This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ 1075.536.20

Harvard College Library

FROM

By exchange

Educ 1075.12.10

Das niedere Schulwesen Lübecks im 17. und 18. Jahrhundert.

Nach urkundlichen Quellen dargestellt.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Friedrich Praetorius.

Druck von Lehmann & Bernhard, Hofbuchdrucker, Schönberg i. M.
1903.

Das niedere Schulwesen Lübecks im 17. und 18. Jahrhundert.

Nach urkundlichen Quellen dargestellt.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Friedrich Praetorius.

Druck von Lehmann & Bernhard, Hofbuchdrucker, Schönberg i. M.
1908.

Educ 1075.536.20
~~Educ 1075.12.10~~

Harvard College Library
NOV 18 1908
From the University
by exchange

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Volkelt und Seeliger.

Leipzig, den 22. Januar 1908.

Der Prokanzellar.
Stieda.

Meinen lieben Eltern

in dankbarer Verehrung gewidmet.

Vorwort.

Mag Konrad Fischers Feststellung,[1]) daß die ersten Nachrichten über die niederen Schulen Deutschlands überhaupt die Chronik von Lübeck gebe, auch auf einem Irrtum beruhen,[2]) so ist es doch zweifellos, daß die Entwicklung des niederen Schulwesens mit am frühesten in Lübeck einsetzt und wegen der ausgeprägten Eigenart mit Recht der Hervorhebung verdient. Das Lübecker Schulwesen ist mit Sicherheit bis ins 13., ja, man kann sagen, bis ins 12. Jahrhundert zu verfolgen und bietet die Möglichkeit, von den frühesten Zeiten herauf die Fäden der Entwicklung aufzudecken und weiter zu spinnen.

Das charakteristische Leben der Hansastadt drückte seinen Stempel auch dem Schulwesen und insonderheit dem niederen auf, indem es eine Schulgattung, die Schreib- und Rechenschulen, zu einer intensiveren Ausgestaltung und scharfen Trennung von den übrigen führte, ihre Lehrer aber zu festem Zusammenschluß nach Art der Zünfte und zu einem nicht geringen Standesgefühl. Das oft nur allzu stark entwickelte Bewußtsein der bürgerlichen Freiheit, welches sich in den erbitterten Kämpfen der privilegierten und nichtprivilegierten Schulhalter um die wirtschaftliche Lage und in den Eifersüchteleien der Schulhalter der verschiedenen Gattungen untereinander widerspiegelt, ist zu deutlich, als daß es bei der Betrachtung des Schulwesens dieser Stadt übersehen werden dürfte.

Die vorliegenden Arbeiten von Göring, Grautoff, Deecke und Ruge behandeln Teile desselben. Sie erfordern eine Zusammen-

---

[1]) Konrad Fischer, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes, Hannover 1892, Bd. I, S. 9.

[2]) Willy Ruge, die Blütezeit der deutschen Schulen Lübecks in d. 2. Hälfte d. 16. Jahrh., Leipziger Diss. 1900, S. 1.

fassung, Ergänzung, Fortführung und zum Teil auch Berichtigung. A. Göring gibt eine Zusammenstellung von Nachrichten über die Entstehung und erste Einrichtung der St. Katharinenschule zu Lübeck[3]), behandelt also nur eine Schulart, die lateinische Schule, in der Zeit von 1531—ca. 1580. Diese kleinere Arbeit wurde von E. Deecke überholt, der das Wichtigste aus der Geschichte des Katharineums von seiner Gründung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hervorhebt, ohne aber nach seinen eigenen Worten eine vollständige Geschichte bieten zu wollen.[4]) F. Grautoff fügt eine Abhandlung über den Zustand der öffentlichen Unterrichtsanstalten in Lübeck vor der Reformation der Kirche hinzu.[5]) W. Ruge endlich greift die deutschen Schulen heraus und schildert auf Grund von urkundlichen Quellen deren Blütezeit in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.[6])

So ist also das gesamte Schulwesen Lübecks im Zeitraum vor der Reformation bereits dargestellt, für die Zeit nach der Reformation aber ist noch viel zu tun übrig. Denn neben den erwähnten deutschen Schulen und der lateinischen Schule zu St. Katharinen gab es in Lübeck noch die Lateinschule „am Thumb", die als die erste und älteste öffentliche Unterrichtsanstalt Lübecks überhaupt in ihrer eigentümlichen Stellung als geistliche Stiftsschule vom 12. bis ins 19. Jahrhundert bestanden hat, dann nach der deutlichen Trennung innerhalb der deutschen Schulen die Schreib- und Rechen-, sowie die Bet- und Leseschulen, ferner die sog. „Lehrmödderschulen", mehrere Armenschulen, die Jungfrauenschule des Klosters zu St. Johannis, die Waisenhausschule und endlich Winkelschulen in einer Anzahl und Blüte, wie sie kaum größer gedacht werden kann. Die Darstellung Heppes[7]) kann als eine Geschichte der Volksschulen Lübecks im 17. und 18. Jahrhundert nicht in Frage kommen. Ruges Urteil[8]) über den darin be-

[3]) A. Göring, Zusammenstellung von Nachrichten über die Entstehung und erste Einrichtung der St. Catharinenschule zu Lübeck, Lübeck 1823.

[4]) Das Catharineum zu Lübeck vor 1800, Lübeck 1843.

[5]) Programm der Katharinenschule, Lübeck 1830.

[6]) S. Anm. 2.

[7]) H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Gotha 1860, Bd. V, S. 285 f.

[8]) Ruge, a. a. O. S. I des Vorwortes.

handelten Zeitraum nach der Reformation ist in vollem Umfange auch auf die folgenden zwei Jahrhunderte auszudehnen, für welche jenem zwei Vortragsmanuskripte die Hauptgrundlage abgegeben haben. Als wesentlichster Mangel muß bei ihm die ungenügende Berücksichtigung der entwicklungs-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Momente bezeichnet werden.

Dieser Umstand und das lebhafte Interesse an der Vaterstadt haben den Verfasser veranlaßt, nach Rankes Wort: „Die Schätze der Archive zu durchforschen, zu benutzen, ist die Aufgabe der heutigen Studien. Möge sie immer glücklicher vollzogen werden, möge die Masse des Materials die allgemeine Anschauung nicht verhindern, sondern fördern. Denn das Ideal ist immer, die historische Wahrheit der Welt zu vergegenwärtigen," — zu handeln und auf Grund des urkundlichen Quellenmaterials des lübeckischen Staatsarchivs und des Ministerialarchivs zu Lübeck einen Beitrag zur Geschichte des Lübecker Schulwesens im 17. und 18. Jahrhundert zu liefern unter besonderer Berücksichtigung und Betonung der sozialen Stellung und wirtschaftlichen Lage des niederen Lehrerstandes. Die harten, oft recht erbittert geführten Kämpfe auf dem Gebiete des Schulwesens, die eifersüchtige Überwachung der nichtbelehnten Schulhalter durch die belehnten, der Zusammenschluß der Mitglieder der verschiedenen Schulgattungen zu festen, zunftartigen Organisationen, die darin sich ausdrückende deutliche Sonderung unter den deutschen Schulen, die Ausdauer und Zähigkeit, mit der die Winkel- oder Klippschulmeister, verächtlich auch „Bönhasen" genannt, um ihr Stücklein Brot stritten gegenüber den mit Vorrechten ausgestatteten verordneten oder belehnten Schulhaltern, sollen durch 200 Jahre verfolgt werden. Ein gewaltiges soziales Ringen, ein Ringen um die wirtschaftliche Existenz spricht aus den Akten der vergangenen Zeiten und läßt ein Bild von einer Lebendigkeit und Mannigfaltigkeit entstehen, wie es so ausgeprägt wohl nur in wenigen anderen Städten Deutschlands zu finden sein wird. Überdies ermöglichen die glückliche Erhaltung einer Art von Tage- oder Hausbuch des berühmtesten Schreib- und Rechenmeisters zu Lübeck in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, sowie die erhaltenen Werke desselben, ein helleres Licht auf einen wichtigen, ehrenwerten

Stand zu werfen, während durch eine Schrift des gelehrten Rektors Kirchmann der Lateinschule vom Jahre 1630 die Winkelschulen in eine nähere Beleuchtung gerückt werden.

Die Darstellung ist bis zum Ende des 18. Jahrhunderts geführt worden, weil mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts schon deutlich neue Kräfte sich zeigen, ein frisches pädagogisches Leben mit neuen Aufgaben und Zielen sowohl auf dem Gebiete des höheren, als auch des niederen Schulwesens und insbesondere auf dem der Lehrerbildung erwacht ist, kurz, weil eine neue Zeit sich anbahnt. Wenn es dem Verfasser auch nicht gelungen ist, völlig Neues oder Einzigartiges zu bieten, so glaubt er doch, daß diese Abhandlung nicht überflüssig sein wird. Der Wert aller derartigen lokalgeschichtlichen Einzeluntersuchungen besteht darin, die Gesamtauffassung, das Gesamturteil über die Entstehung und Entwicklung des Schulwesens des deutschen Vaterlandes berichtigen, ergänzen und vertiefen zu helfen. Möge darum auch diese Arbeit ein nicht unwillkommener Beitrag zu einer Schulgeschichte Lübecks und damit des weiteren deutschen Vaterlandes sein!

Es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle des freundlichen Entgegenkommens des i. J. 1907 verstorbenen Staatsarchivars Herrn Professor Dr. Hasse und des Herrn Seniors D. Ranke zu Lübeck bei der Benutzung der Archivalien in Dankbarkeit zu gedenken.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort . . . . . VII—X

A. Zusammenfassende Darstellung des gesamten lübeckischen Schulwesens von seinen ersten Anfängen bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts . . . . . 1— 23

Das Schulwesen Lübecks vor der Reformation . . . . . 1— 15

Die schola interior des Domkapitels S. 2—4. — Die schola exterior des Domkapitels S. 4—7. — Die unterrichtliche Tätigkeit der Franziskaner- und Dominikanermönche S. 7—9. — Die Jakobischule S. 9—11. — Die deutschen Lese- und Schreibschulen („dudesche Scrifscolen") S. 12—13. — Der Unterricht der weiblichen Jugend S. 14—15.

Das Schulwesen Lübecks nach der Reformation bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts . . . . . 15— 23

Vergleichende Übersicht der Schulen unmittelbar vor und nach der Reformation S. 15—17. — Die Domschule S. 17—18. — Die Jungfrauenschulen S. 18—19. — Die deutschen Schulen S. 20—23.

B. Das niedere Schulwesen Lübecks im 17. und 18. Jahrhundert 23—184

I. Die Domschule . . . . . 23— 57

Die Zeit gleich nach der Reformation S. 23—24. — Das Privileg von 1660 S. 24—25. — Die Organisation der Anstalt bis 1704 S. 25—30. — Die Schulordnung aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts (1710?) S. 30—36. Stundenplan des Praeceptor Primus S. 33, des Praeceptor Secundus S. 33—34. — Die Lehrer der Domschule S. 37—56. — Die vorgesetzten Behörden S. 37. — Wahl und Einführung S. 37—38. — Streit zwischen Rat und Kapitel und der „Struktur-Kassa-Vergleich" vom 9. Juni 1746 S. 38—39. — Die festen Einkünfte S. 40—43. — Die Akzidentien S. 43—47. — Steuerfreiheit und andere Vorrechte S. 47—48. Beurteilung der wirtschaftlichen Stellung S. 48—50. — Streit zwischen dem Praeceptor Primus Ulich und dem Stadtkantor Pagendarm S. 50. — Streit zwischen dem Praeceptor

Seite

Primus Ulich und dem Praeceptor Secundus Gerken S. 50—55. — Kritik S. 55. — Die letzte Zeit des Bestehens der Schola Cathedralis S. 56—57.

II. Die deutschen Schulen . . . . . 57—161

1. Die deutschen Schulen bis zum Jahre 1646 . . . . . 57— 69

Bericht „Die Teutschen Schulen belangent" (1637 ?) S. 57—61. — Abänderungsvorschläge der bestehenden Ordnungen (wahrscheinlich 1630er Jahre) S. 62—65. — Rückkehr zum Bericht und Beurteilung des Standes der deutschen Schulmeister S. 65—66. — Tabelle als Ergänzung zu S. 20 auf S. 67. — Zusammenfassender Rückblick auf die Gesamtheit der deutschen Schulen und die allmähliche Entwicklung der Schreib- und Rechenschulen S. 67—69.

2. Die deutschen Schulen nach 1646 . . . . . 69—161

Übersicht über die Arten derselben in ihrem Verhältnis zueinander S. 69—71.

Die deutschen Schreib- und Rechenmeister Lübecks im 17. und 18. Jahrh. und ihre Schulen . . . . . 71—103

Das Gesuch der verordneten Schreib- und Rechenmeister vom 9. April 1646 S. 71—73. — Das Senatsdekret vom 29. April 1646 S. 73—74. — Die Zunft der Schreib- und Rechenmeister Lübecks S. 74—103. — Die „Beliebung" vom 2. Janr. 1656 S. 74—78. — Das Projekt einer neuen veränderten Ordnung vom 30. Juli 1689 S. 78—81. — Vergleich der Statuten von 1656 und 1750 S. 81—82. — Die äußeren Organisationsmittel der Zunft S. 82—83. — Sonderstellung der Schreib- und Rechenmeister und ihrer Schulen S. 83—85. — Die Methode S. 85. — Schülerzahl S. 85—86. — Die wirtschaftliche Lage der Schreib- und Rechenmeister S. 86—88. — Begründung der Sonderstellung S. 88—94. — Bildungsgang S. 88—90. — Examen S. 90—94. — Eingriffe in die Vorrechte der Schreib- und Rechenmeister S. 94—97. — Verhalten der Zunftmeister in der Abwehr gegen dieselben S. 97—98. — Zusammenfassende Darstellung und Beurteilung der Schreib- und Rechenmeister S. 98—103.

Arnold Möller, der berühmteste Schreib- und Rechenmeister Lübecks . . . . . 103—132

Bedeutung und Wertschätzung A. Möllers bei seinen Zeitgenossen S. 103—104. — Sein Lebensgang S. 104—108. — Seine Werke S. 108—123. — a) Rechenbücher S. 108—117. b) Schriftwerke S. 117—123. — Allgemeines S. 117—121.

Seite

— Inhalt des Schreibstübeleins S. 117—122. — Inhalt des Schreibkunstspiegels S. 122—123. — Zusammenfassende Kritik S. 123—124. — Seine soziale und wirtschaftliche Stellung S. 124—132.

Die deutschen Bet- und Leseschulen . . . . . 132—158
Ihre Entstehung S. 132. — Ihr Verhältnis zu den Schreib- und Rechen- und Winkelschulen S. 133. — Vorbildung ihrer Lehrer S. 134. — Prüfung derselben S. 135—136. — Standesverhältnisse der Lehrpersonen S. 136. — Ihre Schulen S. 137—138. — Ihre wirtschaftliche Lage S. 138—141. — Beeinträchtigung ihrer Nahrung S. 141—142. — Die Zunft der Bet- und Lesemeister S. 143—155. — Die Vereinigungspunkte von 1728 S. 143—144. — Vergleich mit den Satzungen der Schreib- und Rechenmeister von 1656 und 1689 S. 145. — Das Gesuch an den Syndikus 1734 S. 146. — Gesuch vor dem Septbr. 1735 S. 147. — Ordnung vom 15. Sept. 1735 S. 148. — „Spezification" des Schulhalters Hinrich Conradt Bruhns S. 149—150. — „Anweisung und Bittschrift der gesamten hiesigen Schulhalter 1743" S. 150—155. — Überblick und Kritik S. 155—156. — Die „Festfragen" des Bet- und Leseschulhalters H. C. Bruhns S. 156—157. — Kritik S. 157. — Prüfung und Beurteilung durch den Superintendenten S. 158.

Die sog. Lehrmödderschulen . . . . . 158—161
Ihre Stellung innerhalb der verordneten Schulen S. 158—159. — Ihr Verhältnis zu den Winkelschulhalterinnen S. 159—161.

III. Die Winkelschulen . . . . . 161—175
Die Arten der Winkelschulen S. 161.

a) Die „niederen" Winkelschulen . . . . . 161—167
Gründe für das überaus zahlreiche Auftreten und die hartnäckige Behauptung der Winkelschulen S. 161—162. — Standesverhältnisse ihrer Lehrpersonen S. 163. — Unterrichtsgegenstände S. 164. — Kritik S. 164—165. — Wirtschaftliche Lage S. 165. — „Designatio der heimlichen Winkelschule von dem Schul-Meister Grothjohann" 1679 S. 165—166.

b) Die Winkelschulen der sog. Paedagogen und Studenten 167—175
Die paedagogi scholastici S. 167—168. — Die studiosi academici S. 168—169. — Gründe für diese Art der „höheren" Winkelschulen S. 169—170. — Schrift des Rektors Kirchmann gegen sie im J. 1630 S. 170—174. — Weitere Beschwerden und Erlasse gegen ihr

Seite

verderbliches Wirken S. 174—175. — Zusammenfassung der Gründe S. 175.

IV. Besondere Einzelschulen . . . . . 175—183
Die Mädchenschule des St. Johannis-Jungfrauenklosters und ihre Ordnung 1574 S. 176—179. — Die Armenschulen S. 179—180. — Die Schule des Waisenhauses zu Lübeck S. 181—183. — Kurzer Überblick über Gründung, Lehrer, Zucht, Unterricht S. 181—182. — Hinweis auf „der Herren Vorsteher des Armen Waysenhauses in Lübeck Schuel-Ordnung, der Praeceptoren Verrichtung betreffend" (1673, 1757), und „der Herren Vorsteher des Armen Waysenhauses in Lübeck Kinder-Ordnung" 1673 S. 182—183. — Verhältnis der Waisenhauslehrer zu den übrigen Lehrern der niederen Schulen S. 183.

Schlußwort S. 183—184.

Anhang.

Nr. Seite

I. Ordnung für die Domschule aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts (1710?) . . . . . 185—190

II. Vertrag zwischen dem Bischof Adolph Friedrich von Lübeck und dem Rate der Stadt am 9. Juni 1746, (der sog. Struktur-Kassa-Vergleich) . . . . . 190—193

III. Gesuch der sämtlichen Schreib- und Rechenmeister vom 9. April 1646 . . . . . 194—196

IV. Senatsdekret vom 29. April 1646 . . . . . 196—197

V. Senatsdekret gegen die Bet- und Leseschulen vom 16. Juli 1680 197

VI. „Freundtliche, Einhellige Bestendige Beliebung der Wohlverordneten Schreib- und Rechenmeister dieser Stadt Lübeck" vom 2. Januar 1656 (Zunftstatuten) . . . . . 197—200

VII. Projekt einer neuen veränderten Zunftordnung aus dem J. 1689 . . . . . 200—204
(Dominis Inspectoribus Scholarum exhibitum hoc projectum von Hermann Köstern Elteſten der Teutſchen Schreib- und Rechenmeiſter in cancellaria 30. Julij A° 1689.)

VIII. „Vereinigungspunkte der concedirten Beth- und Lese-Meister" vom 9. April 1728 (Zunftsatzungen) . . . . . 204—206

Nr.		Seite
IX.	Gesuch der „gesemmtlichen Consesionirten Schull halter der Keiserlichen Freuen Reichstadt Lübeck“ an den Syndikus 1734	206—208
X.	Neue Zunftsatzungen der „concedierten Beth- und Lese Meister“ vom 15. Sept. 1735	208—210
XI.	Dienstkontrakt zwischen dem „Ehrbaren und Wohlgeachteten Hern, August Valentin Wildfang Bürger, an einem, und dann Johann Gottfried Enoch Schlüter, Bürger Schreib- und Rechenmeister, am andern theil“	210—211
XII.	Tabelle über die aus den Akten feststellbare Zahl der Schreib- und Rechen-, Bet- und Lese-, Lehrmödder-, Armen- und Winkelschulen in der Zeit von 1646 bis zum Anfang des 19. Jahrh. als Ergänzung zu den Tabellen auf S. 20 und 67	212
XIII.	„Cassa-Conto“ der verordneten Schreib- und Rechenmeister aus den Jahren 1730/31	213

ganz ohne alle öffentlichen Unterrichtsanstalten gewesen war, [4]) mit dem Kapitel zugleich auch eine Schule erhalten, die wie überall in Deutschland und im Auslande naturgemäß im engsten Anschluß an die Kirche und ihre Einrichtungen stand. Der Domherr, der das überaus wichtige Amt des Scholasticus verwaltete, führte die Aufsicht darüber.

Von Anfang an muß eine innere und eine äußere Schule am Domstifte bestanden haben, wenn auch, wie Grautoff bemerkt, nirgends die Namen schola interior und schola exterior in den Urkunden des lübeckischen Kapitels ausdrücklich vorkommen. Durch dieselben Einrichtungen, wie sie in den übrigen Stiftern Norddeutschlands anzutreffen waren, ist diese Annahme gerechtfertigt. Die innere diente zur Heranbildung der jüngeren Geistlichen und kann als Seminar für Geistliche bezeichnet werden, die äußere für den Unterricht der Jugend. In frühester Zeit waren die Stiftsherren selbst die Lehrer. Doch schon bald nach der Aufhebung der Klausur um die Mitte des 13. Jahrhunderts überließen die Canonici oder Domherren alle Arbeiten und Geschäfte ihren Vikaren. Damit geriet auch der Unterricht in beiden Lehranstalten in die Hände anderer Männer, die ihren Sold entweder vom ganzen Kapitel oder von den einzelnen Canonicis erhielten.

In der sogenannten inneren Lehranstalt hatten unstreitig bis dahin unter der Leitung des Dekans die älteren Domherren den Unterricht erteilt. Das ausschließliche Ziel war natürlich die Vorbereitung und Befähigung zum Dienst der Kirche. Nun trat an ihre Stelle der Theologus des Stiftes, auch Magister oder Lector in Theologia genannt. Er mußte entweder die Würde eines Baccalaureus oder die eines Doktors der Theologie haben. Seine Wahl blieb meistens dem Dekan überlassen, doch wurde gewöhnlich ein Gelehrter aus der Fremde berufen, der neben einem besonderen Gehalte aus der Kirchenkasse [5]) auch seine eigene Pfründe empfing und dadurch in die Reihe der wirklichen Canonici

[4]) Grautoff, Abhandlung über den Zustand der öffentlichen Unterrichtsanstalten in Lübeck vor der Reformation der Kirche, S. 6. Die folgenden Angaben stützen sich hauptsächlich auf diese Arbeit Grautoffs.

[5]) Nach der ältesten lübeckischen evangelischen Kirchenordnung vom Jahre 1531 betrug es bis zur Reformation jährlich 300 Mk.

eintrat. Für die ihm damit zufallenden kirchlichen Geschäfte wies ihm der Dekan zwei Vikare zu. Die Zahl der jüngeren Geistlichen, die dieses Unterrichtes bedurften, scheint ziemlich beträchtlich gewesen zu sein. [6]) Bestellten doch die Stiftsherren oft die unwissendsten Geistlichen als ihre Vikare! Auch ist zu bedenken, daß an allen Kirchen eine Menge Stiftungen bestanden, bei denen Söhne lübeckischer Bürger als Priester angestellt werden mußten. [7]) Dafür spricht auch die notwendig gewordene Anstellung eines durch den Dekan zu erwählenden Lectoris secundarii, der gleichfalls zu regelmäßigen Vorträgen verpflichtet war und aus der Kirchenkasse des Doms jährlich 100 Gulden empfing. [8])

Über die Gegenstände und die Methode dieses höheren geistlichen Unterrichts im Stifte fehlt es an allen Belegen. Doch ist mit ziemlicher Sicherheit zu schließen, daß er von dem in jener Zeit allgemein üblichen Verfahren der meisten Domkapitel nicht abgewichen sein wird, sich also lediglich auf die Vorträge (lectiones) jener Lektoren beschränkte, deren Inhalt sich außer auf die Theologie auch auf das bürgerliche und kirchliche Recht erstreckt haben mag. [9]) Während diese Männer für den wissenschaft-

[6]) Ein Streiflicht fällt auf diese Aussage auch für die frühere Zeit durch folgende Angaben: „Wer Geld genug besaß, setzte ein Kapital aus, um einen Priester anzustellen, der für ihn wöchentlich einige Male Seelenmesse hielt. Zur Zeit der Reformation gab es am Dom 66 zu diesem Zwecke angestellte Vikare, an St. Marien 68, an St. Peter 29, an St. Jakobi 21 und an St. Aegidien 19. Die Gesamtzahl des Klerus mit Einschluß der dem Kantor jeder Kirche unterstellten Chorherren, die im Chore erscheinen und bei den Vigilien usw. singen mußten, der Almosensammler, Organisten und Glöckner soll oft über 800 betragen haben." Vergl. Schreiber, Die Reformation Lübecks, Halle 1902; Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 74, S. 10.

[7]) Häufig wurde diese oder jene Pfründe schon im 8. oder 9. Lebensjahre durch die Fürsorge der Familie für ihre Söhne festgelegt. Vergl. Grautoff, a. a. O.

[8]) Lüb. Kirchenordnung von 1531.

[9]) Eine eigentümliche Fortsetzung fanden diese Vorlesungen auch nach der Reformation der Kirchen und Schulen. Im ehemaligen Franziskanerkloster zu St. Katharinen wurde nämlich ein besonderes Lektorium gestiftet, in dem der Superintendent, der Rektor der Schule zu St. Katharinen und tüchtige Männer unter den Pastoren und Lehrern wöchentlich bestimmte theol. Vorträge für die jüngeren Geistlichen und Schullehrer hielten.

lichen Unterricht der jüngeren Geistlichen zu sorgen hatten, mußte der Cantor mit Unterstützung des praefectus chori die Übungen im Gesang vornehmen. Doch auch der Cantor folgte dem Beispiel der übrigen Canonici und überließ seine Amtsgeschäfte besoldeten Personen. Die Folge war, daß der Unterricht bald im Argen lag und laut die Klagen ertönten, daß fast kein Geistlicher in Lübeck richtig und angenehm singe. Da griffen die Bürger selbst durch und errichteten Michaelis 1462 an der sog. Sängerkapelle zu St. Marien[10]) eine eigene Sängerschule mit reicher Ausstattung. Bei seiner Wohlhabenheit hätte das Stift eine Pflegestätte der Kunst und Wissenschaft werden können, wären nur große Männer an seiner Spitze gewesen. Nun aber begnügten sich die Geistlichen, die oft schon von Jugend an eine sichere Anwartschaft auf diese oder jene Pfründe hatten[11]), gerne mit den wenigen Kenntnissen, welche sie aus den Vorträgen der Stiftstheologen gewinnen konnten, und die Domherren, von denen eine vollendetere Ausbildung erwartet und der Besuch einer wirklichen Universität vorausgesetzt wurde, wandten der Wissenschaft meistens den Rücken. Darum führt kein Name in der Geschichte der Gelehrsamkeit auf diese Anstalt; doch verdient die Sammlung einer bedeutenden Bibliothek, die zu den vorzüglicheren im ganzen nördlichen Deutschland gehörte, der Erwähnung. Mit der Einführung der Reformation in Lübeck war auch das Ende dieser inneren Schule gekommen.

Wenden wir uns nun zu der äußeren Lehranstalt des Kapitels und betrachten im Anschluß daran in Kürze die übrigen Schulen der Stadt in der Zeit der Herrschaft der katholischen Kirche, d. h. des Lübecker Domstiftes, das alle Gewalt in die Hände des Scholastikus gelegt hatte. Seiner Leitung und Aufsicht unterstanden die schola exterior, die vorzugsweise Dom-

[10]) Die sog. Sängerkapelle ist eine der glänzendsten Stiftungen, die in Lübeck überhaupt gemacht worden sind. Für das Schulwesen ist sie von Interesse, weil bei der Gründung des Katharineums durch Bugenhagen der Gedanke angeregt wurde, die Einkünfte derselben für die Besoldung der Lehrer zu verwenden, und noch heute das Vermögen der ehemaligen Sängerkapelle den bedeutendsten Teil des Schulvermögens ausmacht. Vergl. Zeitschr. d. Vereins für Lüb. Geschichte und Altertumskunde, Bd. I, S. 364.

[11]) Vgl. Anm. 7 auf S. 3.

oder Stiftsſchule genannt wurde[12]), und ſämtliche ſpäter entſtandenen Schulen der Stadt, die nur als Nebeninſtitute der Domſchule gelten ſollten. Alle waren ihm zinsbar. Die Schulen mußten ſo die Pfründen der Stiftsherren verbeſſern helfen. Infolge dieſer traurigen und zu beklagenden Abhängigkeit war jedes Gedeihen von vornherein ausgeſchloſſen. Mochte hin und wieder ein Scholaſtikus redlich für den Unterricht ſorgen, der Eigennutz der meiſten anderen ließ jede Fürſorge vergeſſen. Wie konnte daher ein Schulweſen zur Blüte gelangen, wenn ihm die Keime des Verfalles gleich von Anfang an mit eingepflanzt wurden?

Die Domſchule war urſprünglich die einzige für den wiſſenſchaftlichen Unterricht in Lübeck. Als erſten Lehrer beſtellte der Scholaſtikus den Rektor oder Scolemester, die übrigen Lehrer hießen Scolgesellen, unter denen der erſte auch wohl Submagister oder Subrector genannt wurde. Mit Ausnahme des Rektors wurden meiſtens nur Laien zum Lehrer gewählt, weil nach dem Beſchluſſe der Kirchenverſammlung zu Compostella 1114 ſich Geiſtliche nicht zum Unterricht von Laien verdingen ſollten[13]). Die Beſtimmung über die Beſoldung hing faſt allein vom Scholaſtikus ab, er allein hatte auch das Recht der Ein- und Abſetzung[14]).

In der Regel genoſſen die Lehrer ein Drittel des in ihren Klaſſen eingenommenen Schulgeldes. Rektor und Subrektor er-

---

[12]) Es iſt die schola ecclesiae maioris in den Akten.

[13]) Grautoff, a. a. O. S. 13.

[14]) Als Quelle für alle dieſe Angaben dient die Recensio statutorum eccles. Lub. cap. V in de Westphalen monum. ined. T. II, p. 2421 f. Es heißt daſelbſt in primo Registro n. LXIX: de mercede scholarium in utrisque scholis (gemeint iſt die ſpäter noch zu erwähnende Jakobiſchule) disponit et magistris condividit, ita ad (ut) suam habeat portionem.

Ferner in pr. Reg. n. CLXXXVIII: Ad scholasticum eccles. Lubic. pertinet scholarium ordinatio civitatis Lubicensis, ac dispositio libera de eisdem. Ita videlicet quod potestatem habeat praeficiendi magistros dictorum scholarium, (qui eos instituunt in Grammatica et Logica), eosdem magistros pro suo placito removendi, quod nemo potest ibidem actum docendi scholares assumere, nisi de ipsius Scholastici Lubic. speciali consensu. Praeterea iurisdictionem tam magistrorum quam scholarium ad saepe dictum scholasticum recognoscimus pertinere. Vgl. Urkundenbuch des Bistums Lübeck, S. 162 f.

hielten außerdem noch ein jährliches Gehalt vom Scholastikus. Durch den Geiz dieser Scholastici geschah es nicht selten, daß die unwissendsten Lehrer angestellt wurden, weil sie wohlfeiler waren oder auch wohl ein bedeutendes Antrittsgeld zahlten. Daß sie gelegentlich durch Verringerung der Zahl der Lehrer ihre Einkünfte zu erhöhen suchten, beweist die Bestimmung, daß für 60 zahlende Schüler mindestens ein Lehrer anzustellen sei.[15]) Obwohl nach den ältesten Satzungen der katholischen Kirche aller Unterricht von der Kirche allein bestritten werden sollte,[16]) forderte der Scholastikus bald Schulgeld. Eine gesetzliche Festlegung durfte er nicht wagen; so mag es gekommen sein, daß in Lübeck die Eltern nach Verhältnis ihres Wohlstandes beisteuerten und demnach jegliche Angaben darüber fehlen.[17]) Welches waren nun die Gegenleistungen des Scholastikus? Mit einem Drittel des Schulgeldes hatte er für die Bedürfnisse der Schule, wie Bänke, Tische, Fenster und Bücher zu sorgen. Diese hielt er in seiner Verwahrung und mußte dafür haften. Die kostspielige und oft mühselige Beschaffung der Handschriften und die hohen Preise der ersten Drucke lassen diese Vorsicht begreiflich erscheinen.[18]) Nicht jeder Schüler konnte sein Buch erhalten, oft war nur eins für den Lehrer vorhanden, und der Unterricht bestand daher in dem Vorsagen der Lehrer und Nachsprechen der Schüler. Die Domschule war eine Trivialschule. Gemäß den Statuten des lüb. Stiftes waren die Gegenstände des Unterrichts nach der Erwerbung der notwendigsten Fertigkeit im Lesen und Schreiben:

[15]) In pr. Reg. n. CLXXXVIII: Ad officium scholastici pertinet, scholares regere in choro et in scholis quantum ad disciplinam, mores et doctrinam attinet, magistrum ipsorum et rectores statuet sec. (undum) numerum scholarium, videlicet pro LX scholaribus solventibus (die sog. Gratuiti sind hierunter nicht mitgezählt) ad minus unum idoneum magistrum.

[16]) Beschluß des Laterankonzils von 1179. Vgl. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland, S. 179.

[17]) Auch nach der Reformation betrug das Schulgeld für das Katharineum nach Vermögen der Eltern 4, 3, 2 β oder weniger.

[18]) Item Schol. omnes libros scholasticos, quos etiam habuit ad tempus vel in futuro habiturus est, diligenter reservabit, et de manibus suis huiusmodi libri requirentur.

Dialektik (Logik), Grammatik und Gesang. Die Rhetorik wird nicht besonders erwähnt. Außerdem versteht sich von selbst die Unterweisung in den wesentlichsten Stücken der christlichen Glaubenslehre. Im 8. Jahre mußten die Knaben das Vaterunser, den Glauben und die Begrüßung der Maria hersagen können. Sobald sich ihre Stimme gefestigt hatte, wurden sie unter die einzelnen Chorpräfekten oder Sangmeister verteilt. Der Grammatik im Sinne und in der Bedeutung jener Zeit des Mittelalters[19]) scheint in Lübeck nicht die vorherrschende Stellung unter den Wissenschaften eingeräumt worden zu sein. Ihrem Studium schadete die Vorliebe für die Dialektik, die in gewisser Hinsicht mit der Logik gleichbedeutend war. Der Unterricht in dieser Disziplin beschränkte sich auf Auswendiglernen philosophischer Kunstausdrücke und deren Definitionen. Ein unfruchtbares Beginnen, sodaß es dem Scholastikus vom Domkapitel zur Pflicht gemacht wurde, auch in der Grammatik für tüchtige Lehrer zu sorgen. Gelehrt wurde natürlich nur die lateinische Grammatik, d. h. die lateinische Sprache und Litteratur. Alle Übungen erstreckten sich auf die Kunst des richtigen schriftlichen und mündlichen Ausdrucks. Klassische Autoren wurden nur mit wenigen der geübtesten Schüler gelesen, vorzüglich gern dann Virgil und Horaz, von den prosaischen Schriften außer der lateinischen Übersetzung des Aristoteles nur Priscian, Ciceros Bücher von den Pflichten, Ciceros und Quintilians rhetorische Werke, wobei immer die Phrasen zur Übung im Sprechen und Schreiben benutzt und die Sätze nach ihrer Konstruktion sorgfältig zergliedert wurden. Griechisch und Hebräisch wurden überhaupt nicht getrieben. —

Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts blieb die Domschule die einzige öffentliche Unterrichtsanstalt. Es wäre unnatürlich gewesen, wenn eine aufblühende Stadt wie Lübeck sich damit

---

[19]) Specht, a. a. O. S. 86: Die Grammatik beherrschte in der Tat als Königin der Profanwissenschaften das ganze Studium. Ihre Aufgabe umfaßte nicht allein die Unterweisung in den Regeln der Sprache, sondern auch die gesamte Lektüre und Exegese aller jener Autoren, an welchen man die Fertigkeit im sprachlichen Ausdruck zu erlernen dachte. „Die Grammatik," sagt Marius Viktorinus, „ist die Kunst, die Dichter zu erklären und richtig zu sprechen und zu schreiben."

begnügt hätte. Dem Bedürfnis der verschiedenen Schichten der Bürger mußte Rechnung getragen werden. Zum Teil, freilich nur zu einem geringen, wurde es befriedigt durch die Mönche des im Jahre 1225 gegründeten Franziskaner-Klosters zu St. Katharinen und des Burg- oder Marien-Magdalenen-Klosters, das im Jahre 1227 zur Erinnerung an die siegreiche Schlacht bei Bornhövet errichtet und mit Dominikanern besetzt worden war. Übereinstimmend berichten darüber Becker,[20]) von Melle[21]) und J. C. H. Dreyer.[22]). Grautoff bestreitet, daß an den beiden Mönchsklöstern öffentliche Schulen bestanden hätten, „trotz der Behauptung von Männern, die sich viel in lüb. Urkunden und Chroniken umsahen."[23]) Doch stellt er selbst nicht in Abrede, daß die Franziskaner und Dominikaner sich vielfach um den Unterricht der Jugend in Lübeck verdient gemacht haben. Er rühmt ihre strenge Lebensart, den Sinn für die Wissenschaft, ihren ehrlichen und freimütigen Widerspruch gegen die schlechte Schulverwaltung des Scholastikus und des Domstiftes, die Unterstützung der Bürger durch Unterweisung einzelner Knaben, ihr Bemühen, religiösen Sinn und Eifer für die Wissenschaft unter den Bürgern zu wecken. Das Entscheidende für ihn ist das Fehlen jeglicher urkundlichen

[20]) Becker, a. a. O. Bd. II, S. 28 f.

[21]) M. J. v. Melle, Gründliche Nachricht von der Stadt Lübeck, 1743. Neu aufgelegt 1787, herausgegeben von J. H. Schnobel, S. 350 f.

[22]) Dreyer, Nova bibliotheca Lubecens. T. VIII, pag. 44.

[23]) J. v. Melle schreibt: Die Ordensleute, sowohl in den Mönchsklöstern als im Nonnenstande, befaßten sich sofort nach ihrer Errichtung mit dem Geschäfte der Erziehung. Den Franziskanern und Dominikanern wurden Knaben anvertraut, um aus ihnen brauchbare Mitglieder des Staates und der Kirche zu bilden. Weiter heißt es dann: Ob sie sämtlich vom Bischof und Rat dazu bestellt gewesen sind, läßt sich nicht genau bestimmen. Wäre aber den Mönchen der Unterricht der Jugend öffentlich übertragen gewesen, so würde es das „Registrum ecclesie Lubicensis", das doch sonst von allen Schulanstalten hinlänglichen Bericht erteilt, nicht mit Stillschweigen übergangen haben. — Becker, II, S. 28, 29 spricht davon, daß man mit gewissem Rechte behaupten könne, die beiden Klöster seien Knabenschulen gewesen. Ferner wird in einer Beilage zum „Kurzen und ohnvergreiflichen Bericht und Anzeig des Klosters zu St. Johannis Zustand und der Stadt Lübeck daran zustehendes Recht und Gerechtsamb, Lübeck 1667" ausdrücklich erwähnt, daß „am Dom und in beiden Mönchsklöstern zu St. Katharinen und zur Burg hieselbst Knabenschulen bestanden haben".

Beglaubigung, und ohne Zweifel hat er damit recht. Die Wahrscheinlichkeit aber bleibt selbst bei dem Mangel urkundlicher Belege bestehen, daß jene Mönchsklöster Schulen, wenn auch nicht öffentliche, d. h. privilegierte und nach einer Übereinkunft des Domkapitels und der Stadt bestätigte, so doch wenigstens schulähnliche Einrichtungen gehabt haben.[24]) Für den öffentlichen Unterricht aber war noch viel zu tun übrig. Es fehlte namentlich an einer Schule, welche den jüngeren Knaben außer der Unterweisung im Lesen und Schreiben auch die erste wissenschaftliche Vorbildung gegeben hätte. Schon der Weg zur Stiftsschule war für manche zu weit. Daher bemühten sich die Bürger, eine eigene Anstalt zu gründen. Langwierige Unterhandlungen waren nötig, und viele Zwistigkeiten entstanden zwischen dem Rate der Stadt und dem Kapitel, das mit einer Eifersucht sondergleichen über sämtliche Kirchen und Schulen seines Sprengels wachte. Über die besonderen Umstände und Einzelheiten der der Gründung voraufgehenden Verhandlungen vergleiche man Grautoff, S. 18 f. Der päpstliche Legat Hugo gebot 1253[25]) dem lüb. Bischof, sich der Errichtung jener Schule weiter nicht entgegenzusetzen. Auch an dieser Stelle möge die Urkunde, die, wenigstens für das nördliche Deutschland, bei weitem die älteste Konzession zur Gründung einer eigenen Stadtschule enthält, wiedergegeben werden[26]): »Venerabili in Christo patri, dei gracia Episcopo Lubicensi, Frater Hugo, miseracione divina ecclesie sancte Sabine presbiter, Apostolice sedis legatus, salutem et sinceram in domino caritatem. Porrecta nobis ex parte Consulum Lubicensium peticio continebat, ut, cum ad scolas maioris ecclesie propter viam lubricam et prolixam pueris ipsorum difficilis sit accessus, licenciam edificandi scolas alias iuxta forensem parochiam pueris elementariis oportunas eisdem concedere dignaremur. Qua propter patronitati vestre, qua

[24]) v. Melle, a. a. O.: Die Anstalten der weiland ehrwürdigen Väter in den Mannsklöstern müssen also mit unter die Privatanstalten und Winkelschulen gesetzt werden, die Lehrer selbst zu den unbedungenen gerechnet werden.

[25]) Nach Grautoffs Feststellung.

[26]) Nach Grautoff zitiert.

fungimur auctoritate, committimus, quatinus, necessitate et utilitate super hiis pensatis, Consulum memoratorum desideriis annuatis, salvo iure Scolastici maioris ecclesie, quod in aliis scolis hactenus dinoscitur habuisse. Datum Tullii, quinto Kal. Aug. Pontificatus domini Innocencii P. P. IV. anno decimo.« Trotz dieses in päpstlicher Vollmacht ergangenen Gebotes weigerten sich Bischof und Kapitel, die Errichtung jener Schule zu gestatten. 9 Jahre dauerten die Zwistigkeiten. Da endlich willigten Bischof und Kapitel ein, doch unter der Bedingung, daß sie nicht bei der Marien-,[27]) sondern bei der Jakobikirche gegründet und ganz unter die Aufsicht und Leitung des Scholastikus gestellt werde. Der Rat fügte sich diesen Forderungen und stellte am 11. Mai 1262 dem Kapitel eine dahin gehende Urkunde aus, die bei Grautoff a. a. O. vollständig abgedruckt ist. Die Urkunde, in der das Domkapitel in die Anlegung der Jakobsschule willigt, steht bei Lünig Spicil. Eccles. Pars 2, p. 313 sqq.[27]). Diese Jakobischule sollte für den nötigen Elementarunterricht sorgen. Doch sollte sie keineswegs eine bloße Lese- und Schreibschule sein, sondern auch grammatische und wissenschaftliche Vorbildung geben, weshalb sie späterhin, wie die Domschule, zu den lateinischen oder Studentenschulen gerechnet ward. Sie kann als eine Vorstufe zur Domschule gelten, deren Einrichtungen auch für sie im großen und ganzen maßgebend gewesen sein werden. Der Unterricht im Gesang blieb jedoch aus Achtung vor jener und als ein Vorrecht der Kathedrale ausschließlich der Domschule überlassen. Zur Regelung des Schulbesuches wurde die Stadt, entsprechend diesen beiden Schulen, in 2 Bezirke geteilt, deren Grenze die Johannisstraße und ihre Fortsetzung, die Mengstraße, sein sollten. Ein Zwang jedoch bestand nicht.[28]) Diese Gründung der lat. Stadtschule wird in manchen Darstellungen der Geschichte des deutschen Schulwesens als wichtige Tatsache hervorgehoben, als eine der ersten Erfolge des Bürgertums in dem Streben nach Emanzipation von der geistlichen Aufsicht. Doch darf dieser Erfolg nicht über-

[27]) Zitiert nach Göring a. a. O.

[28]) „Si parentum voluntati placitum fuerit." Vgl. Urkunde des Rates 1262.

ſchätzt werden. Der Rat hatte lediglich erreicht, daß eine Schule errichtet wurde; er durfte ſie bauen und unterhalten, alles andere aber hatte das Domkapitel ſich zu wahren verſtanden.[29]) Der Scholaſtikus allein hatte das Recht der Ernennung und Abſetzung der Lehrer. Niemand durfte ſich erkühnen, das Amt eines ſolchen ohne ſeine ausdrückliche Bewilligung ſich anzumaßen; er beſtimmte das Schulgeld und verteilte es unter die Lehrer, vergaß ſich ſelbſt dabei aber nicht. Die Lehrer erhielten $^1/_3$ der Einkünfte, $^2/_3$ floſſen in ſeine Kaſſe, wofür er die bei der Domſchule bereits erwähnten Gegenleiſtungen zu übernehmen hatte. Ob der Rektor oder die angeſtellten Lehrer ein Gehalt aus der Stadt- oder der Kapitelkaſſe bezogen haben, iſt nicht zu ermitteln. Unter den Lehrern werden der Rektor und „Undermeyſter" (Subrektor) beſonders erwähnt. Häufig wird in Vermächtniſſen der „Scolgeſellen tho S. Jacob" gedacht, die ſich zu einer ſog. Schulgeſellenbrüderſchaft vereinigt hatten. Auch am Dom beſtand eine ſolche geiſtliche Brüderſchaft.[30]) So ſind die erſten Spuren der ſpäteren Vereinigungen der Lehrer im 16., 17. und 18. Jahrh. ſchon frühzeitig nachzuweiſen, nur daß dieſe in veränderter Geſtalt und viel ausgeprägterer Form auftreten.

[29]) Vgl. Anm. 14 und 15 auf S. 5 u. 6.

[30]) Die geiſtlichen Brüderſchaften (confraternitates sacrae) bildeten ſich nach Göring ſeit 1270 unter den Laien der katholiſchen Kirche. Doch gab es ſolche auch ſchon im 12. Jahrhundert. Sie wurden zur Wahrung und Übung heiliger Gebräuche, zur gemeinſamen Unterſtützung der Mitglieder gegründet und vereinigten daher meiſtens Leute von gleichem Berufe. Am 25. Mai 1339 beſtätigte der Biſchof Heinrich von Lübeck die von den armen Prieſtern und Schullehrern an der St. Jakobikirche geſtiftete Brüderſchaft und ſicherte denen, welche den Seelenmeſſen derſelben beiwohnten oder ſich um die Erhaltung der Brüderſchaft verdient machten, einen vierzigtägigen Ablaß zu. Vergl. Urk.-Buch der Stadt Lübeck, Bd. III Nr. 93. Es heißt darin: Hinc est, quod presencium tenore notum fore cupimus tam extantibus quam futuris, quod, cum sacerdotes pauperes in ecclesia sancti Jacobi Lubicensi celebrantes nec non magister scolarium ibidem ac socij eiusdem quandam fraternitatem inierunt causa pietatis, etc. Dieſe Urkunde iſt in eine ſpätere Beſtätigungsurkunde des Jahres 1387 aufgenommen. So iſt alſo J. v. Melle zu berichtigen, der ſchreibt: „Der Schulgeſellenbrüderſchaft am Dom wird ſchon im Jahre 1381, der zu St. Jakob aber zuerſt im Jahre 1400 gedacht," und Göring, wenn er ſagt: „Jener (der Brüderſchaft am Dom) wird 1400, dieſer (der Brüderſchaft zu St. Jakobi) zuerſt 1381 gedacht."

Diese beiden Lehranstalten, die Dom- und Jakobischule, gingen in ihrer Eigenschaft als Lateinschulen erklärlicherweise über das Bildungsbedürfnis der niederen Volkskreise weit hinaus. Das praktische Leben richtete das Streben dieser mit gebieterischer Notwendigkeit auf ein anderes Ziel hin, auf die sogenannten deutschen Schulen, die unabhängig sein sollten von der Herrschaft der Geistlichkeit. Über ihre ersten Anfänge ist tiefes Dunkel gebreitet. Nicht bedenklich ist es, mit Ruge [31]) anzunehmen, daß die deutschen Schulen sich aus einem gelegentlichen Nebenerwerb der öffentlichen Schreiber entwickelt haben. Aber auch die Vermutung K. Fischers,[32]) die Ruge auf S. 1 ablehnt, ist nicht völlig von der Hand zu weisen, daß schreib- und lesekundige Gehülfen aus den Schreibstuben der Kaufleute als Lehrer sich versucht haben. Die Bürger begünstigten die von ihnen selbst ohne Erlaubnis des Domkapitels geschaffenen Einrichtungen, der Rat duldete sie und wandte ihnen bald sein Wohlwollen zu. Rasch blühten diese anfänglich kleinen Anstalten auf und wurden zu städtischen Schulen.[33]) Um die Mitte des 14. Jahrhunderts werden bereits 4 städtische Lese- und Schreibstuben häufig genannt. Grautoff[34]) stellt es als möglich hin, daß sie bald nach 1317, nachdem der Bischof Burchard gestorben war, gestiftet wurden. Wenn auch Tag und Jahr ihrer Gründung urkundlich nicht nachweisbar sind, so sind sie doch mit ziemlicher Sicherheit in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zu verlegen. Nicht ungestört sollte die Entwickelung dieser rein städtischen Institute bleiben. Die Geistlichkeit suchte ihre Herrschaft auch über sie auszudehnen. Bürgerschaft und Rat widersetzten sich solchem Ansinnen auf das entschiedenste. Ein erbitterter Kampf war unvermeidlich, in dem die Kirche mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln rang und zuletzt sämtliche Schulen der Stadt mit dem Interdikte belegte. Jahrelang währte der Streit, bis endlich am 6. August 1418 ein Vertrag geschlossen wurde.[35])

---

[31]) Ruge, a. a. O. S. 1.

[32]) K. Fischer, a. a. O. S. 9.

[33]) Ruge, a. a. O. S. 2.

[34]) Grautoff, a. a. O. S. 22.

[35]) Die Urkunde desselben in niederdeutscher Sprache findet sich bei Grautoff, S. 24 und 25. Vgl. auch Ruge, S. 3 und 4.

Alle Gerechtsame wurden darin dem Scholastikus nun auch inbezug auf die deutschen Schreibschulen zugestanden.[36]) Ihre Zahl wurde auf 4 beschränkt,[37]) die im Marien-, Jakobi-, Petri- und Aegidienkirchspiel gelegen haben mögen. Daraus erklärt sich ihr späterer Name Kirchspielschulen, obwohl sie mit den Stadtkirchen durchaus nichts zu tun hatten. In diesen Anstalten durfte nur Lesen und Schreiben des Deutschen gelehrt werden;[38]) darum wurden sie auch ursprünglich „dudesche Scrifscolen" genannt.[39]) Jede weitere Ausdehnung des Unterrichtes war streng untersagt. Die Lehrer wurden vom Rate erwählt oder doch in Vorschlag gebracht. Dem Scholastikus stand das Recht zu, diese Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen, ja selbst Absetzungen vorzunehmen. Den 3. Teil ihres Schulgeldes mußten die Lehrer ohne alle Abkürzung getreulich abliefern. Die Bedürfnisse der Schule wurden aus der Stadtkasse bestritten. Der Unterricht beschränkte sich auf wenige Stunden täglich.

Im 15. Jahrhundert stellte sich somit das lübeckische Unterrichtswesen dar in den beiden lateinischen Schulen am Dom und zu St. Jakobi und den 4 deutschen Schreib- und Leseschulen, den sogenannten Kirchspielschulen. Hinzu kamen dann noch vor der Reformation, also vor 1531, die beiden „Schreibschulen oben

---

[36]) In pr. Reg. n. CCXVII: Concordia per consulatum Lub. cum Domino Herm. Diverch Scholastico, quod in civitate Lubic. esse debent duntaxat quatuor scholae, vulgariter Schriefschollen appellatae, in quibus scholares tam ad legendum et scribendum in teutonico debent imbui, et non in aliis, et consulatus habebit magistros illarum scholarum Scholastico praesentare, qui praestitis per eos iuramentis habebit instituere, si idonei sint, alios refutare et habebit potestatem amovendi, quoties sibi videbitur expedire, et debent esse idonei ad personaliter scholae praeessendi, et debent magistri illi sine fraude et absque diminutione tertiam partem salarii Scholastico praesentare.

[37]) Diese Beschränkung der Schreibschulen auf vier und häufige Klagen des Scholast. und Kap. (vergl. Grautoff S. 23) über unbefugte Lehrer und Schulen beweisen zur Genüge, daß schon im 14. Jahrhundert heimliche Schulen oder Winkelschulen vorhanden waren.

[38]) Vgl. Anm. 36.

[39]) Becker, a. a. O., schreibt: Die Aufsicht des Scholastici erstreckte sich auch über die Schreibschulen, „welches mit den Leseschulen vor Erfindung der Buchdruckerei einerley war".

der Alf- und oben der Fischstraße"[40]), so daß 8 öffentliche Schulen im Jahre 1531 in Lübeck vorhanden gewesen sind. Des hier und da vorkommenden Privatunterrichtes der Kinder höherer Stände haben wir hier nicht zu gedenken. Als Besonderheiten seien der Vollständigkeit halber noch erwähnt das Vermächtnis des Bürgers Sandow, der 1529 einen Lehrer für Findlinge und Waisen bestellte, und die „Sängerschule in der Hundsstraße" — ein Nebeninstitut der reich ausgestatteten Sängerkapelle zu St. Marien —, die als einzige Schule dem Einfluß des Scholastikus entzogen war.

Alle diese Anstalten waren ausschließlich für Knaben bestimmt. Wie stand es mit der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend? Wirkliche öffentliche Lehranstalten gab es für diese nicht. Das Haus war die Stätte ihrer Ausbildung, die Mütter oder dazu geschickte Frauen waren ihre Lehrmeisterinnen in dem, was einer zukünftigen Hausfrau nötig ist. Gewiß werden sich schon sehr früh kleinere Kreise um geeignete „Lehrfrauen" gebildet haben, mochten diese nun dem Nonnenstande angehören oder nicht.[41]) Erhöht wird die Wahrscheinlichkeit solcher Annahme durch die Worte der Einleitung zur Klosterordnung von St. Johannis, die 1574 aus Anlaß der Klosterreform verfaßt wurde: „Nachdem die Closter anfenglich zu lhere und Zuchtschulenn gestiftet",[42]) und durch die Tatsache, daß 1502 das St. Annenkloster mit dem ausgesprochenen Zwecke der besseren Erziehung

[40]) Vgl. Ruge, S. 8 und 9, sowie Anm. 23 daselbst.

[41]) J. v. Melle berichtet a. a. O. S. 350 f.: Den Cistercienserinnen im St. Johanniskloster, den Begninen zu St. Ottilien und auch später den Regulissernonnen zu St. Annen überließ man die Mädchen zum Unterricht im Lesen und im Christentum, in Hausarbeiten und in allem, was einer zukünftigen Hausmutter zu verstehen nötig ist. Ob sie sämtlich vom Bischof und Rat dazu bestellt gewesen sind, läßt sich nicht genau bestimmen.

Schreiber, a. a. O. S. 16: Fünf Beguinenhäuser gab es in Lübeck. Ihre Insassen übernahmen die drei Mönchsgelübde für solange, wie sie dem Verein angehörten. Ihre Beschäftigung bestand in Handarbeiten und dem Unterrichte der weiblichen Jugend. Es waren der Cranenkonvent in der Kl. Burgstraße, der Krusen-, Aegidien-, Johannis- und Katharinenkonvent.

[42]) Vgl. die Ordnung in Abschnitt „Einzelschulen".

der Bürgertöchter gegründet wurde.[43]) Nicht lange bestand diese Einrichtung. Im Jahre 1530 wurde sie aufgehoben, ein Beweis, daß sie hervorragende Dienste nicht geleistet haben wird, da doch so manche Einrichtungen auch die Reformation der Kirche und der Schulen überdauert haben.

Das Schulwesen Lübecks nach der Reformation bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts.

Damit sind wir an einen wichtigen Abschnitt in der Schulgeschichte Lübecks gekommen. Die Reformation, die nach jahrelangem schweren Ringen im Jahre 1530 durchgeführt wurde — im Juli war in der Hauptsache der Sieg errungen —, hatte bedeutsame Änderungen auch auf dem Gebiete des Schulwesens im Gefolge. „Die Prinzipien der Reformation drängen ihrem innersten Wesen nach auf die Pflege der Erziehung und des Unterrichts: Der Kirchenreformation mußte die Schulreformation folgen.“[44]) Darum besteht auch der innige Zusammenhang zwischen Kirchen- und Schulordnungen, die als Anhang zu ersteren erscheinen.

Eine vergleichende Zusammenstellung der Schulen vor und nach der Reformation wird die Veränderungen deutlicher hervortreten lassen:

A. Vor der Reformation.

I. Öffentliche Unterrichtsanstalten

a) für Knaben:

1. Domschule (schola exterior),
2. Jakobischule,

} Lateinschulen,

[43]) Bisher nämlich waren die Lübecker gewohnt, die Töchter den mecklenburgischen Klöstern Rehne (das heutige Rehna) und Zarrentin zur Erziehung anzuvertrauen. Diese Schulen waren nicht mehr geöffnet, seitdem Herzog Magnus von Mecklenburg 1485 und 1501 gegen den allzu großen Andrang von auswärts, namentlich von Lübeck, eingeschritten war. Vgl. Schreiber, S. 13.

[44]) Vormbaum, Einleitung zu den evangelischen Kirchenordnungen.

3.—6. die 4 Kirchſpielſchulen,
7. die Schreibſchule „oben der Alffſtraße",
8. „ „ „oben der Fiſchſtraße". } Deutſche Schulen. (S. Anm. 45.)

b) für Mädchen:

St. Annenkloſter (1502—1530).

II. Nichtöffentliche Unterweiſung fand ſtatt

a) für Knaben:

1. durch die Mönchsorden,
2. „ einige Winkelſchulmeiſter.

b) für Mädchen:

1. durch Nonnen,
2. „ Lehrfrauen nichtgeiſtlichen Standes.

B. Nach der Reformation.

I. Öffentliche Unterrichtsanſtalten

a) für Knaben:

1. Katharineum (Gelehrtenſchule),
2. Domſchule (niedere Lateinſchule),
3.—6. 4 Kirchſpielſchulen,
7. Schule oben der Alffſtraße.[46]) } Deutſche Schulen.

b) für Mädchen:

1.—3. 3 Jungfrauenſchulen (ſchon vor 1551 eingegangen),
4. das Kloſter zu St. Johannis (ſ. Anm. 47).

---

[45]) Über die unter A, 7 und 8 erwähnten Schreibſchulen liegt eine beurkundete Übereinkunft zwiſchen Kapitel und Rat der Stadt zwar nicht vor; doch erſcheint ihre Einreihung in die Zahl der öffentlichen Schulen dadurch gerechtfertigt, daß ſie in der Ordnung von 1551 als „van olders her geweſt" bezeichnet werden und daß die Schule „bauen der viſchſtratenn" bereits 1520 vom Rate der Stadt dem Ratsſchreiber „laurentz ſmidt tho eynem Ewigen lehne vorleden" wurde. Vgl. Ruge S. 9, Anm. 23, und S. 11, Anm. 29.

[46]) Die Schule „oben der Fiſchſtraße" wurde zu Gunſten einer Jungfrauenſchule eine Zeitlang unterdrückt, trat aber ſchon 1551 wieder als Knabenſchule auf.

[47]) In der Kloſterordnung von 1574 heißt es: „Wie bißhero breuchig ꝛc." Vgl. die Ordnung in Abſchnitt „Einzelſchulen".

II. Nichtöffentliche Unterweisung

a) für Knaben:

durch Winkelschulmeister, von denen es einige in dieser Zeit stets gegeben haben wird,

b) für Mädchen:

durch Lehrfrauen.

Die Grundlage und Hauptquelle aller dieser Veränderungen ist die Lübecker Kirchenordnung von Dr. Bugenhagen im Jahre 1531. Seine Bedeutung ist von Ruge bereits in das rechte Licht gerückt worden.[48]) Auf dem kirchlichen Gebiete finden wir naturgemäß die umfassendsten Umwälzungen. Die schola interior verschwand gänzlich, das Burg- und St. Annenkloster wurden in Armenhäuser verwandelt (1530), das Katharinenkloster ward eingezogen und auf Verlangen der Bürger am 29. Juni 1530 zu einer Schule umgestaltet, dem späteren Katharineum. Das St. Johannis-Jungfrauenkloster blieb erhalten, doch mußte die evangelische Lehre angenommen werden, und eine neue Aufgabe erhielt es als Erziehungshaus und Schule für junge Mädchen.[49]) Es wird später noch darauf zurückzukommen sein. Die Jakobischule war durch das neu gegründete Katharineum überflüssig geworden, eine deutsche Schule trat an ihren Platz. Die Domschule aber bestand fort und zwar in ihrer Eigenschaft als Lateinschule.[50]) Freilich

---

[48]) Vgl. S. 7—13 bei Ruge, a. a. O.

[49]) Vgl. Becker, a. a. O. Bd. II, S. 28, 29.

[50]) Demnach ist Ruge zu berichtigen, der auf S. 9 schreibt: Durch die Reformation wurden ferner die beiden uralten Lateinschulen am Dom und zu St. Jakob dadurch, daß man ihnen den Lateinunterricht nahm, in deutsche Schulen verwandelt. So waren jetzt 8 deutsche Schulen usw. Im Widerspruch hiermit steht es, wenn er auf S. 10 von den beiden alten Lateinschulen am Dom und zu St. Jakob und außerdem noch 8 deutschen Schulen spricht.

Die Domschule befand sich als Stiftsschule in ganz anderen Rechts- und Abhängigkeitsverhältnissen, in die die Lübecker gar nicht imstande waren entscheidend einzugreifen. Denn das Lübecker Domkapitel, das Bistum Lübeck bestanden noch nach der Reformation fort, wenn auch einige Einbußen unvermeidlich waren. Erst 1561 siegte das lutherische Bekenntnis im Kapitel, als Eberhard von Holle den Bischofssitz erhielt. Das Bistum konnten weder die Lübecker, noch die holsteinischen Grafen beseitigen, da es vom Kaiser be-

war sie eine Lateinschule niederer Art, in den Schatten gerückt durch die vor allem begünstigte Katharinenschule, die zu einer Gelehrtenschule ersten Ranges gemacht werden sollte. Beide Anstalten haben ihre Geschichte für sich, das Katharineum eine so umfassende, daß es unmöglich sein würde, sie eingehend in diesem Rahmen darzustellen. Doch die Domschule, die trotz des Lateinunterrichtes zu den niederen Schulen gerechnet werden muß, soll in ihrer Entwickelung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verfolgt werden. Sie ist ein Mittelglied zwischen der Gelehrtenschule des Katharineums und der deutschen Volksschule und verdient wegen mancher interessanten Einrichtungen der Beachtung.

Für die deutschen Schulen hat der Reformator Bugenhagen nichts getan. Das beweisen am besten seine eigenen Worte: „Vppe dit mael ys nicht sünderges verordenet van düdeschen scriff Scholen. De mögen de düdeschen Scholemeysters holdenn alse süslange behr." Doch hat er sie auch nicht gestört. Vielleicht ist darin ein gewisses Vertrauen auf die gesunde Entwickelung der deutschen Schulen zu erblicken.

Neu ist die Fürsorge für die öffentliche Erziehung der weiblichen Jugend. „3 Juncfrawen-Scholen" wurden angeordnet zu St. Peter, St. Marien und im Beguinenhause zu St. Aegidien, die sogar eine Zeitlang die deutschen Knabenschulen zurück-

---

stätigt war. Im Jahre 1586 kam es an das Haus Holstein-Gottorf mit Herzog Johann Adolf als Bischof und wurde 1803 durch den Reichsdeputations-Hauptschluß aufgehoben. Vgl. Schreiber, a. a. O. S. 88. 89.

Das Gebiet der Domkirche hatte auch nach der Reformation seine Sonderstellung — es erscheint später mit dem Aegidienquartier verbunden — ebenso die Domschule. In der Schulordnung von 1555 heißt es: „Die alt gewonlichen Scholen thom Dome vnd tho St. Jakob vthbescheiden" d. h. nämlich ausgenommen, (Ruge S. 129, Anm. 337) und in der von 1589, die „12 budtsche Scholen" verordnet, werden die „Scholen thom Dome und tho St. Jacob ebenfalls ausdrücklich abgesondert, nicht mitgereckent." Auch die ganze Organisation, wie sie an der geeigneten Stelle noch dargelegt werden wird, war grundverschieden von der der deutschen Schulen. Selbst eine Reformation vermag nicht mit einem Schlage alle Spuren einer langen historischen Entwickelung zu verwischen, nicht die alten Rechtszustände mit einem Male wegzublasen. Dafür ist der Bestand der Domschule in ihrer Eigenart ein Zeugnis.

drängten.[51]) Den Schulvorstand sollten 4 Ratspersonen mit den Kirchenvorstehern des Kirchspiels bilden, in dem die Schule lag. Mit den Kindern sollten christliche Übungen gehalten werden; Sprüche aus der Hl. Schrift, der Katechismus und Gesänge sollten gelernt werden. Zur Zahlung des Schulgeldes waren die Eltern verpflichtet; wo diese jedoch zu arm waren, sollten die Kirchenvorsteher dasselbe aus dem gemeinen Kasten bewilligen.[52]) Das Interesse Bugenhagens für sie wird erklärlich, wenn man an das Ziel denkt, das er verfolgt: „Uth sülker Junckfrawen Schole können wy vele Hußmodern krigen, de mit Gades Worde tho Gades Fruchte geholden sind, ... de holden namals ere Gesinde und Kinder ock tho Gades Worde dat se by Christo unde in Christo bliven, in welcken se gedöfft sind . . . . . und kompt van enn ein edel Geschlechte".[53]) „Nichts Geringeres erhoffte er also von den Mädchenschulen als eine sittliche Hebung und Erneuerung des Familienlebens und weiter darüber hinaus auch eine Besserung des gesamten Volkes".[54]) Doch nicht lange waren sie in Lübeck von Bestand. Es ging, wie so oft, daß manches, was in der besten Absicht verordnet ist, in der Praxis entweder gar nicht, oder nur in veränderter Gestalt befolgt wird, weil alte Gewohnheiten allzu festen Fuß gefaßt haben. Die Lübecker Bürger hielten es für angebrachter, ihre Knaben und Mädchen zusammen in die deutschen Schulen gehen zu lassen.[55]) Kaum ins Leben gerufen, sanken die Jungfrauenschulen wieder dahin (vor 1551).

[51]) Vgl. Ruge, S. 11 und Anm. 29.

[52]) Bugenhagens Ordnung und Schreiber a. a. O., S. 75, 76.

[53]) Vormbaum, Evang. Schulordn. I, S. 51.

[54]) Rost, die päd. Bedeutung Bugenhagens, Leipz. Diss. 1890, S. 27. Weiter heißt es an dieser Stelle: „Hier erkennen wir zugleich auch Bugenhagen in seinem rechten Verhältnis zu Luther. Daß er bei seiner Tätigkeit immer die Familie im Auge behielt, daß er die Schule als Vorbereitungsstätte rechter Hausmütter (und Hausväter) betrachtete, brachte ihn nahe zu Luthers Standpunkte hin.

[55]) So sagen die deutschen Schulmeister in ihren Monita zur Ordnung von 1555 nach Ruge, S. 32: Die Bürger würden von ihrer alten Gewohnheit, ihre Knaben und Mädchen in dieselbe Schule zu schicken, nicht abgehen wollen. Darum bitten sie, „dat wy nha older gewonheit de megedekens jn vnserenn scholenn mochten gelick de jungenn leren."

Auf Grund der Ordnungen von 1551, 1555, 1573 und 1589 entwirft Ruge auf S. 13—98 ein vortreffliches Bild von dem Zustande der deutschen Schulen Lübecks in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Eine scharfe Trennung innerhalb derselben, wie sie für das 17. und 18. Jahrh. darzustellen sein wird, ist noch nicht zu verzeichnen. Auch die Sonderung der Geschlechter, die die Ordnungen von 1551—1573 bestimmt fordern, und die später durch die einseitige Ausbildung der „Schreib- und Rechenschulen" als eine natürliche Folge wenigstens teilweise sich nötig machte, ist noch nicht vorhanden. Vielmehr werden in der Ordnung von 1589 die gemischten Schulen anerkannt[56]) (Art. 1). Über die Zahl und Arten der Schulen in diesem Zeitraum gibt folgende Tabelle eine Übersicht:

Jahr	Verordnete Schulen der Männer	Verordnete Schulen der Frauen	Winkelschulen der Männer	Winkelschulen der Frauen
1551	8 schrifftscholenn	wie vann olders her	zahlenmäßig nicht belegt	
1555	10 deutsche Schulen 5 Küsterschulen 15	Anzahl unbestimmt gelassen	—	—
1573	8 deutsche Schulen 7 „Carspell scholenn" 5 Küsterschulen 20	"	—	—
1582	20	"	9	17
1584	12 deutsche Knabenschulen 7 Kirchenschulen 5 Küsterschulen 24	8	—	—
1589	19 [57])	12	11 verbotene Schulen	
1592			8	16
1599	19	12	5	11

[56]) Ruge, S. 131: „worinne die Jungen Knabenn vnnd Megdekenn" usw.

[57]) Die Ordnung von 1589 nennt zwar ausdrücklich von den Kirchenschulen nur 2, doch ist wahrscheinlich, daß auch die anderen 5 bestanden haben werden, so daß nach Ruges Rechnung S. 56, Anm. 174 i. Jahre 1592 wohl 60 Schulen einschließlich der verbotenen für Lübeck anzunehmen sind.

Die Unterrichtsgegenstände waren in der Hauptsache beschränkt auf Lesen und Schreiben des Deutschen, Rechnen und „wat dartho gehorich", worunter wohl die religiöse Unterweisung in erster Linie anzunehmen sein wird. Freilich lassen diese unbestimmten Worte der Vermutung einen weiten Spielraum. Es ist möglich, daß darunter auch die Erklärung der Hauptgeschäfte des Kaufmannsstandes, das Buchhalten u. a. m. zu verstehen sind. Was in den Frauenschulen gelehrt wurde, wird in den meisten Ordnungen nicht besonders erwähnt. Nur der Entwurf von 1551 besagt, daß „Megetkens schriuen vnd lesen" lernen sollten. Wenn es auch nicht als unmöglich bezeichnet werden kann, daß ebenfalls das Rechnen getrieben wurde, so muß doch ein scharfer Unterschied gemacht werden zwischen ihnen und den Knabenschulen, in denen das Rechnen bald das wichtigste Fach wurde. Die Rechenkunst und mit ihr verbunden die Schreibkunst nahmen einen so gewaltigen Aufschwung, daß die Entwickelung geradezu auf Fachschulen hindrängte, die im 17. Jahrh. schon von den deutschen Schulen sich absonderten und damit eine neue Gliederung innerhalb derselben veranlaßten. Außerdem wurden auch viele kleine Knaben den Anstalten der Frauen übergeben, wodurch sie mehr und mehr den Charakter einer Vorbereitungsschule bekamen.

Inbezug auf die pekuniäre Lage der Lehrer der deutschen Schulen änderte die Ordnung Bugenhagens nichts. Die Frauen wurden besonders begünstigt[58]), doch die Wirklichkeit des Lebens zeigte alles anders: das Schulgeld war und blieb die alleinige Quelle des Einkommens.

Das vierteljährliche Schulgeld betrug 1551 für einheimische Schüler, je nach Vermögen, bis zu 4 ß, für fremde 4—6 ß,

1555 für einheimische Schüler 6 ß, für fremde 8 ß. Hinzu kamen 4 ß für Holzgeld und 2 ß als Neujahrsgeschenk, so daß die maximale Einnahme von einem einheimischen 30 ß, von einem fremden Schüler 38 ß betrug.

1573 fand trotz des Wertrückganges des Geldes keine Erhöhung des Schulgeldes statt.

---

[58]) Vgl. Rost, a. a. O. S. 26.

1589 wurde es für alle Knaben von 6 ß auf 8 ß, das Holzgeld von 2 ß auf 4 ß erhöht.

In Erwägung des ziemlich bedeutenden Geldwertes in jener Zeit gegenüber dem heutigen[59]) bot die wirtschaftliche Stellung der deutschen Schulmeister ein nicht gerade unerfreuliches Bild. Die Angaben Ruges lassen die Vertreter des Schullehrerstandes als wohlgeachtete und in mäßigem Besitzstande sich befindende Bürger erscheinen. Wie sollte sonst auch die große Zahl der Winkelschulen erklärt werden? Sicherlich würden nicht so viele nach der Jugendunterweisung getrachtet haben, wäre sie ohne den verdienten Lohn gewesen.

Über die Methode, die Schulzucht und die Schulbücher hat Ruge bereits in genügender Weise berichtet. Im großen und ganzen blieben die Verhältnisse des 16. Jahrhunderts für die Folgezeit maßgebend, im einzelnen zeigen sich jedoch auch manche Veränderungen, die darzustellen die Aufgabe des folgenden Hauptteiles dieser Arbeit sein wird.

Bei der Darstellung des niederen Schulwesens in Lübeck während des 17. und 18. Jahrhunderts wird es angebracht sein, vor den deutschen Schulen die Unterrichtsanstalt zu behandeln, die durch ihren bis in die früheſten Zeiten zurückreichenden Ursprung und ihre charakteristischen Einrichtungen einzigartig im gesamten Schulleben Lübecks dasteht: Es ist die Domschule. Dann werden die deutschen Schulen folgen und zwar

a) die Schreib- und Rechenschulen mit einem angeschlossenen Lebensbild des berühmteſten Schreib- und Rechenmeisters des 17. Jahrhunderts, Arnold Möller,

b) die Bet- und Leseschulen,

c) die sog. Lehrmödderschulen.

An dritter Stelle sollen die Winkelschulen stehen, unter denen eine besondere Gruppe, die scholae clancullariae oder cubiculariae der sog. Paedagogen und Studenten, vornehmlich auf Grund der Schriften des Rektors Kirchmann vom Katharineum

---

[59]) Vgl. Ruge, S. 19, Anm. 55.

in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. einer eingehenderen Betrachtung unterzogen werden wird. Unter der Überschrift Einzelschulen werden endlich die Schule des St. Johannis-Jungfrauenklosters, die Armenschulen und die Schule des Waisenhauses mit ihren Ordnungen kurz gestreift werden.

B.

Das niedere Schulwesen Lübecks im 17. und 18. Jahrhundert.

I. Die Domschule.

Über die Zeit gleich nach der Reformation der Kirchen und Schulen in Lübeck durch Bugenhagen im Jahre 1531 bringen die Schulakten keine Belege. Die Umwälzungen auf kirchlichem Gebiete waren so gewaltig, daß an das Institut der Domschule vorerst in besonderem Maße nicht gedacht worden sein wird. Zudem waren die Rechts- und Abhängigkeitsverhältnisse[60]) in den ersten Jahrzehnten so schwankend und unentschieden,[61]) daß eine endgültige Regelung unmöglich war. Das Kapitel war aus der Stadt geflohen und hatte das Feld den Reformatoren überlassen. So ist es möglich — mehr kann nicht gesagt werden —, daß die bestehenden Einrichtungen erhalten blieben mit Einführung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichtes und vielleicht auch, — nämlich zu Gunsten der neu errichteten Gelehrtenschule, des Katharineums —, unter Vernachlässigung oder Aufgabe des lateinischen Unterrichts für einige Zeit. Im Jahre 1561 siegte das lutherische Bekenntnis auch im Kapitel, als Eberhard von Holle den Bischofssitz erhielt. Erst jetzt konnte an eine allmähliche Ordnung und Festsetzung der eigenartigen Zustände an der Domschule gedacht werden. Die beiden frühesten urkundlichen Nachrichten stammen aus dem Jahre 1584. Die eine besagt, daß den

---

[60]) Vgl. S. 17, Anm. 50.

[61]) Vgl. Schreiber, a. a. O. S. 83 f.

„Schulmeistern am Thumb" noch ein Adjunctus beigeordnet werden solle, wobei von 500 ℔ lübsch die Rede ist. Nach der anderen hinterlegte der Bischof Eberhard beim Rate 1000 ℔, deren jährliche Zinsen von 50 ℔ als Gehalt für den zweiten Lehrer am Dom bestimmt waren, damit die „Jugent desto baß von ihme instituirt vnd vnterrichtet werden möchten".[62]) Daß die alten Einrichtungen und Traditionen ihre Lebenskraft bewahrten, beweist das Privileg der Domschule von J. 1660, das auch für die in Frage stehende früheste Zeit der Schule als Quelle dienen muß: „Nach der Päbstischen reformation, ist von E. Hochw. Rath und dem Ehrwürdigen Ministerio, die Schule zum Dom dahin angerichtet worden, daß die Jugend in den Catechismo Corpore Doctrinae, und anderen exercitiis pietatis, wie auch im lesen, teutsch und lateinisch mögen informiret werden, nebst dem, daß sie die fundamenta latinae lingvae, woll legen mögen, damit sie Hernach Zur mehrer fortsetzung ihrer studiorum in der St. Catharinen Schule Könte transferiret werden, der Gottesdienst von und mit denselben, durch die gesänge Teutsch und lateinisch auff dem Chore und bei leichen gebührlich bestellt werden soll; dabeneben auch verordnet, daß die Jugend im Schreiben und Rechnen solle angeführt werden. So hat zu dem Ende ein Ehrbar Raht für gut Angesehen, daß deswegen in den territorio dieses Kirchspiels Kein Schulmeister sich niederlaßen soll, der die Jugend im schreiben und rechnen und latein unterweisen wolle, und so offt dasselbe geschehen, wie es denn unterschiedlich ist tentiret worden, und woll gahr schreib Bretter aushengen wollen, so ist doch dieses ihnen alle Zeit untersagt und verbohten worden, und haben es müßen unterlaßen und einstellen . . . . ."[63]) Die Worte „nach der Päbstischen reformation" lassen zwar einen gewissen Spielraum

---

[62]) Vgl. Ruge, S. 93, Anm. 279.

Lübeckisches Staatsarchiv Vol. III, Fasc. 1. In der Folge sollen alle Angaben von Vol. und Fasc. sich nur auf das Lüb. Staatsarchiv beziehen. Handelt es sich um Akten des Ministerialarchivs, so wird es ausdrücklich hinzugefügt werden.

[63]) So hat J. v. Melle, a. a. O. S. 350 f. recht, wenn er sagt: „Auch nach der Reformation waren zwei privilegierte Schulen in Lübeck, die Thumschule und die zu Catharinen."

und geben damit der Möglichkeit der Vermutung Platz, daß in Rücksicht auf das Verlangen der Bürger eine deutsche Schule hier erstrebt und begünstigt wurde. Doch erwähnt dieses Privileg nirgends einer Umwandlung. Klar wird es gesagt, daß die Domschule „dahin angerichtet worden" ist usw. Eine zweifache Aufgabe hat sie zu erfüllen. Die erste, „daß die Jugend in dem Cat. Corp. Doctrinae ..... in der St. Cath. Schule könte transferiret werden", stempelt sie zu einer Art Vorschule des Katharineums, gewissermaßen zu einem Progymnasium. Als praktischen Nebenzweck verfolgt diese Verordnung die Bestellung des lateinischen und deutschen Gesanges beim Gottesdienste und bei der Leichenbestattung, so daß der Gesangunterricht den Unterrichtsgegenständen hinzuzufügen ist. Die zweite Aufgabe, „dabeneben wird auch verordnet, daß die Jugend im Schreiben und Rechnen solle angeführt werden", läßt sie als eine deutsche Schule und zwar als eine Schreib- und Rechenschule erscheinen. So finden wir schon früh in dieser Anstalt eine Verschmelzung und Verquickung, ein interessantes Mittelglied zwischen der gelehrten und der deutschen Schule. Ob ein solcher Dualismus in den Aufgaben der Schule in jener Zeit überhaupt möglich war, und ob er dem Bedürfnis der Bevölkerung Rechnung trug, das mußte die Entwickelung lehren.

Von Anfang an entsprach diesem doppelten Zwecke die Organisation der Anstalt. 2 Lehrer treten uns entgegen, die als die „beiden Schulmeister am Dom", die „Kollegen am Dom" oder die „Collegae Cathedralis" bezeichnet werden, wie auch die Schule bis ins 18. Jahrhundert den Namen Schola Cathedralis führte. Später wird zwischen dem „ersten und zweiten Kollegen am Thumb", dem „Praeceptor Primus und Praeceptor Secundus" oder dem „ältesten Schulkollegen und dem jüngsten Schulkollegen am Dom" unterschieden. Es gab weder einen Rektor, noch einen Kantor. Beide Kollegen erscheinen als gleichberechtigt. Der Altersunterschied allein und demgemäß die Ungleichheit in der Verteilung der „ungewissen Einkünfte", der Accidentien, mögen den Vorrang des älteren begründet haben.[64]) In dieser Weise

[64]) Die gewissen Einkünfte waren gleich oder differierten nur unbedeutend. Vgl. S. 42 u. 43.

ſteht die Schola Cathedralis einzigartig da in dem geſamten Schulweſen Lübecks, und es dürften ihr auch in Deutſchland nur wenige an die Seite geſtellt werden können. Von 2 Klaſſenräumen iſt nirgends die Rede, vielmehr deutet alles darauf hin, daß beide Kollegen ſich in ein und demſelben Raume behelfen mußten.[65]) In den erſten Jahrzehnten mögen beide Kollegen die Kenntnis des Lateiniſchen beſeſſen haben und „literati" geweſen ſein. Vielfach war der eine von beiden, der hauptſächlich den Lateinunterricht neben der religiöſen Unterweiſung zu übernehmen hatte, ein akademiſch gebildeter Mann[66]) und genoß gegenüber dem zweiten, der das Amt eines deutſchen Lehrers ausfüllen mußte, eine gewiſſe Überlegenheit. Die Erteilung des Geſangunterrichtes und die Leitung des Chors erforderte außerdem eine Vorbildung in der Muſik.[67]) Vornehmlich lag die Leitung des

---

[65]) Bis zur Säkulariſation des Domkapitels war es das ehemalige Refektorium. Vgl. Heppe, a. a. O. Bd. V, S. 365. Vergl. Anhang Nr. I, Sektion III, § 1: Der „Praeceptor secundus geht um 8 Uhr hinein", nämlich in den Raum, wo der Praec. Primus ſchon ſeit 7 Uhr unterrichtet.

Als ſpäter eine Verfeindung zwiſchen den Kollegen Ulich und Gerken eintrat, nahm dieſer ſeine Schreib- und Rechenkinder in ſein Haus. Dieſes wäre unnötig geweſen, wenn 2 getrennte Schulräume zur Verfügung geſtanden hätten.

[66]) Im Jahre 1702 erſucht der Collega Cathedralis Daniel Hartwich, daß ſein Neffe Philipp Ludwig Arcularius der Nachfolger ſeines Amtes werden möge. Manch ſaures Stündchen habe er in dem pulvere scholastico aushalten müſſen. 50 Jahre habe er der Schule vorgeſtanden und ſelbſt ſchon das 72. Jahr erreicht. Da bekannt, daß senectus ipse morbus sit, ſo wünſcht er, daß ſeiner Schweſter Sohn, theol. stud., nach ſeinem Todesfall das Amt durch die Gunſt des Rates erhalten möchte. In sacris und humanioribus ſei er fleißig geweſen, darauf käme es doch in vorliegendem Falle vor allem an.

[67]) Vgl. den Vertrag zwiſchen dem Herzog Adolph Friedrich und dem Rate der Stadt vom 14. Sept. 1746, Anhang Nr. II, Art. I. Die Worte „einem tüchtigen Subjecto, welcher der reinen Evangeliſchen Lehre zugethan, und darbey der Music verſtändig iſt," gelten für den erſten Kollegen; doch auch bei dem zweiten heißt es: „. . . einem dergleichen Subjecto conferiret, und dergeſtalt überhaupt bey Beſetzung der beyden Schul-Collegen-Stellen am Dohm" verfahren werden.

Chors in den Händen des ersten Kollegen, der 1711 einmal von dem zweiten „Meistersänger am Dom“ genannt wird[68]) und auch allein mit einer besonderen Unterrichtsstunde in der Verordnung aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts vorkommt.[69]) Wie ungeeignet und wie wenig dem praktischen Bedürfnis der Zöglinge jener Schule eine derartige Besetzung beider Lehrstellen mit literatis Rechnung trug, wurde durch die Folgezeit erwiesen. Für die gelehrte Bildung war durch das Katharineum, das selbst schon anfing, unter mangelndem Besuch zu leiden, in mehr als ausreichender Weise gesorgt. Das wirtschaftliche Leben forderte mit gebieterischer Notwendigkeit die Betonung eines guten Schreib- und Rechenunterrichtes. Die Zahl der Lateinschüler nahm stetig ab, während die der Schreib- und Rechenschüler in ungleich höherem Maße wuchs. Dem Einfluß der in Blüte stehenden Schreib- und Rechenschulen konnte sich auch die Domschule, die von jenen mit einem gewissen Rechte zu den ihrigen gezählt wurde, nicht entziehen.[70]) Die Eltern, die die Erfolge und Fortschritte der Kinder jener Anstalten sahen, mochten es selbst an Anregungen nicht haben fehlen lassen. So finden wir denn, daß bereits in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts „Untermeister oder Unterjungens“ von den ersten Kollegen freiwillig und „aus ihrem Beutel“ für die Erteilung des Schreib- und Rechenunterrichts gehalten worden sind.[71]) Akut und zu einer prinzipiellen Entscheidung drängend wurde diese Frage im Jahre 1704, als es sich nach dem Tode Daniel Hartwichs um die Wiederbesetzung

---

[68]) Vgl. den Streit zwischen den Kollegen Ulich und Gerken S. 50 f.

[69]) Vgl. Anhang Nr. I, Sektion III, § 10.

[70]) Charakteristisch ist dafür das Gesuch des Mathematikus und Arithmetikus Christian Partite vom 9. Oktober 1703, das durch die Bewerbung eines Untermeisters um die Nachfolgerschaft des alten Hartwich veranlaßt ist. Er schreibt: Die Domschule komme wegen der vakanten Stelle eines kunstverständigen Schreib- und Rechenmeisters ganz und gar in Decadance. Darum erbiete er sich, als rechtschaffener Arithmeticus das Amt des alten Hartwich zu übernehmen. Für den Fall, daß er die Gunst erlange, verpflichte er sich, mit Gut und Blut der Familie des Bürgermeisters usw. Vol. III.

[71]) Genannt werden Franciscus Grothusen, gest. 1621, und Daniel Hartwich, gest. 1704.

seiner Lehrstelle handelte.[72]) Bei der Neuwahl war ein Streit darüber entstanden, ob der zu Erwählende ein literatus sein müsse oder nur ein Schreibmeister. Veranlassung zu solcher Erwägung gab jene Tatsache, daß mehrere der ersten Präzeptoren bereits dem Zwange der Verhältnisse Rechnung getragen hatten, und daß der Kollege Ulich sich ausdrücklich in einem besonderen Gesuche einen Schreib- und Rechenmeister als Kollegen erbat und die Hälfte des Schulgeldes abzutreten bereit war, damit er den Untermeister auf diese Weise los werde. Der Herr Dekan des ehrwürdigen Domkapitels war anderer Meinung und hielt der Wahl eines Schreib- und Rechenmeisters entgegen:

1) Es sei eine Innovation, wenn die eine Stelle der Domschule mit einem Schreib- und Rechenmeister besetzt würde, weil solche allezeit ein literatus betreten.
2) Daß drei mehr als zwei informieren könnten. Er wollte also gerne der Schule die dritte Lehrkraft erhalten wissen aus dem unter 3) angeführten Grunde.
3) In der Abwesenheit der beiden Kollegen könne der dritte auf die Kinder achthaben.
4) Daß der primarius Scholae collega ex officio einen Untermeister halten müsse.

Aus der freiwilligen Berücksichtigung vorhandener Umstände war also schon eben infolge der Wiederholung eine Verpflichtung geworden. Die Widerlegung dieser Punkte erfolgte durch den Praeceptor Primus:

ad 1. Per inversionem sei das vielmehr eine Innovation, wenn ein Kollege gesetzt werde, der gar nicht schreiben und rechnen könne. Von Hartwich sei eine Probe in diesen Fächern gefordert, der Vorgänger Grothusen habe in dem studio Arithmetico und graphico recht exzelliert, mehr als 100 Jahre sei von den Patronis dahin gesehen worden, daß von den beiden Kollegen der eine die Kenntnis dieses studii gehabt habe.

---

[72]) Quelle für die folgenden Angaben ist der „Extrakt aus dem Diario ecclesiastico Cathedrali, wie es mit der Wahl als auch Introduction der beiden Schulkollegen am Thum immer gehalten." Vol. III.

Dieſe Begründung würde dafür ſprechen, daß die Patrone der Schule doch verſtanden haben, eine einſeitige Bevorzugung des Lateinunterrichtes zu vermeiden und dem Zug der Zeit, dem Druck der Verhältniſſe ſich nicht zu verſchließen.

ad 2. Drei können freilich mehr tun als zwei, aber in einerlei Arbeit und Lektion. Weil aber die beiden ordinarii praeceptores im Schreiben und Rechnen dem Untermeiſter nicht aſſiſtieren, auch nicht einerlei Lektion haben können, wie es [auch] in einer Klaſſe geſchehe, ſo können auch drei nicht ſo viel tun wie zwei, da [wenn] ein jeder von den zweien ſeine gewiſſen Schranken und Lectiones habe.[78])

Für dieſe Widerlegung werden am Schluſſe nach dem 4. Punkt die treffendſten Gründe angeführt: Endlich ſei es unverantwortlich, daß um 6, 8 oder 10 Knaben 2 Kollegen gehalten werden ſollten, die beide „musa und magister treiben", während 40—50 Knaben im Rechnen und Schreiben vernachläſſigt würden. Bei dieſer Gelegenheit erfahren wir zugleich, in welche Berufe die Maſſe der Zöglinge eintrat und als was für eine Schule der Praeceptor ſelbſt die Anſtalt betrachtete: Die meiſten Kinder würden zu Handwerken und anderen Berufen erzogen. Außerdem ſei die Domſchule „kein Gymnaſium oder Trivial-, ſondern eine Katechismus-, Leſen-, Rechen- und Schreibſchule". Die Hervorhebung dieſes Gegenſatzes wird gegen ähnliche, in jener Zeit verbreitete Anſichten gerichtet geweſen ſein, inſonderheit gegen die des Dekans.

ad 3. Wenn ſie zur Leiche gingen, nähmen ſie auch die Jugend mit und ließen keinen zurück, es ſei denn, daß etliche wenige es verlangten. Dieſe könnten aber durch den tertium, welchen der novitius Collega als Rechen- und

---

[78]) Um den Sinn dieſer etwas unklar ſcheinenden Begründung recht deuten zu können, muß man ſich vergegenwärtigen, daß er unter den drei verſteht 2 literati (ohne die Fähigkeit im Schreiben und Rechnen zu unterweiſen) auf der einen und den Untermeiſter für Schreiben und Rechnen auf der anderen Seite, unter den letzten zwei aber 1 literatus und 1 kunſtverſtändigen Schreib- und Rechenmeiſter.

Schreibmeister mitbrächte oder erzöge, bewahrt und mit Schreiben versehen werden.[74])

ad 4. Es wird nicht geleugnet, daß „Untermeister oder Unterjungens (welche eigentlich nichts anders sind als große Jungens, die erst aus der Lehre kommen und selbst noch informiert werden müßten)" gehalten worden sind. Dieses habe aber geschehen müssen:

a) propter inhabilitatem Daniel Hartwigs, welcher bei Annehmung seiner Stelle und der überreichten Probe mit eines andern Kalbe gepflügt und sich mit fremden Federn geschmückt hatte,

b) wegen hohen Alters des seligen Franciscus Grothusen und 3 außerordentlicher Schüler.

Daß daraus die Folge und Schuldigkeit des ersten Praeceptors solle erwiesen werden, sei wider alle Rechte, Wahrheit und Billigkeit. Über den Ausgang dieses Streites berichtet das Diarium ecclesiasticun Cathedrale: „Und so wurde denn auch der Schreibmeister Peter Heinrich Gercken introducieret". Die Entscheidung war somit zugunsten des Schreib- und Rechenunterrichts gefallen. Seit dem Jahre 1704, das einen bedeutsamen Wendepunkt in der Entwicklung der Schulorganisation darstellt, war der eine Schulkollege am Dom ein Vertreter dieser Künste, die in der späteren Zeit mehr und mehr zu einer vorherrschenden Stellung gelangten.

Folgen wir jetzt den beiden Kollegen an die Stätte ihrer Wirksamkeit, in den Unterricht selbst. Das Schulgebäude war in unmittelbarer Nähe des Doms.[75]) Daß nur 1 Schulraum vorhanden war, ist bereits erwähnt worden. In den Mittelpunkt der Betrachtung ist natürlich die einzige in den Akten erhaltene Schulordnung, die zugleich als Grundlage und Richtschnur dient, zu stellen. Diese Ordnung, die von geistlicher Hand verfaßt ist, trägt kein Datum. Doch ist sie mit Sicherheit in den Anfang des 18. Jahrhunderts zu setzen; wahrscheinlich stammt sie aus

[74]) Diese Worte beziehen sich auf die nur bei den Schreib- und Rechenmeistern allgemein übliche Heranbildung des Nachwuchses.

[75]) Vgl. Anhang Nr. I, Sektion II, § 6: „Der Präceptor, der die letzte Stunde hat, soll die Kinder biß durch die Kirche begleiten."

dem Jahre 1710.[76]) Gedruckt und publiziert ist sie nicht worden.[77]) In Form von Abschriften wird sie den Inspektoren und Lehrern übermittelt worden sein. Diese neue Ordnung weist auf eine andere ehemalige zurück, die „guten theils in Abgang“ gekommen sei. Veränderungen und Abweichungen sind zwar angedeutet, doch werden sie bei dem kräftigen Bestande der Tradition und der Langsamkeit und Schwerfälligkeit in der Verfügung neuer Gesetze in der Hauptsache aus dem Privileg von 1660[78]) erkannt werden können, wonach das Schwergewicht auf den Religionsunterricht, das Lateinische und den Gesang gelegt und „dabeneben“ auch Schreiben und Rechnen getrieben wurde. Sie steht ungefähr in der Mitte unseres darzustellenden Zeitraumes und wird im großen und ganzen bestimmend auf die Folgezeit gewirkt haben, wie sie auch zugleich ein Licht wirft auf die vorhergehende, aus der heraus sie geboren ist.[79])

Die Ordnung gliedert sich in die Einleitung[80]) und 3 Sektionen. Der engen Verbindung der Schule mit dem Gottesdienste in der Domkirche ist die ganze I. Sektion gewidmet. Beide Praeceptores

[76]) In einer im Anschluß an die einzelnen Verordnungen folgenden Aufstellung der Einkünfte der Schulkollegen wird ein Augment aus dem Jahre 1710 erwähnt. Sollte dies ein späterer Nachtrag sein, was nicht anzunehmen ist, so muß die Ordnung noch früher angesetzt werden, da auf die Veränderung des Jahres 1704 und auf den Streit der beiden Kollegen Ulich und Gercken, die seit 1705 einander heftig befehdeten, Bezug genommen wird.

[77]) In einem Bericht der Pastoren am Dom als Scholae Inspectores an den Bürgermeister vom 16. Juli 1711 klagen die Geistlichen, daß sie durch ihre Inspektion nichts Gutes schaffen könnten, weil eine feste, publizierte Schulordnung fehle.

[78]) Vgl. S. 24.

[79]) Die Ordnung ist im Anhange vollständig wiedergegeben.

[80]) Ein zweites Exemplar zeigt in dem einleitenden Teile einige Abweichungen von dem wiedergegebenen Schriftstück. Der Ton ist energischer, drohender: Ordnung der Schule zum Thumb, wonach sich beide Schulmeister bei Strafe der Suspension oder gar remotion ponctuellement zu richten haben. Die Ermahnungen, ein ehrbares Leben zu führen, den Jähzorn zu unterdrücken und keinen öffentlichen Skandal zu geben, scheinen direkt auf die beiden „harten, widrig gesinnten Köpfe“ (vgl. Klage der Geistlichen S. 51), auf die hartnäckig in Feindschaft verharrenden Kollegen Ulich und Gercken gemünzt zu sein. Vielleicht sollten die Schriftstücke dieser Art ihnen persönlich eingehändigt werden.

sind verpflichtet, des Chors zu warten; sie sind Chorführer nach heutigem Gebrauche gewesen (§ 1). Bei Verhinderung der Schulkollegen ist entsprechend der Wichtigkeit eines ungestörten Verlaufs des Gottesdienstes die Erlaubnis des Pastors und ordnungsmäßige Vertretung nötig (§ 2). Die §§ 3—6 enthalten chortechnische Anweisungen, die den rechtzeitigen Beginn der Gesänge, die gute Harmonie zwischen Chor und Orgel,[81]) die Reinheit und Genauigkeit des Gesanges und die „Kirchenmusiken" betreffen. Die Kinder, für die besondere Testamente bestehen, sind in erster Linie zur Bestellung des öffentlichen Gesanges auf dem Chor verpflichtet (§ 7). Sie und die 6 Knaben, die das Werkhaus hält, unterstehen der besonderen Aufsicht der Herren Prediger (§ 8).

Die Sektion II behandelt unter der Überschrift „Wegen des Schulwesens in gemein" eigentlich nur die Pflichten und Vorschriften für die Lehrer. Sie werden ermahnt zur Treue und Pünktlichkeit in der Wartung ihres Amtes und der ihnen angewiesenen Stunden (§ 1), zur Innehaltung der vorgeschriebenen Lektionen (§ 2), zur Gerechtigkeit und darum unterschiedslosen Gleichachtung von arm und reich (§ 3). Die Forderung des § 4, „der Katechismus soll so, wie er ist, getrieben und alle unnützen Fragen dabei abgestellt werden", wird man verstehen, wenn man sich erinnert an die Katechisationen jener früheren Zeit, von der Ruge ein sprechendes Beispiel gibt.[82]) Ausdrücklich wird es verboten, in den zur Information angewiesenen Stunden fremde oder Privatsachen zu treiben. Vielmehr soll der Lehrer durch seine Gegenwart die Jugend zur Arbeit und zur Stille nach Möglichkeit anhalten (§ 5).[83]) Die Schulstunden lagen in der Zeit von 7—10 Uhr des Vormittags und von 1—4 Uhr des Nachmittags.[84]) Beim Entlassen des Coetus hat der Praeceptor, der die letzte Stunde gibt, die Aufsicht zu führen (§ 6). Das Hauptziel soll sein, die Jugend zur „wahren ungeheuchelten Gottesfurcht

[81]) Bei der beträchtlichen Entfernung zwischen Orgel und Chor war und ist noch heute die peinlichste Aufmerksamkeit des Chorführers geboten.

[82]) a. a. O. S. 102, 103.

[83]) Das letztere wird wohl leider gar zu oft der Fall gewesen sein.

[84]) Vgl. Anhang Nr. I, Sektion III.

und zu allen wohlanständigen guten Sitten" anzuführen. Zu dem Ende soll die Schulzucht „fleißig, beständig und ohne ansehung der Personn, doch mit gutem Temperament der Liebe und Sanfftmuht, exerziert und beobachtet werden."

Sektion III, „Von den öffentlichen Schulstunden und Lectionibus", enthält den Lehr- und zugleich den Stundenplan, auf Grund deren die folgenden Zusammenstellungen gemacht sind:

Praeceptor Primus.

Uhr	Montag	Dienstag	Mittwoch
7—8	Gesang, Gebet, Lernen und Recitieren des Corpus Doctrinae Judicis (Definitiones u. Sprüche)	a) Memorieren der größeren Schüler aus dem Katechismus, b) Lesen der kleineren, c) Recitieren des Gelernten von den größeren, d) Latein od. Donatus.	Katechismus
8—9	a) Donatus, b) Lesen der kleineren Schüler.		Latein: a) die größeren Schüler Exercitia styli, b) die kleineren Tyrocinium od. Vocabula u. Praeterita.

Uhr	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8	Besuch des Gottesdienstes: a) Singen auf dem Chor, b) Predigt, c) Katechismusexamen durch den Prediger.	Katechismus Lesen Latein oder Donatus (wie Montag u. Dienstag)	Katechismus
8—9			Latein: a) Exercitia styli, b) Tyrocinium oder Vocabula und Praeterita.
9—10	Psalter Davids und gewisse, von den Predigern vorgeschriebene Psalmen.		

Praeceptor Secundus.

Uhr	Montag	Dienstag	Mittwoch
7—8		a) Leitung des Chors in der Kirche, b) unter der Predigt Vorschrift für die Schreib- und Rechenkinder, c) nach Beendigung der Litanei Lesen, Schreiben, Rechnen b. 10 Uhr.	
8—9	a) Schreiben nach Vorschrift, schriftl. Rechnen, b) Lesen der Kleinen, c) Korrektur des „Vorgegebenen".		Lesen Schreiben Rechnen
9—10			

Uhr	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8	a) Lesen der Kleinen, die nicht in die Kirche gehen, b) kleiner Katechismus Luthers.		
8—9		Lesen Schreiben Rechnen	Lesen Schreiben Rechnen
9—10			

Für den Nachmittagsunterricht waren die Leichenbegängnisse eine so gewaltige Störung, daß besondere Bestimmungen sich als nötig erwiesen.

A. Sind keine Leichen vorhanden, so unterrichtet der Praeceptor Primus am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2—4 Uhr im Lateinischen: Colloquia Corderi, Declinieren, Conjugieren, Vocabula, Praeterita,

„ Secundus von 1—3 Uhr im Lesen, Schreiben und Rechnen.

B. Sind Leichen vorhanden, so gehen beide Praeceptores vor und nach der Leiche in die Schule und informieren: Der Praeceptor Primus in Latein und in der „Überlesung" der kleinen Kinder, die in der Zeit, die mit den Leichen hingeht, ihre Freistunde haben, der Praeceptor Secundus ebenfalls in der Überlesung der kleinen Kinder, sowie im Schreiben und Rechnen.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß der Praeceptor Primus am Sonnabend von 1—2 Uhr des Nachmittags Gesangstunde zu geben hatte. (Sektion III, § 10.)

In den Morgenunterricht griffen die kirchlichen Amtsverrichtungen störend ein. Die Unterbrechungen waren keineswegs unbedeutend, denn außer den drei Sonntagsgottesdiensten fanden auch an 3 Tagen der Woche, am Dienstag, Donnerstag und Freitag, Gottesdienste im Dom statt,[85]) die doch wenigstens einen der beiden Lehrer und die größeren Knaben des Chores der

[85]) In der Marienkirche wurden sogar an allen Tagen, mit Ausnahme des Mittwochs, Gottesdienste abgehalten. Vgl. Mitteilungen des Vereins für Lüb. Gesch. u. Altertumskunde, Heft 5: Zeiten des öffentl. Gottesdienstes in den Lüb. Kirchen im J. 1719.

Schularbeit entzogen. Für den Nachmittagsunterricht kamen, wie bereits angeführt ist, die Leichenbegängnisse als gewaltige Störung in Betracht. Erwägt man, daß in manchen Jahren 100 und mehr Leichen zu Grabe gesungen werden mußten, so vermag man den Verlust an kostbarer Zeit für die Schule recht zu ermessen. Nur zu einem geringen Teil konnte dieser durch die Verfügung, daß die Lehrer verpflichtet seien, „vor und nach den Leichen" in der Zeit von 1—4 Uhr in die Schule zu gehen, vermindert werden. Sehr scheint den Verfassern dieser Ordnung das Lesen am Herzen gelegen zu haben, denn es wird ausdrücklich hervorgehoben (§ 8), daß jedes Lesekind „alle Morgen und alle Nachmittage zum wenigsten einmahl vor einem Jeden Praeceptore lesen muß, weil hieran das meiste mit gelegen ist". In Bezug auf die Privat- oder Nachstunden hatten die Kollegen völlig freie Hand. Ein ungebundener Wettbewerb war möglich, und die Eltern konnten ihre Kinder „thun, bey wem sie wollten". Bemerkenswert ist es, daß in § 10 die Gesangstunde, die ursprünglich für die „schweren responsaria und Hymnos nebst anderen Lateinischen gesängen" angesetzt war, beibehalten werden soll, obwohl „das Latein mehrenteils abgeschafft" sei. Ein erfreuliches Zeichen für das Fortschreiten des deutschen evangelischen Kirchenliedes, das so manche köstliche Perle christlicher Poesie in jener Zeit hervorgebracht hatte.

Unter den Punkten dieser Ordnung, die mit Recht Anspruch auf Billigung haben, verdient vor allem die Einrichtung der halbjährlichen Examina und Visitationen unsere Anerkennung. In feierlicher Weise sollen sie „im Anfang der letzteren Woche der öffentlichen Catechismus-Predigten" stattfinden. Da diese nach dem lübeckischen Kalender von 1719 von dem Superintendenten in der Marienkirche 14 Tage nach Invocavit und 14 Tage vor Michaelis am Montag, Dienstag, Donnerstag gehalten wurden, so ergeben sich als Termine der Schulprüfungen die auf den Sonntag Reminiscere folgende Woche und die Woche vor Michaelis in der Zeit des Herbstanfanges.[86]) Dem „bißherigen Löbl.

[86]) Die Einrichtung der Katechismuspredigten bestand in Lübeck noch bis zum Jahre 1903.

Gebrauch“ nach haben die drei Herren Prediger am Dom den Prüfungen beizuwohnen und die Visitationen und Inspektionen als Inspectores Scholae vorzunehmen. Freilich, die Anforderungen waren keine allzu hohen. Das Examen bestand eigentlich nur im „recitieren und auffagen“ des kleinen Katechismus Lutheri, des Corpus Doctrinae, der in dem Halbjahre erlernten Psalmen und dessen, „was sie an latein wißen.“ Gerade die letzten Worte beweisen in ihrer eigentümlichen Fassung, wie außerordentlich gering die Ansprüche und damit auch wohl die Leistungen gewesen sein müssen. Im Schreiben und Rechnen wurden Proben angefertigt, die den Predigern zur genaueren Ansicht sogar ins Haus gegeben werden mußten. Mögen immerhin die modernen Pädagogen manches zu tadeln wissen, mögen unverkennbar viele Mängel solchen Prüfungen anhaften, so bleibt doch das bestehen, daß die Domschule eine besondere Inspektion für sich allein hatte, daß Examina und Visitationen vorgeschrieben waren und daß die Inspektoren jederzeit das Recht hatten, die Knaben vor sich zu fordern und persönlich sich von ihrem Fortschritt zu überzeugen, um „auf Begehren dem (S. T.) Herren Scholarchen gehörige relation zu thun.“ Es war doch wenigstens die Handhabe zu Verbesserungen und zur Abstellung von Mißbräuchen gegeben. Darum ermahnt § 12 die Lehrer, etwaige Erinnerungen der Herren Prediger mit gebührender Bescheidenheit anzunehmen und zu befolgen. Zum Schluß endlich wird verfügt, daß es mit den Ferien, den sogenannten „Uhrlaubs-Tagen“, nach der „zuletzt gedruckten Ordnung eines Hoch Edl: Hochw: Rahts von der Schule zu St. Catharinen“ gehalten werden solle. Es käme demnach in Betracht § 11 der Verordnung vom 2. November 1705, welcher lautet: „Die bißherige viele und übermäßige feriae sollen hiemit solchergestalt eingeschrenckt seyn, daß nach denen grossen Festen, auch post Examen, und wann etwan ein Actus oratorius gehalten worden ist, allemal nur 1 Tag dazu nachgegeben wird. Um Fastnacht und Martini wird denen Collegen auch ein Tag gegönnt, alle andere bißherige Ferien aber wegen des Vogelschiessens, communicirens der Closter-Jungfern und wie sie sonst mögen Nahmen haben, werden krafft dieses gantz abgeschaffet.“

Die Lehrer der Domschule.

Die Geschichte jeder Schule ist nicht zum geringsten Teile eine Geschichte ihrer Lehrer, bei der im folgenden einer Betrachtung unterzogen werden sollen die vorgesetzten Behörden derselben, ihre Wahl, ihre wirtschaftliche und soziale Lage, ihr Verhältnis zu den Kollegen der übrigen Schulgattungen und die besonderen Beziehungen zu dem nächsten Kollegen an der Schule selbst. Eine strenge Scheidung dieser Punkte wird nicht immer möglich sein, da bei ihrem engen Zusammenhang ein gelegentliches Zusammenfassen oder eine Vorwegnahme mancher Einzelheiten naturgemäß unvermeidlich ist.

Wie wir einen Dualismus in den Aufgaben der Schule fanden, so bestand auch ein solcher in ihrer Verwaltung. Das Domkapitel und damit der Bischof von Lübeck auf der einen und der Ehrbare Rat der Stadt auf der andern Seite bildeten die vorgesetzten Behörden dieser Anstalt. Die Erklärung findet dieser eigentümliche Zustand in den Verhältnissen vor und nach der Reformation. Die Stadt erstrebte zwar, alle Gewalt an sich zu ziehen, war aber nicht imstande dazu,[87]) so daß es zu einem Kompromiß kam: Die drei Prediger am Dom waren die Inspektoren der Schule und die nächsten Vorgesetzten der Lehrer, während die Herren Scholarchen[88]) das Recht hatten, von Zeit zu Zeit „gehörige relation" von ersteren zu begehren. Über die Wahl und Einführung der neu anzustellenden Lehrer sind uns einige Aufzeichnungen in dem schon erwähnten Extrakt aus dem Diario eccles. Cathedralis erhalten. Es heißt daselbst pag. 136: „1686, am 26. Dez., zwischen 9 und $^1/_2$10 Uhr ist Herr Joh. Koch, ältester Kollege unserer Thumschule gestorben und am 4. Jnr. 1687 begraben; und zwar mit der Thumschule und den 4 ersten Klassen der Katharinenschule. Am selben Tage ist der Bürgermeister gebeten, die erledigte Stelle neu zu besetzen, da der Zustand der Schule keinen Verzug leiden mochte; auch ein gewisses Subjekt wurde vorgeschlagen. Zum Dekan ist der Schreiber dieses Auszuges ebenfalls gegangen. Vom Bürgermeister wurde der Sohn des verstorbenen Koch empfohlen und auch vom Dekan angenommen.

[87]) Vgl. S. 17, Anm. 50, und S. 23, Anm. 61.

[88]) Es sind die beiden ältesten Bürgermeister der Stadt.

Die Einführung sollte nach alter Art und Weise geschehen in des Bürgermeisters und Dekans Namen. Die Einführung erfolgte so: Der Erwählte fand sich in der Domkirche ein, die Priester versammelten sich, und nun ging es zur Schule," wo die eigentliche Feierlichkeit mit Gesang und Rede stattfand. Von einem Vorrang einer der beiden Behörden ist nicht die Rede. Zu beiden wurde die Nachricht gebracht. Welche gerade einen Vorschlag zu machen in der Lage war, tat es, und die Zustimmung des anderen Teils wurde in den meisten Fällen anstandslos gewährt. In Einmütigkeit erfolgte die Ernennung, und die völlige Gleichberechtigung zeigte sich auch bei der eigentlichen Einführung, die auf Befehl des Bürgermeisters und des Domdechanten geschah. Die Praxis mag vielleicht einen Wechsel in der Priorität des Vorschlagsrechtes herausgebildet haben, der später, als Uneinigkeit entstand, vertragsmäßig festgelegt wurde. Das geschah im Jahre 1746 durch eine Vertragsurkunde [89]) vom 9. Juni [90]) zwischen Adolph Friedrich, „der Schweden, Gothen und Wenden Erwehlter Printz und Erbfürst, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst" und „des Reiches Freyen Stadt Lübec." Dieser Vertrag, der auch der „Struktur-Cassa-Vergleich" genannt wird, ist das Ende eines 21jährigen Kampfes, das Schlußglied einer langen Kette von Verhandlungsakten. Im Jahre 1725 war der Zwist über die „Besetzung und Salarierung" sowohl der beiden Lehrerstellen, als auch des Domorganistenamtes ausgebrochen. Stöße von Akten wurden verfaßt. Das Domkapitel hatte einfach die Zahlungen eingestellt, und die Stadtkasse übernahm die Vorschußleistung der Gehälter während der ganzen Dauer des Streites [91]). Nach langem Hin und Her der Unterhandlungen wurde endlich auf dem Wege gütlichen Vergleiches

[89]) Vgl. Anhang Nr. II.

[90]) Die endgültige Ratifikation durch den Bischof von Lübeck erfolgte am 14. September 1746 zu Stockholm.

[91]) Interessant sind die Entscheidungen der einzelnen Kompagnien, wie der Kaufleute-, Gewandschneider-, Brauer-, Krämerkompagnie, ferner der Schonen-, Bergen-, Nowgorodfahrer usw., die fast alle ihre Zustimmung gaben, daß die Stadtkasse die Zahlungen vorläufig übernehmen solle.

in dem Vertrag vom 9. Juni 1746 die Basis für die Gemeinsamkeit der Verwaltung gefunden, als deren Hauptpunkte die folgenden kurz wiedergegeben seien:

1) Die Besetzung der Stellen erfolgt abwechselnd von dem derzeitigen Dekan des hochwürdigen Domkapitels und dem betr. Konsul der Stadt ohne Rücksicht darauf, ob der Dienst des „ältesten" oder „jüngsten Kollegen" vakant geworden sei. Der zu Erwählende muß der evangelischen Lehre zugetan und der Musik verständig sein.
2) Das zu „emploijerende Subjectum" wird von dem wirklichen jedesmaligen Herrn Collatore dem andern „zuvor sistiret", ob auch gegen dessen Lehre, Leben und Wandel, wie auch Geschicklichkeit etwas Erhebliches auszusetzen sein möchte.
3) Die Einführung des Ernannten erfolgt durch den derzeitigen Pastor am Dom, jedoch erst nach vorher beigebrachten, glaubwürdigen Attestaten oder in deren Ermangelung nach vorhergegangenem Examen, das auf Anordnung des Herrn Collatoris im Namen der sämtlichen Vorsteher am Dom von dem dazu bestimmten Pastor vorzunehmen ist.
4) Der Dekan und das hochwürdige Domkapitel werden den Erwählten, falls er noch nicht im Besitze des lüb. Bürgerrechtes sich befinden sollte, nicht hindern, solches noch vor der Einführung zu erwerben. Selbstverständlich ist, daß ein „solcher Schulbedienter" die bestehenden Kirchengebräuche und Schulordnungen fleißig und pflichtmäßig zu beobachten hat.
5) Für die Organistenwahl gelten dieselben Bestimmungen.
6) Die Zahlung des Gehaltes, das sowohl für die beiden Schulkollegen, als auch für den Organisten 349 ℳ 8 ß jährlich beträgt, wird hinfort wieder von dem Domkapitel übernommen.

   Erledigung der gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen der Stadt- und Strukturkasse.
7) Die Nichterfüllung eines Punktes dieses Vergleichs hat die Ungültigkeit des ganzen zur Folge.

Was die Einkünfte der Kollegen am Dom betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen der eigentlichen Besoldung, den „festen, stehenden oder gewissen Einnahmen", und den „zufälligen, ungewissen", den Akzidentien oder Gefällen. Erstere empfingen sie ausschließlich von dem Domstifte aus mancherlei „vicariis und beneficiis", wie es in einer Urkunde von 1606 lautet, und in dem Vertrage 1746 übernimmt das Kapitel „hinwiederum" die Zahlung des Gehaltes. Über den Betrag des festen Einkommens in der ersten Zeit sind positive Angaben nicht möglich. Der erste Beleg aus dem Jahre 1584 spricht von 500 ℔ Lübsch für den Adjunkten. Das wäre ein ungewöhnlich hoher Betrag, der die Einnahme des Rektors am Katharineum bei weitem übertraf.[92]) Doch ist zu berücksichtigen, daß es nur eine Anstellung für kurze Zeit und zudem unter Ausschluß von den beträchtlichen Akzidentien gewesen sein mag. Die Angaben schwanken fortwährend, selbst bei den sog. festen Einkünften.[93]) Die Zusammensetzung des Gehaltes war eine sehr bunte, wie die Beispiele beweisen werden. Die folgende Übersicht war aus den Akten festzustellen möglich.

A. Die festen Einkünfte.[94])

1661 betrug das Salarium . . . . . 200 ℔ Lübsch,
1670 „ „ „ . . . . . 250 ℔ „
1704. Aufzeichnung des Salariums eines Kollegen am Dom: „Joh. Casp. Ulichs salarium bestehete in folgenden Posten:

	℔	ß
Von der Stadtcaßa hat er jährlich Michaeli	50	
Vom Werckhause	33	
ex legato des seel. Capelle	16	8
Vom Capitulo	20	
Brodtgeld	9	
Accisefreiheit	36	
Von St. Jürgen	12	
(s. Anm. 95.)	176	8

[92]) Ungefähr zur gleichen Zeit erhielt der Rektor 300 ℔, der Konrektor 150 ℔, der Kantor 110 ℔. Vergl. Vol. II, Fasc. I.

[93]) In einer Urkunde von 1661 wird über das zu geringe, nur 200 ℔ Lübsch betragende Salarium Klage geführt. Das „Ehrwürdige Thumb-Kapitel habe 11 ℔ entzogen und die Provisores des Closters zu St. Annen 13 Reichsthaler, zusammen = 50 ℔. Vgl. Vol. III.

[94]) Ausschließlich die Salariengelder sind darunter verstanden.

[95]) Die Aufzeichnung, die wahrscheinlich von dem älteren Kollegen stammt, macht entschieden den Eindruck der Unrichtigkeit, wie die Zusammenstellungen des jüngeren aus dem Jahre 1709 beweisen werden.

	℔	ß
Der jüngere Kollege Peter Heinricus Gerke bekömmt von der Stadt-Caße	100	
Ex capitulo	47	
Mühlengeld	30	
Bartholomaei-Geld	10	
Vom Werckhause	30	
Ex testamento Capelle	16	8
Accisefreiheit	36	
Ex legato Meyeriano	30	
Brodtgeld	10	
	309	8

1709. Gewisse Einkünfte
des ältesten Schulkollegen am Dom, so viel biß dato erfahren können.

		℔	ß
Von der Stadt-Cassa	50 ℔		
„ „ Verbesserung des Salariums	50 „	100	
„ Dechand Pincier a Vic: Brodtg.		9	
„ der Stadt-Cassa das Augm. des Brodtg.		6	
„ dem Werkhause jährlich	33 ℔		
„ „ „ annoch	24 „	57	
„ der Struktur		22	
„ Meyers Testam.		18	
„ Wahrendorffs Testam.		13	
„ Moritz Capellen Testam.		16	
„ Feldhusen Testam		9	
„ St. Jürgen quartal. 3 ℔		12	
„ die Accise von Bier und Schiffsbier		36	
Das so genandte Zubrodt rechne billig weil ihm hiemit offer. wann er mir sein recht cediret, davor Jährl. entrichten will		24	
Der älteste Schul-Coll.		322	
Das Schulgeld rechne nur auf		150	
	ist also	472	
Wenn ich zu obige gewiße einkünffte der 472 ℔ das 1709 Jährige Leichengeld zulege neml.		714	
	kommt NB die Summe	1186	

	ℳ
Meines, als des jüngsten Schulkollegen sein ist	
Von Ihro Hochwürden dem Herrn Domdechand von Witzendorff	10
„ Herren der Structur	25
„ dito	22
„ Herrn Thesaur	25
„ Herrn Dechand Pincier Brodtgeldt	6
„ der Stadt-Cassa Jährlich	100
„ dito das augm. des Brodtgeldes	4
„ Meyers Testam.	18
„ Wahrendorffs Testam.	9
„ Moritz Capellen Testam.	16
„ die Acc. von Bier und Schiffsbier	36
„ Werkhause quartal. 7½ ℳ	30
Der Jüngste Schul-Coll.	301
Das Schulgeld rechne gleichfals auf	150
ist also	451

1739. Der älteste Kollege erhält von der Stadtkasse jährl. 50 ℳ und alle Jahr auf Trium Regum 6 ℳ Brotgeld. Was er vom Thum Capitel apart bekömt, ist nicht bekand, weil er niemahl von der Caßa dieserwegen etwas bekommen, welches vielleicht sein College Zitz am besten weiß.[96])

Der jüngste Kollege bekommt jährlich von der Stadt-Caßa 100 ℳ, 4 ℳ Brodtgeld. Vom Thum Capitel noch:

Ostern aus der Thesaurie	25 ℳ	
Johanni „ „ Structur-Casse	25 „	
Michaeli dito	22 „	
und aus der Contributions-Casse	10 „	
noch aus der Thesaurie	7 „	8 ß
	89 ℳ	8 ß

1746. 349 ℳ 8 ß für beide Kollegen und den Organisten am Dom.

1804. Einnahme des zweiten Schulkollegen.	ℳ	ß
Von der Stadt-Caßa, quart. 25 ℳ	100	
„ „ „ Similié-Brotgelder	4	
Vom Werkhaus quart. 7 ℳ 8 ß	30	
Von der Kirche „ 12 ß	3	
„ Capit. und Structur-Caßa	95	8
„ Feldhusischen Testament	9	
„ Capellischen dito	15	8
„ Meyerschen „	18	
„ St Annen	15	
	290	

[96]) Es ist das ein Beweis für die schwankenden Verhältnisse der Besoldung; auch sonst begegnet bei Aufstellungen des Einkommens die Bemerkung: „So viel bis dato habe erfahren können." Vgl. S. 41.

1800—1805 betrug das stehende Gehalt des ersten Kollegen[97]) 248 ℔ 8 ß, nämlich:

Weynachten.	℔	ß
Vom Werckhause	11	12
Vicarien-Geld	9	
festo trium Regum augm. d. Brodgeldes von der Stadt-Cassa	6	
Von St. Jürgen (für Singen auf dem Chor bei der Communion)	3	
	29	12

Ostern.	℔	ß
Von der Stadt-Caßa	50	
Vom Werkhause	11	12
„ St. Jürgen	3	
	64	12

Johannis.	℔	ß
Vom Werkhause	11	12
St. Jürgen	3	
	14	12

Michaelis.	℔	ß
Von der Stadt-Caßa	50	
Vom Werkhause	21	12
Von der Structur	22	
„ d. Capellschen Testament	15	8
„ „ Feldhusischen Testament	9	
„ „ Meyerschen „ (St Annen)	18	
„ St. Jürgen	3	
	139	4

B. Die Akzidentien:

Unter den Akzidentien sind 3 Posten hervorzuheben: Das Schulgeld, die Einnahmen aus den Privat- oder Nachstunden und der wichtigste von allen, die Leichengelder. Eine Normierung des ersteren fehlt bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts. Erst da erfahren wir, daß vierteljährlich für jeden Knaben 1 ℔ 8 ß bezahlt wurden.[98]) Das bedeutete für jeden Kollegen eine Einnahme von rund 150 ℔. Aus diesem Betrag ergibt sich auch

[97]) Nach dem „Gewißenhaftes Verzeichniß meiner Einkünfte de Anno 1800—1805" des Joh. Jacob Gaedicke. Vol. III.

[98]) Durch die den Knaben von der Schule zugeführten Leichengelder, die mindestens die Höhe des Schulgeldes erreichten, kam dieses tatsächlich in Wegfall.

ein Schluß auf die Zahl der Schüler, die auf mindestens 50 zu veranschlagen ist. In Übereinstimmung mit diesem Ergebnis steht die Angabe des ersten Kollegen,[99]) der am Schluß des 4. Punktes seiner Widerlegung gegenüber dem Dekan von 6—10 Lateinschülern und 40—50 Schreib- und Rechenschülern spricht. Im Anfange aber muß der Schulbesuch ein weit größerer gewesen sein. Im Jahre 1584 wird ein Adjunktus als notwendig beigeordnet, eine Maßnahme, die für eine Zeit, in der man gewiß noch nicht so eifrig auf kleine und kleinste Klassen bedacht war, nicht ohne Bedeutung sein wird. Außerdem sandten die Leute nach alter Gewohnheit dem I. Praeceptor[100]) immer das Leichengeld für 64 Paar Knaben. Sicherlich würde nicht für eine solche Anzahl (128) gezahlt worden sein, wenn die Schule in vergangenen Tagen nicht so viele Zöglinge gehabt hätte.

Wie hoch die Einnahmen aus den Privat- oder Nachstunden sich beliefen, ist erklärlicherweise noch viel weniger belegt zu finden. Man darf aber aus dem Umstande, daß ein besonderer Paragraph der Schulordnung diesen Verhältnissen gewidmet ist,[101]) folgern, daß es eine weit verbreitete Sitte war, den Kindern in besonderen Stunden und gegen besonderes Entgelt Nachhilfe und Förderung zuteil werden zu lassen.

Alle diese Einnahmen blieben aber weit zurück hinter den Einkünften aus den sogenannten Leichengeldern, die die Haupterwerbsquelle für die Lehrer darstellten und darum einer kurzen Beleuchtung wert sind. Von jeher waren die Bestattungskosten sehr groß. Minderbemittelte waren nicht imstande, sie aus eigener Kraft aufzubringen. Die Gründung der sogenannten Brüderschaften, der confraternitates sacrae, verfolgten nicht in letzter Linie den Zweck, den Mitbrüdern ein ehrenvolles Begräbnis mit allen kirchlichen Zeremonien gewähren zu können. In allen Zunftgesetzen waren Bestimmungen über die Kostentragung bei Begräbnissen der Mitglieder vorgesehen. Die Vereinigung der Bet- und Leseschullehrer hatte sogar als besonderes Privileg, die

[99]) Vgl. S. 29.

[100]) Schrift des Kollegen Gercken vom 17. Jnr. 1711 in den Akten über den Streit zwischen Ulich und Gercken Vol. III. Vgl. S. 52 f.

[101]) Vgl. Anhang Nr. I, § 9.

verstorbenen Genossen selbst zu Grabe tragen zu dürfen, und verpflichtete die Mitglieder zur Erfüllung dieses Liebesdienstes.[102]) Arnold Möller gibt in seinem Haus- oder Tagebuche[103]) mehrere spezifizierte Rechnungsabschlüsse über die Kosten der Begräbnisse seines 2 Monate alten Töchterchens Anna[104]) im Jahre 1612, seiner ersten Ehefrau Magdalena 1624,[105]) seiner 17 Jahre alten Tochter Anna 1633 und seiner zweiten Ehefrau Anna 1635. Becker schildert das Leichenbegängnis des im Duell gefallenen Stadtkommandanten Oberst Hartwig Asche Schack.[106]) Aus alledem ergibt sich, daß nicht unbedeutende Mittel nötig waren. Dieser ganze umständliche Apparat wurde auch bei den kleinsten Kindern in Bewegung gesetzt; so erklärt sich, daß eine beträchtlich hohe Summe für die Lehrer und die Chorsänger zusammenkam. Zur Erläuterung mögen folgende Aufstellungen dienen:

1709 betrug das Leichengeld für den älteren Kollegen 714 ℔

„ „ jüngeren „ 316 „ 1 ß.

Der jüngere stand also ziemlich bedeutend bei der Verteilung dieser Gelder zurück. Ein fester Teilbetrag ist nicht nachweisbar. Doch änderte sich das Verhältnis in der Folge zu seinen Gunsten. Wie 1746 die Gehälter gleich hoch bemessen wurden, so näherte sich auch die Verteilung dieser Einkünfte mehr und mehr der Halbierung. Der erste Kollege genoß aus den Leichengeldern:

im Jahre	1800	684 ℔	8 ß
	1801	613 „	12 „
	1802	554 „	8 „
	1803	639 „	12 „
	1804	597 „	12 „

Der zweite Kollege erhielt 1804 532 ℔ 12 ß. In ähnlicher Weise wird in den angeführten Jahren der Betrag dem des älteren ziemlich nahe gestanden haben. Trotz der Abnahme der

---

[102]) Vgl. Anhang Nr. VIII, § 4.

[103]) ad Vol. A. Fasc. I.

[104]) Vgl. Abschnitt: Arnold Möller, seine soziale und wirtschaftliche Lage.

[105]) Vgl. „ „ „ „ „ „ „ „

[106]) Becker, a. a. O. Bd. II, S. 425 . . . . . Worauf ging die ganze Schule mit ihren Kollegen usw. (Es ist die Katharinenschule gemeint in diesem Falle.)

„General- oder öffentlichen Leichen", trotz der damit parallel gehenden Zunahme der „heimlichen oder Beisetzungsleichen" im 18. Jahrhundert, die naturgemäß den Rückgang der Einkünfte der Schulkollegen zur Folge hatten, blieben die Erträge aus dieser Institution doch immer noch bedeutend. Nur so ist es zu erklären, daß die vorgesetzten Verwaltungsbehörden sowohl die Lehrer am Dom, als auch die „collegae funerales" des Katharineums mit so geringen Gehältern abfinden konnten.[107]) Die Kollegen

[107]) Auch an dieser Anstalt bestanden dieselben Einrichtungen. Die Namen collegae funerales führten die Praeceptoren der 4 untersten Klassen. Doch erhielten von den sog. „General- oder Schul- oder öffentlichen Leichen", bei denen die gesamte Schule mit allen Lehrern folgen mußte, auch der Rektor, Konrektor, Subrektor und Kantor ihren Anteil. Die „Bürgerleichen" hingegen wurden nur mit den 4 untersten Klassen und ihren Lehrern begraben. (Vgl. hierzu Appendix I, Vol. I: Schrift eines Collegae superioris zur Erklärung von „Schul- und Bürgerleichen", 1754.) In einer Schrift der 4 Collegae funerales aus dem Jahre 1751 (ebenfalls Appendix I, Vol. I.) werden das in Bezug auf die Leichengelder günstige 17. und das ungünstige 18. Jahrh. einander in sehr instruktiver Weise gegenübergestellt: Im 17. Jahrh. haben die Vorgänger bis zu 1100 Leichen gehabt im Laufe eines Jahres, so daß sie nicht nur ein gutes Auskommen hatten, sondern auch ein billiges Vermögen den Ihren hinterlassen konnten, und das bei einem Salarium von nur 40 ℔ oder etwas mehr im Quartal. Jetzt sind die „öffentlichen Leichen" auf 200 höchstens im Jahre herabgesunken, so daß die Kollegen kaum den vierten Teil der Einkünfte der Vorfahren haben; auch vermeinen die Bürger, nach ihrem Belieben der Schule geben zu können. Früher z. B. zahlte der Schule bei Beerdigungen:

ein angesehener Kaufmann, Krämer oder Brauer . . .	30	℔	
ein Bäcker, Schuster, Schneider, wenn er etwas Vermögen hatte	17	„	8 ß
der geringste Handelsmann	8	„	8 „
ein Tagelöhner und Arbeitsmann wie auch die Leichen aus den Armenhäusern	5	„	8 „

Heute glauben sie etwas Großes zu tun, wenn sie den geringsten Betrag senden, und halten die Abgaben für unbillig.

Es wird jetzt gezahlt für eine Standesperson	17	℔	8 ß
für einen Kaufmann höchstens	8	„	8 „
„ „ Bürger und Handwerksmann	5	„	8 „
und die übrigen mit Kirchensärgen	3	„	— „
oder gar nur	1	„	12 „

Näher auf alle diese Einrichtungen einzugehen, ist an diesem Orte nicht möglich. Das Angeführte wird für den Zweck dieser Zeilen genügen.

am Dom genoſſen aber infolge ihrer Stellung als Lehrer der privilegierten Schola Cathedralis noch manche andere Vorteile. Daß ſie ein Wohnhaus zugewieſen erhielten, kann mit Sicherheit aus einer Urkunde vom Jahre 1774 entnommen werden,[108]) die die Verfügung enthält, daß die Witwe des verſtorbenen Schreib- und Rechenmeiſters noch ein Vierteljahr länger die Einkünfte genießen ſolle und das jenem „beigelegte Haus“ ſo lange bewohnen dürfe.[109])

Die Steuerfreiheit ſcheint ein altes Vorrecht geweſen zu ſein. Als die Stadt (vor dem Jahre 1606) dennoch verſucht hatte, den Lehrern am Dom die Türkenſteuer aufzulegen, weigerten ſie ſich der Zahlung. Die Stadt ſchritt mit Gewalt ein und pfändete einen Teil des Mobiliars. Auf ihre Klagen vermittelte Johann Adolf, erwählter Biſchof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holſtein, im Jahre 1606 in einer Urkunde vom 8. Januar.[110]) Er erklärte, daß die Beſteuerung dem alten Herkommen zuwider geſchehen, die Weigerung dagegen zu Recht erfolgt ſei. Die Bittſteller und alle ihre Vorgänger ſeien von jeglicher Steuer frei, die Schule ſei vom Stifte allein fundiert, wie auch die Beſoldung ausſchließlich aus den „Vicariis und beneficiis“ der Domkirche geſchehe. Darum erſucht er zum Schluß um die Auslieferung des Hausgerätes, zumal „ſie ohnedies nur kümmerlich ſich zu ernähren vermöchten“. So ſtanden ſie demnach auf gleicher Stufe mit den Kollegen am Katharineum, die ebenfalls von aller Steuer und Akziſe befreit waren. Eiferſüchtig wachten ſie über ihren Vorteil und verlangten ſofort dieſelben Rechte, wenn etwa den Lehrern der Gelehrtenſchule Vergünſtigungen eingeräumt worden waren. Im Jahre 1661 klagt ein Kollege über das zu geringe Salarium von 200 ℔ und bittet, „weil das liebe Bier Jetzt ſehr hoch geſtiegen, mit E. Hochw. Rhats Bier-Acciss begönſtiget zu werden“. 1670 dekretiert der Rat auf ein Geſuch der Kollegen an der Thumb-Schule:

1. Daß ihnen ebenſoviel Akziſefreiheit gegeben werden ſolle, wie den anderen Schulkollegen zu St. Katharinen.

---

[108]) Vgl. Vol. III.

[109]) Es handelt ſich um die Witwe des 1773 verſtorbenen Albrecht Zietz.

[110]) Vgl. Vol. III.

2. Daß die Herren Inspectores die „Klipschulen" im Thumb-Kirchspiel abschaffen.
3. Daß die Lehrer am Thumb mit ihren Schülern bei den „general- und Vier-Meister-Leichen (jedoch wenn die Leute es wollen, die die Leichen bestetigen lassen)" mit zugelassen werden.
4. Daß jedem jährlich ca. 50 ℔ Salariengelder zugelegt werden mögen.

Als im Jahre 1727 den sämtlichen Kollegen zu St. Katharinen die Freiheit von der Viehakzise zugestanden worden war, forderten die Kollegen am Dom dasselbe „soulagement".[111]) Vor jeder Konkurrenz auf dem Gebiete des Unterrichts schützte sie das Privileg von 1660, wonach „in dem territorio dieses Kirchspiels Kein Schulmeister sich niederlassen soll, der die Jugend im schreiben und rechnen und latein unterweisen wolle". In dem vorher erwähnten Dekret von 1670 wird das Verbot unter Punkt 2 wiederholt.

Fassen wir das im einzelnen über die soziale und wirtschaftliche Lage Festgestellte zusammen und ziehen die Summe aus den besonderen Posten, so kommen wir zu Gesamteinnahmen, die sich beliefen

A. für den ersten Kollegen

im Jahre 1709 auf:	322 ℔		gewisse Einkünfte
	150 „		Schulgeld
	714 „		Leichengelder
Summa:	1186 ℔		

in den Jahren 1800—1804 ohne das Schulgeld, für das die Unterlagen leider fehlen: 943 ℔, 862 ℔ 4 ß, 803 ℔, 888 ℔ 4 ß und 846 ℔ 4 ß.

B. für den zweiten Kollegen

im Jahre 1709 auf:	301 ℔	—	ß	gewisse Einkünfte
	150 „	—	„	Schulgeld
	316 „	1	„	Leichengelder
Summa:	767 ℔	1	ß	
im Jahre 1804:	209 ℔	—	ß	gewisse Einkünfte
(ohne Schulgeld)	532 „	12	„	Leichengelder
	741 ℔	12	ß	

[111]) Alle diese Urkunden sind im Vol. III enthalten.

Da für die Zeit vor 1709 die gewissen Einkünfte nicht viel niedriger, die Haupteinnahmen aus den Leichengeldern füglicherweise eher höher als geringer anzusetzen sind, so ergibt sich als Durchschnittseinkommen für den Praeceptor Primus ein Betrag zwischen 900 und 1000 ℳ, für den Praeceptor Secundus ein solcher zwischen 700 und 800 ℳ. Verglichen mit den Einnahmen der Kollegen am Katharineum am Ausgang des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts,[112]) standen die Lehrer am Dom den „Collegae superiores" relativ günstig, den „Collegae inferiores" aber bedeutend überlegen gegenüber. Unter den deutschen Schulmeistern werden sich selbst von den tüchtigsten Schreib- und Rechenmeistern nur wenige mit ihnen haben messen können, von den übrigen und den deutschen Bet- und Leseschulhaltern gar nicht zu reden. Erwägt man endlich noch die in der unentgeltlichen Wohnung und in der Steuerfreiheit repräsentierten Werte, sowie die Nebeneinnahmen durch die Privatstunden, ferner den höheren Wert des Geldes und damit zusammenhängend die billigeren Preise der Lebensmittel in jener Zeit, die freilich im 17. und 18. Jahrhundert die von Ruge[113]) für das 16. Jahrhundert angeführten bedeutend überschritten hatten,[114]) so wird man schlechterdings von einem kärglichen Auskommen und von einer kümmerlichen wirtschaftlichen Lage der Domschullehrer nicht

---

[112]) Nach Vol. II, Fasc 1 erhielten der Rektor jährlich 900 ℳ, der Konrektor 600, Subrektor 600, Kantor 340, der Praeceptor der 4. Klasse 190, der 5. Klasse 170, der 6. Klasse 160, der 7. Klasse 160 und der Schreibmeister 100 ℳ.

[113]) a. a. O. S. 19 und 20.

[114]) In den Mitteilungen d. Vereins f. Lüb. Gesch. und Altertumskunde, Heft 2, S. 62 f. macht Senator Dr. W. Brehmer folgende Angaben über die Preise von Lebensmitteln im 18. Jahrh. Es kostete:

1 ℔ Ochsenfleisch $2^1/_2$—4 ß; 1 ℔ Kalbfleisch 4 ß; 1 ℔ Hammelfleisch 3 ß; 1 ℔ Schweinefleisch $2^3/_4$—3 ß; 1 ℔ gepökeltes Fleisch $2^1/_2$ ß; 1 ℔ Speck 8 ß; 1 ℔ geräucherter Schinken 5 ß; 1 ℔ geräucherte Mettwurst 8 ß; 1 ℔ Lachs $7^1/_2$ ß; 1 ℔ Butter 5—6 ß; 1 ℔ Melisszucker $8^1/_2$ ß; 2 Hühner 12 ß, 1 Ente 12 ß, 1 Gans 1 ℳ 12 ß, 1 calcutt. Hahn 1 ℳ 14 ß—4 ℳ, 1 Reh 14 ℳ 8 ß, 1 Hirschrücken 13 ℳ, 1 Hase 2 ℳ 4 ß, 1 Scheffel Kartoffeln (die sehr wenig gegessen wurden) 12 ß, 60 Kohlköpfe 1 ℳ, 1 Faß kl. Rüben 8 ß, 1 Faß Zwiebeln 7 ß, 1 Tonne Äpfel 14 ß—2 ℳ, 1 Faß Schiffsbier 4 ℳ 8 ß, 1 Faß Salz 8 ß, 1 Faden Holz 15—18 ℳ

sprechen können. Sie hatten vielmehr ihr gutes Brot und die Mittel zu einem behaglichen Dasein. Daß sie sich ihrer Stellung auch wohl bewußt waren, daß sie unter Umständen eine gewisse Eigenmächtigkeit an den Tag legten und hartnäckigen Widerstand sowohl den Predigern am Dom als ihren Inspektoren, als auch selbst dem Bürgermeister entgegensetzten, das wird der letzte Punkt dieses Abschnittes, der kurz die persönlichen Streitigkeiten streifen wird, lehren. So unerfreulich es an sich ist, in den Schulakten die Zwistigkeiten unter Amtsgenossen dargelegt zu finden, die vielen Anklage- und Verteidigungsschriften zu sehen, so dienen sie doch dazu, über manche Verhältnisse und Zustände Aufschlüsse zu geben, die ohne sie vielleicht nie aufgezeichnet worden wären.[115])

Im Jahre 1701 machte der Praeceptor Primus Joh. Caspar Ulich, der, wie bereits bekannt, auch moderator chori war, den Versuch einer Erweiterung seiner Befugnisse, indem er sich anmaßte, in Abwesenheit des Kantors der Stadt eine Trauermusik im Dom zu bestellen. Das bedeutete einen Eingriff in dessen Rechte. Auf seine Beschwerde erreichte der Kantor Pagendarm ein Senatsdekret, das jenem verbot, die Trauermusik bei der Beerdigung des Herrn Dekans zu leiten. Ulich war sofort mit der Rechtfertigung seines Anspruches bei der Hand. Seine Gründe wurden jedoch nicht als stichhaltig anerkannt, seine Ansprüche durch ein Senatsdekret vom 11. März 1701 zurückgewiesen und dem Kantor der Stadt alle Rechte erhalten.

Weit langwieriger, heftiger und unerquicklicher war der Streit Ulichs mit seinem jüngeren Kollegen, dem Schreib- und Rechenmeister Peter Heinrich Gerken[116]). Er währte von 1705 bis 1711. Eine Anklage und Widerlegung folgte der andern, Stöße von Akten häuften sich, von denen nur die letzten und wichtigsten hervorgehoben werden sollen. Eine Berührnng dieses Streites ist unumgänglich notwendig, weil er für die Schule sowohl, als auch für das Leben der beiden Amtsgenossen manch neue Züge enthält, vor allem aber, weil er eine Folge der einzigartigen

[115]) Die Urkunden über diesen Gegenstand finden sich sämtlich in Vol. III.

[116]) Die Schreibweise des Namens wechselt in den Aktenstücken, doch soll in der Folge die obige angewandt werden.

Verhältniſſe dieſer Anſtalt iſt. In der eigentümlichen Organiſation des Schulkörpers, dem Dualismus in der Verwaltung, dem Dualismus des Lehrzieles, der den Bedürfniſſen der Beſucher wie der Zeit durchaus nicht entſprach und darum die Ungleichheit in der Zuſammenſetzung der Schülerzahl und in der Verteilung der Arbeitsleiſtungen der Lehrer zur Folge hatte, ferner in der gleichberechtigten Stellung beider Kollegen, dem Fehlen feſter, publizierter Geſetze über ihr Verhältnis zu einander, dem natürlichen Übergewicht des erſten Kollegen ſchon durch ſein Alter und die Stelluug als „literatus“, und nicht zum wenigſten endlich in dem darauf ſich ſtützenden Anſpruch des Praeceptor Primus auf höhere Einnahmen lag es begründet, daß es naturnotwendig zu Uneinigkeit und Zwiſt kommen mußte, und zwar umſo leichter, je tüchtiger, ſelbſtbewußter und auf ſein Recht bedachter der jüngere Kollege war. In der langen Zeit des Streites laſſen ſich 2 Perioden unterſcheiden. Die Jahre 1705 und 1706 ſtellen die erſte, die Jahre 1710 und 1711 die letzte dar. Hier zeigte ſich recht deutlich der Mangel einer einheitlichen, ſtraffen Verwaltung. Keine von den beiden vorgeſetzten Behörden griff energiſch durch; die eine überließ der andern die Beilegung der Dinge. Die Geiſtlichen am Dom waren völlig machtlos. In einem Bericht an den Bürgermeiſter vom 16. Juli 1711 klagen ſie in bewegten Worten: Trotz der angewandten Mühe des Bürgermeiſters, einen billigen Vergleich zwiſchen den beiden Kollegen herbeizuführen, hätten ſie erfahren müſſen, daß die beiden Schulmänner „zum größten Ärgernis und Verſäumung der Jugend einander beißen und freſſen.“ Bei ſolcher Widerſinnigkeit der Praeceptoren könne der elende Zuſtand der Domſchule gar leicht eingeſehen werden. Die Prediger könnten durch ihre Inſpektion nichts Gutes ſchaffen,

a) weil eine feſte, publizierte Schulordnung fehle, durch welche allein ſolche Leute gefaßt werden könnten,

b) weil es bei „ſo harten, widrig geſinnten Köpfen“ an Autorität fehle, wenn ihnen nicht mit „ſonderbarem Nachdruck“ die Hand geboten und bei ernſtlicher Strafe auferlegt werde, ſich ordentlich, ehrerbietig, fleißig und einträchtig aufzuführen. Darum bäten ſie

den Bürgermeiſter, die Schäden der Domſchule aus dem Grunde zu heilen. Es könnte ſonſt dasſelbe Ärgernis ſich wiederholen, daß dieſe in Zank und Streit fortlebenden Praeceptores von der Kommunion zurückbleiben müßten.

Der Kampf, der im Jahre 1705 mit einer Beſchwerde Gerkens und einer Antwort Ulichs begann, wurde im Jahre 1706 „verglichen und debattirt". Obwohl Ulich zugeſtehen mußte, die Hälfte des Schulgeldes verſprochen zu haben, und obwohl er ſelbſt um einen Schreib- und Rechenmeiſter als Kollegen gebeten hatte,[117]) ſo beanſpruchte er dennoch mehr als der „Untermeiſter" und hatte die Einkünfte Gerkens zu ſchmälern verſucht, indem er die „Stipendia und was vom Werkhauſe fiele, hierunter nicht verſtanden habe". Eine Feſtſetzung der Einnahmen, von der die angeführten Rechnungen[118]) eine Vorſtellung geben, bildete den Abſchluß dieſer erſten Phaſe des Zwiſtes. Der Friede war jedoch nicht von langer Dauer. Im Jahre 1710 hatte Ulich ſich in einer großen Schrift bereits wieder gegenüber neuen Anklagen Gerkens zu rechtfertigen. Den Höhepunkt erreichte der Kampf im Jahre 1711, von dem aus den erhaltenen Akten mit wenigen Strichen ein Bild entworfen werden möge.

Vom 17. Januar 1711 iſt die erſte umfangreiche Schrift G.'s datiert. Der Ton iſt durch die lange Dauer der Feindſeligkeit nicht gerade feiner und rückſichtsvoller geworden. Mit großer Erbitterung wird auf beiden Seiten vorgegangen. In derben, draſtiſchen Ausdrücken nennt er Ulich den „Meiſterſänger" am Dom, ſpricht von ſeiner „bos- und laſterhaften und ſchändlichen Lügenſchrift" und heißt ihn einen „Ertz-Calumnianten". Ausführlich werden die kleinen und kleinſten finanziellen Differenzen, ſowie die Erhebung und Verteilung der Leichengelder dargelegt. Gerken wirft dem Ulich Streitſucht, unmäßiges Leben, Unehrlichkeit bei der Verteilung der Schul- und Leichengelder, aufdringliche Bettelei gegenüber den Eltern der Schüler, Vernachläſſigung ſeiner Amtspflichten, Verbreitung falſcher Gerüchte über ihn (Gerken)

[117]) Vgl. S. 27.
[118]) Vgl. S. 40 f.

und Vorenthaltung von den Kindern gebührenden Leichengeldern vor.[119]) Wegen der „injurien und calumnien“ des Ulich erwartet Gerken von der Obrigkeit, daß sie „diesen unruhigen Kerl“ zu einem öffentlichen Widerruf der Schmähschriften und einer öffentlichen Ehrenerklärung veranlasse, und ferner, daß er mit einer ansehnlichen Geldbuße belegt und bis zu seiner Besserung vom Amte suspendiert werde.

Hören wir nun, was der so arg Beschuldigte seinerseits anzuführen hat. In der Einleitung seiner Anklageschrift vom 28. Juni 1711 vergleicht Ulich den Streitenden mit dem Ätna und einem Salamander, der immer brennen müsse. Dann bringt er seine Beschwerden über den Schreib- und Rechenmeister Gerken vor:

1. Dieser halte ohne Erlaubnis eine öffentliche Schreib- und Rechenschule in seinem Hause und entziehe ihm (Ulich) den „arrha“ [120]) und das „didactrum“,[121])
2. fordere zu viel Schulgeld von Ulich's Lateinschülern,
3. maße sich das alleinige Recht über seine Schreibkinder an,
4. ziehe selbständig das Schulgeld ein zum Schaden Ulichs,
5. wolle nur 10 oder 11 Paar Knaben zur „particulier leich“ haben,
6. habe die Zahl der Lateinschüler zu niedrig angegeben und
7. sei nachläßig und zu „passioniert“ gegen Ulichs „Privatisten“, zu nachsichtig gegen seine (Gerkens) eigenen Schüler.

Diese beiden Anklageschriften veranlaßten die Pastoren am Dom, in ihrer Eigenschaft als Inspectores Scholae den bereits herangezogenen Bericht[122]) an den Bürgermeister zu machen.

Danach wandte sich die Hauptbeschwerde Ulichs gegen die Schreib- und Rechenschule, die Gerken in seinem Hause aufgerichtet hatte. Denn, so heißt es darin weiter, durch sie würde

---

[119]) G. stellte zum Beweise dafür eine Liste auf, in der er mit großer Sorgfalt alle Leichen der Jahre 1708 und 1709 mit Namen und Angabe des Ertrages für die Schule verzeichnete.

[120]) Arrha, auch Arra = Handgeld, Draufgeld, Gönnegeld oder Gottespfennig; in deutschen Urkunden auch Arr.

[121]) Schulgeld.

[122]) Vgl. S. 51 und 52.

die ganze Schule verderbt, und die Gesänge auf dem Chore litten durch die Entziehung der besten Kinder großen Schaden. Gerken seinerseits behauptete, daß er nebst der ihm freistehenden „Beth-, Lese- und Mädchenschule" und den Privatstunden noch von den Herren Vorstehern die Vergünstigung erhalten habe, auch einige Schreibknaben von 7—10 und von 1—4 Uhr in seinem Hause zu unterrichten. Deshalb informiere er 3 oder 4 derselben abgesondert von der Schule.

Die Motive in dem Verhalten beider Kollegen sind durchsichtig: der Praeceptor Primus suchte den Verlust an Einkommen durch das Schulgeld zu vermeiden und die Errichtung einer Nebenschule zu verhindern, die ohne Zweifel rechtlich gegen das Privileg des Jahres 1660 verstieß und ein Verstoß blieb, selbst wenn der Inhaber ein collega scholae Cathedralis war und nur 3 oder 4 Schüler ihren Bestand ausmachten; der Secundus dagegen strebte danach, sich für die Beeinträchtigungen durch den ersteren zu entschädigen und künftigen Benachteiligungen vorzubeugen.

Ein jetzt von den Geistlichen unternommener Vermittelungsversuch war erfolglos. Gerken weigerte sich, noch weiterhin eine schriftliche Beschwerde gegen Ulich einzureichen, und erklärte, daß er sich auf keinerlei Weise hinfort mit seinem Kollegen einlassen, sondern in seiner possession bleiben wolle, weil ihm dasjenige, was Ulich selbst bei dem Bürgermeister unterschrieben habe[123]), nicht gehalten worden wäre und es nach aller angewandten Mühe doch auf nichts auslaufen würde. So hören die eigentlichen Anklageschriften auf. Der Bürgermeister scheint jetzt mit Ernst an die Beilegung des Streites gegangen zu sein. Denn am 17. August 1711 ersucht Gerken in dem letzten für uns wichtigen Schriftstück um die Erfüllung seiner Vergleichsvorschläge, die aber in ihrer Rechtfertigung und Begründung erklärlicherweise auch indirekte Angriffe auf Ulich enthalten. Er bittet um:

1. Teilung des Leichengeldes zur Hälfte.
2. Sonderung der Schreib- und Rechenknaben und der Lateinschüler, sowie getrennte Einziehung der Schulgelder.
3. Bestrafung des Ulich.

[123]) Wohl im J. 1706. Vgl. S. 52.

4. Erſtattung der Koſten durch Ulich.
5. Einen „studiosum“ zum Unterrichte „in latinitate“ auf Ulichs Rechnung und verpflichtet ſich, der Domſchule durch ſeine Hausſchule keinen Schaden zufügen zu wollen.

Hierauf führt Gerken noch einiges zur Erläuterung an. Das Leichengeld für einen Knaben betrage im Quartal zirka 24 ß, das Schulgeld ſowohl für Latein- als auch Schreibſchüler 24 ß. Davon erhalte er die Hälfte, alſo 12 ß. Je weniger Schüler vorhanden ſeien, deſto größer ſei der Nutzen für Ulich, da er immer für 128 Knaben das Leichengeld erhebe. Ulich habe ſogar die ganze Domſchule abtreten wollen, wenn er nur etwas von dem Gewinn abbekommen ſollte. Hausſchulen hätten ſchon ſeit langer Zeit beſtanden, darum habe er (Gerken) mit ſeiner Hausſchule nichts Neues und Unanſtändiges getan. Auch habe er Ulich nicht ſein Brot entzogen, ſondern 1100 ℔ von den deutſchen Kindern abgegeben,[124]) während er von den lateiniſchen Kindern nicht einen Heller erhalten habe. Er ſchließt damit, daß er ſagt: „Der eine arbeitet ſich faſt tot und muß den ſauer verdienten Lohn teilen, während der andere faulenzt und allamodisch lebt; ſolches iſt gegen die chriſtliche Liebe und Billigkeit.“

Beim Überſchauen des geſamten angeführten Materials und im Bewußtſein deſſen, daß Schuldloſigkeit keiner der beiden Kollegen für ſich in Anſpruch nehmen darf und daß perſönliche Momente die Darſtellung beider beeinflußt haben, wird es doch nicht zweifelhaft ſein können, zu weſſen Gunſten das Urteil ausfallen muß. Mit Deutlichkeit treten auf der einen Seite Pflichttreue, Emſigkeit, Genauigkeit — ſchon rein äußerlich gewinnen die ſchönen, klaren Schriftzüge für ſich —, Ordnungsliebe, ein großer Arbeitseifer und das Beſtreben hervor, die Schule in die Höhe zu bringen und Tüchtiges zu leiſten, während auf der anderen Seite das Bemühen, ohne entſprechende Anſtrengung möglichſt viel Gewinn zu erzielen, unverkennbar iſt. Ein gedeihliches Zuſammenwirken konnte bei ſo verſchieden gearteten Perſönlichkeiten unmöglich zu finden ſein, und es war in der Tat eine reinliche Scheidung, wie ſie Gerken vorſchlug und erbat, das beſte

[124]) Sicher in den letzten Jahren zuſammen. Für 1 Jahr wäre die Summe viel zu hoch.

Mittel zur Abhilfe. In der Folgezeit wird es still in den Akten. Für die letzten zwölf Jahre ihrer gemeinsamen Wirksamkeit[125]) scheint der vom Bürgermeister unter Berücksichtigung aller berechtigten Forderungen und Wünsche geschaffene Ausgleich wenigstens äußerlich den Frieden der Schule gebracht zu haben. Die fernere Entwickelung nahm ihren Lauf in den altgewohnten Bahnen und auf Grund der alten Einrichtung und Ordnung der Schule. Abgesehen von dem zwischen dem Bischof Adolf Friedrich von Lübeck und dem Rate der Stadt geschlossenen Vertrag des Jahres 1746 und den vorhergehenden langwierigen Unterhandlungen, ging das 18. Jahrhundert ohne bedeutende oder einschneidende Ereignisse vorüber. Keiner unter den Namen der Lehrer[126]) tritt in der Geschichte der Schule in dieser Zeit besonders hervor. Von dem neuen, frischen Geiste auf dem Gebiete der Pädagogik war hier noch nichts zu spüren, und als dann am Anfange des 19. Jahrhunderts auch in Lübeck ein reges pädagogisches Leben erwachte und eine kräftige, lebendige Bewegung einsetzte, da gab es zwar noch eine Domschule umzugestalten, doch es war nicht die alte Kathedralschule, die mit tausend Fäden an die Kirche geknüpft war und in ihrer charakteristischen Eigenart durch 7 Jahrhunderte bestanden hatte. Die gewaltigen Umwälzungen der Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß 1803 besiegelt wurden, hatten auch das Bistum Lübeck getroffen und mit ihm die engverbundene Schola Cathedralis dahingerafft.

Ein zusammenfassender Rückblick auf alles über die Domschule Festgestellte ergibt mit großer Bestimmtheit die Richtigkeit der Behauptung, daß die Domschule keineswegs ohne weiteres zu

[125]) Der Kollege Ulich starb im J. 1723, Gerken 1724.

[126]) Nach J. v. Melle, a. a. O. S. 350 f. sei die folgende Liste vom Anfang des 17. bis zum Ende des 18. Jahrh. wiedergegeben: Winter † 1609; Jacob † 1614; Franz Grothusen † 1621; Christoph Froning † 1639; Daniel Lüneburg, Valentin Finovius, Johann Koch † 26. Dezb. 1686; Daniel Hartwich † 1704; Diderich Koch wurde Pastor zu Genin; Joh. Caspar Ulich † 1723; Peter Heinrich Gerken † 1724; Joh. Peter Brand † 1745; Paul Detlev Zietz † 1764; Hellmuth Jacob Gaedicke † 1778; Hinrich Albrecht Zietz † 1773; Joh. Andreas Scholvin † 1779; Joh. Jac. Gaedicke, am 16. Juli 1778 eingeführt; Samuel Hinr. Lenschau, erwählt 1779.

den deutſchen Schulen jener Zeit gerechnet werden darf, deren Zuſtand und Entwicklung im 17. und 18. Jahrhundert die ſich anſchließenden Unterſuchungen gewidmet ſein ſollen.

II. Die deutſchen Schulen.

1. Die deutſchen Schulen bis zum Jahre 1646.

Mitten hinein in das bunte Gewirr der niederen Schulen, der ſogenannten „Teutſchen Schulen", führt ein Schriftſtück aus dem 4. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts (1637?). Da es als Typus für manche derartigen Aufzeichnungen in den beiden in Frage ſtehenden Jahrhunderten gelten kann, ſo möge es in ſeinen weſentlichen Teilen vollſtändig wiedergegeben werden und als Grundlage für alle nachfolgenden Betrachtungen dienen. Die Wiedergabe des Textes im Original erhöht zugleich die Lebenstreue und Unmittelbarkeit des Eindrucks von der Art und Weiſe ſolcher ſchriftlichen Berichte über das Schulweſen und von der kurzen, oft draſtiſchen Angabe und Charakteriſtik der einzelnen Perſonen.

Die Teutſchen Schulen belangent (1637?).

Es hat E. E. Hochw. Rath Anno 1595. Nachdem ſie große Beſchwerung von den Teütſchen Schulen gehabt, zu Inspectores Verordnet den Hr. Syndicum D. Calixtum Schein den Hr. Superintend: M. Andraeam Puchenium vnd den Hr. Protonotarium Thomam Rehberg mit vberreicheter Ordnung, darnach ſie ſich zu richten hetten, worinnen 12 Ordinarii Schulmeiſter vnd 12 Lehrmöddern damalß ſind zugelaßen vnd verordnet worden, Und iſt Zu dero Zeit ein guter Zuſtandt in den Teütſchen Schulen geweſen, auch feſt und ſteiff darüber gehalten, daß keine klip vnd Winkel Schulen ſeind eingerißen, auch wan einer an den Raht, ſo eine Stelle vacirt oder loß geworden, suppliciret hat, iſt er doch alſofordt an die Herren Inspectores verwieſen worden, Die deßhalben vollenkommene Macht vnd befehl hatten, Vnd wan ſie vom Hr. Superintend. in ihrer Lehre vnd Catechismo, Sowoll auch von den Elteſten der Teütſchen Schulen im leſen, Schreiben, Rechnen Vnd Buchhalten in examine tüchtig befunden, alßdan von den Herrn Inspectoribus dar Zu beſtellet worden, auch ſeind

vber daß, damit sich die Bürgerschafft nicht zu beschweren haben möchte, den Küstern an den Kirspel Kirchen für ihre Persohn vnd ihren Frawens, so fern sie darzu Qualificiret, aber in keinerley Weise Gesellen, den Ordinarijs Schulhaltern zum Vorfange, zu halten, auch noch Zum vberflusse die Schul zum Thumb vnd auff St. Jacobs Kirchhoffe Zugelaßen worden, Weile dan nun E. E. Hochw. Raht, Sowoll die Hr. Inspectores die itzige große Vnordnung, so sieder dero Zeit in den Teütschen Schulen eingerießen, vnd daß sich fast keiner in der Ordnung darbey zu ernehren hatt, vernommen, Vnd deßhalber von den Teütschen Schulhaltern auff dero vbergeben Schrifft, gründtlichen bericht Zuhaben begehren, Alse hat man sich deßen, So viel müglich gewesen, erkündiget, Vnd folgen demnach erstlich die Nahmen derer, so in der Ordnung sein, vnd von den Hr. Inspectoribus seind verordnet vnd angenommen worden,

1. Joachimus Sager auf dem Kuheberge hat einen Jungen.
2. Johannes Emerich in der Petersgruben.
3. Anthonius Arens in der Schwoncken Dewaßstraßen.[127])
4. Arnoldus Moller in St. Johannis Straßen hat einen Gesellen.
5. Joachimus von Kleue in der Peters Gruben.
6. Hanß Flanßkampff in der Hundesstraßen.
7. Nicolaus Lohman auff St. Jacobs Kirchhoffe, hat einen Gesellen.
8. Joachimus Hagelschacht in der Fischergruben, hat einen Jungen.
9. Hartwich Westphal in der Wammesstraßen.
10. Heinrich Moller aufm Pferde Marckt.

Diese 10 seind von den Hr. Inspectoribus angenommen vnd bestellet worden, vmb daß sie die Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen vnd Buchhalten informiren vnd instituiren sollen, derer beiden vntersten alse Hartwich Westphalen vnd Heinrich Mollers ihre frawens lehren den Mägdleins nur lesen.

Isaac Hartwich in der König Straßen. [Was Isaac Hartwig betrifft, wird E. E. Hochw. Rahte vnd den Hr. Inspectoribus beßer alse vns, weil er von ihnen angenommen, bewust seyn].

Christophor. Böhem in der Engelschen Gruben. [Christophor. in der Engelschen Gruben gewesenen Munsterschreiber, So vom

[127]) = Querstraße.

Hochw. Rahte die Schul für ſeine Perſohn allein Schreiben Zu lehren Zugelaßen vnd vergünſtiget worden, hat aber E. E. Hochw. Raht, doch ihnen vnwißent, mit ſeinen Schrifften, welche doch nicht ſeine Invention oder Arbeit, Sondern des Rolandii, Veldii in Holland vnd anderer, So er nur nachgeſpicket vnd ſich mit Frembden Federn geſchmücket verleitet. Was er aber für ein berüchtigte Perſohn zum theil in der Engelſchen Gruben vnd in der Stadt, iſt genung bekand, heldt auch eigentähtlicher Weiſe ſo baldt 2 alſe 1 Geſellen, die im Rechnen vnd Buchhalten, weil ers ſelber nicht verſtehet, vns verordneten Schulhaltern, daß Brodt auß dem Munde gerißen haben, vnd ſich alſo ein groß anſehent vnd ein Statliche Schul dadurch zu wege gebracht, welches wir biß dahero alſo haben erdulden vnd verſchmertzen müßen, biß Gott ſeine Hand vnd Rute vber ihnen erhoben hat, wie genugſamt Notorium, hoffen vnd ſeind der gäntzlichen Zuverſicht, die Hr. Inspectores werden vns die hülffliche Hand leyhen, Weiln wir nichts frey, Sondern in allem der Stadt Onera gleichſt andern Bürgern tragen müßen, daß wir auch bey vnſerm Stande daß Brodt mügen haben, vnd geſchützet werden.

Folgen demnach die Nahmen der Küſter an den Kirſpel Kirchen.

Johannes Emerich an St. Peters Kirchen iſt ein Ordinarius vnd Elteſter.

Johannes Mollenhoff Küſter zu St. Marien.

[Joh. Mollenhoff hat wieder der Ordnung ein Bredt außgehangen, gleichſt den Verordneten Schulhaltern, helt alle Zeit einen Geſellen, leßt ſich verlauten er habe ſo eine ſtatliche Schule, er wolle noch woll einen zuſetzen, da er doch ſeinen guten Küſter Dienſt, frey Wohnung, vnd aller Stadt Vnpflicht frey, nur vns, Ordinariis zum Vorſange, vmb vns daß Brodt abzuſchneiden, hat von dem Munſterſchreiber einen Geſellen bekommen, den er vmb ſeiner klebern Krankheit halber hat gehen laßen müßen, vnd wan Erbare Leüte des Geſellen Kranckheit wüſten, würden ſie ihre Kinder aldar weg nehmen, auff daß ſolche auch darmit nicht angezündet vnd inficijret würden, welches wir auch an zu deüten keinen vmbgang haben können.]

Nicolaus Lohman Küſter zu St. Jacobs Kirchen, iſt ein ordinarius Schulhalter.

Friedericus Leopoldus Küſter zum Thumb hat keine Knabens.

Valentin Loff Küſter zu St. Aegidien hat wenig Knabens.

Johannes Rotmer Küſter zu St. Clement

[denſelbigen hat der Sel. Hr. Bürgermeiſter Johann Vinhagen dar zu bevodert, ſonſten zuuorn hat je vnd alle Wege ein ordinarius Schulhälter die Schul daſelbſt gehabt.]

Folgen die Nahmen der verordneten Lehrmöddern, ſo an itzo noch im Leben ſein.

Eliſabet Schillings iſt in der Borch, lehret keine Kinder mehr.
Anna Elers in der Wammesſtraßen vor Houelen Gange.
Regina N. wohnet in der Hundesſtraßen im Kalandes Gange.
Dorothea Ehemans wohnet in der Fleiſchhouwer Str.
Margarita Wichmans „ auff „ Wage bei der Trauen.
Dorothea Johanſen „ in „ Engelſchen Gruben in der Kyſow.
Marie Manteys „ „ „ „ „
Catharina Boyken „ an itzo zu Trauemünde.

Folgen demnach die Winckel Schulen der Männer.

In St. Johannis Str.	Judaeus Baptizatus, lehret Kinder leſen, Schreiben vnd Rechnen[128]).
„ den Fünfhaußen.	Ein Man heiſt Euert Wolters ein Perlenſticker, l. K. l. v. Schr.
„ der großen Gröpelgrouen	Hanß Bradtfiſch ein lahm Menſch hat frey Eßen vnd Trinken im Heiligen Geiſte[129]), l. K. l., Schr. v. R.
„ der Hüxſtraße	Dirich Vinenborch ein Junge vngefehr von 19 Jahren, l. K. l., Schr. v. R., ſoll ein vollenkommene Schul haben, daß er faſt keine mehr zu laßen weiß.

Außerdem werden noch 6 aufgezählt.

Folgen die Winckel Schulen der Frawens.

In der Wammesſtr. im Durchgangen Hagen	Chriſtina Gruben i. M. i. e. Zuſchleger, l. K. l., vnd hat derſelben ſo viel, daß ſie auch faſt keinen Raum darfür hat.
Im Elenden Gange, neben dem Durchg. Hagen	Anna Schütten i. M. i. e. Benkenführer, l. K. l.
Bauen der Kreyenſtr.	Ein Weib Magdalena von Kollen, iſt zuuor beſchlaffen, i. M. i. e. Soldat, l. K. l.

[128]) Der Kürze halber ſollen folgende Abkürzungen gebraucht werden: Str. = Straße; l. K. l., Schr. v. R. = lehret Kinder leſen, Schreiben vnd Rechnen; i. M. i. e. = ihr Mann iſt ein; Gr. = Grube.

[129]) Das Heiligen Geiſt-Hoſpital zu Lübeck.

In der Stauen Str.	Oßel Braſchen ein Hoſenſtepperſche, I. K. I.
Bey der Mawren, bey der Weberſtr.	Magdalena Saßen ein Witwe, I. K. I.

Dann werden noch 60 Winkelſchulhalterinnen namhaft gemacht, ſo daß als Geſamtzahl 65 ſich ergeben würde.

Es handelt ſich um einen „gründtlichen bericht" der verordneten deutſchen Schulhalter an den Rat der Stadt und die Herren Inſpektoren, der, „ſo viel möglich geweſen", die zu Recht beſtehenden Zuſtände und vor allem ſämtliche Mißſtände auf dem Gebiete des niederen Schulweſens der Stadt „erkündiget" hat und lediglich den Zweck verfolgt, Beweismaterial gegen die überhandnehmenden Winkelſchulen zu liefern und eine neue Epiſode des immerwährenden Kampfes gegen ſie einzuleiten.[130]) Er ſchlägt

[130]) Dieſer „gründtliche bericht", der dem Vol. III, Fasc. III entnommen wurde, iſt ohne Zweifel dasſelbe Schriftſtück, das Ruge aus ad Vol. A, Fasc. I in der Anm. 268 auf S. 90 und in der Anm. 285 auf S. 95 herangezogen hat, nur daß auf erſterem das J. 1637 vermerkt iſt. Die Worte der Einleitung haben Veranlaſſung zu einer Deutung gegeben, als ob im J. 1595 eine neue Schulordnung erlaſſen worden ſei. Dieſe Deutung iſt bereits von Ruge (Anm. 285) zurückgewieſen worden. Als weiterer Beweis möge hinzugefügt werden, daß bei einer Beſchwerde der verordneten deutſchen Schulmeiſter aus d. J. 1612 u. 1613 auf die Ordnung vom 10. Juni 1589 zurückgegangen wird. Doch bedürfen Ruges Äußerungen ſelbſt wieder einer Einſchränkung und Berichtigung, wenn er ſagt: „Ihre Bemerkungen über das 16. Jahrh. zeugen von einer ziemlichen Unkenntnis der tatſächlichen Verhältniſſe u. ſ. f." In dieſem Schriftſtück wird nur Bezug genommen auf ein energiſches und heilſames Eingreifen der 3 namentlich aufgeführten Inſpektoren, nach einer „großen Beſchwerung von den Teütſchen Schulen" am Ende des 16 Jahrh. und auf den guten Zuſtand im Schulweſen während der Zeit ihrer Amtstätigkeit. Die Bezeichnung Inſpektoren, die nach Ruge fälſchlicher Weiſe für Viſitatoren geſetzt ſei, findet ſich ſchon im Jahre 1585 (ad Vol. A, Fasc. I) auch für die oben erwähnten 3 Perſonen und kehrt in der Folgezeit immer wieder, z. B. 1618 im einem Geſuch der „verordneten Lehrmöbderen", die ebenfalls (Vol. IV) den üblen Zuſtand nach dem Tode jener 3 Inſpektoren beklagen: Die (jetzigen) Herren Inſp. hätten zwar den Anfang gemacht, die deutſchen Schulen in eine gute Ordnung zu verſetzen. Weil aber nicht ernſtlich vorgegangen wäre, ſo hätten die Winkelſchulen nur noch zugenommen. Als wahrſcheinliche Interpretation dieſer Einleitung ergibt ſich demnach, daß in der großen Kette von Anklagen und Beſchwerden gegen die Winkelſchulen im J. 1595 ein Glied von beſonderer Wichtigkeit zu entſchiedenem Eingreifen veranlaßt hat, daß die Herren Inſpektoren dazu vom Hochw. Rate verordnet

selbst die Brücke zum 16. Jahrhundert und gewährt, vereinigt mit den Anmerkungen unter 130 ein Bild von mannigfachen Kämpfen selbst in diesem kurzen Zeitraum. Ferner gibt er einen Hinweis auf Veränderungen, die über die Ordnungen bis 1589 einschließlich hinausgehen und demnach eine spätere Verordnung voraussetzen, die nicht vor 1612/13, sondern wahrscheinlich erst in den 1630er Jahren entstanden sein wird.[131]) Leider fand sich weder in den Akten des Staatsarchivs, noch in denen des Ministerialarchives ein Original in Handschrift oder Druck. Nur „Abänderungsvorschläge der bestehenden Ordnungen" sind erhalten in schlechter, oft unleserlicher Schrift, dazu ohne Datum, und sie begnügen sich an manchen Stellen mit abgerissenen flüchtigen Andeutungen. Doch sind sie damit nicht minder wertvoll, mögen sie nun Gesetzeskraft erlangt haben oder nicht. Sie bieten vielmehr manche interessante Aufschlüsse über die Entwickelung der deutschen Schulen, in der die Schreib- und Rechenmeister schon einen besonderen Platz einnehmen. Eine Vergleichung ergibt, daß diese Abänderungsvorschläge sich auf die Ordnungen von 1555, 1573 und 1589 beziehen. Als die wichtigsten seien hervorgehoben:

1. Obwohl es bei der Zahl 12 der Ordinariorum gelassen werden könnte, so soll doch ein Unterschied gemacht werden zwischen acht, die im Rechnen und Schreiben fundamentales sein müßten und den übrigen vier, die nicht ebenso große künstliche Schreib- und Rechenmeister zu sein brauchten. Für erstere war Erfordernis, bei einem kunstreichen Meister vom 14. Jahre an 6 Jahre gedient zu haben. Sie hatten dafür das Recht, Gesellen zu halten. Die letzteren dagegen durften im Lesen, Schreiben und Rechnen nur so viele Schüler halten, wie sie mit ihren Frauen selbst zu unterweisen vermochten. Hieran knüpft sich die Forderung, daß jeder, bevor er zum Schulmeister angenommen werde, das 24. Lebensjahr erreicht habe.

---

wurden, wenn auch nicht zum ersten Male in dieses Amt berufen, und daß ihnen eine Ordnung als Richtschnur überreicht wurde, die aber nicht unbedingt eine völlig neue zu sein brauchte; vielmehr wird es die vom J. 1589 gewesen sein, deren Bestimmungen sich gut mit den Angaben dieses Berichtes vereinbaren lassen. (Vgl. Ruge, S. 131, § 1.)

[131]) Diese Annahme wird dadurch erhärtet, daß in einem Aktenstück aus ad Vol. A, Fasc. I auf eine Schulordnung von 1639 hingewiesen wird, die den Küstern mit Genehmigung der Herren Inspektoren das Recht gab, ihre Schulen durch tüchtige Personen (Substitutos) verwalten zu lassen.

2. Jeder soll die Gelegenheit haben, die Knaben und Mädchen in verschiedene Gemächer zu setzen, andernfalls die Mädchen abzuschaffen schuldig sein.[132])

3. Die Küster mögen ihre Schulen unter denselben Bedingungen behalten, wie sie für die vier Ordinarii gelten. Strengstens ist es ihnen untersagt, einen Gesellen oder „Knaben" zu Hilfe zu nehmen.[133])

4. Derjenige, der von den 12 Ordinariis zum Küster oder einem anderen Amte berufen wird, soll aus der Zahl der Ordinarii ausgeschieden sein und sich gemäß den Vorschriften für die Küster verhalten, wofern ihm nicht von den Herren Inspektoren wegen besonderer Vortrefflichkeit erlaubt würde, einen Gesellen zu halten.[134])

5. Die Schulmeister sollen gefragt werden, wer untüchtig sei, das Amt nicht mehr gebrauche, oder eine „Vnderschiedtliche Handtierung" treibe. Der Witwe eines verstorbenen Kollegen soll ein Gnadenjahr gegönnt werden, „um ihre Gelegenheit zu wenden". Sollte sich ihr nicht die Möglichkeit bieten, innerhalb dieser Zeit „vf die Schule zu heiraten", und eine „Möddern Schule" offen stehen, so soll sie vor andern mit einer solchen begünstigt werden.[135])

6. Es werde gezahlt:	pro Introitu			2 ß
Im Vierteljahr für:	Vorschrift			2 „
	den Unterricht im Lesen allein . .			8 „
	im Schreiben und Briefelesen . .			12 „
	dazu im Rechnen „vff linien" . .	1	℔	8 „
	„ „ „ „vff ziffern" .	2	„	8 „

---

[132]) Im J. 1589 wurde der gemeinsame Unterricht beider Geschlechter anerkannt.

[133]) Darunter ist ein junger Mensch zu verstehen, der selbst bereits der Schule entwachsen war, aber nach Art der „deutschen Jungen" (vgl. Ruge, S. 58, 59) sich im Schreiben und Rechnen fortgebildet hatte und auch noch weiter fortbildete.

[134]) „Eß wehre dan das propter excellentiam Jhme einen gesellen zu halten von den Herrn Inspectorn möchte erlaubt werden."

[135]) a) „Vnd wan ein Schulmeister verstirbt, das dan der Witwe ein gantzes gnaden Jahr vmb Jhre gelegenheitt zuwenden zu gonnen vnd nach zu gehen, Solte alßdan noch Keine Gelegenheit vf die Schule zuuerheirathen Jhr gestatten und eine Möddern Schule offen stehen, Sie darzu vor andern zu befördern."

b) Es zeigt sich in dieser Bestimmung schon der allmähliche Übergang vom Schulamt als Lehen zur Erblichkeit des Amtes als eines Eigentums der Familie gewissermaßen.

Ferner:	Zum Holzgelde	6 ß
	Von den Leseschülern zu Neujahr . . .	4 „
	„ „ Schülern im Briefeschreiben und Rechnen	8 „

Die fremden Knaben, die Briefe lesen, schreiben und rechnen lernen, zahlen 3 ℳ. Niemand soll mehr oder weniger nehmen dürfen. Alle Nebengaben sind verboten, wie „Ein- und Ausspringegeld", insonderheit die „Meylage" und „gästereyen".[136])

7. Ein eigenartiger Vorschlag wird für die Revisionen der Schulen gemacht, die zur selben Zeit wie die der lateinischen Schule stattfinden sollen. In jedem Kirchspiel haben die Pastoren nebst einem Schulmeister die Revision vorzunehmen, doch in der Art, daß einer des anderen Schule revidiere. Dann soll den Herren Inspektoren berichtet werden, um mit Hilfe der Scholarchen die Mängel zu beseitigen. Wie ausdrücklich hervorgehoben wird, war der Anfang damit auch schon auf Vorwissen der Herrn Scholarchen gemacht.

8. a) Jeder Schulmeister soll seine Schüler gebührlich strafen und züchtigen.

b) Die Herren des Gerichts sollen die Klagen der Eltern nicht hören, sondern sie an die Herren Verordneten weisen, die die Tatbestände zu untersuchen haben.

c) Die unter sich uneinigen Schulmeister sollen angezeigt werden, ebenso

d) die „unechten oder Winkelschulen", und die Herren der Wette sollen unverzüglich den Schulen die Hand zu ihrer Abschaffung bieten „ohne ferner anlauffen" der Schulen.

e) Die Prediger werden beauftragt, von der Kanzel zu verkündigen, daß sie (die Winkelschulhalter) sich des „Vberlauffens an die Schulmeisterei" bei Strafe zu enthalten haben.

Als Anmerkung folgt: Die Zahlung von 2 ℳ jährlich an die Kanzleisubstituten ist beizubehalten, auch können die Schulmeister, wenn auf der Kanzlei viel zu tun ist, vom Protonotarius zum Aushilfsdienst im Schreiben herangezogen werden.

9. Die Schulzeit ist für alle die gleiche, nämlich von 7—10 und von 1—4 Uhr.

10. Von besonderem Interesse ist die Unterscheidung der Schulen in „Vornembste und geringe". Die „ordinarij Männer Schulen" sollen wie folgt verteilt werden:

[136]) Meylage = Maifäßchen, eine Gabe, die in Bier oder Wein bestanden haben kann.

Im St. Marien-Kirchſpiel von den vornehmſten 2 und den geringen 2.
„ „ Jakobs- „ ebenſo
„ „ Peters- „ von den vornehmſten 2
„ „ Illien(-Aegidien)-Kirchſpiel von den vornehmſten 1
Beim Thumb „ „ „ 1

Ziehen wir die Summe, ſo kommen wir auf 8 von den vornehmſten Schulen — es ſind jene, deren Lehrer „fundamentales“ ſein müſſen — und 4 geringe, deren Lehrer nicht die gleichen Fähigkeiten zu beſitzen brauchen.

11. 16 Frauenſchulen werden gefordert und zwar: In St. Marien 4, St. Jakob 5, St. Peter 3, St. Illien (Aegidien) 2, beim Thumb 2.

12. Iſt eine Stelle durch Todesfall oder ſonſt erledigt, ſo ſoll der Nachfolger, wenn möglich, an denſelben Ort ziehen, damit die Verteilung über die Stadt erhalten bleibe.

13. Die Älteſten haben Übertretungen dieſer Ordnung den Inſpektoren anzuzeigen. Die Strafgelder ſollen in einer Lade aufbewahrt werden, und die Älteſten ſind zur Rechnungsablage verpflichtet.

Kehren wir nun zu unſerem Bericht zurück und ſehen, was er außer dem in dieſen Abänderungsvorſchlägen bereits Erwähnten für die deutſchen Schulen noch Neues enthält. Die beſondere Entfaltung der Schreib- und Rechenkunſt, die ſchon zu der Trennung in „vornehmſte und geringe“ Schulen geführt hatte,[137]) war ſo innig an das praktiſche Leben der Kaufmannsſtadt geknüpft, daß im Examen der deutſchen Schulhalter hier zum erſten Male das Buchhalten als beſonderer Prüfungsgegenſtand erwähnt wird. Daraus geht hervor, daß dieſes Fach ſchon eine ziemlich beträchtliche Zeit vorher im Unterrichte gepflegt worden iſt. Zur Erteilung dieſes Unterrichtes war allerdings eine ſpezielle Vorbereitung und Ausbildung nötig, ſo daß dieſes Fach am allerwenigſten von den Winkelſchulmeiſtern aufgegriffen werden konnte. Neben den 10 „Ordinarijs Schulhaltern“ werden zwei erwähnt, die zwar von den Inſpektoren angenommen und damit verordnet waren, aber nicht als gleichberechtigt angeſehen wurden. Die deutſchen Schulmeiſter Lübecks waren ein ganz eigenartiger Stand,

[137]) Vgl. S. 64, Punkt 10.

völlig auf sich selbst gestellt, ohne direkte Unterstützung von seiten des Staates, aber auch ohne indirekte durch Erleichterung oder Befreiung von den Lasten. Im Gegenteil, sie mußten alle bürgerlichen Pflichten übernehmen und saßen in ihren Häusern, die sie der Schule wegen mieten mußten, auf sehr hohen Zinsen. Daher ist es erklärlich, wenn sie eifrig auf scharfe und energische Abwehrmaßregeln gegen alle ihr mitunter kärgliches Einkommen schmälernden Konkurrenten und Nebenbuhler bedacht waren, und entschuldbar, wenn sie alles mögliche Belastungsmaterial gegen diese häuften. Daß es an solchen, die ihnen „das Brot aus dem Munde rissen", nicht fehlte, dafür wird diese Liste einen Beweis geliefert haben.[138]) Um so mehr ist es darum anzuerkennen, und es stellt ihrer Tüchtigkeit ein ehrenvolles Zeugnis aus, wenn sie allen ungünstigen Verhältnissen zum Trotz so rühmlich sich behaupteten, auf ihren Stand etwas hielten und durch tüchtige Leistungen sich einen Namen zu machen und eine bessere Stellung, eine Sonderstellung in ihren „Künsten" zu schaffen suchten. Auch die Zeit des 30jährigen Krieges hat ihre Weiterentwickelung, wenn auch gehemmt, so doch nicht völlig gehindert. Wie für Hamburg jene Zeit des schrecklichen Krieges eine Zeit der Blüte war,[139]) so war sie für Lübeck, wohin ebenfalls viele Fremde zusammenströmten, um Schutz und Nahrung zu suchen, nicht eine Zeit des unbedingten allgemeinen Niederganges. Vielmehr vollzog sich gerade in ihr eine bedeutsame Trennung unter den deutschen Schulen, und damit tritt ein Wendepunkt in der Entwickelung des niederen Schulwesens in die Erscheinung, der mit großer Bestimmtheit in das Jahr 1646 zu setzen sein wird. Doch bevor wir in die neue Periode eintreten, sei eine Ergänzung zu der Tabelle auf Seite 20 gegeben und ein kurzer Rückblick über die „deutschen Schulen" im allgemeinen getan.

---

[138]) Die Winkelschulen werden in einem späteren Abschnitt im Zusammenhang dargestellt werden.

[139]) Vgl. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Realgymnasiums des Johanneums in Hamburg, 1884: „Das 17. Jahrh. ist für Hamburg ein goldenes Zeitalter der geistigen Bildung gewesen."

Jahr	Verordnete Schulen der Männer	Verordnete Schulen der Frauen	Winkelschulen der Männer	Winkelschulen der Frauen
1599	19	12	5	11
1635	16	12	nicht belegt	
1637	12 deutsche Schulen 6 Küsterschulen	12	10	64[140])
1643	12 Schulen lehren Lesen, Schreiben u. Rechnen. 6 Küsterschulen (Annahme gemäß 1637) 4 Leseschulmeister[141])	25 Lehrmödder	nicht belegt.	

Die „deutschen Schulen", die mit diesem Namen bis zum Jahre 1646 die Gesamtheit der niederen Schulen umfassen, haben wir hervorgehen sehen aus den „schrieffscholen" des 14. Jahrhunderts, die gelegentlich auch Kirchspielschulen genannt wurden. Ihre anfängliche Zahl von 4 reichte schon bald nicht mehr aus, sie wuchs, und der Vertrag mit dem Scholastikus vom Jahre 1418 vermochte nur vorübergehend ihre Reduzierung auf 4 zu bewirken. Ursprünglich lehrten sie — neben der religiösen Unterweisung, die als selbstverständlich galt — nur Lesen und Schreiben. Der Aufschwung des Rechnens hatte zur Folge, daß vielleicht schon Ende des 15., sicher aber im 16. Jahrhundert das Rechnen als neuer Unterrichtsgegenstand hinzukam. Der Reformator Bugenhagen änderte nichts in ihrem Zustand, sie hatten selbst für ihr Fortkommen zu sorgen. Ein Zusammenschluß erfolgte bereits in den 1550er Jahren, um eine „Rolle" vom Rate zu erlangen.[142]) Eine strengere Organisation erhielten sie durch die „Artikel des

[140]) Die unverhältnismäßig größere Anzahl der Winkelschulen der Frauen gegenüber denen der Männer wird darin ihre Ursache haben, daß gegen die letzteren mit rücksichtsloserer Schärfe vorgegangen sein wird als gegen die armen in Not befindlichen Frauen. Überdies waren die standesbewußten und in der Tat tüchtigeren Schreib- und Rechenmeister so überlegen in ihrer Kunst, daß ihnen von dieser Seite kaum eine erhebliche Einbuße drohen konnte.

[141]) Die Verhältnisse des Jahres 1643 sind scheinbar die Wirkung der durch den Bericht von 1637 veranlaßten Maßnahmen. Besonders zu beachten ist das Auftreten von 4 Leseschulmeistern.

[142]) Ruge, a. a. O. S. 66.

Collegiums der deutschen Schulmeister zu Lübeck" vom Jahre 1585.[143]) Die Ordnungen von 1551, 1555, 1573, 1589 und vermutlich eine verloren gegangene aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts regelten ihre Verhältnisse.[144]) Die vielen Anklage- und Beschwerdeschriften legen Zeugnis ab von dem immerwährenden Kampfe gegen die Winkelschulen, deren Zahl während des 30jährigen Krieges und zum Teil auch wohl in seinem Gefolge bedeutend zunahm.[145]) Tüchtige, ehrenwerte Männer waren in dem „Collegium der deutschen Schulmeister" vertreten oder standen als Älteste an der Spitze. Von ihrem ernsten Streben in der Schreib- und Rechenkunst liefern ihre Werke den besten Beweis. Im 16. Jahrhundert finden wir den Franziskus Brasser, dessen vortreffliches Rechenbuch noch lange nach seinem Tode in Gebrauch war, und der Anfang des 17. Jahrhunderts zeigt bereits den berühmtesten Schreib- und Rechenmeister Lübecks, Arnold Möller, emsig bei der Arbeit auf seinen Gebieten. Männer mit solchen Leistungen mußten auch die übrigen Kollegen anregen und emporziehen. Die Folge war, daß die beiden Fächer des Schreibens und Rechnens einen gewaltigen Aufschwung nahmen. Ganz von selbst erwies sich eine längere Lehrzeit zur Erwerbung dieser Fertigkeiten als unbedingt notwendig, zumal das Buchhalten zeitweilig als Unterrichtsgegenstand hinzugetreten war. Die zum Unterricht in diesen „Künsten" Nichtbefähigten mußten sich mit der Unterweisung im Lesen begnügen, während die fähigen Männer naturgemäß eine Gruppe bildeten, die zur Absonderung hindrängte. Niederschläge dieser Entwicklung fanden sich schon in der Scheidung der Schulmeister zwischen denen, die „fundamentales" im Rechnen und Schreiben sein und bei einem kunstreichen Meister 6 Jahre gedient haben mußten, und denen, die „nicht ebenso große künstliche Schreib-

[143]) Ruge, S. 134—137.

[144]) Nach Anm. 131 auf S. 62 ist es wahrscheinlich die Ordnung vom Jahre 1639.

[145]) Urkundlich nachweisbar zogen viele nach Lübeck hinein, um dort Schutz und Nahrung zu suchen. Mancher unter den Flüchtlingen griff zu dem Mittel, durch Unterweisung der Jugend sein kümmerliches Dasein zu fristen, besonders, wenn er selbst eine bessere Bildung besaß oder zu besitzen glaubte oder durch körperliche Gebrechen an anderer Arbeit verhindert war.

und Rechenmeister" zu sein brauchten, und dementsprechend in der Unterscheidung der Schulen in 8 „vornehmste" und 4 geringe Schulen[146]). Von Wichtigkeit ist ferner das Auftreten des Buchhaltens unter den Examensfächern und als besonders charakteristisches Moment, daß gelegentlich einer kleinen Aufzeichnung über die Zahl der Schulen im Jahre 1643 schon 4 Leseschulmeister genannt werden. Unmerklich und ganz allmählich machen sich so zunächst geringe Unterschiede unter den deutschen Schulmeistern geltend, persönliche Anlagen und Fähigkeiten finden Begünstigung durch äußere Umstände, im Laufe der Zeit werden die inneren Gegensätze größer und drängen hin auf eine Betätigung und Anerkennung nach außen, die Entwicklung baut die Unterschiede weiter und weiter aus, Vor- und Anzeichen einer Wandlung der bestehenden Verhältnisse treten auf, bis endlich der Umschwung in seiner ganzen Deutlichkeit zutage kommt auch in den offiziellen Schriftstücken des Jahres 1646, das somit einen Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Schulen Lübecks darstellt.

2. Die deutschen Schulen nach 1646.

Das Jahr 1646 gibt einen interessanten Beweis davon, wie selbst auf dem kleinen und engen Gebiete des niederen Schulwesens in Lübeck eine soziale Schichtung entsteht und zwar aus denselben Motiven, auf denen die soziale Schichtung z. B. eines großen Volkes beruht. Auch hier zeigen sich wirtschaftliche und geistige Potenzen als treibende Ursachen, wenngleich ohne weiteres zugegeben werden muß, daß die ersteren bei weitem überwiegen. Aber die geistigen Kräfte fehlen doch nicht ganz, sie sind, wenn auch nur in bescheidenem Umfange, zum mindesten mit tätig.

Die aus den beiden Arten von Ursachen hervorgegangenen Bewegungen hängen so innig zusammen, daß sie auch in den wichtigsten Dokumenten des Jahres 1646 gemeinsam ihren Ausdruck finden.[147]) Das Ergebnis des durch die erdrückende Zahl von Winkelschulen[148]) veranlaßten wirtschaftlichen Kampfes ist das Dekret vom 29. April 1646,

[146]) Vgl. S. 62, Punkt 1 u. S. 64, Punkt 10.

[147]) Sie sind im Anhange (Nr. III u. IV) vollständig wiedergegeben.

[148]) Vgl. den Bericht von 1637.

das noch im 18. Jahrhundert (am 31. Jan. 1744 und 30. Aug. 1769) reproduziert wurde und deshalb von grundlegender Bedeutung ist. Wichtiger ist aber für uns das Gesuch der sämtlichen verordneten Schreib- und Rechenmeister vom 9. April 1646, das eine Fülle wertvoller Angaben birgt und deutlich dartut, wie vom Stamm der deutschen Schulen ein starker und frischer Ast in den Schreib- und Rechenschulen sich abzweigt. Vor dem Jahre 1646 gab es Verordnungen für die deutschen Schulen insgesamt, da sie ein einheitliches, geschlossenes Gebiet bildeten, und der Name „deutsche Schulmeister" galt für alle Lehrer der niederen Schulen. Nach 1646 wird er [obwohl sie alle deutsche Schulen hatten im Gegensatz zu der lateinischen,] eigentlich nur angewandt auf die Bet- und Leseschulmeister, die sich gelegentlich als „Concedirte Beth- und Lesemeister" unterzeichnen oder „consesionirte Schullhalter" und „angenommene und verlehnte deutsche Schulhalter" genannt werden, während die Schreib- und Rechenmeister sich bisweilen des Titels „Arithmeticus" bedienen. Zwei Gruppen, die sich von einander immer strenger absonderten, doch innerhalb jeder einzelnen enger und enger zusammenschlossen, stehen einander gegenüber. Die „Lehrmödder", die als eine dritte Gruppe in Betracht kommen, sind von so untergeordneter Bedeutung, daß sie neben den beiden ersten fast ganz verschwinden. Man würde irregehen, wollte man aus dem Namen der Schreib- und Rechenmeister, sowie der Bet- und Lesemeister ihre ganze berufliche Tätigkeit ableiten. Vielmehr unterweisen die ersteren anfänglich auch im Lesen, außerdem im Buchhalten, und die letzteren unterrichteten nach Gelegenheit auch wohl im Schreiben und Rechnen. Das führte zu Unzuträglichkeiten, und am 16. Juli 1680 wurde „auff Suppliciren derer sämbtlichen Teutschen Schreib- und Rechenmeister" ein Senatsdekret erlassen, nach welchem es „nicht zu verstaten sei, daß in solchen Lese Schulen im Schreiben und Rechnen Kinder informiret werden." [149]). Es scheint dann um die Wende des 17. Jahrhunderts, am Anfange des 18. Jahrhunderts noch eine Abmachung getroffen zu sein, nach der die Schreib- und Rechenmeister sich des Unterrichtens

[149]) Vgl. Anhang Nr. V.

im Lesen, die Bet- und Lesemeister desselben im Schreiben und Rechnen gänzlich enthalten sollten.[150]) Die näheren Verhältnisse werden in den Einzeldarstellungen aufgehellt werden.

Die deutschen Schreib- und Rechenmeister Lübecks im 17. und 18. Jahrhundert und ihre Schulen.

Ob die Ordnung von 1639, die auf Seite 62, Anm. 131 erwähnt wird, bereits die scharfe Scheidung unter den Schulen gemacht und offiziell ihre Namen angewandt hat, ist nicht zu sagen. Sicher ist nur dieses, daß der Vorschlag zur Gründung von besonderen Bet- und Leseschulen unter den erhaltenen Akten zuerst in dem Gesuch der verordneten Schreib- und Rechenmeister vom 9. April 1646 gemacht wird, welches das erste uns vorliegende Zeugnis von dem selbständigen Vorgehen der neugebildeten Gruppe von Lehrern ist.[151]) Es erstrebte eine gründliche Revision und Neuordnung auf dem gesamten Gebiete des Schulwesens, bei der als wichtigste Punkte hervortreten:

1. Eine strenge Aufsicht über die für das Lehramt in Betracht kommenden Personen hinsichtlich ihres Lebens (Zeugnisse) und ihrer Vorbildung (Examen).
2. Rücksichtsloser Ausschluß aller Personen, die diesen Forderungen nicht genügen (gegen die Winkelschulhalter gerichtet).
3. Erteilung der Berechtigung nur nach dem Maße der in einer Prüfung nachgewiesenen Fähigkeiten. (Demgemäß verschiedene Schulgattungen.)
4. Halbjährliche Visitationen für alle Schularten und schriftlicher Bericht an die Herren des Rates.

Der Ton des ganzen Schriftstückes ist ein vornehmer und maßvoller. Aus allem spricht das ruhige und selbstbewußte Gefühl von Männern, die ihren Wert kennen. Den „Stümpfern und Böhnhasen" gegenüber enthalten sie sich aller niedrigen Ausdrücke und jeglicher Gehässigkeit, wenngleich sie sich nicht scheuen, sie

---

[150]) In einer Beschwerdeschrift der Lese- und Betschulhalter über Beeinträchtigung ihrer Nahrung heißt es unter P. 1: „Einige unter den Schreibmeistern unterrichten auch gegen die Abmachung kl. Kinder in der Fibel und im Katech." Vol. IV. Vgl. Abschnitt: „die deutschen Bet- und Leseschulen."

[151]) Vgl. Anhang Nr. III.

gelegentlich recht derb anzufassen. Aus inneren Gründen heraus stellen sie ihre Forderungen und machen sie Vorschläge, von denen sie sich Wirkung versprechen. Großen Wert legen sie auf die Ehre der Schulen der Vaterstadt innerhalb und außerhalb derselben und auf ihre eigene Vorbildung. Nur mit „vorhero examinirten und darzu deuchtig befundenen Personen, so sich auff die Mühsame, jedoch Gott wohlgefällige Schulen-Arbeit von Jugend auff begeben, auch ihres Verhaltens und derer erlernten Wissenschafften halber gute gezeugnuß habenn", soll die Schule besetzt werden. Darum fordern sie die Beobachtung der alten Sitte des Examens und der halbjährlichen Visitationen.[152]) Sie regen an, daß in jedem Kirchspiel eigene Bet- und Leseschulen gegründet werden, und sind also keineswegs kleinlich besorgt um etwaige Verluste, die ihnen daraus entstehen könnten, wobei zu berücksichtigen ist, daß es sich um die „nährlose" Zeit des dreißigjährigen Krieges handelt. Interessant ist, wie sie die Notwendigkeit der Gründung dieser Bet- und Leseschulen erklären. „Weil diese gute Stadt zum großen theil auff die Kauffmannschafft gewiedemet und ja an keinem Ding fast mehr gelegen, denn daß die liebe Jugend auch in deutschenn von deuchtigen Gottesfürchtigen Leuten, forderst zur Gottesfurcht, recht Lesen, Beten, Schreiben, Rechnen, und nach gelegenheit Buchhalten lernen, Gründ- Wünd- und ümbständlich instituiret und unterweiset werden mögenn", so werden nicht alle, die sich künftighin um eine deutsche Schule bewerben, mit solchen Eigenschaften ausgestattet sein. Manche Bewerber aber werden geeignet sein, „den jungen Knaben und Mägdlein recht Lesen und beten zu lehren, welches in Schreib- und Rechenschulen, wegen der größeren Jugend, zugleich, so wohl nicht geschehen kann". Sie dokumentieren also ihre Anstalten als Schulen höherer Art und sich selber als tüchtiger, besser vorgebildet, kurz höher stehend als die Bet- und Leseschulhalter. Daher wünschen sie auch äußerlich diesen Unterschied ausgedrückt und kenntlich

[152]) Daß es damit schlecht bestellt war, mögen folgende Angaben beweisen: Nach einer Aufzeichnung aus ad Vol. A, Fasc. I. haben Visitationen stattgefunden 1610, 1612, 14, 18, 21, 22, 24. Jegliche näheren Angaben über beobachtete Mängel usw. fehlen. In der Folgezeit verlautet überhaupt nichts von ihnen bis zu den Abänderungsvorschlägen in den 1630er Jahren.

gemacht zu sehen durch Beibehaltung der Aushängebretter oder -tafeln, „darauff geschrieben, worzu ein jeder angenommen ist". So verrät schon dieses Schriftstück, daß die Schreib- und Rechenmeister um die Mitte des 17. Jahrhunderts sich auf einer gewissen Höhe befanden, und die spätere Betrachtung des berühmtesten unter ihnen wird Zeugnis hierfür sein. Daß die Beschwerden und Forderungen der verordneten Schreib- und Rechenmeister nicht ungehört verhallten, geht hervor aus dem Senatsdekret vom 29. April 1646.[153])

1. Es garantiert die Zahl der „Verlehnten", die „ohne vorwissen, Consens und vollbahrt eines Hochw. Rahts nicht verweitert" werden kann[154]) und berücksichtigt
2. bis ins kleinste die Wünsche und Vorschläge des Gesuchs in Bezug auf die Zulassung zum Schulamt. Drei Instanzen kommen dabei in Frage:
   a. die verordneten Hr. Inspectores examinieren den Bewerber „insgesammt seiner Herkunfft, Lehr und Lebens".
   b. Auf ihren Befehl wird er „von den Elteſten der Teutschen Schulmeister seiner Kunst Wissenschaft halber gebührlich examiniert."
   c. Nachdem er dann „mit einmütiger Beliebung" der sämtlichen Herren Inspektoren für tüchtig und gut erkannt und dem „Raht praesentiret und recommendiret" worden ist, kann er endlich von diesem „darauff völlig Confirmiret und bestättiget werden."
3. Endlich werden die schärfsten Maßregeln gegen die erlassen, die auf eine „particulier Concession"[155]) hin Schule zu

---

[153]) Vgl. Anhang Nr. IV.

[154]) Aus allem vorliegenden Material (man vergleiche auch die Tabelle im Anfang unter Nr. XII) ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß sie zuerst 12 betragen hat. Später trat allerdings eine Veränderung ein.

[155]) Wie mitunter Bürger für einen tüchtigen Winkelschulmeister eintraten, so wird es vorgekommen sein, daß hohe, vermögende Herren einem Bittsteller die Haltung einer Schule gestatteten, ohne dabei alle Instanzen befragt zu haben. Im Jahre 1643 weist z. B. ein Winkelschulh. Michael Wirker, als die Exekution gegen ihn erfolgt, darauf hin, daß zwar bei seiner Annahme durch die Herren Inspektoren der Hr. Protonotarius nicht zugegen gewesen sei.

halten sich gelüsten lassen, und gegen die hartnäckig allen Verboten trotzenden Winkelschulhalter.

Die strenge Befolgung aller dieser Bestimmungen mußte in der Tat dem ganzen Schulwesen zum Segen gereichen und vor allem auf den Stand der Schreib- und Rechenmeister durch Fernhalten aller untüchtigen, unsauberen und ungeeigneten Elemente den günstigsten Einfluß ausüben.

Die Zunft der Schreib- und Rechenmeister Lübecks.

Bei ihrer abgesonderten Stellung war es in einer Zeit, in der das ganze gesellschaftliche Leben von Zünften, Innungen, Kompagnien, Zirkelgesellschaften und anderen Vereinigungen beherrscht war, nur ein Schritt zur Gründung einer Zunft der deutschen Schreib- und Rechenmeister Lübecks, die in den 1650er Jahren erfolgte und ihre definitive Besiegelung empfing durch die Zunftordnung vom 2. Januar 1656, oder wie es in dem Schriftstück selbst heißt, „durch eine freundtliche, Einhellige Bestendige Beliebung.“ [156])

Bezüglich der Entstehung und Bedeutung der ersten Lübecker Lehrerzunft, „des Collegiums der deutschen Schulmeister“, das wie alle derartigen Vereinigungen ein Produkt und Erfordernis der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen des privaten und öffentlichen Lebens war, bezüglich der Vorteile und

---

[156]) Heppe erwähnt auf Grund seiner Quellen diese erste Ordnung überhaupt nicht, wie auch nicht die veränderte von 1689. Er läßt nach den einleitenden Worten (Bd. V, S. 307): „Noch genauer und bestimmter regelten die Schreib- und Rechenmeister ihre Zunftverhältnisse in einer „freundlichen, einhelligen, beständigen Beliebung“, welche im J. 1750 in folgender Form verabredet und am 7. Mai 1750 unterzeichnet wurde“, die also den Anschein erwecken, als ob erst jetzt, fast 100 Jahre nach der ersten „Beliebung“, diese Zunftstatuten entstanden wären, eine Ordnung folgen, die nichts weiter ist als eine Wiederholung der ursprünglichen von 1656, die sich selbst im Wortlaut an jene anlehnt und, außer dem Weglassen des Art. 4, eigentlich nur ganz geringfügige Änderungen in den Ziffern aufweist (vgl. S. 81). Konrad Fischer, der sich ganz auf Heppe stützt, verfällt naturgemäß in denselben Irrtum, wenn er schreibt: „100 Jahre nach der Gründung der Zunft unterwarfen die Meister ihre Zunftverhältnisse einer durchgreifenden Änderung usw.“ (a. a. O. Bd. I, S. 207).

Mängel solcher Organisationsform ist auf Ruge S. 64 f. zu verweisen. Unsere Aufgabe ist es, die Entwicklungsgeschichte dieser eigenartigen Erscheinung im lübeckischen Lehrerleben zu verfolgen. Dabei drängt sich ganz unwillkürlich ein Vergleich mit den ersten Satzungen aus dem Jahre 1585 auf[157]), die augenscheinlich als Vorbild und Grundlage gedient haben und für ein Kollegium bestimmt waren, dessen Mitglieder in der Hauptsache doch eben als Schreib- und Rechenlehrer sich betätigten. Darum fehlt in den neuen Einigungspunkten von 1656[158]) die Angabe des Zweckes des Zusammenschlusses, und auch die vorgesetzten Behörden sowie die Ältesten bleiben fast ganz unerwähnt.

Was in erster Linie den Anstoß zu der Neuordnung gegeben haben wird, das lassen mit vollster Deutlichkeit die 4 Anfangsartikel erkennen, die sich ausschließlich mit dem Lehrlings- und Gesellenwesen[159]) beschäftigen, das in der Zeit nach 1585 die charakteristische Begleit- und Folgeerscheinung der Entwicklung auf dem Gebiete der Schreib- und Rechenschulen war. Danach stand es einem jeglichen unter den verordneten Meistern frei, 1 oder 2 Dienst- oder Lehrjungen nach Belieben zu seiner Schularbeit anzunehmen, jedoch keinen unter 6 oder zum wenigsten 5 Jahren. Die Ältesten sollten darüber ein Buch führen, in das die Ein- und Ausschreibungen einzutragen waren. Die Gebühr dieser Ein- und Ausschreibung betrug einen Reichstaler (Artikel 1). Nach Beendigung ihrer Lehrzeit waren die Gesellen verpflichtet, gegen ein „gebührliches Salarium" ihrem Herrn fernerhin zu dienen. Kein Meister durfte aber — bei einer Strafe von 2 Reichstalern — sich gelüsten lassen, seinem Gesellen mehr als 10 Reichstaler im Jahre zu geben. Ein Geselle, der bei seinem Lehrherrn nicht zu bleiben gewillt war, konnte von einem anderen Ordinario nur angenommen werden, wenn er mindestens 1 Jahr im Ausland sich versucht und der Kunst nachgetrachtet hatte, oder „ein ehrliches Testimonium" über den Aufenthalt in dem Geschäfte eines vornehmen Handelsherrn aufweisen konnte.

---

[157]) Ruge, a. a. O. S. 134—137.

[158]) Vgl. Anhang Nr. VI.

[159]) Die Lehrlinge hießen auch Bediente, die Gesellen Untermeister.

(Artikel 2).[160]). Gegen aus der Lehre entlaufene Diener wurde mit der äußersten Strenge vorgegangen. Kein Meister nahm sie auf, und die Angehörigen wurden gerichtlich zur Entschädigungsleistung an den verlassenen Meister gezwungen. Um dem Entlaufen möglichst vorzubeugen, sollte alles bei der Einschreibung den betreffenden Personen „zu Gemüte geführet werden" (Artikel 3). Daß in diesen Zeiten die Winkelschulhalter nicht vergessen wurden, lehrt Artikel 4, der jedem Gesellen den völligen Ausstoß aus der Gemeinschaft androhte, der wider Wissen und Willen der verordneten Meister sich in den Dienst eines Extraordinarius begeben würde. So ist das Leben der Lehrlinge und Gesellen für viele Jahre ihres Lebens in enge und gewiß oft drückende Schranken gezwängt, so daß es eigentlich verwunderlich erscheinen muß, wenn man liest, daß Gesellen 17, 18 und mehr Jahre bei ihrem Meister ausgehalten haben.[161]) Den sauer verdienten Lohn der mühsamen Schularbeit sicherten umfassende Maßnahmen, deren Umgehung die Eltern der Schüler nur wagen konnten auf die Gefahr hin, ihre Kinder überhaupt von jeder Schreib- und Rechenschule ausgeschlossen zu sehen.[162]) Denn nicht nur war jeder Meister verpflichtet, durch Mahnungen säumige Schuldner anzuhalten, dem früheren Praeceptor seinen Lohn zu zahlen, sondern er war auch gezwungen, falls er trotz erfolgloser Mahnung solche Schüler in „seiner Disziplin" behielt, selbst seinem Kollegen das Schulgeld zu erstatten (Artikel 6). Diese scheinbare Härte wird erklärt durch die Vereinbarung, daß beim Übertritt aus der einen in die andere Schule ein schriftlicher Beweis über die Befriedigung der Ansprüche des bisherigen Lehrers erbracht werden mußte (Artikel 8 der Ordnung von 1585; Artikel 6 dieser „Beliebung"). Der Übertritt sollte ordnungsmäßig nur am Schluß der Quartale gestattet sein. Nahm jemand einen Knaben, der wegen Ungehorsams oder sonst ungebührlich geschieden war,

[160]) Die jungen Gesellen waren zur Führung der Bücher in den vornehmen Handelshäusern sehr gesucht, was erklärlich wird, wenn man die schönen, sauberen Schriftproben unter den Akten jener Zeit betrachtet.

[161]) Vgl. S. 97 u. Anm. 200.

[162]) Hierzu vgl. man Art. 3—7 der Bestimmungen von 1585 und Ruge, S. 70, Anm. 207.

innerhalb eines Quartals auf, so war er verpflichtet, seinem Mitkollegen das „völlige Quartal-Schulgeldt" zu geben (Artikel 5). Wenn auch jene kläglichen und von einem engen und kleinlichen Geiste zeugenden Bestimmungen von Artikel 8 des Jahres 1585 fehlen, die jedem Fortschritt eine Schranke, der trägen Mittelmäßigkeit aber einen Schutz zu bieten scheinen, so tritt doch in dem Abschnitt über die Schulzeit[163]) wieder etwas von peinlicher Eifersüchtelei und ängstlicher Besorgnis hervor, wenn eine Strafe von 3 oder 6 ß für den festgesetzt wird, der seine Schüler „biß nach halb oder voll Eilff des Mittags, und Nachmittags über ½ oder voll 5 Uhr behelt." Denn es ist nicht wahrscheinlich, daß nur der Pünktlichkeit zuliebe, oder, wie es in dem Entwurf einer neuen Vereinbarung von 1689 lautet, nur „wegen der Privatisten"[164]) auf rechtzeitigen Schulschluß gedrungen worden sein wird. Vielmehr war es die kleinliche Befürchtung, es könnte jemand durch längeres Schulhalten sich einen Vorteil zu verschaffen suchen. Im Falle des Leugnens wurde die Strafe auf das Doppelte, nämlich 12 ß, erhöht, und es wird dann die sonderbar anmutende Bestimmung hinzugefügt, daß der Beklagte dem Angeber „nichtes verärgern" solle (Artikel 7). Das Schulgeld — es ist das vierteljährliche gemeint — betrug für den Unterricht im Rechnen 1 Reichstaler, im Schreiben ½ Reichstaler und im Lesen 1 ℔ Lübsch, das Holzgeld 1 ℔ oder zum wenigsten 12 ß. Wer weniger nahm, mußte den Betrag, um den er geringer forderte, als Strafe in die Kasse zahlen (Artikel 8). Die Beiträge der Mitglieder an die gemeinsame Kasse waren verhältnismäßig hoch; sie beliefen sich auf 3 ß wöchentlich, jährlich also auf ca. 10 ℔ Lübsch.[165]) Der jüngste Kollege mußte sie einsammeln und dem Kassenführer übermitteln, der über die Verwaltung der Kassenangelegenheiten bei den vierteljährlichen Zusammenkünften —

---

[163]) Sie war nach der Ord. von 1689, die auch die Anfangszeit mit anführt, von 7—10 Uhr morgens, von 1—4 Uhr nachm., am Mittwoch u. Sonnabend von 7—11 Uhr morgens.

[164]) Vgl. Anh. Nr. VII, Art. 7.

[165]) Dieser Satz war schon im J. 1653 am 25. Sept. beliebt worden. Es folgt daraus, daß Verhandlungen und Vorabmachungen schon in diesen Jahren und vielleicht auch noch früher getroffen worden sind.

1585 waren sie alle 6 Wochen — Rechnung abzulegen hatte und nach Ablauf seines Amtsjahres ein Stübichen Wein als Belohnung erhielt.[166]). Wer auf die Forderung des Ältesten[167]) nicht erschien, verfiel einer Strafe von 3 β (Artikel 9). Die Fürsorge für die Witwen verstorbener Kollegen läßt erkennen, wie fest bereits die Anschauung eingewurzelt war, daß das Amt ein Familiengut sei. Es wurde ihnen ein Gnadenjahr oder mindestens ein halbes gewährt, alle nur möglichen Unterstützungen wurden zugesichert, wenn sie selbst die Schule fortzuführen gedachten,[168]) im Falle ihres Rücktrittes eine Bevorzugung und Beförderung ihrer Kinder, und wenn endlich ein Fremder die Stelle erhalten würde, war er verpflichtet, der Witwe so viel darzureichen, wie dem Verstorbenen aus der Kasse zukam. Außerdem mußte er dieser ein Aufnahmegeld zuführen (Artikel 10).

Die Ermahnungen zur Erhaltung einer christlichen Brüderlichkeit und Einigkeit, zu gegenseitiger Hochachtung und maßvollem, gebührlichem Verhalten in Worten und Werken untereinander, die in den Artikeln des Jahres 1585 zu finden sind, in der „Beliebung" von 1656 aber als überflüssig oder unnötig weggelassen worden zu sein scheinen, waren auf die Dauer doch nicht zu entbehren. Denn in dem am 30. Juli 1689 den Herren Schulinspektoren vorgelegten Projekt einer neuen veränderten Ordnung kehren sie wieder und zwar in der eindringlichsten Form. Dieses Schriftstück[169]), das in der Kanzlei den Vermerk erhalten hat „Dominis Inspectoribus Scholarum exhibitum hoc projectum von Hermann Köstern Eltesten der Teutschen Schreib- und Rechenmeister in cancellaria 30. Julij Anno 1689", ist entstanden,

---

[166]) 1 Stübichen = „4 Quartier od. 8 Plancken" = 3,6375 l.

[167]) Es heißt „des" Ältesten und nicht „der" Ältesten, weil, wie auch aus anderen Belegen hervorgeht, immer einer der beiden Ältesten die Geschäfte im Namen der Gesamtheit zu führen hatte.

[168]) Wie ernst es mit dieser Zusicherung gehalten wurde, lehrt ein Senatsdekret vom 17. Apr. 1689, durch das dem Ältesten der Schreib- und Rechenmeister, Joh Köster, auferlegt wurde, der Witwe des „seel. Nicolaus Schmiden" bei einer Strafe von 20 Rthlr. entweder seinen „mitler" Gesellen zu überlassen, oder einen anderen Gesellen so lange zu schaffen, bis sie selbst einen andern wiederbekommen könne (ad Vol. A, Fasc. I).

[169]) Vgl. Anhang Nr. VII.

wie die lange, umständliche Einleitung deutlich erkennen läßt, aus dem Bedürfnisse und zu dem Zwecke, Einigkeit unter den Schreib- und Rechenmeistern zu stiften und Uneinigkeit mit ihren vielen häßlichen und der Gesamtheit schadenden Folgeerscheinungen zu verhindern. Ferner soll den in den 33 Jahren des Bestehens der Zunft gesammelten Erfahrungen Rechnung getragen werden, wie denn überhaupt diese Satzungen keine starren, unveränderlichen Normen sein sollen, sondern nach den Worten des Schlußpassus „auch inskünftige nach beschaffenheit der Zeit und Sachen, möchten zu mindern oder zu mehren sein." So bieten sie, weil sie aus den Zeitumständen geschöpft sind, manche interessante Aufschlüsse über das Leben der verordneten Meister in ihrer Zunft und außerhalb derselben.

Die Einleitung preist in bewegten Worten die Ordnung und Einträchtigkeit als das Notwendigste im menschlichen Leben, insonderheit im Leben der Amtsgenossen, und spricht von dem Segen des Friedens wie dem Schaden und Nachteil der Zwietracht. Keinem Stande seien diese Güter nötiger als dem „Teutschen Schulstande", der deshalb auch in richtiger Erkenntnis von „E. E. Hochw. Raht dieser Stadt mit guter Ordnung versehen und mit vielfältigen Decretis befestiget" worden sei[170]), um der Unordnung durch alle Winkelschulen und Nebenschleicher, „durch welcher selbst gewachsene Untüchtigkeit das Schulwesen sehr turbiret werde", zu steuern, die Schreib- und Rechenschulen aber in ihrem „Esse" zu erhalten und zu schützen. Die vielfältige Uneinigkeit unter den verordneten Meistern, „in dem der eine Hie- der andere dort hinauß gewolt", habe den „Pfuschern" völlig freie Hand gelassen zum Schaden der Jugend, der Stadt und zur schlimmsten Beeinträchtigung ihrer eigenen Nahrung, so daß einer sogar die Stadt habe verlassen müssen, um anderwärts sein Brot zu suchen.[171]) [172]) Darum regelt der 1. Art. das persönliche

[170]) Es wird auf das Dekret vom 9. Apr. 1646 angespielt.

[171]) Es ist eine Anspielung auf den Weggang des Schreib- und Rechenmeisters A. Möller jnr. nach Hamburg im Jahre 1668, der aber später wieder nach Lübeck zurückkehrte. (Vol. III, Fasc. II.)

[172]) Vgl. Tab. im Anhang Nr. XII. Im Jahre 1679 werden schon 50 Winkelschulen genannt, 1690 über 100 Leseschulen geschätzt, von denen 76 resp. 72 Winkelschulen waren.

Verhältnis der Zunftmitglieder zueinander. Bezeichnend für die Heftigkeit der persönlichen Reibereien und Zerwürfnisse und den Eifer des Wettkampfes, einander in den Leistungen zu überbieten, sind die ausdrücklichen Ermahnungen, den Kollegen seiner Wissenschaft halber bei andern Leuten nicht zu verkleinern, auch seine Vorschriften nicht in öffentlicher Schule und in Gegenwart der Jugend mit verächtlichen Worten zu korrigieren oder wohl gar zu zerreißen. Gegen die „Unerlaubten oder so genandten Bönhaasen" sind die Artikel 2—4 gerichtet. Hervorgehoben sei, daß Art. 2 auch eine Kritik an dem Rate enthält, insofern er die Leute, welche „zwar auf E. E. Hochw. Rahts sonderbare conniventz und Begünstigung in dieser Stadt freye[178]) Schreib- und Rechenschulen halten, aber selbst (welches wohl zubeklagen) solche Kunst ex professo nie gelernt haben", auf eine Stufe mit den Bönhasen stellt, ihnen jede Befähigung zur Unterweisung abspricht und gebietet, ihnen in keinerlei Weise, weder direkt noch indirekt „in ihrer Stimplerey" behilflich zu sein. Den Dienst- oder Lehrjungen, die sich zu einem „sog. Schulmeister" begeben, droht nicht nur, daß sie „Infam und Ehrloß geachtet, sondern auch aller guten affection und Recommendation" der verordneten Meister verlustig werden würden (Artikel 3). Gegen etwaige einschleichende Winkelschulen wird jedem die Anzeigepflicht auferlegt (Artikel 4). Die Bestimmungen über das Schulgeld bleiben dieselben (Artikel 6, 7), nur wird die Strafe für Nichteinhaltung der normierten Beträge auf 3 ℔ für jedes Mal festgesetzt, und es steht jedem frei, notleidende Waisen sowie arme Kinder ganz umsonst zu unterrichten. Neu ist auch die Verfügung, daß durch die Privatinformation das Salarium verdoppelt werde. Die Pflichten gegenüber der Zunft und besonders der Zunftkasse behandeln die Artikel 5, 8 und 12. Um das Band der Einigkeit zu erhalten und den Widersachern zu steuern, sind Geldmittel erforderlich, die aufzubringen sind durch das „beliebte" Wochengeld (3 ß) und außerdem, je nach der Notwendigkeit, durch außerordentliche Steuern (Artikel 5). Jeder hat pünktlich auf den Glockenschlag bei der Zusammenkunft zu erscheinen. Eine Verspätung um ½ Stunde zieht eine

[178]) d. h. außerhalb der Zunft stehende.

Strafe von 3 ß, eine Verspätung um 1 Stunde oder gänzliches Fernbleiben (ohne genügende Entschuldigung) eine solche von 6 ß nach sich (Artikel 8). Bei Beschlußfassung entscheidet die Majorität (Artikel 9). Dem, was die „p. t. Elteſten mit Zustimmung der mehrern, in Sachen das Schulwesen betreffend, unter sich werden für gut befinden", haben sich die übrigen ohne „ungebührliches Dawiedersetzen" zu fügen. Es wird nicht immer friedlich bei den Zusammenkünften hergegangen sein, und an halsstarrigen, starrköpfigen und unfügsamen Elementen wird es nicht gefehlt haben. Dafür legen die Worte des Artikel 10 ein beredtes Zeugnis ab, der geradezu aus Furcht vor einer etwaigen Verschwörung innerhalb der Zunft eingegeben zu sein scheint. In einem solchen Falle sind die Seniores genötigt, bei den Herren Inspectores oder gar beim Gerichte Schutz und Hilfe zu suchen; die übrigen Mitglieder aber sollen verbunden sein, den Ältesten nach besten Kräften an die Hand zu gehen. Beim freiwilligen Austritt oder beim Ausschluß wegen „verübten groben Lasters und Aergerlichen Wandels", der aber nicht „ohne Einhelligen consens derer mehr wohlvermeldten Herren Inspectorum geschehen kann", geht jeder Anspruch auf die allgemeine Kasse verloren (Artikel 11). Artikel 12 endlich besagt, daß diese Ordnung beim Examen dem Neuerwählten vorgelesen werden solle gegen Erlegung von 10 ℔ Lübsch zum Besten der allgemeinen Schulkasse, in welchen Betrag aber nicht mit eingerechnet ist, „was den gedachten Elteſten wegen ihrer Mühe und Versäumnis gebührt".

Diese beiden Ordnungen blieben die Grundlage für alle folgenden Jahre. Die späteren waren nur Wiederholungen, Kopien der älteren, die für die Zunft wesentlich Neues überhaupt nicht brachten, allenfalls einige unbedeutende Änderungen, die sich, wie schon in Anmerkung 156 auf S. 74 hervorgehoben ist, größtenteils auf die zahlenmäßigen Angaben beziehen. Die bereits erwähnte und von Heppe wiedergegebene „Beliebung" vom Jahre 1750 zeigt gegenüber der ursprünglichen vom Jahre 1656 folgende Abweichungen:

Statuten 1656.		Statuten 1750.
Art. 1.	6 oder 5 Jahre Lehrzeit.	7 oder 6 Jahre.
„ 2.	10 Thaler Salarium für den Gesellen.	10 Thaler und den 4. Teil der Privatinformation außerhalb des Hauses.
„ 3.	Satisfaktion an den verlassenen Meister.	Satisfaktion an den Meister oder 10 Rthlr. an das St. Annenkloster.
„ 4.		fehlt ganz.
„ 9.	Alle Sonnabend 3 ß Beitrag.	Art. 8. 11 ß quartaliter.[174])
	1 Stübichen Wein für den Kassenführer.	1 Thaler.
	3 ß Strafe beim Nichterscheinen.	8 ß.
„ 10.	Antrittsgeld unbestimmt.	Art. 9. 1 Thaler.

Nachdem so die einzelnen Bestimmungen, in denen der korporative Rechtsgedanke seinen Ausdruck gefunden hatte, dargelegt worden sind, möge nun verfolgt werden, wie sich das praktische Leben der Zunft gestaltete. Das Verhältnis zu den übrigen Schulgattungen wird dabei besondere Berücksichtigung erfahren. Daß auch die Schreib- und Rechenmeisterzunft, wie jede derartige Vereinigung, sich der äußerlichen Organisationsmittel bediente, bedarf keines Beweises. Die ganze Stufenfolge vom Ältesten der Zunft bis zu den Meistern, Gesellen (Bedienten oder Untermeistern) und Lehrlingen herab war analog der im Handwerk vorkommenden. Auch diese Zunft besaß eine Lade, in der die Kasse, das Kassenbuch, das Ein- und Ausschreibebuch für Lehrlinge, Protokollbücher, in denen Verordnungen, Dekrete, Verträge, Zeugnisse u. a. m. aufgezeichnet waren, Kopiebücher und das Innungssiegel aufbewahrt wurden. Heppe unterzieht diese äußeren Einrichtungen einer näheren Betrachtung[175]) und

[174]) Der Betrag scheint schwankend gewesen zu sein. Denn in einer Rechnungsablage (vgl. Anhang Nr. XIII) für die Jahre 1730/31 wird das Quartalgeld mit 10 ß angegeben.

[175]) a. a. O. Bd. V, S. 301 f.

gibt u. a. die erſte und letzte Eintragung in das Ein- und Ausſchreibebuch, den weſentlichſten Inhalt dieſes, wie auch des Kaſſenbuches, einen Lehrkontrakt aus dem Jahre 1801 und einen der letzten Lehrbriefe aus dem Jahre 1805 wieder. Da außerdem auf Grund von Heppe bei Konrad Fiſcher[176]) alle dieſe Verhältniſſe wiederkehren, ſo kann an dieſer Stelle eine Wiederholung ihrer Schilderung füglich übergangen werden. Unſere Aufgabe iſt es vielmehr, an der Hand der Akten hinzuzufügen und hervorzuheben, was von ungleich höherem Werte iſt für die Aufklärung der wirtſchaftlichen und ſozialen Lage des in der Zunft repräſentierten Standes.

Wie ſeine Mitglieder ſich ſcharf von allen anderen Schulmeiſtern ſonderten, ſo unterſchieden ſich auch ſchon rein äußerlich ihre Schulen, die ihre Haupterwerbsquelle bildeten, von den übrigen. Die Schulen der Schreib- und Rechenmeiſter waren die vornehmſten unter den deutſchen Schulen. Die Bet- und Leſemeiſter bezeichnen ihre Anſtalten ſelbſt als die „kleinſten",[177]) und Arnold Möller, der Sohn des berühmten Meiſters, verteidigt ſich gegen die Anwohner der Mengſtraße, die keine Schule dort dulden wollten, indem er ausdrücklich ſeine Schule, darin Rechnen, Schreiben und Buchhalten gelehrt werde, ſtreng ſcheidet von den übrigen und betont, daß in der ſeinigen kein Geräuſch, kein Getön und Gemurmel zu finden ſei.[178]) Vermöge ihrer ſtraffen Organiſation übten die Schreib- und Rechenmeiſter einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Feſtſetzung der Schulgeldſätze, die für das Rechnen unſtreitig die höchſten in der Stadt üblichen waren (1 Reichstaler im Quartal). Die ärmeren Klaſſen der Bevölkerung waren dadurch ſo gut wie ausgeſchloſſen von der Schule,[179]) die außerdem vorwiegend nur „größere Jugend" unterrichtete.[180]) Die Kenntnis des Leſens

[176]) a. a. O. Bd. I, S. 206 f.

[177]) Vol. VI; vgl. auch den Abſchnitt „Die deutſchen Bet- und Leſeſchulen." Für die meiſten der im folgenden in Betracht kommenden Urkunden ſind die Volumina III (Fasc. II u. III), IV, ad Vol. A (Fasc. I u. II) und ad Vol. B (Fasc. I) der Hauptfundort.

[178]) Vgl. Ruge, S. 52, 53.

[179]) Mit Ausnahme weniger Schüler, die durch die Gunſt des Meiſters völlig freien Unterricht genoſſen. (Anhang VII, Art. 6.)

[180]) Vgl. Anhang Nr. III.

wurde meiſtens vorausgeſetzt und den Bet- und Leſemeiſtern ſowie den „Lehrmöddern“ als Aufgabe überlaſſen.[181]) Die religiöſe Unterweiſung wird in nichts anderem beſtanden haben als in dem Vorleſen oder dem Vorleſenlaſſen eines Abſchnittes aus der Heiligen Schrift, in dem Herſagen von Sprüchen, Katechismusſtücken und Geſängen. Die Hauptunterrichtsgegenſtände waren Schreiben, Rechnen und Buchhalten. Dieſes Fach hatte ſich ganz natürlich und allmählich entwickelt, wurde dann erſt vorübergehend, ſpäter dauernd in den Lehrplan dieſer Schule eingereiht und ſchließlich als Privileg von den Schreib- und Rechenmeiſtern in Anſpruch genommen.[182]) Die Lernenden waren größere Knaben und Mädchen der Bürger, daneben aber auch, namentlich in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts, „viele fremde, ausländiſche Geſellen“, die in der Hausgenoſſenſchaft des Meiſters lebten und nicht unweſentlich zur Erhöhung des Einkommens beitrugen. Später ging zum Leidweſen der Meiſter die Zahl dieſer „Koſtknaben“ zurück, da ſie vielfach von den Bürgern „tho herberge“ genommen wurden. Nicht ſelten war es, daß bereits dem eigentlichen Schulalter längſt entwachſene junge Leute an dem Unterrichte teilnahmen, um ſich im Kunſtſchreiben, in der höheren Rechenkunſt, im Buchführen und Abfaſſen aller Arten von Schriftſtücken für den Beruf eines Kaufmannes, fürſtlichen und biſchöflichen Sekretärs, Regiments-, Rats- und Stadtſchreibers oder Schulmeiſters vorzubereiten.[183]) Schon dadurch gewannen dieſe Schulen den Charakter von beſtimmten Fach- oder Berufsſchulen. Eine Zwiſchenſtellung zwiſchen den Lehrenden und Lernenden

[181]) Wenn dennoch in den Ordnungen die Beſtimmung enthalten iſt, daß für den Leſeunterricht 1 ℳ Lübſch im Quartal zu zahlen iſt, ſo hat das ſeinen Grund darin, daß auf beſonderen Wunſch der Eltern eben auch dieſer Unterricht gewährt worden iſt.

[182]) Im J. 1665 behaupten ſie: Buchhalten gehöre unſtreitig zum Schulamt, und zwar ſeien Schreiben und Rechnen die Fundamente desſelben. In demſelben Schriftſtück erwähnen ſie, daß ſie oft zum „Rechnungsprüfen und Commissionen“ herangezogen würden und auch den Kaufleuten „vertraute Rechnungsbücher“ führten.

[183]) Ruge, S. 59. Ruge deutet dieſe jungen Leute als die „deutſchen Jungen“ in den Schülerverzeichniſſen des 16. Jahrh. Für die ſpätere Zeit iſt dieſer Name nicht mehr belegt.

nahmen die Lehrlinge ein, die in ihrer eigenen Tracht[184]) in der Schule sowohl als Schüler, wie auch schon als Lehrer sich betätigten. Vervollständigen wir die Reihe der Personen nun noch durch den würdigen Meister und die Schulgesellen oder Untermeister, so haben wir ein Bild von den damaligen Schreib- und Rechenschulen, das in der Tat durch seine Eigenartigkeit schon äußerlich sich deutlich abhebt und weit verschieden ist von den übrigen niederen Schulen Lübecks.

Die Methode des Unterrichtes ist gekennzeichnet als Einzelunterricht. Von einem Klassenunterrichte mit der genetischen Entwicklung der einzelnen Buchstabenformen etwa, oder gar einem fragend entwickelnden Rechenunterrichte war nicht die Rede. Ebensowenig wurde das Kopfrechnen planmäßig gepflegt. Die Vorschriften und gedruckten oder geschriebenen Vorlagen wurden nachgemalt, und im Rechnen schritt jeder Schüler an der Hand der Rechenbücher, von denen die meisten für ein selbständiges Weiterarbeiten eingerichtet waren, nach Fähigkeit und Fleiß fort. Alles Rechnen war mechanisches Regelrechnen.[185]) Die Sprache des Unterrichts war hochdeutsch, von gelegentlichen Abweichungen abgesehen. Ein besonderer Deutschunterricht bestand nicht. Die Übungen im Schreiben der Vorlagen in hochdeutscher Sprache und die Rechenbücher, die alle seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in hochdeutscher Sprache abgefaßt waren, boten neben Fibel, Katechismus, Gesangbuch und Bibel und dem gehörten Worte der Predigt die einzige Gelegenheit zur Erlernung des Hochdeutschen. Über zu harte Zucht findet sich in den Akten nirgends eine Klage, doch wird sie nach der Sitte der Zeit nicht gerade in der behutsamsten und zurückhaltendsten Weise geübt worden sein.

Es wäre verfehlt, aus der Haltung von Lehrlingen und Gesellen einen Schluß auf eine beträchtliche Schülerzahl machen zu wollen. Diese fiel weniger für die Anstellung der Hülfskräfte ins Gewicht, als die Methode des Einzelunterrichtes. Der Schülerbestand wies bei den einzelnen Meistern große Verschiedenheiten auf. Da Verzeichnisse, die eine genaue Angabe ermöglichen würden,

[184]) Dunkle, kurze Jacke und leinene, blaue Schürze.

[185]) Die Besprechung der Werke A. Möllers wird Gelegenheit bieten, hierauf zurückzukommen.

nicht vorliegen, so müssen summarische Belege als Ersatz dienen. Nach diesen hatten die 12 verordneten Schreib- und Rechenschulen im Jahre 1742 400 Kinder zu unterrichten, so daß jede Schule ca. 300 ℔ Einkommen erzielte, von dem aber in Abzug zu bringen sind: Rente[186]), städtische Lasten und Sold der Bedienten. 1759 werden 8 Schulen mit 500 Kindern genannt. Mancher Meister hatte nicht über 40 und darum nicht mehr als 400 ℔ Einkommen. Endlich wurden im Jahre 1804 8 Schreibschulen mit ca. 600 Kindern beiderlei Geschlechts gezählt, so daß die Durchschnittseinnahme 750 ℔ ergeben würde, denn nach den übereinstimmenden Angaben der Jahre 1742 und 1759 scheint der Schulgeldertrag eines Kindes allgemein mit 10 ℔ angenommen worden zu sein. Da alle Gesuche, denen diese Belege entnommen sind, den bestimmten Zweck verfolgen, irgend welche Wünsche in Bezug auf Besserung der wirtschaftlichen Lage erfüllt zu sehen, so darf man billigerweise annehmen, daß die Schülerzahl durchschnittlich 40—50 betragen haben wird und Abweichungen bei besonders kunstfertigen und beliebten Meistern nach oben und in besonders ungünstigen Verhältnissen nach unten in Betracht zu ziehen sind.

Damit waren aber die Einnahmequellen nicht erschöpft. Zu dem Projekt von 1689 heißt es in Artikel 6, daß durch die Privatinformation das Salarium verdoppelt werde. Nachstunden außer der gewöhnlichen Schulzeit wurden gehalten von 10—12 und von 4—6 Uhr. Obwohl bereits seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts an dem Katharineum ein Schreibmeister angestellt war, werden doch manche der Lateinschüler den Privatunterricht im Schreiben und Rechnen aufgesucht haben. Außerdem aber fanden sich bei diesem und jenem Meister des Abends auch noch erwachsene Leute ein, wie Seefahrer, Handwerksgesellen u. a., die eine bessere Fertigkeit im Schreiben und Übung im Rechnen erstrebten. Auf diese Weise vertreten die Anstalten der Schreib- und Rechenmeister in gewissem Sinne eine Art gewerblicher Fortbildungsschule und bei dem Vorwalten der kaufmännischen Verhältnisse in den Schriftstücken und Rechenaufgaben auch eine

[186]) Miete für das Schulhaus.

Art kaufmännischer Fortbildungsschule. In die Privathäuser scheinen die Meister selbst nicht gerne gegangen zu sein; denn im Jahre 1733 weisen sie in einem Gesuch gegen die auf eigene Hand informierenden Untermeister den Irrtum zurück, „als ob sie nicht vornehmer Leute Kinder privatim in den Häusern informieren wollten", und betonen dann allerdings, daß sie es „gerne tun, teils selbst oder durch ihre Untermeister". Erwägt man endlich, daß sie zu „Rechnungsprüfungen und Commissionen" herangezogen wurden und den Kaufleuten „vertraute Rechnungsbücher" führten[187]), so wird man erkennen, daß die Meister und auch Gesellen, die ebenfalls in den Kontoren sehr gesucht waren, ein reichliches Tagewerk hatten, das ihnen ihr sicheres Brot, teilweise sogar ein gutes Einkommen verschaffte. Der Rat der Stadt übte nur ein Aufsichtsrecht über ihre Anstalten, im übrigen standen sie auf derselben wirtschaftlichen Basis wie alle Handwerke und sonstigen Gewerbe. Sie empfingen keinerlei staatliche Unterstützungen, waren völlig auf sich selbst gestellt und hatten in vollem Umfange alle bürgerlichen „onera" zu tragen. Alle Vorstellungen und Gesuche der Schreib- und Rechenmeister, von „dem Schoß, Monat, Graben und Wachtgeld und Accise" befreit zu werden, alle Hinweise auf die Befreiung der lateinischen Schulmeister in Lübeck von diesen Abgaben und auf das Beispiel anderer Städte waren vergebens.

Auch die Sorge für ihre Witwen und Waisen blieb ihnen allein überlassen. Hierbei trat uns bereits die Auffassung des Schullehens als eines Familiengutes entgegen,[188]) und ein Fall

---

[187]) Vgl. S. 84, Anm. 182.

[188]) Beispiele hierfür bieten die Familie von Kampen, die sowohl 1580 als auch 1680 im Schulamt erwähnt wird, A. Möller, der berühmte Meister, dessen Sohn ihm in der Schultätigkeit nachfolgte, sowie Zacharias und Christian Partite. Auch mehrere andere würden sich anführen lassen. Nicht selten war eine Schule länger als 100 Jahre in demselben Hause (Beleg aus d. J. 1743). Ferner wurde das Recht der Anwartschaft auf das Schulamt sowohl ordentlichen, als auch außerordentlichen Meistern gesichert, wenn sie vorübergehend nach auswärts verzogen oder aus anderen Gründen eine Unterbrechung ihrer Lehrtätigkeit eintreten zu lassen genötigt waren. (Beleg: 1668 verzieht A. Möller jun. wegen Erledigung besonderer Geschäfte zur Besserung seiner Notlage nach Hamburg.)

lehrte, wie die Schule einer Witwe in erster Linie mit einem Gesellen versehen werden mußte, wenn jene es nicht vorzog, nach der Sitte der Zeit „auf die Schule wieder zu heiraten". Ebenso waren Vererbungen, d. h. eigentlich Übertragungen der Konzessionen auf Söhne und Töchter, resp. Schwiegersöhne nicht selten. Dabei wurde aber stets der rechtliche Weg beschritten, daß der Vater[189]) oder die Mutter für ihre Nachfolger im Schulamte ein Gesuch einreichten, das, wenn irgend möglich, genehmigt wurde. Konnte ein Meister wegen Altersschwäche oder Gebrechlichkeit die Schule nicht fortführen, so übernahm meistens der jüngere Nachfolger kontraktlich die Verpflichtung, für Wohnung, Essen, Trinken, Kleidung, Wäsche und ein geringes wöchentliches Taschengeld Sorge tragen zu wollen.

Ohne Zweifel war das Amt der Schreib- und Rechenmeister das einträglichste und gesichertste auf dem Gebiete der deutschen Schulen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts erscheinen sie als „privilegierte" Schulhalter; sie hatten es durch ihre straffe Organisation tatsächlich dahin gebracht, die Unterweisung im Schreiben, Rechnen und Buchhalten als ihr Monopol betrachten zu können. Die festen Schranken der Zunftbestimmungen begleiteten den Schreib- und Rechenmeister durch sein ganzes Leben. Er fügte sich ihnen gern, denn sie waren ihm nicht nur ein lästig empfundener Zwang, sondern auch seine Stärke und sein Schutz in den mannigfaltigen Angriffen, die von den verschiedensten Seiten auf seine Rechte unternommen wurden. Es war nur zu natürlich, daß einerseits die Zunftmitglieder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln danach strebten, ihre Rechte zu behaupten und zu erweitern, während anderseits diese Sonderstellung aufs heftigste bestritten und untergraben wurde.

Worin lag diese Sonderstellung begründet? In erster Linie in dem klar vorgezeichneten, bestimmten Bildungsgange, den, wenn er auch stark an das Handwerksmäßige erinnerte, kein anderer Lehrerstand in so ausgeprägtem Maße aufzuweisen hatte und brauchte. Zwar wird von einer theoretischen Ausbildung kaum gesprochen werden können, umsomehr aber leistete die

[189]) Bat ein Vater für seinen Sohn, so war in diesem Falle als Form gebräuchlich: „Der Sohn möge als Originarius begünstigt werden."

praktiſche, die mit Recht Anerkennung verdient. Noch heute ſind Proben derſelben in vielen Geſuchen aus Anlaß der Beſetzung vakanter Stellen mit den klaren, ſchönen Schriftzügen und den geradezu künſtleriſch verzierten Anfangsbuchſtaben und -worten erhalten, die mit dem äußerſten Fleiße und mit feinem Sinn für Formenreichtum und Schönheit angefertigt ſind. Die Meiſter ſahen ihre Ehre darin und waren ſtolz auf ihre Ausbildung. Gar oft begegnet in ihren Bittſchriften und Eingaben die Wendung, daß ſie ſich von Jugend auf mit Leſen, Schreiben und Rechnen beſchäftigt hätten und demgemäß auch eine beſſere, bevorzugtere Stellung beanſpruchen könnten. Im Jahre 1733 rühmen ſie ſich, „ihre Dienſt- und Lehrjungen ſo zu perfektionieren, wie es an keinem Orte ſonſt geſchieht.“ Aus demſelben Schriftſtück erhellt die große Bedeutung und der vorzügliche Ruf, den die deutſchen Schreib- und Rechenmeiſter Lübecks und ihre Geſellen in den Städten der Umgebung und ſelbſt im Auslande genoſſen. Es heißt darin, von Lübeck aus würden viele ſolcher ausgelernten Unterweiſter nach anderen Städten begehrt, wo ſie freie Wohnung erhielten, Befreiung von den bürgerlichen Laſten und dazu noch ein anſehnliches Salarium. Hamburg habe 2 Lübecker als Schreib- und Rechenmeiſter „beſtallt“ und mit 400 oder 500 ℔ ſalariert. Auch die kleinen Städte Plön, Neuſtadt, Eutin gäben nicht ſchlechte Beſoldung, ferner hätten „Ahlburg, Gottenburg, Carlskrona, Stockholm, Wyburg, Petersburg, Narva, Reval, Dörpt (Dorpat), Riga, Libau, Mitau, Memel, Danzig, Wismar und Schwerin alle ihre Rechenmeiſter aus Lübeck vociret“ und hielten ſie in Ehren.[190]) Im Jahre 1749 wanderte ein Rechenmeiſter aus nach „Norköping in Schweden“ und kam an die dortige deutſche Schule. Er erhielt 300 ℔ von der Stadt, 100 ℔ von der deutſchen Kirche und 4malige Kollekte für Beten und Singen, außerdem noch kleinere Akzidentien. Mit großem Eifer und rückſichtsloſer Strenge wurde auf die genaueſte Erfüllung aller Vorſchriften in Bezug auf die Lehrzeit geſehen. Wer dieſe vorzeitig verlaſſen hatte, war für das Meiſteramt abſolut unmöglich. War ein Bewerber um eine Schreib-

[190]) ad Vol. A, Fasc. II.

oder Rechenmeisterstelle vom Hochw. Rate zum Examen zugelassen, so wurden die sorgfältigsten Nachforschungen über das Vorleben desselben angestellt und insonderheit über seine Lehrjahre. Welch hohen Wert die Meister auf diese praktische Vorbereitung legten und mit welcher Dringlichkeit sie ihre Gegenvorstellungen erhoben, wenn der Kandidat seine Lehrzeit nicht beendet hatte, das wird das Beispiel Burmester lehren. Sie schreiben am 7. Dezember 1759: „Kaum war die helfte der Lehrjahre des Supplicatischen Burmester verstrichen, als eben derselbe vorsetzlicher Weise so wohl aus Hochmuth als aus offenbarem Frevel aus seinem Dienst getreten, und dafür bald dieses, bald jenes Geschäft versuchte. Anerwogen nun nicht einmahl bey einem Handwerck ein verloffener Lehr-Junge jemahls daher zur Meisterschaft wird gelangen können, wodurch doch nimmermehr ein erheblicher Schaden erwachsen dürfte; wie vielmehr wird denn nicht in caso substrato dieser Vorfall in Erwägung gezogen zu werden verdienen, da anstaat des vermeinten Nutzens des gemeinen Wesens hieraus ein unvermeidlicher Nachtheil desselben entstehen müßte? Wir glauben mit Beyfall zu urtheilen, daß es für einen Lehrer nicht hinreichend sey nur seine Wissenschaft theoretisch inne zu haben. Hiermit allein ist er demnach einen Lehrling gehörig zu unterweisen noch nicht geschickt. Die öfftere Ausübung hauptsächlich macht einen solchen zum Meister. Wenn nun selbst unsere Theorie gar durch die häufigere Ausübung allererst ihre Stärke gewinnt, wie vielmehr ist Ursache an die Geschicklichkeit des jenigen zu zweiffeln, welcher auch seinen Lehrjahre verabsäumet hat, denn solcher gestallt nicht nur die practische; sondern auch selbst die theoretische mithin alle Wissenschaft, so seine Kunst nothwendigst fordert nicht unbillig abgestritten wird." Damit ist bereits die zweite wichtige Grundlage ihrer eigenartigen Stellung berührt: Ihr Einfluß beim Examen und auf Grund dessen bei der Besetzung der Schulen überhaupt.

Das Examen war eine alte Einrichtung. Es wird schon in der Schulordnung von 1555 (Artikel 2) mit folgenden Worten erwähnt: „Jenne, so dusse Scholen holden willen, sollen durch den Superjntendenten ohres gelouennß vnd Leuendes Examiniret

vnd vorhoret werden." Wie schon dargelegt worden ist,[191]) hatte aber der Aufschwung und die besondere Entwicklung des Schreib- und Rechenunterrichtes zur Folge, daß nach jener durch den Superintendenten eine besondere Prüfung vor den „Elteſten der Teütſchen Schulen im leſen, Schreiben, Rechnen Vnd Buchhalten" eingeführt wurde. Das Dekret vom 29. April 1646 bestimmt Prüfung der „Herkunft, Lehr und Lebens" durch die Herren Inſpektoren, ohne alſo den Superintendenten besonders zu nennen, und Fachprüfung durch die Älteſten. Nach der Trennung der deutſchen Schulen in die Schreib- und Rechen-, ſowie in Bet- und Leſeſchulen war für erſtere die Prüfung durch die Älteſten der Zunft die Hauptſache, während für letztere die Prüfung durch den Superintendenten maßgebend blieb. Für das Examen ward gegen Ende der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Beobachtung folgender Beſtimmungen beſchloſſen: „Bei Vollziehung des Examen iſt gebräuchlich, daß die Elteſten die eine Probeſchrift und die Solutiones der Aufgaben, welche das Subjectum mit ſeinem Namen unterſchrieben, zu ſich nehmen und verwahren dieſelbe in ihrer Lade, die andere Probeſchrift aber behalten die Herrn Inspectores für ſich. Falls dann nun es ſich zutragen würde, daß einer zum wenigſten eine oder zwei Aufgaben von der Arithmetik nicht vermögend wäre bei dem Examen zu reſolviren, alsdann nicht erlaubt ſei, demſelben ein Atteſt zu erteilen, ſondern ſolches einem hochweiſen Rat durch ein Memorial referiren."[192]) [193]) Neben den Probeſchriften, denen natürlich die ſorgſamſte Ausführung und kunſtvollſte Verzierungen zuteil wurden, — gelegentlich auch mit Gold- und anderen Farben — ruhte das Schwergewicht der ganzen Prüfung auf dem Rechnen.

[191]) Vgl. S. 57, 58 u. 65.

[192]) Heppe, a. a. O. S. 307.

[193]) Dieſe Angaben bezieht K. Fiſcher (S. 209) irrtümlich auf die Prüfung der Lehrlinge am Schluſſe ihrer Lehrzeit. Eine ſolche iſt weder in den Zunftbeſtimmungen, noch ſonſt irgendwo erwähnt. Vielmehr waren ja die Lehrlinge, die nach Ablauf ihrer Lehrjahre ohne weiteres Geſellen oder Untermeiſter wurden, durch Art. 2 der Beliebung von 1656 verpflichtet, ihrem Herrn als Geſellen auch fernerhin zu dienen. Auch in den Dienſtkontrakten — vgl. Anhang Nr. XI, Dienſtkontrakt vom 5. April 1747 — findet ſich nirgends eine Spur davon.

Wer eine oder zwei der gestellten Aufgaben nicht zu lösen vermochte, konnte kein Attest bekommen. Die Aufgaben waren keineswegs immer einfach. Die meisten bezogen sich auf Geldgeschäfte, Handels- und Verkehrsverhältnisse (umständliche Frachtberechnungen, Umrechnungen verschiedener Münzsorten, verschiedener Maße, Gewichte usw.), andere waren Regeldetriaufgaben, enthielten geometrische Progressionen, Ausmessungsaufgaben und auch Rechnungen mit einer Unbekannten. Eigentümlich ist, daß auf solchen erhaltenen Bogen, die zweifelsohne aus jenen Prüfungen stammen und wegen der flüchtigeren, unsaubereren Schrift, die ganz gegen die sonstige peinliche Art der Schreib- und Rechenmeister verstößt, als Kladde- oder Konzeptbogen anzusehen sind, regelmäßig vor den Rechenaufgaben eine Quittung ausgestellt ist, oder einzelne Wörter, einfache Verse, eine Reihe mit den 10 Ziffern usw. geschrieben sind. Man wird nicht fehl gehen, wenn man darin spärliche Proben der Orthographie erblickt. Das Recht, die Prüfung abzunehmen, war für die Ältesten und damit für die ganze Zunft ein nicht unwichtiger Machtfaktor. Verständlich erscheint es daher, wenn ein „Durchgefallener" sich in bitteren Klagen über die Prüfungsherren und die ganze Einrichtung des Examens an sich erging. So beschwerte sich einer 1752, die Ältesten hätten schon vor dem Examen über den schlechten Verdienst bei den Schreib- und Rechenschulen geklagt, woraus hervorgehe, daß man ihm nicht sonderlich wohl gewollt habe. Das leuchte auch hervor aus den 3 ersten Fragen, „bei denen auch ein größerer Künstler aufm Stutze hätte straucheln und fehlen können, wenn zumahlen sein Geist wie der meinige durch Sorge der Nahrung und Kränkung über unverschuldete Verfolgung gäntzlich niedergeschlagen" gewesen wäre. Später heißt es: „Ohngeachtet es wohl darauf angesehen gewesen, mich verfängliche Fragen vorzulegen, und dadurch mein gesuchtes Stücklein Brodt mit einmahl zu hintertreiben, ich dennoch, wenn gleich die Solution in continenti nicht geschehen wollen, bey freyem Dencken, und wenn ich nur mich ein wenig selbst gelassen bin, genugsam Fähigkeit besitze, die aufgegebenen Exempel nicht nur auf die von meinen beyden Erforschern beliebigst erwählte Weise, sondern anneben auf noch mehrere, auch zum Theil weit kürtzere Art aus einander zu setzen, und ins rechte

Facit zu bringen. Komt es nun eben darauf an, daß ich in dem Moment die Auflösung quaestionis treffen ſollen und müſſen? Ich glaube keineswegs, weil die Fähigkeit eines Menſchen accurat nicht auf den Glockenſchlag, oder auf Stunden und Augenblicke abgemeſſen iſt, und es in gemeinem Leben unter die menſchlichen Begebenheiten zu zählen ſtehet, daß jemand in einer Stunde nachdenkender, als in einer andern ſeyn kann, zumahlen wenn andere Accidentien mit darzu kommen, welche das Gemüthe im Augenblick gantz irre machen." Freilich waren die Geſpräche über den ſchlechten Verdienſt der Schreib- und Rechenſchulen nicht gerade geeignet, ermunternd auf den Prüfling zu wirken, ob aber der Vorwurf in ſeiner ganzen Härte und in ſeinem ganzen Umfange berechtigt iſt, wird nicht ohne Grund bezweifelt werden müſſen.

Eiferſüchtig wachten die Schreib- und Rechenmeiſter über ihre Vorrechte, und die zahlreichen Beſchwerdeſchriften, Geſuche, Gegenvorſtellungen, Berichte und Berufungen auf ihre Rechte in einem einzigen Jahre machen auf den, der jene Akten durchforſcht, den Eindruck, als ob ſie beſtändig in Kampfbereitſchaft ſich befunden hätten. Grund genug war dafür vorhanden, denn an öffentlichen Neidern und Widerſachern, wie auch an heimlichen fehlte es nicht. Jene beſtritten ihnen offen das Privileg des Schreib- und Rechenunterrichtes. Schon im Jahre 1646 findet ſich ein Zeugnis dafür. Andreas Uhde, ein früherer Kaufmann, hatte ſich „nach Abgang ſeiner Nahrung auf die Schreibkunſt geworfen" und bei den Eltern ſeiner Schüler Anklang gefunden, die ihn weiter empfohlen hatten. Er berichtet, wie er ſich dadurch den Haß und Neid der Schreib- und Rechenmeiſter zugezogen habe, die wie Handwerker gegen ihn vorgegangen ſeien. Die Schreibkunſt ſei aber doch mehr als ein Handwerk, ſie gehöre mit unter die freien Künſte. Die beſtallten Schreibmeiſter wollten ihn behindern, doch traue er dem Rate ein beſſeres judicium zu als jenen. Arnold Möller aber wolle er „als einen vornehmen Meiſter und ſondern liebhaber ſelbiger Kunſt, dahero auch nach deren perfection äußerſtes Fleißes ſich bearbeitet", ausgeſchloſſen wiſſen. Eine Probeſchrift habe er beigefügt, die keiner der beſtallten Meiſter ihm verbeſſern ſolle „ohne Arnold Möller." In den 1740er Jahren eiferte ein Brauer, der nebenbei auch im

Schreiben und Rechnen Kinder informierte, gegen ihre Privilegien, wobei so recht auf den Kampf um die wirtschaftliche Existenz ein Streiflicht fällt. Er argumentiert folgendermaßen: 1. Schreiben und Rechnen seien freie Künste. 2. In den anderen Gewerben gebe es nicht solche Vorrechte. 3. Als freien Künsten dürfe diesen Fächern keine Schranke gezogen werden. 4. (Und das ist der charakteristischste Punkt): Die Schreib- und Rechenmeister beschränkten sich ja selbst nicht auf ihr Schulhalten, sondern dienten den Kaufleuten in ihren Kontoren.

Gefährlicher als diese offenkundigen waren die heimlichen Widersacher, die unzähligen Winkelschulhalter und die Bet- und Leseschullehrer. Die Winkelschulhalter nahmen gegen Ende des 17. Jahrhunderts einen ganz bedenklichen Umfang an, und laut und oft erhoben die sämtlichen verordneten Meister ihre Beschwerden, am eindringlichsten im Jahre 1690 in zwei Gesuchen, in denen sie selbst einen Angriff auf die Behörde nicht scheuen. Sie klagen darin, daß die Zahl der Bet- und Leseschulen auf 100 angewachsen sei, obwohl nur 24, höchstens 28 verordnet seien. Darunter hätten viele keine Konzession von den Herren Inspektoren, seien auch nicht examiniert, ob sie der reinen evangelischen Religion oder den papistischen, calvinistischen oder wiedertäuferischen Sekten angehörten. Vaganten, oft sogar irriger Religion, verdorbene Handwerker würden begünstigt, eine Leseschule zu halten und inscribirt, wenn sie nur dem Herrn Protonotario die sogenannte Schreibgebühr abzustatten in der Lage seien. Solche unterfingen sich, zum Schaden der Jugend und ihrem (der Meister) Nachteil, Schreiben, Rechnen und selbst Buchhalten zu lehren. Soweit ihre Klage. A. Möllers (jun.) Schule war bereits eingegangen, und andere Beweise für den verderblichen Einfluß der Winkelschulen lassen sich mehren, so daß das Ende des 17. Jahrhunderts mit Recht als eine Zeit des Tiefstandes der Schreib- und Rechenschulen bezeichnet werden kann.[194])

Im 18. Jahrhundert hörte das wirtschaftliche Ringen nicht auf. Die Übergriffe der Bet- und Leseschulmeister dauerten fort trotz der Abmachung, die am Anfang des 18. Jahrhunderts mit

[194]) Bezeichnend ist der Ausspruch des Ministeriums bei Aufstellung der Schulmängel im J. 1697: „Lubeca laborat scholis." Vgl. Abschn. „Die höheren Winkelschulen der sog. Pädagogen" u. Anm. 301.

den Schreib- und Rechenmeistern getroffen waren.[195]) Im Jahre 1718 forderten diese darum von der Obrigkeit, ein Verbot gegen jene zu erlassen. Ein oder mehrere Dekrete in diesem Sinne müssen erfolgt sein, doch vergebens, denn 1722 heißt es, daß die Lesemeister den Herrn Inspectoribus nicht gehorcht haben und daß es eine „beschwerliche und miserable Sache sei bei den Schreib- und Rechenschulen", von denen in jedem Kirchspiele eine einzige reichlich genügen würde. Endlich machte sich um die Mitte dieses Jahrhunderts eine neue Konkurrenz bemerkbar in den beiden Lehrern des Waisenhauses. Gegenüber der Anklage wegen Privatinformation im Jahre 1757 behaupteten sie: „Ein gewisses Quantum kann von den Herren Vorstehern erlaubt werden." Damit beriefen sie sich auf ihre Vorschrift, nach welcher ihnen gestattet war, einige Schüler privatim im Schreiben und Rechnen zu unterweisen, eine Bestimmung, die wegen ihrer Dehnbarkeit ihnen recht zu statten kam. Die Behörden zeigten sich in allen diesen Kämpfen unentschieden und schwankend. Sie unterließen es, mit gebührender Strenge auf die Ausführung und Befolgung ihrer vielen Dekrete zu sehen. So schadeten diese mehr, als daß sie nützten. Aber die Herren Vorgesetzten der Schulen durchbrachen auch selbst die Schranken der Zunftbestimmungen, indem sie aus besonderem stadtväterlichen Wohlwollen oder auf Fürbitte „vornehmer, vermögender Herren" einzelne Personen mit sogenannten „freyen Rechenschulen" begünstigten,[196]) als Supernumerare zuließen,[197]) oder auch mit der „Exspektanz" auf eine vakante Stelle abfanden. Diese „freyen Rechenschulen" gab es nach Ruge (Seite 83) schon im 16. Jahrhundert. Sie sind ein Analogon zu den Freimeisterstellen im Handwerk. Die Zahl der Supernumerare scheint durchgehends 2 nicht überschritten zu haben. Ein einziges Mal (1663) werden 3 genannt. Sie wurden zugelassen ohne jegliche Konsequenz und Gleichberechtigung.[198]) Außerdem mußten sie sich an einem Orte

[195]) Vgl. S. 70 unten und 71 oben und Anm. 150.

[196]) Vgl. Anhang Nr. VII, Art. 2.

[197]) Der Rat hat mitunter „fremden, hergelaufenen Schulmeistern vergönnt, 20—30 Schreib- und Rechenkinder zu haben."

[198]) Beleg aus dem J. 1667.

niederlassen, wo sie die Interessen der „Ordinarien" nicht beeinträchtigten. Wenn auch keine Vorschrift bestand, so scheinen doch durch die Gewohnheit gewisse Bezirke und Straßen für die einzelnen Schulen abgegrenzt worden zu sein. Urkundlich erhärtet wird diese Annahme dadurch, daß den verordneten Schulmeistern vom Senate Zusicherungen gegeben worden sind, wonach in den betr. Straßen und ihren Querstraßen keine Konkurrenzschule errichtet werden durfte. Im Jahre 1667 wurde auf Supplikation der verordneten Meister dekretiert, „daß der betr. H. Wolf schuldig sein solle, in dem jetzigen Hause sich des Schulhaltens zu enthalten und in der Fleischhauer-, Johannis-, Braun- oder Fischstraße ein anderes Haus zu suchen". Es wurde sogar gefordert, daß ein Supernumerar, der ein Haus durch seine Frau bekommen hatte, dieses verkaufen oder vermieten und dann an einen anderen Ort ziehen sollte. Erinnert sei an die schweren Vorwürfe, die im Jahre 1690 dem Protonotarius gegenüber erhoben wurden und an den Umstand, daß die Behörde oft selbst nicht genau unterrichtet war, ob die Zahl der verordneten Stellen vollständig besetzt war oder nicht. Denn sonst wäre es nicht möglich gewesen, „daß ein Supplikant ein favorables Decretum" erhalten konnte auf Grund der fälschlichen Angabe, „daß die Zahl der festgesetzten 12 ordin. nicht complett sei".

Wenn man sich so vergegenwärtigt, wie die Durchlöcherung der Privilegien von vielen Seiten erstrebt, von einer maßgebenden, wichtigen Stelle gelitten oder gar begünstigt wurde, so kann man sich nicht wundern, daß die Zunftmeister ihrerseits in der Abwehr aller dieser Angriffe scharf vorgingen und immer emsiger darauf bedacht waren, ihre Rechte nicht nur zu sichern, sondern womöglich noch auszudehnen. Ebensowenig ist es verwunderlich, wenn sie durch die fortwährenden Eingriffe in ihre Rechte und durch den Anblick des Niederganges ihrer Schulen und damit ihres Einkommens unruhig im Kampfe und verbittert wurden, so daß sie selbst oft nicht das rechte Maß zu halten wußten. Die Einbußen, die sie durch die vielen „Nebenschulen" in ihrem Erwerb erlitten, strebten sie durch Verringerung der Zahl der verordneten Schreib- und Rechenschulen einigermaßen wieder wett-

zumachen. Schon 1722 hoben sie hervor,[199]) daß eine Schule in jedem Kirchspiele genüge; 1731 ersuchten sie direkt, ihre Zahl nach der Ordnung von 1555 auf acht zu reduzieren. Das war eine Härte gegenüber den Schulgesellen, deren Aussicht auf Selbstständigkeit, in der Hoffnung auf welche sie oft 17, 18 Jahre in Treue bei ein und demselben Meister dienten,[200]) dadurch nicht unbedeutend geschmälert wurde. Wenn es auch nicht unbedingt sicher ist, vielleicht sogar wenig wahrscheinlich, daß die Gesellen diesen Schritt der Meister mit einem ostentativen Vorgehen ihrerseits im selbständigen Privatunterricht beantworteten — das würde zweifellos einen bemerkenswerten Niederschlag in den Akten gefunden haben —, so dürfte es doch nicht zufällig sein, daß im Jahre 1733 „gegen die Untermeister, die auf eigene Hand informieren", eingeschritten wird. Den Gesellen war es nicht zu verübeln, wenn sie nach Selbständigkeit und Erhöhung ihres Einkommens strebten, zumal wenn sie bei den Schülern beliebt waren und die Gründung einer Schule ihnen darum nicht schwer wurde. Denn im Jahre 1731 konnte ein junger Schulinhaber nach der Aussage des alten Meisters Jarneke immerhin noch 600—700 ℔ verdienen ohne die Nebenbeschäftigung auf den Kontoren. Das Gehalt der Gesellen dagegen betrug nur 10 Rthlr., gelegentlich erhielten sie auch wohl „wöchentlich 1 ℔ für Federn und Blackgeldt".[201]) Die Art, wie die „Verordneten" ihre Gesellen hinwiesen auf die reichliche Beschäftigung, die für sie in den Kontoren vorhanden sei, und darauf, wie leicht sie in anderen Städten ihr Auskommen finden könnten, spricht dafür, daß die Notwendigkeit ihrer obigen Forderung doch nicht so zwingend gewesen sein muß. Eine Bewilligung derselben durch ein Senatsdekret liegt auch nicht vor. Trotzdem scheinen sie ihren Zweck erreicht zu haben; denn wenn auch im Jahre 1742[202]) noch zwölf Schreib- und Rechenmeister festgestellt werden, so werden in der Folgezeit, 1759, 1804, nur acht angeführt.

Aus diesem Bestreben, ihre Zahl möglichst gering zu halten,

[199]) Vgl. S. 95.

[200]) Urkunde aus dem Jahre 1759.

[201]) Beleg aus dem Jahre 1659.

[202]) Vgl. Tabelle im Anhang Nr. XII.

noch mehr aber aus der Verbitterung durch die jahrelangen Kämpfe um die wirtschaftliche Existenz ist es zu erklären, wenn sie in den Prüfungen vielleicht etwas zu rücksichtslos oder gar ungerecht verfuhren und, allzu eifrig bei den Nachforschungen über das Vorleben und die Vorbildung, zu einem einseitigen Urteil gelangten. Sobald Bewerbungs- oder Bittschriften beim Rate eingegangen waren, erhielten sie gegen Bezahlung des betr. Schreibers Kopien derselben.[203]) Sofort entfalteten die verordneten Meister eine emsige Tätigkeit, Nachforschungen wurden angestellt, Berichte verfaßt, Gegenvorstellungen erhoben u. s. f. Auf alle diese Verhältnisse wirft der Fall Matthiessen in den 1760er Jahren ein helles Licht. Matthiessen wirft den vereinigten Meistern vor, daß es ihnen schon zur Gewohnheit geworden sei, dem Hochw. Rate bei jeder Gelegenheit nach dem Maße ihrer Leidenschaften vorzuschreiben, wie sie es mit der Wiederbesetzung einer vakant gewordenen Schreib- und Rechenschule gehalten wissen wollten. Daß er mit diesem Vorwurf das Richtige kennzeichnet, unterliegt keinem Zweifel. Sie sind auch nicht von dem Verdachte freizusprechen, in ihren Berichten über die Bewerber um Schulstellen nicht immer objektiv urteilend und selbstlos vorgegangen zu sein. Der genannte Matthiessen hatte überall in Riga, Hamburg, auch in Lübeck gute Zeugnisse erhalten. Trotzdem klingt ein starker Zweifel an seiner Lebensführung aus ihrem Berichte heraus, so daß Matthiessen entrüstet und zornentbrannt sie als offenbare Feinde bezeichnet und Genugtuung, sowie eine Ehrenerklärung von jener Seite fordert. Er muß sich in einer wahren Flut von Beleidigungen und unanständigen, unziemlichen Worten ergangen haben, denn die vereinigten Meister beschweren sich darüber beim Rate und führen eine Auslese seiner gebrauchten Ausdrücke an, die ein Beweis dafür sind, welchen Umfang und welche Schärfe ein solcher Kampf annehmen konnte. Die Entscheidung fiel zugunsten des Matthiessen aus, der unter die Kandidaten aufgenommen wurde.

Trotz aller Kämpfe, Bemühungen und Anstrengungen gelang es nicht, eine neue Blütezeit den Schreib- und Rechenschulen zu

---

[203]) Vgl. Rechnung von 1730/31, Anhang Nr. XIII.

erringen. Sie sanken allmählich herab. Dann und wann ereignete es sich, daß die saure Schularbeit mit einem anderen Berufe vertauscht wurde. Keineswegs aber war es so, daß das Gesamturteil Heppes über das lübeckische Volksschulwesen: „Trauriger als anderswo war somit das Volksschulwesen, als das neue (19.) Jahrhundert kam, in Lübeck bestellt", das er in unmittelbarem Anschluß an die allerdings kläglichen Schulen der Lesemütter fällt,[204]) auch für die Schreib- und Rechenschulen Geltung hätte. Ihre Lehrer waren auch noch an der Neige des 18. Jahrhunderts stolz auf ihren Stand und Beruf und rühmten sich ihrer Lehrzeit, ihres Examens und der vielen abgelegten Proben ihres Wissens und ihrer Fertigkeiten. Wie sie dem Rate gegenüber eine gewisse Macht repräsentierten, so wußten sie auch noch im Jahre 1787, wie schon früher,[205]) für ihre Schulen einzutreten, indem sie nicht zuließen, daß auf Forderung der Kirche die Schreib- und Rechenschüler während der Wochengottesdienste und in der Zeit des Unterrichtes den Küstern singen helfen mußten. Nur die Kinder, für die das Schulgeld aus Testamenten bezahlt wurde, konnten allenfalls durch Androhung des Verlustes dieser Zuwendungen dazu gezwungen werden. Sie verschmähten es mit Rücksicht auf ihren Stand, Nebenbeschäftigungen zu ergreifen, und ein Dekret von 1674 verfügt sogar, daß ihrer Schulen halber die deutschen Schreib- und Rechenmeister mit dem Kirchendiakonat nicht belegt werden dürfen. Sie nahmen in der Tat eine gehobenere Lebensstellung ein und waren unter den niederen Lehrern die einzigen, die bewußt die deutsche Sprache im Anschluß an die Bestrebungen der Sprachgesellschaften des 17. Jahrhunderts pflegten.[206]) Arnold Möller erhielt mehrere Lob- und Ehrengedichte von Rist und Harsdörffer[207]) und sagt in dem Vorwort zum „Schreibstübelein 1648", daß die Sprache in den deutschen

[204]) Heppe, a. a. O. Bd. V, S. 317.

[205]) Im Jahre 1663 versuchte die Lateinschule das Litaneisingen am Dienstag und Donnerstag auf die deutschen Schulen abzuwälzen.

[206]) Eine Nachahmung derselben war die in Hamburg „Neu aufgerichtete Kunst-Rechnungs-Liebende Societät", deren Mitglieder ähnliche Namen, wie „Der Mehrende" usw., führten. Auch ein Lübecker Schreib- und Rechenmeister, Peter Tiedemann, war darunter.

[207]) Vgl. S. 104.

Vorschriften das Deutsch-Meißnische sei unter besonderer Berücksichtigung der unvermischten lauteren Schreibart, wie sie von der „Fruchtbringenden Gesellschaft" erstrebt werde. Häufig hatten sie selbst eine lateinische Bildung genossen und versuchten sich gern im Dichten oder, genauer gesagt, im Reimen. Durch die enge Berührung mit dem kaufmännischen Leben verschafften sie sich einen weiteren Blick und unterhielten Beziehungen auch über die heimatliche Scholle hinaus, die vermittelst der wandernden Gesellen vielleicht noch lebhafter gestaltet worden sein mochten. Auch durch ihre Werke, die sie in poetischer Form zu besingen pflegten, kamen die Rechenmeister der verschiedensten Städte von Danzig bis nach Hannover, Goslar und Nürnberg in Verbindung. So finden sich z. B. unter den Ehrengedichten für die „selbstlehrende Rechne-Schul" des Joh. Hemeling, Hannover 1678, neben solchen von Schreib- und Rechenmeistern aus Danzig, Goslar und Hamburg auch Anerkennungsschreiben von zwei Lübeckern.[208]) Im Jahre 1800 meldeten sich in Lübeck noch 6 Bewerber um eine vakante Schreib- und Rechenschule, und die Zunft bestand fernerhin länger als ein Jahrzehnt. Die letzte Eintragung in das Ein- und Ausschreibebuch der Lehrlinge wurde Ostern 1813 gemacht,[209]) und 1826 bestand nur noch eine Schreib- und Rechenschule, die letzte ihrer Art,[210]) die vor 1836 bereits eingegangen sein muß, da in diesem Jahre nur noch eine sehr wenig besuchte Bet- und Leseschule erwähnt wird.

Nicht dadurch wurden die Schreib- und Rechenmeister und ihre Zunft gestürzt, daß sie persönlich unfähig waren oder ihre Leistungen nicht genügten. Mit gutem Recht konnten sie auf ihre Erfolge stolz sein. Sie allein haben unter allen niederen Schulmeistern die Fähigkeit besessen, einen ehrenwerten Stand zu bilden, der auf eine eingehende Vorbildung, Tüchtigkeit im Amte und unbescholtenen Lebenswandel das größte Gewicht legte. Konsequent

---

[208]) Eberhard Westphal und A. Möller jun.

[209]) Heppe, S. 302.

[210]) Vorlesung des Kandidaten Paul Werner Curtius über die Geschichte und über die gegenwärtige Einrichtung der Volksschule in Lübeck 1836, ein kleineres Vortragsmanuskript in der Bibliothek der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit in Lübeck.

und unentwegt haben sie ihre Ziele verfolgt; sie sind zu einem entscheidenden Einfluß auf die Besetzung ihrer Schulen gelangt und stellten den Behörden gegenüber einen Machtfaktor dar, mit dem gerechnet werden mußte. Das alles erreichten sie allein durch ihren Zusammenschluß zu einer Zunft, deren Entstehung in jenen Zeiten nicht nur naturgemäß, sondern auch naturnotwendig war. Ohne diese korporative Vereinigung hätten sie niemals so sich zu behaupten vermocht, wie sie es in der Tat getan haben. Das waren die Vorteile ihrer Zunft.

Die Nachteile aber bestanden darin, daß ihre Satzungen gleich hohen Schranken eine Welt im kleinen abgrenzten gegen die übrige Welt. Mochten immerhin die Erkenntnis und der Vorsatz vorhanden gewesen sein, die Bestimmungen nach den Umständen der Zeit zu ändern,[211]) so verloren sie wegen der Macht der Gewohnheit und des Hängens am Althergebrachten doch nie ganz den Charakter des Starren und Leblosen. Ein frischer, fördernder Wettbewerb auf geistigem Gebiete war unmöglich, da ähnliche Genossenschaften in der Stadt fehlten. So sehr es zu beklagen ist, daß die Ideen und Bestrebungen der großen Pädagogen des 17. und 18. Jahrhunderts ihren segensreichen Einfluß auf dem Gebiete der Schreib- und Rechenschulen Lübecks nicht haben geltend machen können, so darf doch nicht vergessen werden, wie langsam überall jene Ideen an Boden gewannen und wieviel Zeit vergehen mußte, bevor sie anfingen, Früchte zu zeitigen. Nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß die Schreib- und Rechenschulen nicht eine allgemeine Bildung vermitteln sollten, sondern ihrem Wesen nach Fachschulen waren und blieben. Wie wollte man endlich von den niederen Schulen fordern, was bei den höheren selbst nicht vorhanden war?

Man wird gerechter, und das heißt in diesem Falle milder urteilen, nicht grund- und bodenlos alles verdammen, was mit dem Namen der Schulmeisterzunft zusammenhängt, wenn man bedenkt, daß erst ganz spät, gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in Lübeck die neuen pädagogischen Forderungen anfingen, sowohl auf dem Gebiete des höheren, wie auch auf dem des niederen

[211]) Vgl. Anhang Nr. VII, Schlußsatz.

Schulwesens in die Praxis umgesetzt zu werden,[212]) und daß eine richtige Schätzung der Schreib- und Rechenmeister nicht vom Standpunkte der Gegenwart, sondern allein aus den Zeitumständen heraus zu erfolgen hat. Mag man da immerhin den vielleicht zu innigen Anschluß an die Organisation des Handwerks, die starren Formen, den Abschluß gegen alle Neuerungen bedauern, man wird doch auch neben vielen Schwächen Gutes zu finden wissen und dieses freudig anerkennen. Sie waren der einzige feste Punkt, der Angelpunkt in dem bunten Getriebe der niederen Schulen. In ihrer Zeit haben die „verordneten Meister" Gutes gewirkt, und manchem Bet- und Leseschulhalter, ja selbst Winkelschulmeister werden sie mit ihrer Persönlichkeit, in ihrem Verhalten und in ihren Werken als Muster und Vorbild gedient haben. Es wird ihnen nicht so schwer angerechnet werden dürfen, wenn sie, am alten Herkömmlichen mit allen Fasern hängend, nicht mehr anpassungsfähig waren an die neuen, mit plötzlicher Gewalt hervorbrechenden Ideen. Die Zeit war gekommen, in der eine Trennung in Schreib- und Rechenschulen, Bet- und Leseschulen und „Nehe-, Knüppel- und Strickelschulen"[213]) unmöglich geworden war. Sie mußten das Feld einem jungen, frischen Gegner räumen, der ihnen erwuchs in einem ganz anders gearteten Volksschullehrerstande, dessen Heranbildung die wichtige Aufgabe und das schöne

---

[212]) Einige bemerkenswerte Tatsachen seien hervorgehoben: Im J. 1781 erbot sich der Lübecker Prediger Zietz, wöchentlich einige Stunden der Einweisung angehender Schullehrer zu widmen.

Der Superintendent Schinmeyer regte an, Zöglinge ins Seminar nach Hannover und nach Rekahn zum Herrn von Rochow zu senden, und übergab 1794 (ad Vol. A, Fasc. II) ein Schema zur Anfertigung eines zweckmäßigen Lesebuchs für die hiesigen Schulen.

In der „Gesellschaft z. Beförderung gem. Tätigkeit" wurden Stimmen laut, ein eigenes Seminar zu gründen.

1801 machte der Rektor Behn „Vorschläge zur Reform der Lüb. hohen Schule nach päd. Grundsätzen." Es ist eine 176 Druckseiten in Oktav enthaltende Schrift, die u. a. zu finden ist in Tom. XV der Acta Minist.

1802 hielt der Prediger Behn eine Vorlesung über die zweckmäßige Umschaffung der sog. Trivialschulen.

1805: Ausführlicher Bericht des Senators Overbeck an den Rat.

[213]) In einem Gesuch des Jahres 1718 wird diese Unterscheidung für eine Neuerung der Schulen vorgeschlagen.

Ziel des im Jahre 1807 von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit gegründeten Lübecker Schullehrer-Seminars war, das im vorigen Jahre auf sein 100jähriges Bestehen zurückblicken konnte. Und weil es ein so lebensvoller, starker Gegner war, darum ist das Unterliegen der deutschen Schreib- und Rechenmeister Lübecks um so ehrenvoller.

Arnold Möller,
der berühmteste Schreib- und Rechenmeister Lübecks.

Eine wichtige Quelle für die Erkenntnis des Zustandes der Schreib- und Rechenkunst in jener Zeit und für das Leben der Schreib- und Rechenmeister Lübecks würde unbenutzt bleiben, wenn nicht des bedeutendsten Vertreters dieses Standes und seiner Schriften und Werke besonders gedacht würde. Durch sie allein bekommt man eine Vorstellung von der geradezu ungeheuren Wertschätzung, deren sich die Schreib- und Rechenkunst im 17. Jahrhundert zu erfreuen hatte und die am deutlichsten in den vielen, uns überschwenglich anmutenden „Ehrengedichten Groß-gönstiger Herren und wehrter Freunde" zum Ausdruck kommt. Die ehrenvollsten Titel werden A. Möller beigelegt,[214]) und in deutscher, lateinischer, französischer und selbst griechischer Sprache wird sein Ruhm verkündet. Vornehme Herren und Dichter (Archiater, Superintendent, Senior, Pastoren, Rektor, Subrektor, Prorektor, Joh. Rist, Georg Philipp Harsdörffer) nennen ihn einen Künstler und ihren Freund. Selbst von auswärts trafen Lobpreisungen seiner Werke ein, die ihm die Unsterblichkeit sichern würden.[215]) Aber auch die Feinde der Schreib- und Rechenmeister konnten ihm die

---

[214]) Vir spectatissimus Arithmeticae et Calligraphiae peritissimus. Vir eximius, in arte orthographica et Arithmetica longe clarissimus. Amicus dilectus et colendus etc.

[215]) Der Druckerparnis wegen möge die bloße Anführung einiger Titel der Ehrengedichte und ihrer Verfasser genügen.

Die Werke Möllers befinden sich in der Lübecker Stadtbibliothek.

I. Ad Virum eximium; in arte orthographicâ & Arithmeticâ longè clarissimum Dn. Arnoldum Müllerum, Civem Reipubl. Lub. primarium, amicum suum dilectum & colendum.

Von Jacobus Stolterfhot, Lub.

Anerkennung nicht versagen. Ein schönes ehrendes Zeugnis ist insbesondere für die allgemeine Hochachtung vor der Kunst und Eigenart dieses Mannes. Der Musikschriftsteller Andreas Lindt, der seit über der Hälfte der Schweiz- und Reisejahre seines Lebens, nicht ins musikalisch mitgenommen wissen: Doch wolle er A. Müller „als einen vortrefflichen Meister und sonderen seltsamen Kunst ... " Vgl. S. 11. Sein Sohn und Amtsbruder in Lenz, ebenfalls Freund persönlich, sagt von seinem Lenz in einem Schreiben an den Rat in Lenz 1965: Er habe 11 Jahre die liebe Jugend in der Schreib- und Rechenkunst „mit wohlbestimmter Lehre, nicht Mühe zu melden," unterwiesen.

Ein Lehrbuch. Wie aus der Einleitung seines Lehrbuchs auf dem Titel seiner Werk hervorgeht, wurde Arnold Müller im Jahre 1661 zu Lübeck geboren.[1] Von Jugend auf eine und eine [illegible] in Deutschland und in Niederland in der berühmtesten Schreib- und Rechenmeistern die höchst nützliche Schreib- und Rechenkunst.[2] Seine Kenntnisse setzt ihn

---

[1] [illegible] Titel Einladungs-Schrift über der neuen-ausserten Schreibkunst Arnold Müllers zu Lübeck.

Die neuerfundene Künstliche Schreibkunst Arnold Müllers Teutscher Nation. Darinnes jetzt Lehrne Kunst.

[2] In der Vorrede Lobes des neuerfundenen Schreib-Kunst-Spiegels.

[illegible] Vorrede zu Wedel, und von Römischer Kaiserlicher Majestät Privilegium Kunst.

[illegible] Kunst für [illegible] Jahre [illegible] Lübeck.

[illegible] Kunst für [illegible] Jahre [illegible] Lübeck.

[illegible] Lübeck.

[illegible] Lübeck.

[

ſchon früh Anerkennung und Beförderung zuteil werden. Durch den Bürgermeiſter von Höveln wurde ihm die Errichtung einer Schreib- und Rechenſchule angeboten. In Lüneburg ſtand für ihn eine gute Schule mit freier Wohnung und Entbindung von allen „Schätzungen und Unpflichten“ in Ausſicht, und auch in Nürnberg hätte er Beförderung finden können. Doch die Liebe zur Heimat bewog ihn, in Lübeck ſeinen Wohnſitz aufzuſchlagen. Am 3. Juli 1605 zog er „im Namen der hl. Dreifaltigkeit“ in ſein von ihm für 1600 ℳ Lübſch erworbenes Haus in der Johannisſtraße.[217]) Am 31. März 1606 „hielt er Verlöbnis“ und darauf Hochzeit. Über ſeine Gattin bemerkt er: „Habe meine gelibte nicht um Geld oder guht, das Sie nicht gehabt, ſondernn um Ihrer Zucht, Tugend, Ehre und Wolgeſtalten ſchönheit willen genommen; Welches mir nimahls gereuet hat,“ und ſpäter, daß er mit ihr „faſt nichtes alß das Leben und die Ehre zum Heurahtgut bekommen.“ Nach einer 18jährigen Ehe wurde ſie ihm durch den Tod entriſſen. Da ihm die Haushaltung allein zu ſchwer wurde und die 6 Kinder „nicht gar auß den ſchnüren kommen, ſondern wohl erzogen werden und ihre gute Reinlichkeit haben ſollten,“ ſo ging er am 9. März 1625 eine zweite Ehe ein. Nach großem Brautſchatze hatte er auch dieſes Mal nicht geſehen.[218]) Drei Kinder ſproſſen aus dem Bunde hervor. Als auch dieſe Gattin geſtorben war, ſchritt der 55jährige Meiſter zum dritten Male zur Ehe und führte die ehrbare Jungfrau Elſebea, Tochter eines Bürgers, Brauers und Bergenfahrers, heim mit einem Brautſchatze von 1700 ℳ. Inmitten einer ſtattlichen Kinderſchar, die noch durch die Koſtgänger vermehrt wurde, hatte er ſo Gelegenheit, die Freuden und Leiden des häuslichen Lebens in reichſtem Maße kennen zu lernen. Er war ein guter Vater und ſorgſamer Haushalter, wie das die Aufzeichnungen ſeines Hausbuches beweiſen, auf die noch zurückgekommen werden wird. Seinen Kindern ließ er die ſorgfältigſte Erziehung angedeihen und ſandte ſeine Söhne in die lateiniſche

[217]) Alle dieſe näheren Angaben über das Familienleben ſind entnommem aus dem Tage- oder Hausbuch A. Möllers; ad Vol. A, Fasc. I.

[218]) Der Brautſchatz betrug 500 ℳ Lübſch, eine Brautkiſte ſamt einer neuen und einer alten Lade.

Schule, so daß er später in seinem Testamente sagen konnte, er habe seine Kinder in Gottesfurcht erzogen und sie lernen lassen ihr tägliches Brot zu verdienen. Durch ein ehrbares, rechtschaffenes, an Müh und Arbeit überreiches Leben erwarb er sich die Liebe und Achtung seiner Mitbürger. Eine tiefe Frömmigkeit und inniges Gottvertrauen waren ihm eigen. Sie sprechen aus allen seinen Werken und waren ihm Trost in den Schicksalsstürmen, durch die ihm 2 Gattinnen und liebe Kinder im zartesten Alter, wie auch im Jungfrauen- und besten Mannesalter entrissen wurden. Sie ließen ihn auch die Beschwerden des Alters ertragen, zu denen noch ein Rückgang in dem Wohlstande sich gesellte, so daß er im Testamente klagt, er habe länger, als er vermeinte, gelebt und in etlichen Jahren fast keine Nahrung gehabt. An Bekümmernissen mancherlei Art hat es ihm nicht gefehlt. Die Furcht vor Hader und Uneinigkeit unter den Erben beunruhigte ihn sehr, namentlich auch der Gedanke, seiner verheirateten Tochter, die bereits Witwe geworden war, nichts mehr hinterlassen zu können, da sie schon zu viel erhalten habe.[219]) Trotz seines eifrigen Bemühens war es ihm nicht gelungen, gutes Vertrauen zwischen nächsten Blutsverwandten[220]) herzustellen. Auch schmerzte ihn die Erkenntnis tief, daß seine „geschriebenen Schreib- und Rechensbücher", denen er Jahrzehnte seines Lebens in emsiger Arbeit gewidmet hatte, von einem Teil seiner Erben „fast Schimpflich" geachtet wurden. Für die Innigkeit, mit der der alte Meister an ihnen und an allem hing, was zu seinem Berufe gehört hatte, sind die einzelnen Bestimmungen seines Testaments ein Zeugnis. Seine liebsten Kinder, die seine „Väterliche Wolmeinung gebühr- und dankbahrlich erkennen würden", wurden mit besonderen Schenkungen bedacht,[221]) während die Fürsorge für

[219]) Sie hatte insgesamt 5011 ℳ 6 ß 9 ₰ empfangen, und dabei waren 8 lebende Kinder vorhanden.

[220]) Anspielung auf das Zerwürfnis mit seinem Sohn Alexander.

[221]) „Als ist hiermit insonderheit mein beständiger letzter wille, das nach meinem Töhdlichen Hintritt, alle meine besten Schreib- und Rechenbücher, und insonderheit mein in Grühn Sammit mit breiten Roten Seidenen Bändern gebundenes selbst auf Pergamen geschribenes Kunstbuch: so wol Herrn Veit Stoßen in Grühn Sammet gebundenes und auff Jungfern Pergament geschribenes Kunstbuch beneben einem mit vilen Versahl geschriebenem Nürn-

die Nutzbarmachung der wertvollen Kupferplatten und Holzschnitte sowie den praktischen Vertrieb der vorhandenen gedruckten Bücher zu Gunsten aller Erben den Herrn Testamentsvollstreckern eindringlichst ans Herz gelegt wurde. In den letzten Jahren seines Lebens wurden ihm, der so kunstgeübt den Kiel zu führen verstanden hatte, die Hände schwach und die Augen dunkel; nachdem er „52 Jahre die liebe Jugend in der Schreib- und Rechenkunst unterwiesen hatte", mußte er dieser gewohnten Tätigkeit entsagen. Die letzte Aufzeichnung seines Tagebuches ist datiert vom 21. Februar 1655: „Zu Uhrkund der Wahrheit, habe ich dises zwar mit schwachen Händen, Jedoch, Gott Lob, noch gutem Verstande unterschriben." Am 9. Oktober desselben Jahres ließ der krank darniederliegende Greis durch einen Notar in seinem Geheimbuche seinen letzten Willen verzeichnen, daß „seine Erben samt und sonders sich nach seinem töhdlichen Hintritt gegen einander Frihd: und schihdlich bezeigen, und sich über daßelbe, was er ihnen nachlaßen würde, freundlich vertragen möchten", und daß alle früheren Bestimmungen in Bezug auf seinen Sohn Alexander (s. Anm. [220]) „cassiret und von keinen Kräfften und Würden mehr sein sollten". So war seine letzte bekannte Tat ein Werk des Friedens und der Versöhnung. Das Todesjahr Arnold

---

berger Rechenbuche, so in Weiß Pergament gebunden, meiner Tochter Elseben, meinem Sohn Arnolden aber Herrn Felix von Sambix auff Post Papihr gar fleißig von mancherlei Händen Francösisch geschribenen und in Violbraun Sammet, mit grünen Seidenen Bändern, gebundenen Kunstbuch: und zu deme noch zwo von Johann Neudörffern dem Ältern und seinem Sohn Johann N. geschriebenen und in Braun Leder gebundenen Kunstbüchern zum freundlichen Gedächtniße sollen voraus gegeben werden. Jedoch mit ausdrücklichem vorbehalt und bedinge, daß Sie solche Bücher (die ich vihl Jahr in hohen Wehrt und Ehren gehalten) nicht allein die Zeit Ihres Lebens fleißig bewaren, sondern, wo müglich, also auff ihre Erben oder Lihbsten Freunde gelangen laßen, damit diselben nicht in ohnachtsame faule Hände kommen und gahr vernichtet werden möchten." Um einen „Recht Hart Reibestein, darauff mein Ungrisch Gold auß der Feder zu schreiben, Reiben und zurichten kan," und den dazu gehörigen „Schwartzen Steinern Läuffer oder Oberstein" sollen Arnold, der des Vaters Beruf fortsetzte, und Elsabe, die ihm im Alter durch Schreiben treulich gedient hatte, „lotten", wenn sie nicht „nach Würden" verkauft werden könnten.

[Sie hatten nämlich „zu Nürenberg fünff Reichsthaler gekostet".]

Möllers ist positiv nicht belegt, doch ist wohl mit ziemlicher Sicherheit das Jahr 1655 anzunehmen, so daß er das schöne Alter von 74 Jahren erreicht haben würde.

Seine Werke: Unter den Werken A. Möllers stehen die Rechenbücher chronologisch an erster Stelle. Nicht darum verdienen sie erwähnt zu werden, weil sie etwa methodisch oder wissenschaftlich für die Mathematik einen gewaltigen Umschwung zum Besseren bedeuten gegenüber der mechanischen Lehrweise des 16. Jahrhunderts, sondern weil sie die wichtigste Erscheinung auf dem Gebiete der niederen Schulen Lübecks im 17. Jahrhundert sind, auch noch im 18. Jahrhundert in Gebrauch waren und sowohl in bezug auf die Form, als auch den Inhalt viele Eigentümlichkeiten aufweisen, die den heutigen Rechenbüchern völlig fremd sind. Das 16. Jahrhundert und vor allem das 17. Jahrhundert hatten eine Flut von Rechenbüchern gezeitigt. In fast allen größeren Städten gab es solche, namentlich in den Handelsstädten, deren spezielle Verhältnisse darin zum Ausdruck kommen. A. Möller jun. sagt darüber in der Vorrede zur Ausgabe des väterlichen Rechenbuches von 1687: „Obwohl in benachbarten Städten auch kunstgelehrte und hoch zu lobende alte und neue Arithmetici sehr nützliche und kunstreiche Rechenbücher gemacht haben, so hat doch Gott der Natur eingepflanzt, daß ein jeder bei den Früchten seines Landes sich am besten befindet und auch jedem Lande und seinen Städten ihre Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten gegeben hat, nach welchen ein jedes Rechenbuch seine Münzen, Gewichte und Maße gerichtet hat, wo der Author seine Wohnung hat.“ Wenn sie auch im einzelnen voneinander abwichen, so war der Typus doch im großen und ganzen derselbe und das Wesentlichste allen gemeinsam: sie waren und blieben auf das mechanische Regelrechnen angelegt durch das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch. Die Verfasser hatten sämtlich ihre Vorgänger und bauten auf diese auf, indem sie das Gute nahmen, wo sie es fanden, einige neue Aufgaben hinzusetzten, die Anordnung änderten und manches in ihre individuelle Form gossen. Von einer bewußten Weiterbildung der Methode kann dabei kaum die Rede sein. Bezüglich der Vorgänger Möllers in der Literatur der Lübecker Rechenbücher, deren Reihe aber noch

durch Johann Junge und Isaacus Hartwich[222]) ergänzt werden muß, und der Art und Weise des damaligen Rechenunterrichts ist auf Ruge, Seite 110 f., zu verweisen, so daß sofort mit der Besprechung der Werke selbst begonnen werden kann.

Unter dem Titel „Neu Kaufmännisch Rechenbuch" erfolgte 1623 die erste Ausgabe mit über 3000 Exemplaren, die nicht nur in Lübeck selbst, sondern auch von anderen „vornehmen Städten" gekauft wurden, so daß bald kein einziges mehr vorhanden war. „Auff verständiger Leute vielmahliges anlangen" unternahm A. Möller 1635 unter Berücksichtigung der Werte von Waren und Münzen der Zeit eine neue Drucklegung seines Rechenbuches, das den umständlichen Titel trägt:

„Ernewerte Gründliche Anweisung in die Nützbare Rechenkunst auff alle gebräuchliche Kauffmannschaft, mit mancherley außerlesenen Exempeln, nötigen Erinnerungen: schönen Inventionen: vnd Formen vom Kauffmännischen Stylo ꝛc. in Drey Büchlein Ordentlich erkläret. (Dabey auch sonderlich: Der Rechenkunst Nützgärtelein, darin viel schöne Früchte seyn.) Darauß man Gründlich Rechnen, kurtz Briefstellen: vnd viel Nützliches, so zu mehrerley Händlung dienstlich, lehren vnd bald fertig lernen kan. Der Kayserl. Freyen Reichs Stadt Lübeck Löblichen Bürgerschafft Kindern, so wol allgemeiner Jugend, bevor aber seinen lieben Discipuln vnd Tischgängern zum besten, mit sonderlichem Fleisse auffs Newe gestellt, Calculirt vnd in Druck verfertigt durch A. Möller, Bürgern, bestalten Schreib: vnd Rechenmeistern daselbst."

Nach abermals 12 Jahren hatte der bereits 66jährige Meister die Freude, eine 3. und zwar vermehrte und verbesserte Auflage erscheinen lassen zu können, für die ihm sogar ein Privilegium im Gebiete der Stadt „und deren Bottmässigkeit" erteilt wurde. Sie führt den Titel:

„Arnold Möllers Rechenmeisters zu Lübeck Güldener Lehr-Schatz, welchen Er auß der Edlen Rechen-Kunst wahrem Grunde auff alle Kauffmanns, Kramer und andere Handelungen inn drei Büchlein ordentlich abgefasset: und samt beigefügtem Land-Gütlein, Rechens-Friede-Hoff genant, Allen desselben Inn- und Außländischen Liebhabern: bevor usw. (folgt die Widmung) abgefasset: mercklich vermehret und zum drittenmahl ans Licht gestellet hat."

[222]) A. Möller jun. erwähnt sie in der Ausgabe des Rechenbuchs von 1687.

Ein Exemplar der ersten Ausgabe hat sich nicht auffinden lassen. Da aber in dem Vorwort zur erneuten Auflage von 1635 einer Vermehrung oder Verbesserung mit keinem Worte gedacht wird und selbst die ausdrücklich als vermehrte und verbesserte Auflage bezeichnete Ausgabe von 1647 nur wenige, unwesentliche Abweichungen aufweist, so mag diese letzte, unter des Meisters Hand entstandene Auflage der Inhaltsangabe zu Grunde gelegt werden[223]):

Auf das Privilegium des Buches folgt seine umständliche Zueignungsschrift: Denen Wol Edlen, Ehrnvesten, Großachtbaren, Hoch: und Wolgelärten, Hoch: und Wohlweisen Herrn Bürgermeistern und Raht usw. Die Bedeutung und Wertschätzung der Rechenkunst kennzeichnet er mit den Worten:

„Obwohl, wegen der nunmehr vieler Jahren nach einander inn dem Edlen Teutschlande groß Schäd= und verderblichen Kriegs Pressungen, fast alle Tugenden und gute Künste bei vielen Leuten verächtlich, auch Kauffmanschafften, Handel und Nahrungen allenthalben geringer und sorgfältiger geworden, hergegen aber Untugenden und Laster überhand genommen, so kan dennoch die großnützbahre Rechen=Kunst (welche unend: und unerforschlich ist) auch alle Geist: und Weltliche Stände in Friedens= und Kriegs=zeiten gebrauchen müssen, nicht unterdrükket werden: wie denn höchst nötig, daß dieselbige, alß eine Mutter vieler Künste, nechst der Gottesforcht, Tugenden und anderen guten Künsten, der lieben Jugend durch Mündliche Lehre auß gutem Grunde mit mancherlei nützlichen Exempeln woleingebildet und auff die nachkommen fortgepflantzet werde."

Daran schließen sich einige der üblichen Ehrengedichte. Der „Güldene Lehr=Schatz" (240 Seiten in Oktavformat) gliedert sich in drei Rechenbüchlein.

Erst: Erneuertes Rechen=Büchlein:

I. Teil: Unter der Überschrift „Vorbereitung zur Rechen=Kunst" behandelt er 1) das Numerieren, 2) die römischen Ziffern, 3) die Rechentaffel (= Rechnen auf der Linien), 4) das Einmaleins, 5) Münzen, Maße (Hohl=, Längen=, Flächen= und Zählmaße), Gewichte und Zeitbestimmungen; unter der Überschrift „Fundament in gantzen Zahlen" 1) die 4 Spezies[224]) mit unbenannten Zahlen, 2) mit benannten.

[223]) Alle diese Bücher finden sich auf der Stadtbibliothek zu Lübeck.

[224]) „Multiplicirn heißt Vermehren, Dividirn heißt Abtheilen."

II. Teil: Regula De-Tri in gantzen Zahlen[225])

1. Hauptpunkt: Von 123 Multiplication oder Vermehrungs Exempeln.
2. „ : „ 48 Division „ Abtheilungs „
3. „ : „ 63 Proportion „ Vermehr- und Abtheilungs Exempeln.

III. Teil: Regula De-Tri in gantzen Zahlen.

Von mehrerley Nützlichen Exempeln, dergleichen in Täglicher Haußhaltung und Kauffmannschaft vorfallen. Den Tugendsahmen Jungferlein werden 18 Aufgaben besonders gewidmet. Für die fleißigsten Schüler bringt er am Schluß eine Aufgabe, in der z. B. eine 57 stellige Zahl durch eine 53 stellige zu dividieren ist. Ein deutlicher Beweis, daß alles nur mechanisch gemacht wurde. Kein einziger wird diese Zahlen zu lesen imstande gewesen sein.

Ander, Erneuertes Rechen-Büchlein:

I. Teil: Fundament des Species inn Brüchen.

1) Numerirn oder Zehlen, 2) Abbreviren od. Abkürtzen, 3) Resolvirn oder Aufflösen, 4) Reduciren od. Einführen, 5—8) die Species.

II. Teil: Regula De-Tri in gebrochenen Zahlen.

3 Hauptpunkte wie beim II. Teil des ersten Büchleins.

III. Teil: Darinnen die Vornehmsten Handels Rechnungen in gantz: und Gebrochnen Zahlen begriffen sind.

Von mehrerley

1) Müntz-Rechnung, 2) Korn und Hopffen nach Lübecker: und Hamburger Masse, 3) Getränke, Bier und Wein, 4) Leinwand, Laken und Seiden-Wahren, 5) Papier, 6) Specereyen oder Gewürtz: Materialien und Oelien, 7) Güttern oder Wahren, die bey Schiff Pfund: Liß Pfund: oder Pfunden kaufft: verkaufft und gerechnet werden.[226]) Zu den von Ruge auf Seite 116 angeführten Zeichen kommen außerdem noch folgende Wägezeichen:

10 Liß ℔ 3 ℔

12½ Liß ℔

14½ Liß ℔ 2 ℔

15 Liß ℔

Multiplikations-, Divisions- und Gleichheitszeichen gibt es noch nicht. Das Fazit ist durchgängig angegeben.

[225]) Nirgends zeigt sich deutlicher als hier das mechanische Rechnen nach Regeln, die zudem noch in Reime gebracht sind.

[226]) 1 Schiffpfund = 20 Liß ℔; 1 Liß ℔ = 14 ℔.

15 1/2 Liß ℳ

15 Liß ℳ 4 ℳ

16 Liß ℳ ÷ 2 ℳ

18 Liß ℳ ÷ 3 ℳ

7 1/2 Liß ℳ 1 ℳ

8 Liß ℳ ÷ 2 ℳ

8) Wolle, Flachs und Federn, 9) Tonnen = Wahr, 10) Wahren oder Güttern, die bey Dechern (= 10 Stck.), Dutzten, Zimmern (= 40 Stck.) Schocken, Steigen, Groſſen Hunderten (= 120 Stck.) kaufft: und verkaufft werden, 11) Gold und Silber, 12) von der Zeit: Jahr, Wochen und Tagen.

Dritt: Erneuertes Rechenbüchlein:

Das ganze Büchlein handelt von der Regeldetri, die auf die verſchiedenſten kaufmänniſchen Rechengebiete angewandt wird:

1) Von mehrerley Thara-Rechnung. 2) Regula De-Tri Conversa oder Verkehrt. 3) Regula De-Tri Dupla oder Dubbelt. 4) Von Wechſel oder Caſſier Rechnung. 5) Von der Nützbarn und Hochnötigen Rechnung Gewinn und Verluſt. 6) Von Interesse, Zinſe oder Rente. Hierbei behandelt er auch „Rabatt und Rente auf Rente“ (Zinseszinsrechnung). 8) Von mehrerley Geſellſchaften. 9) Von Erb: und mehrerley Theilungen. 10) Von Schiffs-Parten. 11) Von Factoreyen. 12) Vom Kauffmänniſchen Stylo, oder Briefe Schreiben beneben Erklärung etlicher bey Handelß-Leuten gebräuchlichen fremden Wörtern.

Als Anhang iſt dieſem Güldenen Lehrſchatz eine Sammlung von Aufgaben (96 Seiten) beigegeben, die meiſtens eingekleidet ſind — einige in poetiſcher, d. h. in dieſem Falle gereimter Form — und in ſpieleriſcher, geſpreizter Manier jener Zeit faſt alle auf das Nutzgärtlein oder den Friedehoff bezogen ſind. Dieſer letztere Name ſoll die Beziehung zu den Zeitumſtänden dartun und darauf hinweiſen, wie allgemein der Friede des langen Krieges erhofft werde. Über Veranlaſſung und Namen dieſes Anhangs ſagt A. Möller ſelbſt: „Und nach dem Ich verurſachet worden, von Land-Gütern und Akker-Bau, unter andern auch etliche Rechens Exempla zu ſtellen, Als habe von denſelben nur folgende geringe Auffgaben, deren Liebhabern zur dienſtlichen

Erinnerung, auffs kürtzste vorneher gesetzet: und dieß Werckleín, nach des Edlen Teutsch-Landes, noch itzt leider, unruhigen Kriegs Zustand: Land- Güt: und Nütz-Gärtlein, Rechens-Friede-Hoff, genännet." Der lange Titel lautet:

„Rechens Friede-hoff, das ist A. Möllers Rechenmeisters zu Lübeck Güldenen Lehr-Schatzes Land-Gut: und Nütz-Gärtlein, darinn viel schöne anmutige nährende Feld-Früchte: so wohl Wechsel, Rebatt: Zinß: Holtz: Stein und andre nötige, stets grünende Nütz-Blumen: beneben Formen, wie Außüge und Rechnungen auffs kürtzste zu stellen: auch mehrerlei Außländische Müntz und Elen-Maß in Lübische und Hamburger Wehrung zu rechnen sein. Allen Land-Guts-Herrn: Junckern: wie auch Handels-Leuten, Gewandschneidern, Kramern und deren Dienern zu wissen sehr nützlich. Welchen Er, der darzu Lustbegierigen Jugend zu mehrer Nützlichen übung, aus sicherem Rechens-Grunde, mit besonderm Fleiß gebauet, eingerichtet und vorgebildet hat."

Darunter sind dargestellt ein Landgütlein und Friedhof und seitlich 2 weibliche Gestalten, die die Unterschriften pax und spes tragen. Die Benennungen der einzelnen Aufgabengruppen sind: 1) Rechens Friede-Hoff zu des Land-Gütleins Nützung. 2) Zu des Land-Gütleins Erinnerung. 3) Von mancherlei Nütz-Früchten und Blümelein. 4) Von mancherley lieben Nütz-Blümelein. 5) Von Feld und Welt lieben Nütz-Blümelein. 6) Von Vergleichung der Müntz und Elen-Maaß. Hierbei gibt er eine nützliche „Rechenstafel" d. h. Tabelle mit Umrechnungen. 7) Von Vergleichung Ausländ. Müntz, Gewigte und Maß, Tab. II. 8) Vom Rebattirn oder Abziehen der Zinsen, Tab. III und IV. 9) Von mehrerlei lieben Wechsel-Blümelein, 10) Nütz-Bl., 11) Zinß-Bl. 12) Von mehrerlei Gedenck und Feld-Bl. 13) Von mehrerlei Nützlichem Bau-Holtz und Steinen. Unter den beiden letzten Überschriften:

„Gott sei geehrt und hoch geliebt
Für seine Gaben, die Er giebt,"

und „Auß diesem Garten scheiden wier
Von Gott begleitet für und für,"

bietet er noch einige besonders umständlich eingekleidete Aufgaben.

Offenbar hatte der praktische Schulmann das Gefühl, in seinen Rechenbüchern mehr bieten zu müssen als die abstrakten, nackten Zahlen und Tatsachen. Er wollte das Rechenbuch zu

Schulwesens in die Praxis umgesetzt zu werden,[212]) und daß eine richtige Schätzung der Schreib- und Rechenmeister nicht vom Standpunkte der Gegenwart, sondern allein aus den Zeitumständen heraus zu erfolgen hat. Mag man da immerhin den vielleicht zu innigen Anschluß an die Organisation des Handwerks, die starren Formen, den Abschluß gegen alle Neuerungen bedauern, man wird doch auch neben vielen Schwächen Gutes zu finden wissen und dieses freudig anerkennen. Sie waren der einzige feste Punkt, der Angelpunkt in dem bunten Getriebe der niederen Schulen. In ihrer Zeit haben die „verordneten Meister" Gutes gewirkt, und manchem Bet- und Leseschulhalter, ja selbst Winkelschulmeister werden sie mit ihrer Persönlichkeit, in ihrem Verhalten und in ihren Werken als Muster und Vorbild gedient haben. Es wird ihnen nicht so schwer angerechnet werden dürfen, wenn sie, am alten Herkömmlichen mit allen Fasern hängend, nicht mehr anpassungsfähig waren an die neuen, mit plötzlicher Gewalt hervorbrechenden Ideen. Die Zeit war gekommen, in der eine Trennung in Schreib- und Rechenschulen, Bet- und Leseschulen und „Nehe-, Knüppel- und Strickelschulen"[213]) unmöglich geworden war. Sie mußten das Feld einem jungen, frischen Gegner räumen, der ihnen erwuchs in einem ganz anders gearteten Volksschullehrerstande, dessen Heranbildung die wichtige Aufgabe und das schöne

---

[212]) Einige bemerkenswerte Tatsachen seien hervorgehoben: Im J. 1781 erbot sich der Lübecker Prediger Zietz, wöchentlich einige Stunden der Einweisung angehender Schullehrer zu widmen.

Der Superintendent Schinmeyer regte an, Zöglinge ins Seminar nach Hannover und nach Rekahn zum Herrn von Rochow zu senden, und übergab 1794 (ad Vol. A, Fasc. II) ein Schema zur Anfertigung eines zweckmäßigen Lesebuchs für die hiesigen Schulen.

In der „Gesellschaft z. Beförderung gem. Tätigkeit" wurden Stimmen laut, ein eigenes Seminar zu gründen.

1801 machte der Rektor Behn „Vorschläge zur Reform der Lüb. hohen Schule nach päd. Grundsätzen." Es ist eine 176 Druckseiten in Oktav enthaltende Schrift, die u. a. zu finden ist in Tom. XV der Acta Minist.

1802 hielt der Prediger Behn eine Vorlesung über die zweckmäßige Umschaffung der sog. Trivialschulen.

1805: Ausführlicher Bericht des Senators Overbeck an den Rat.

[213]) In einem Gesuch des Jahres 1718 wird diese Unterscheidung für eine Neuerung der Schulen vorgeschlagen.

Ziel des im Jahre 1807 von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit gegründeten Lübecker Schullehrer-Seminars war, das im vorigen Jahre auf sein 100jähriges Bestehen zurückblicken konnte. Und weil es ein so lebensvoller, starker Gegner war, darum ist das Unterliegen der deutschen Schreib- und Rechenmeister Lübecks um so ehrenvoller.

Arnold Möller,
der berühmteste Schreib- und Rechenmeister Lübecks.

Eine wichtige Quelle für die Erkenntnis des Zustandes der Schreib- und Rechenkunst in jener Zeit und für das Leben der Schreib- und Rechenmeister Lübecks würde unbenutzt bleiben, wenn nicht des bedeutendsten Vertreters dieses Standes und seiner Schriften und Werke besonders gedacht würde. Durch sie allein bekommt man eine Vorstellung von der geradezu ungeheuren Wertschätzung, deren sich die Schreib- und Rechenkunst im 17. Jahrhundert zu erfreuen hatte und die am deutlichsten in den vielen, uns überschwenglich anmutenden „Ehrengedichten Großgönstiger Herren und wehrter Freunde" zum Ausdruck kommt. Die ehrenvollsten Titel werden A. Möller beigelegt,[214]) und in deutscher, lateinischer, französischer und selbst griechischer Sprache wird sein Ruhm verkündet. Vornehme Herren und Dichter (Archiater, Superintendent, Senior, Pastoren, Rektor, Subrektor, Prorektor, Joh. Rist, Georg Philipp Harsdörffer) nennen ihn einen Künstler und ihren Freund. Selbst von auswärts trafen Lobpreisungen seiner Werke ein, die ihm die Unsterblichkeit sichern würden.[215]) Aber auch die Feinde der Schreib- und Rechenmeister konnten ihm die

---

[214]) Vir spectatissimus Arithmeticae et Calligraphiae peritissimus. Vir eximius, in arte orthographica et Arithmetica longe clarissimus. Amicus dilectus et colendus etc.

[215]) Der Druckersparnis wegen möge die bloße Anführung einiger Titel der Ehrengedichte und ihrer Verfasser genügen.

Die Werke Möllers befinden sich in der Lübecker Stadtbibliothek.

I. Ad Virum eximium; in arte orthographicâ & Arithmeticâ longè clarissimum Dn. Arnoldum Müllerum, Civem Reipubl. Lub. primarium, amicum suum dilectum & colendum.

Von Jacobus Stolterfhot, Lub.

Anerkennung nicht versagen. Ein schlichtes, einfaches Zeugnis ist bezeichnend für die allgemeine Hochachtung vor der Kunst und Ehrwürdigkeit dieses Mannes. Der Winkelschulhalter Andreas Uhde, der sich über den Haß der Schreib- und Rechenmeister bitter beklagt, möchte ihn ausdrücklich ausgenommen wissen: Doch wolle er A. Möller „als einen vornehmen Meister und sondern liebhaber selbiger Kunst . . .“ Vgl. S. 93. Sein Sohn und Nachfolger im Amte, ebenfalls Arnold geheißen, sagt von seinem Vater in einem Schreiben an den Rat im Jahre 1668: Er habe 52 Jahre die liebe Jugend in der Schreib- und Rechenkunst „mit weltbekanntem Lobe, ohne Ruhm zu melden,“ unterwiesen.

Sein Lebensgang. Wie aus der Umschrift seines Porträts auf dem Titel seiner Werke hervorgeht, wurde Arnold Möller im Jahre 1581 zu Lübeck geboren.[216]) Von Jugend auf lernte und lehrte er „sowohl in Deutsch- als auch in Niederland bei den vornehmsten Schreib- und Rechenmeistern die höchst nützbare Schreib- und Rechenkunst.“ Seine Kunstfertigkeit ließ ihm

---

II. a) Johan Risten Einladungs Schrifft über den herlich-polierten Schreib-Kunst-Spiegel, des in der Schreib- und Rechen-Kunst hocherfahrnen und weitberühmten Herrn Arnold Müllers zu Lübeck.

b) Des hochberühmten Künstlers Herrn Arnold Müllers Teutscher Nahme, Teutsches Hertz, Teutsche Kunst.

c) An den Neidischen Tadeler des vortrefflichen Schreib-Kunst-Spiegels.

b und c von Johannes Rist, Prediger in Wedel, und von Römischer Kaiserlicher Majestät Hofe auß Edelgekrönter Poet.

III. Sonnet sur le mirouer des rares Escrits de Monsieur Arnold Moller.

Von Pierre Bas, par ordre de la Republique de Lubec Capitaine de Mollen.

IV. Lob-Gedichte auff Herrn A. Möllern, wie derselbe sein Kunstreiches Schreib-Werck der Welt geschenket, und hat solches auß Herrn M. Sebastian Meyern (Rektor) Griechischem Gedicht nach den Worten übersetzet Conrad von Dorne auß Lübeck.

V. In labores Scribtorios & Arithmeticos Arnoldi Mölleri, Epigramma.

Von Georg Philipp Harsdörffer

VI. In libellum Arithmeticum praestantissimi Viri, Dn. Arnoldi Mölleri amici mei dilecti, iterum recusum.

Von M. Adamus Helms venerandi Ministerij Ecclesiastici Lubecensis Senior & Petrini templi per 34 annos Pastor, aetatis 69.

[216]) Er nennt sich Arithmeticus Lubecensis und bezeichnet 1646 in einem Gesuche (Vol. III, Fasc. II) Lübeck als seine liebe Heimatstadt.

schon früh Anerkennung und Beförderung zuteil werden. Durch den Bürgermeister von Höveln wurde ihm die Errichtung einer Schreib- und Rechenschule angeboten. In Lüneburg stand für ihn eine gute Schule mit freier Wohnung und Entbindung von allen „Schätzungen und Unpflichten" in Aussicht, und auch in Nürnberg hätte er Beförderung finden können. Doch die Liebe zur Heimat bewog ihn, in Lübeck seinen Wohnsitz aufzuschlagen. Am 3. Juli 1605 zog er „im Namen der hl. Dreifaltigkeit" in sein von ihm für 1600 ℳ Lübsch erworbenes Haus in der Johannisstraße.[217]) Am 31. März 1606 „hielt er Verlöbnis" und darauf Hochzeit. Über seine Gattin bemerkt er: „Habe meine gelibte nicht um Geld oder guht, das Sie nicht gehabt, sondernn um Ihrer Zucht, Tugend, Ehre und Wolgestalten schönheit willen genommen; Welches mir nimahls gereuet hat," und später, daß er mit ihr „fast nichtes alß das Leben und die Ehre zum Heurahtgut bekommen." Nach einer 18jährigen Ehe wurde sie ihm durch den Tod entrissen. Da ihm die Haushaltung allein zu schwer wurde und die 6 Kinder „nicht gar auß den schnüren kommen, sondern wohl erzogen werden und ihre gute Reinlichkeit haben sollten," so ging er am 9. März 1625 eine zweite Ehe ein. Nach großem Brautschatze hatte er auch dieses Mal nicht gesehen.[218]) Drei Kinder sprossen aus dem Bunde hervor. Als auch diese Gattin gestorben war, schritt der 55jährige Meister zum dritten Male zur Ehe und führte die ehrbare Jungfrau Elsebea, Tochter eines Bürgers, Brauers und Bergenfahrers, heim mit einem Brautschatze von 1700 ℳ. Inmitten einer stattlichen Kinderschar, die noch durch die Kostgänger vermehrt wurde, hatte er so Gelegenheit, die Freuden und Leiden des häuslichen Lebens in reichstem Maße kennen zu lernen. Er war ein guter Vater und sorgsamer Haushalter, wie das die Aufzeichnungen seines Hausbuches beweisen, auf die noch zurückgekommen werden wird. Seinen Kindern ließ er die sorgfältigste Erziehung angedeihen und sandte seine Söhne in die lateinische

[217]) Alle diese näheren Angaben über das Familienleben sind entnommem aus dem Tage- oder Hausbuch A. Möllers; ad Vol. A, Fasc. I.

[218]) Der Brautschatz betrug 500 ℳ Lübsch, eine Brautkiste samt einer neuen und einer alten Lade.

Schule, so daß er später in seinem Testamente sagen konnte, er habe seine Kinder in Gottesfurcht erzogen und sie lernen lassen ihr tägliches Brot zu verdienen. Durch ein ehrbares, rechtschaffenes, an Müh und Arbeit überreiches Leben erwarb er sich die Liebe und Achtung seiner Mitbürger. Eine tiefe Frömmigkeit und inniges Gottvertrauen waren ihm eigen. Sie sprechen aus allen seinen Werken und waren ihm Trost in den Schicksalsstürmen, durch die ihm 2 Gattinnen und liebe Kinder im zartesten Alter, wie auch im Jungfrauen- und besten Mannesalter entrissen wurden. Sie ließen ihn auch die Beschwerden des Alters ertragen, zu denen noch ein Rückgang in dem Wohlstande sich gesellte, so daß er im Testamente klagt, er habe länger, als er vermeinte, gelebt und in etlichen Jahren fast keine Nahrung gehabt. An Bekümmernissen mancherlei Art hat es ihm nicht gefehlt. Die Furcht vor Hader und Uneinigkeit unter den Erben beunruhigte ihn sehr, namentlich auch der Gedanke, seiner verheirateten Tochter, die bereits Witwe geworden war, nichts mehr hinterlassen zu können, da sie schon zu viel erhalten habe.[219]) Trotz seines eifrigen Bemühens war es ihm nicht gelungen, gutes Vertrauen zwischen nächsten Blutsverwandten[220]) herzustellen. Auch schmerzte ihn die Erkenntnis tief, daß seine „geschriebenen Schreib- und Rechensbücher", denen er Jahrzehnte seines Lebens in emsiger Arbeit gewidmet hatte, von einem Teil seiner Erben „fast Schimpflich" geachtet wurden. Für die Innigkeit, mit der der alte Meister an ihnen und an allem hing, was zu seinem Berufe gehört hatte, sind die einzelnen Bestimmungen seines Testaments ein Zeugnis. Seine liebsten Kinder, die seine „Väterliche Wolmeinung gebühr- und dankbahrlich erkennen würden", wurden mit besonderen Schenkungen bedacht,[221]) während die Fürsorge für

[219]) Sie hatte insgesamt 5011 ℳ 6 ß 9 ₰ empfangen, und dabei waren 8 lebende Kinder vorhanden.

[220]) Anspielung auf das Zerwürfnis mit seinem Sohn Alexander.

[221]) „Als ist hiermit insonderheit mein beständiger letzter wille, das nach meinem Töhdlichen Hintritt, alle meine besten Schreib- und Rechenbücher, und insonderheit mein in Grühn Sammit mit breiten Roten Seidenen Bändern gebundenes selbst auf Pergamen geschribenes Kunstbuch: so wol Herrn Veit Stoßen in Grühn Sammet gebundenes und auff Jungfern Pergament geschribenes Kunstbuch beneben einem mit vilen Versahl geschriebenem Nürn-

die Nutzbarmachung der wertvollen Kupferplatten und Holzschnitte sowie den praktischen Vertrieb der vorhandenen gedruckten Bücher zu Gunsten aller Erben den Herrn Testamentsvollstreckern eindringlichst ans Herz gelegt wurde. In den letzten Jahren seines Lebens wurden ihm, der so kunstgeübt den Kiel zu führen verstanden hatte, die Hände schwach und die Augen dunkel; nachdem er „52 Jahre die liebe Jugend in der Schreib- und Rechenkunst unterwiesen hatte", mußte er dieser gewohnten Tätigkeit entsagen. Die letzte Aufzeichnung seines Tagebuches ist datiert vom 21. Februar 1655: „Zu Uhrkund der Wahrheit, habe ich diſes zwar mit schwachen Händen, Jedoch, Gott Lob, noch gutem Verstande unterschriben." Am 9. Oktober desselben Jahres ließ der krank darniederliegende Greis durch einen Notar in seinem Geheimbuche seinen letzten Willen verzeichnen, daß „seine Erben samt und sonders sich nach seinem töhdlichen Hintritt gegen einander Frihd: und schihdlich bezeigen, und sich über daßelbe, was er ihnen nachlaßen würde, freundlich vertragen möchten", und daß alle früheren Bestimmungen in Bezug auf seinen Sohn Alexander (s. Anm. [220]) „cassiret und von keinen Kräfften und Würden mehr sein sollten". So war seine letzte bekannte Tat ein Werk des Friedens und der Versöhnung. Das Todesjahr Arnold

---

berger Rechenbuche, so in Weiß Pergament gebunden, meiner Tochter Elseben, meinem Sohn Arnolden aber Herrn Felix von Sambix auff Post Papihr gar fleißig von mancherlei Händen Francösisch geschribenen und in Violbraun Sammet, mit grünen Seidenen Bändern, gebundenen Kunstbuch: und zu deme noch zwo von Johann Neudörffern dem Ältern und seinem Sohn Johann N. geschriebenen und in Braun Leder gebundenen Kunstbüchern zum freundlichen Gedächtniße sollen voraus gegeben werden. Jedoch mit ausdrücklichem vorbehalt und bedinge, daß Sie solche Bücher (die ich vihl Jahr in hohen Wehrt und Ehren gehalten) nicht allein die Zeit Ihres Lebens fleißig bewaren, sondern, wo müglich, also auff ihre Erben oder Lihbsten Freunde gelangen laßen, damit diselben nicht in ohnachtsame faule Hände kommen und gahr vernichtet werden möchten." Um einen „Recht Hart Reibestein, darauff mein Ungrisch Gold auß der Feder zu schreiben, Reiben und zurichten kan," und den dazu gehörigen „Schwartzen Steinern Läuffer oder Oberstein" sollen Arnold, der des Vaters Beruf fortsetzte, und Elsabe, die ihm im Alter durch Schreiben treulich gedient hatte, „lotten", wenn sie nicht „nach Würden" verkauft werden könnten.

[Sie hatten nämlich „zu Nürenberg fünff Reichsthaler gekostet".]

Möllers ist positiv nicht belegt, doch ist wohl mit ziemlicher Sicherheit das Jahr 1655 anzunehmen, so daß er das schöne Alter von 74 Jahren erreicht haben würde.

Seine Werke: Unter den Werken A. Möllers stehen die Rechenbücher chronologisch an erster Stelle. Nicht darum verdienen sie erwähnt zu werden, weil sie etwa methodisch oder wissenschaftlich für die Mathematik einen gewaltigen Umschwung zum Besseren bedeuten gegenüber der mechanischen Lehrweise des 16. Jahrhunderts, sondern weil sie die wichtigste Erscheinung auf dem Gebiete der niederen Schulen Lübecks im 17. Jahrhundert sind, auch noch im 18. Jahrhundert in Gebrauch waren und sowohl in bezug auf die Form, als auch den Inhalt viele Eigentümlichkeiten aufweisen, die den heutigen Rechenbüchern völlig fremd sind. Das 16. Jahrhundert und vor allem das 17. Jahrhundert hatten eine Flut von Rechenbüchern gezeitigt. In fast allen größeren Städten gab es solche, namentlich in den Handelsstädten, deren spezielle Verhältnisse darin zum Ausdruck kommen. A. Möller jun. sagt darüber in der Vorrede zur Ausgabe des väterlichen Rechenbuches von 1687: „Obwohl in benachbarten Städten auch kunstgelehrte und hoch zu lobende alte und neue Arithmetici sehr nützliche und kunstreiche Rechenbücher gemacht haben, so hat doch Gott der Natur eingepflanzt, daß ein jeder bei den Früchten seines Landes sich am besten befindet und auch jedem Lande und seinen Städten ihre Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten gegeben hat, nach welchen ein jedes Rechenbuch seine Münzen, Gewichte und Maße gerichtet hat, wo der Author seine Wohnung hat.“ Wenn sie auch im einzelnen voneinander abwichen, so war der Typus doch im großen und ganzen derselbe und das Wesentlichste allen gemeinsam: sie waren und blieben auf das mechanische Regelrechnen angelegt durch das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch. Die Verfasser hatten sämtlich ihre Vorgänger und bauten auf diese auf, indem sie das Gute nahmen, wo sie es fanden, einige neue Aufgaben hinzusetzten, die Anordnung änderten und manches in ihre individuelle Form gossen. Von einer bewußten Weiterbildung der Methode kann dabei kaum die Rede sein. Bezüglich der Vorgänger Möllers in der Literatur der Lübecker Rechenbücher, deren Reihe aber noch

durch Johann Junge und Isaacus Hartwich[222]) ergänzt werden muß, und der Art und Weise des damaligen Rechenunterrichts ist auf Ruge, Seite 110 f., zu verweisen, so daß sofort mit der Besprechung der Werke selbst begonnen werden kann.

Unter dem Titel „Neu Kaufmänniſch Rechenbuch" erfolgte 1623 die erste Ausgabe mit über 3000 Exemplaren, die nicht nur in Lübeck selbst, sondern auch von anderen „vornehmen Städten" gekauft wurden, so daß bald kein einziges mehr vorhanden war. „Auff verständiger Leute vielmahliges anlangen" unternahm A. Möller 1635 unter Berücksichtigung der Werte von Waren und Münzen der Zeit eine neue Drucklegung seines Rechenbuches, das den umständlichen Titel trägt:

„Ernewerte Gründliche Anweisung in die Nützbare Rechenkunst auff alle gebräuchliche Kauffmannschaft, mit mancherley außerlesenen Exempeln, nötigen Erinnerungen: schönen Inventionen: vnd Formen vom Kauffmänniſchen Stylo ꝛc. in Drey Büchlein Ordentlich erkläret. (Dabey auch sonderlich: Der Rechenkunst Nützgärtelein, darin viel schöne Früchte seyn.) Darauß man Gründlich Rechnen, kurtz Briefstellen: vnd viel Nützliches, so zu mehrerley Händlung dienstlich, lehren vnd bald fertig lernen kan. Der Kayserl. Freyen Reichs Stadt Lübeck Löblichen Bürgerschafft Kindern, so wol allgemeiner Jugend, bevor aber seinen lieben Discipuln vnd Tischgängern zum besten, mit sonderlichem Fleisse auffs Newe gestellt, Calculirt vnd in Druck verfertigt durch A. Möller, Bürgern, bestalten Schreib: vnd Rechenmeistern daselbst."

Nach abermals 12 Jahren hatte der bereits 66jährige Meister die Freude, eine 3. und zwar vermehrte und verbesserte Auflage erscheinen lassen zu können, für die ihm sogar ein Privilegium im Gebiete der Stadt „und deren Bottmässigkeit" erteilt wurde. Sie führt den Titel:

„Arnold Möllers Rechenmeisters zu Lübeck Güldener Lehr-Schatz, welchen Er auß der Edlen Rechen-Kunst wahrem Grunde auff alle Kauffmanns, Kramer und andere Handelungen inn drei Büchlein ordentlich abgefasset: und samt beigefügtem Land-Gütlein, Rechens-Friede-Hoff genant, Allen desselben Inn- und Außländischen Liebhabern: bevor usw. (folgt die Widmung) abgefasset: mercklich vermehret und zum drittenmahl ans Licht gestellet hat."

[222]) A. Möller jun. erwähnt sie in der Ausgabe des Rechenbuchs von 1687.

Ein Exemplar der ersten Ausgabe hat sich nicht auffinden lassen. Da aber in dem Vorwort zur erneuten Auflage von 1635 einer Vermehrung oder Verbesserung mit keinem Worte gedacht wird und selbst die ausdrücklich als vermehrte und verbesserte Auflage bezeichnete Ausgabe von 1647 nur wenige, unwesentliche Abweichungen aufweist, so mag diese letzte, unter des Meisters Hand entstandene Auflage der Inhaltsangabe zu Grunde gelegt werden[223]):

Auf das Privilegium des Buches folgt seine umständliche Zueignungsschrift: Denen Wol Edlen, Ehrnvesten, Großachtbaren, Hoch: und Wolgelärten, Hoch: und Wohlweisen Herrn Bürgermeistern und Raht usw. Die Bedeutung und Wertschätzung der Rechenkunst kennzeichnet er mit den Worten:

„Obwohl, wegen der nunmehr vieler Jahren nach einander inn dem Edlen Teutschlande groß Schäd= und verderblichen Kriegs Pressungen, fast alle Tugenden und gute Künste bei vielen Leuten verächtlich, auch Kauffmanschafften, Handel und Nahrungen allenthalben geringer und sorgfältiger geworden, hergegen aber Untugenden und Laster überhand genommen, so kan dennoch die großnützbahre Rechen=Kunst (welche unend: und unerforschlich ist) auch alle Geist: und Weltliche Stände in Friedens= und Kriegs=zeiten gebrauchen müssen, nicht unterdrükket werden: wie denn höchst nötig, daß dieselbige, alß eine Mutter vieler Künste, nechst der Gottesforcht, Tugenden und anderen guten Künsten, der lieben Jugend durch Mündliche Lehre auß gutem Grunde mit mancherlei nützlichen Exempeln woleingebildet und auff die nachkommen fortgepflantzet werde."

Daran schließen sich einige der üblichen Ehrengedichte. Der „Güldene Lehr=Schatz" (240 Seiten in Oktavformat) gliedert sich in drei Rechenbüchlein.

Erst: Erneuertes Rechen=Büchlein:

I. Teil: Unter der Überschrift „Vorbereitung zur Rechen=Kunst" behandelt er 1) das Numerieren, 2) die römischen Ziffern, 3) die Rechentaffel (= Rechnen auf der Linien), 4) das Einmaleins, 5) Münzen, Maße (Hohl=, Längen=, Flächen= und Zählmaße), Gewichte und Zeitbestimmungen; unter der Überschrift „Fundament in gantzen Zahlen" 1) die 4 Spezies[224]) mit unbenannten Zahlen, 2) mit benannten.

[223]) Alle diese Bücher finden sich auf der Stadtbibliothek zu Lübeck.

[224]) „Multiplicirn heißt Vermehren, Dividirn heißt Abtheilen."

II. Teil: Regula De-Tri in gantzen Zahlen[225])

1. Hauptpunkt: Von 123 Multiplication oder Vermehrungs Exempeln.
2. „ : „ 48 Division „ Abtheilungs „
3. „ : „ 63 Proportion „ Vermehr- und Abtheilungs Exempeln.

III. Teil: Regula De-Tri in gantzen Zahlen.

Von mehrerley Nützlichen Exempeln, dergleichen in Täglicher Haußhaltung und Kauffmannschaft vorfallen. Den Tugendsahmen Jungferlein werden 18 Aufgaben besonders gewidmet. Für die fleißigsten Schüler bringt er am Schluß eine Aufgabe, in der z. B. eine 57 stellige Zahl durch eine 53 stellige zu dividieren ist. Ein deutlicher Beweis, daß alles nur mechanisch gemacht wurde. Kein einziger wird diese Zahlen zu lesen imstande gewesen sein.

Ander, Erneuertes Rechen-Büchlein:

I. Teil: Fundament des Species inn Brüchen.

1) Numerirn oder Zehlen, 2) Abbreviren od. Abkürtzen, 3) Resolvirn oder Aufflösen, 4) Reduciren od. Einführen, 5—8) die Species.

II. Teil: Regula De-Tri in gebrochenen Zahlen.

3 Hauptpunkte wie beim II. Teil des ersten Büchleins.

III. Teil: Darinnen die Vornehmsten Handels Rechnungen in gantz: und Gebrochnen Zahlen begriffen sind.

Von mehrerley

1) Müntz-Rechnung, 2) Korn und Hopffen nach Lübecker: und Hamburger Masse, 3) Getränke, Bier und Wein, 4) Leinwand, Laken und Seiden-Wahren, 5) Papier, 6) Specereyen oder Gewürtz: Materialien und Oelien, 7) Güttern oder Wahren, die bey Schiff Pfund: Liß Pfund: oder Pfunden kaufft: verkaufft und gerechnet werden.[226]) Zu den von Ruge auf Seite 116 angeführten Zeichen kommen außerdem noch folgende Wägezeichen:

10 Liß ℳ 3 ℳ

12½ Liß ℳ

14½ Liß ℳ 2 ℳ

15 Liß ℳ

Multiplikations-, Divisions- und Gleichheitszeichen gibt es noch nicht. Das Fazit ist durchgängig angegeben.

[225]) Nirgends zeigt sich deutlicher als hier das mechanische Rechnen nach Regeln, die zudem noch in Reime gebracht sind.

[226]) 1 Schiffpfund = 20 Liß ℳ; 1 Liß ℳ = 14 ℳ.

15½ Liß ℔

15 Liß ℔ 4 ℔

16 Liß ℔ ÷ 2 ℔

18 Liß ℔ ÷ 3 ℔

7½ Liß ℔ 1 ℔

8 Liß ℔ ÷ 2 ℔

8) Wolle, Flachs und Federn, 9) Tonnen = Wahr, 10) Wahren oder Güttern, die bey Dechern (= 10 Stck.), Dutzten, Zimmern (= 40 Stck.) Schocken, Steigen, Groſſen Hunderten (= 120 Stck.) kaufft: und verkaufft werden, 11) Gold und Silber, 12) von der Zeit: Jahr, Wochen und Tagen.

Dritt: Erneuertes Rechenbüchlein:

Das ganze Büchlein handelt von der Regeldetri, die auf die verſchiedenſten kaufmänniſchen Rechengebiete angewandt wird:

1) Von mehrerley Thara-Rechnung. 2) Regula De-Tri Conversa oder Verkehrt. 3) Regula De-Tri Dupla oder Dubbelt. 4) Von Wechſel oder Caſſier Rechnung. 5) Von der Nützbarn und Hochnötigen Rechnung Gewinn und Verluſt. 6) Von Interesse, Zinſe oder Rente. Hierbei behandelt er auch „Rabatt und Rente auf Rente“ (Zinseszinsrechnung). 8) Von mehrerley Geſellſchaften. 9) Von Erb: und mehrerley Teihlungen. 10) Von Schiffs-Parten. 11) Von Factoreyen. 12) Vom Kauffmänniſchen Stylo, oder Briefe Schreiben beneben Erklärung etlicher bey Handelß-Leuten gebräuchlichen fremden Wörtern.

Als Anhang iſt dieſem Güldenen Lehrſchatz eine Sammlung von Aufgaben (96 Seiten) beigegeben, die meiſtens eingekleidet ſind — einige in poetiſcher, d. h. in dieſem Falle gereimter Form — und in ſpieleriſcher, geſpreizter Manier jener Zeit faſt alle auf das Nutzgärtlein oder den Friedehoff bezogen ſind. Dieſer letztere Name ſoll die Beziehung zu den Zeitumſtänden dartun und darauf hinweiſen, wie allgemein der Friede des langen Krieges erhofft werde. Über Veranlaſſung und Namen dieſes Anhangs ſagt A. Möller ſelbſt: „Und nach dem Ich verurſachet worden, von Land-Gütern und Akker-Bau, unter andern auch etliche Rechens Exempla zu ſtellen, Als habe von denſelben nur folgende geringe Auffgaben, deren Liebhabern zur dienſtlichen

Erinnerung, auffs kürtzste vorneher gesetzet: und dieß Wercklein, nach des Edlen Teutsch-Landes, noch itzt leider, unruhigen Kriegs Zustand: Land- Güt: und Nütz-Gärtlein, Rechens-Friede-Hoff, genännet." Der lange Titel lautet:

„Rechens Friede-hoff, das ist A. Möllers Rechenmeisters zu Lübeck Güldenen Lehr-Schatzes Land-Gut: und Nütz-Gärtlein, darinn viel schöne anmutige nährende Feld-Früchte: so wohl Wechsel, Rebatt: Zinß: Holtz: Stein und andre nötige, stets grünende Nütz-Blumen: beneben Formen, wie Außüge und Rechnungen auffs kürtzste zu stellen: auch mehrerlei Außländische Müntz und Elen-Maß in Lübische und Hamburger Wehrung zu rechnen sein. Allen Land-Guts-Herrn: Junckern: wie auch Handels-Leuten, Gewandschneidern, Kramern und deren Dienern zu wissen sehr nützlich. Welchen Er, der darzu Lustbegierigen Jugend zu mehrer Nützlichen übung, aus sicherem Rechens-Grunde, mit besonderm Fleiß gebauet, eingerichtet und vorgebildet hat."

Darunter sind dargestellt ein Landgütlein und Friedhof und seitlich 2 weibliche Gestalten, die die Unterschriften pax und spes tragen. Die Benennungen der einzelnen Aufgabengruppen sind: 1) Rechens Friede-Hoff zu des Land-Gütleins Nützung. 2) Zu des Land-Gütleins Erinnerung. 3) Von mancherlei Nütz-Früchten und Blümelein. 4) Von mancherley lieben Nütz-Blümelein. 5) Von Feld und Welt lieben Nütz-Blümelein. 6) Von Vergleichung der Müntz und Elen-Maaß. Hierbei gibt er eine nützliche „Rechenstafel" d. h. Tabelle mit Umrechnungen. 7) Von Vergleichung Ausländ. Müntz, Gewigte und Maß, Tab. II. 8) Vom Rebattirn oder Abziehen der Zinsen, Tab. III und IV. 9) Von mehrerlei lieben Wechsel-Blümelein, 10) Nütz-Bl., 11) Zinß-Bl. 12) Von mehrerlei Gedenck und Feld-Bl. 13) Von mehrerlei Nützlichem Bau-Holtz und Steinen. Unter den beiden letzten Überschriften:

„Gott sei geehrt und hoch geliebt
Für seine Gaben, die Er giebt,"

und „Auß diesem Garten scheiden wier
Von Gott begleitet für und für,"

bietet er noch einige besonders umständlich eingekleidete Aufgaben.

Offenbar hatte der praktische Schulmann das Gefühl, in seinen Rechenbüchern mehr bieten zu müssen als die abstrakten, nackten Zahlen und Tatsachen. Er wollte das Rechenbuch zu

einem lieben Gefährten der Jugend machen und schmückte es darum durch mancherlei Zutaten. Aus diesem Bestreben ist es wohl auch mit zu erklären, daß er die vielen Regeln in Reime brachte, ohne freilich zu bemerken, daß er dadurch die ohnehin schon schwer verständlichen Anweisungen nur noch mehr verdunkelte. Dieser Übelstand wurde bereits von seinem Sohn erkannt und abgestellt. Er schreibt in der Ausgabe des Jahres 1663: „Imgleichen habe durchgehendes alle meines Seel. Vatern in Reimen gesetzten Arithmetischen Anweisungen, sonderlich in der Lehre von den Brüchen, so gar schwer und verborgen gewesen, gäntzlich ausgelassen, und an deren stelle den gründlichen Verstand dessen, was folgendes mit Exempeln erklärt werden solte in ungebundener Rede, Frag- und Antwortsweise gesetzt." Aus der Praxis und dem Leben heraus sind die meisten Aufgaben geschöpft; sie spiegeln naturgetreu das ganze Wirtschafts- und Handelsleben jener Zeit wieder und sind so kultur- und handelsgeschichtlich von höchstem Interesse. Daß der Verfasser alles bewußt und in bestimmter Absicht tat, beweisen seine eigenen Worte in der „Zuschreibung" zum „Rechens Friede-hoff" 1647:

Die Aufgaben in diesem habe „Ich mehrentheils, wie alle meine Rechens-Arbeit, nur auff alle gebräuchliche, fast täglich vorfallende Kauffmannschafften, Kramer und andere Handelungen (als die Nährende Stände) gerichtet und bei all solchen Exempeln, der Güter oder Wahren eigentliche Nahmen, nach der Zeit gangbahren Preiß, möglichstes Fleisses beobachtet: und der lieben Jugend zu Dienste, nichtes ohne Ursache, wolmeintlich erinnert habe: damit dieselben durch fleissig Nachlesen und Schreiben, vieler nützlichen Dinge im Rechnen lernen, zugleich mit kündig werden: und also künfftig Ihren Herrn und Ihnen selbst desto besser dienen möchten."

So boten seine Rechenbücher den Schülern mit mannigfaltigen geographischen, einigen naturwissenschaftlichen,[227]) heimatkundlichen und geschichtlichen Mitteilungen einen, wenn auch nur sehr dürftigen Ersatz für den Mangel eines Unterrichts in den Realien. Mit besonderer Deutlichkeit zeigt sich der erziehliche Zweck des Werkes

[227]) Als Probe einer solchen Erklärung diene: „Merck: Ofenmund ist Eisern-Ertz: so für Jahren auß Schwedischen Berckwercken gar häuffig anhero kam, und dieser örter Eisern davon geschmiedet ward: welches aber nunmehr in Schweden geschicht. Dasselbige Eisern von da allhie usw."

in den zahlreichen gereimten Erinnerungen und Ermahnungen, denen Lebenserfahrungen persönlicher und allgemeiner Natur zugrunde liegen. Der Inhalt meidet alles Derbe und Rohe und verrät überall den frommen Sinn des Verfassers. Auch praktische Winke werden erteilt in bezug auf die Beschaffenheit und die Erkennungszeichen guten Kornes, Holzes, Flachses, Bieres, Weines, guter Wolle, guter Federn usw. Endlich war es ein Lese- und Unterhaltungsbuch für die „Lustbegierige Jugend" und enthielt in den Holzschnitten, die eine Ansicht der Stadt Lübeck, den „Güldenen Engel" und „Güldenen Löwen" von Lübeck,[228]) symbolische Frauengestalten, das Porträt des Meisters, kunstvolle Initialen und Titelbilder darstellen, zugleich einiges Anschauungsmaterial.

Als ein Vorzug A. Möllers besonders hervorgehoben zu werden verdient seine scharfe Betonung der mündlichen Unterweisung der Kinder durch den Lehrer und damit seine Verurteilung der „weitschweiffigen Schrifftlichen Unterrichts Schul-Rechen-Bücher." Er sagt:

„Mit Mündlicher Lehre und Unterweisung, ein jeder getreuer Lehrmeister bei seinen Ihm anbefohlenen Schülern, aus unabgesetzten Schul-Rechen-Büchern, die nur auffs kürtzste, mit vielen nützlichen Auffgaben und Exempeln (ohne Schrifftlichen Bericht) sonderlich die Species betreffende, so ein jeder Rechens Lehrer, ohne anderer Schrifftlichen Bericht, ie zuvor billich gründlich wissen und verstehen soll) ördentlich gestellet, inn einer Stunde mehr fruchtbahres verrichten, als die Jugend (so ins gemein, träg und faul zum nachdencklichen Lesen: auch ihres Verstandes Gebrauch, der wenigen Jahre halber, noch nicht mächtig ist) vor sich selbst inn etlichen Tagen aus weitschweiffigen Schrifftlichen Unterrichts Schul-Rechen Büchern, durch ihr Lesen begreiffen oder lernen: nur daß man faule selbst gewachsene Lehrmeister und verdrossene unfleissige Schüler damit machen kan."[229])

An einer andern Stelle hebt er hervor, daß nach seinem Wissen

---

[228]) Zwei Lüb. Kriegsschiffe.

[229]) „Zuschreibung des Nutzgärtleins", 1647, S. 2, 3.

Man wird diese abweisende Stellung begreifen, wenn man bedenkt, daß z. B. die „Selbstlehrende Rechne-Schul oder selbstlehrendes Rechenbuch" von Joh. Hemeling (Kaiserlich gekröntem Poeten und Schreib- und Rechenmeister), Hannover 1678, fast 1400 Seiten umfaßt.

auch manche der „viel geehrten lieben Herrn Collegen“ „Ihre anvertrauten Schüler darauß (ohne Schrifftlichen Unterricht der Spezien) Gründ: und Mündlich“ — dieſes Wort iſt beſonders durch den Druck hervorgehoben — unterweiſen. Anzuerkennen iſt endlich noch die Rückſichtnahme bei den Schülern auf „Gelegenheit, Zeit und Sinnen, ſo viel Ihnen zu wiſſen nötig iſt.“ Es wurde nicht jeder in gleicher Weiſe zum Rechnen aller Aufgaben des Buches gezwungen, und „auff mehrerley Wege“ ging die Unterweiſung vor ſich.

Auch nach dem Tode des Meiſters lebte ſein Werk fort, ſo daß ſein Sohn, der in pietätvoller Weiſe die Rechenbücher des Vaters fortſetzte und in bereits erwähntem Sinne verbeſſerte, unter das Bild desſelben die Verſe ſetzen durfte:

Im Leben führt Ich Viel zur Tugend,
Im Tode Lehr Ich noch die Jugend,
Und ſuch die Wolfahrt meines Nechſten,
Dafür ſei Preiß dem Allerhöchſten.

Im Jahre 1663 fand die erſte Ausgabe unter der Leitung des Sohnes ſtatt, 1675 die vermehrte dritte, der demnach in der Zwiſchenzeit eine zweite voraufgegangen ſein muß, und 1687 die vierte vermehrte und verbeſſerte. Selbſt im 18. Jahrhundert konnte es „für ein gutes und wohl fundirtes lüb. Rechenbuch gelten.“[280]) Im Jahre 1716 wurde es von neuem aufgelegt unter dem Titel: „Arnold Möllers, Rechenmeiſters zu Lübeck Güldener Lehr-Schatz, welchen Er auß der Edlen Rechen-Kunſt geſammelt. Oder New Kauffmänniſch Rechenbuch.“ Aus der ſtattlichen Zahl von Rechenbüchern hatten ſich bis ins 18. Jahrhundert nur zwei erhalten, das von Franciscus Braſſer und das von A. Möller, die beide mit einem Privileg des Hochw. Rates begünſtigt worden waren. Der Herausgeber, ein Buchhalter und Arithmeticus Peter Tiedemann, der ſehr wahrſcheinlich mit dem im Jahre 1731 genannten Schreib- und Rechenmeiſter Peter Tiedemann identiſch iſt, ſchreibt im Vorwort: „Obwoll einige hieſige Arithmetici Mercatoriſche Rechen-Bücher geſchrieben und im Druck herausgegeben; ſo ſind dennoch dieſelben mit der Zeit in Abgang

[280]) Vorwort zur Ausgabe 1716.

gerathen, und keine mehr in Usance, ohne des Francisci Brassers Rechen-Büchlein und gegenwärtiger, nun aufs neu aufgelegter, Arnold Möllers Güldener Lehr-Schatz oder Kauffmänniſches Rechen-Buch, inmaſſen auch beyde von E. Wohl-Edl. und Hochw. Rath privilegiret ſind." Beide waren alſo geſchätzte Bücher. Wer von ihren Verfaſſern der größere war, das wird auf dem Gebiete des Rechnens allein ſchwer zu entſcheiden ſein, denn die Urteile der Zeitgenoſſen, die A. Möller über alle Vorgänger, auch Brasſer ſtellen,[231]) mögen ſubjektiv beeinflußt ſein. Bedenkt man aber, daß A. Möller auf beiden Gebieten, in der Schreib-, wie in der Rechenkunſt, Anerkennenswertes geleiſtet hat, ſo wird man darin nicht ſchwanken können, daß er der bedeutendere geweſen iſt und vielleicht der berühmteſte Schreib- und Rechenmeiſter Lübecks überhaupt.

Bei ſeinen Schriftwerken, dem „Schreib-Kunſt-Spiegel" und „Schreibſtübelein", war ihm nicht das gleiche Glück beſchieden. Mißgeſchick waltete über der Herſtellung. Erſt im 67. Jahre ſeines Lebens, 1648, konnte die Herausgabe nach vielen Widerwärtigkeiten und Hinderniſſen erfolgen, obwohl er bereits vor 20 Jahren begonnen hatte, die Vorſchriften für die liebe Jugend mit eigener Hand zu ſchreiben

„und ſelbige recht nach der Feder Ahrt, mit groſſer Mühe, Geldkoſten, und mehrerley beſchwehr, auffs allerfleiſſigſte in Kupfer ſtechen, und nunmehr im 1647. und 48. Jahre in meiner Behauſung auff eigener Preſſe durch einen wolgeübten Kunſt-Drukker rein und ſauber drukken zu laſſen."

Die Gründe des ſpäten Erſcheinens gibt er an mit den Worten:

„Daß aber dieſer Schreib-Kunſt Spiegel und Schreib-Stübelein itzt erſt im 67. Jahr meines Alters herauß kommen, ſolches iſt wieder meinen willen, 1. vieler Verhinderungen meiner Schul Geſchäffte, 2. nachläſſiger unbefördelicher Kupfferſtecher halber, und 3. auß mangel getreuer fleiſſiger Kupfferdrukker, die man nicht allhier, wie an etlichen andern örtern ſtets haben, und verwechſeln kan, geſchehen."

„Unverdroſſene groſſe Mühe und Geldkoſten" hatte er angewandt und zu ſeinem Schaden „viel verſchmertzen müſſen." Dieſe Worte ſind wohl zu deuten auf den Verluſt von über 1000 ℔ an

[231]) Vgl. das unter Nr. VI, S. 104 angedeutete Lobgedicht.

Kupferplatten, die ihm von einem „diebischen Kupferstecher mit einem scharfen Eisen verdorben wurden.“[232]) Aus dem praktischen Bedürfnis der Schule heraus waren die Bücher entstanden.

„So werden wolgeübte erfahrne Schreib: und Rechenmeistere, ihrer Auffrichtigkeit nach, mir beipflichten, daß manchem keine Zeit, für seine, ihm anbefohlene grosse anzahl Schüler, gute Vorschrifften, so viel derer zu gebührlicher Anweisung mit unterschiedlichen Texten nötig, bey täglicher mühsamen Schul-Arbeit, Haußsorge und vielen Verhinderungen: Ich geschweige vor andere frembde, auß gutem Grunde recht zu verfertigen übrig sey.“[233])

Eine scharfe Unterscheidung zwischen beiden Werken dem Zweck oder wesentlichen Inhalt nach ist nicht möglich. Beide sind zu gleicher Zeit erschienen, beide enthalten die Fundamente sowie die kunstvollsten Versalbuchstaben und sind für Unerfahrene und schon Geübtere, der Schreibkunst besonders Beflissene bestimmt, beide bieten die mannigfaltigsten Buchstaben und Schriften aus „Eilfferley Sprachen“ und werden auch vom Verfasser in der Vorrede jedes Buches gemeinsam erwähnt. Die Unterschiede sind mehr nebensächlicher und äußerlicher Natur und vielleicht aus der ersten Anlage heraus, sowie durch die Rücksicht auf den Preis zu erklären. Während der Schreibkunstspiegel die Quartform aufweist, hat das Schreibstübelein die Großoktavform. Die einzelnen Abweichungen im Inhalt wird die spätere Angabe desselben aufdecken.

In der Zueignung des Schreibkunstspiegels nennt er in dankbarer Erinnerung die Nürnberger und Holländer als seine Lehrmeister:

„Auch nach der fürtrefflichen Kunst: und Zier-Schreiber, Als: denen Weiland Herrn Newdörffern, Veit Stoßen und Brechteln zu Nürnberg: so wol Herrn Felix von Sambix und Johan vom Velde Sel. in Holland Künstlichen hinterlassenen Formularen, (die nunmehr fast alle dissipirt und wenig mehr vorhanden sein:) fürnehmlich meine Fundamenta erlernet, und bishero keine bessere verspüret habe.“

Ihre Fundamente seien noch von keinem übertroffen. Auch in dem Titel „Schreibkunstspiegel“ zeigt er deutlich seine An-

[232]) Gesuch A. Möllers an den Rat, 1646. Vol. III., Fasc. II.

[233]) Diese Zitate sind den „Erinnerungen“ und „Zueignungen“ der angeführten Bücher (Lüb. Stadtbibliothek) entnommen.

lehnungen an Joh. v. Velde, der einen „Spieghel der Schryfkonſte“ verfaßt hatte.[234]) Im Schreibſtübelein behandelt er in den beiden letzten Vorſchriften, die mit den Bildniſſen beider Männer geſchmückt ſind, Joh. Neudörffer und Albrecht Dürer und rühmt vom erſteren, daß er „1538 inn Teütſchland die rechten fundamenta Artlichen Schreibens erſt ans Licht gebracht,“ vom letzteren, daß er „die Romaniſchen Verſal Buchſtaben in rechter Proportion erſt abgeteihlt und beſchrieben habe.“ Wenn er ſo willig und gerne ſeine Abhängigkeit in den Hauptſchriftformen bekennt, ſo beanſprucht er doch als ſein Verdienſt, „dieſen Schreibkunſtſpiegel aus eigener Invention und Hand, nicht mit weniger mühe und koſten“ verfertigt zu haben. In dem „Wolgemeinten Vorbericht an den gutgönnenden Leſer“, in der „Zueignung“ und der „Erinnerung an den Auffrichtigen Leſer“, die ſeinen Werken vorangehen, ſind des Meiſters Anſichten über den Wert der Schreibkunſt und die Art ihrer Erlernung niedergelegt. Es geht deutlich daraus hervor, wie er eifrig bemüht iſt, womöglich alles zu berückſichtigen und allen Anforderungen gerecht zu werden. Er will den Anfängern und Geübten, den öffentlichen lateiniſchen und deutſchen Schulen wie dem Privatunterrichte, den Adligen wie den Bürgern, den Studierenden wie den Kaufleuten und endlich den Ein- und Ausheimiſchen dienen, die hochwichtige und überaus nützliche Kunſt des „Ahrt- und leſerlichen Schreibens“ zu erlernen. Eine bis ins kleinſte durchgeführte Methodik des Schreibunterrichts wird man in dieſen Vorworten nicht erwarten dürfen. Doch ſind die beſondere Betonung einer guten Federhaltung[235]) und der gründlichen Erlernung ſowie fleißigen Übung der Fundamente, das allmähliche Vorwärtsſchreiten nach den Fähigkeiten des Zöglings, die Berückſichtigung der Beanlagungen und Neigungen des Lernenden bei der Auswahl unter den verſchiedenen Schriftarten und der große Spielraum, der der freien Betätigung der bereits Geübteren gelaſſen wird, hervorzuheben. Er verlangt nicht ſklaviſche Nachahmung ſeiner Vorſchriften bis zu den feinſten Haar-

[234]) Vergl. Ruge, S. 108.

[235]) Die erſten Zeilen im Schreibkunſtſpiegel nach dem Titelblatt ſind: „Wers Schreiben will Gründlich erlernen, Muß faſſenn ſeine Feder Gut.“

zügelein der Verzierungen, sondern wünscht vielmehr, daß sie „begierigen Liebhabern, so sich auff die ahrtliche Schreib-Kunst begeben wollen, zur besseren Nachsinnung" gereichen möchten.[236]) A. Möller unterscheidet drei Hauptgruppen von Schriften: die Current-, Kanzlei- und Frakturschriften, von denen jede wieder stehend, gelegt oder geschoben sein kann. Aus ihnen entstehen alle anderen Schriften, „die auff mancherley Manier: gebrochen, ungebrochen, gewölbt, gewunden usw. Zierlich disponiret werden können." „Wer demnach aus Wahrem Grunde woll Proportioniret Teutsch Schreibt, der kan darnach: Latein, Italian: Spanisch, Francösisch vnd Niederländisch ebenermaßen formiren." Die Schriften der fremden Sprachen gruppiert er in Übereinstimmung mit J. v. Velde folgendermaßen: Es sind gleich 1. die italienischen, spanischen, polnischen und lateinischen, 2. die deutschen, dänischen und schwedischen, 3. die niederländischen und französischen Buchstaben.

Die Sprache in den deutschen Vorschriften ist das Deutsch-Meißnische unter besonderer Berücksichtigung der unvermischten lauteren deutschen Schreibart, wie sie von der Fruchtbringenden Gesellschaft erstrebt wurde.[237]) Neben den praktischen Zwecken der Erlernung der deutschen Sprache, des Briefstellens und der

---

[236]) „Daferne aber ihnen solche nicht behäglich, entweder zu schlecht oder zu krauß, zu klein oder zu groß weren, denen stehet es frey, daß sie nach ihrem Sinne auß eigener erfindung, jedem zu gefallen, bessere machen, oder die Versal Buchstaben und Züge verändern, vergrössern oder verjüngern, nur der rechten Stellungen vornehmste Haubtstriche gebrauchen: Die Zierungen der kleinen Haarzügelein gar außlassen, der schwerlernigen Jugend ohne: oder mit einem schlechten Versal Buchstaben die Fundamenta oder Schriften erst anzufangen, und eigentlich fleissig nachzuschreiben gewehnen: auch an statt der Züge eine gleiche gerade Linie unter die Schrifft zu ziehen anweisen: und nicht ursach geben, daß die ahrtliche Schreibe-Kunst unterdrukket, sondern fortgepflantzt und verbessert werden müge". (Schreibkunstspiegel.)

[237]) „Die Teutschen Vorschrifften aber mehrentheils nach der schönen Teutsch-Meißnischen Sprache und Schreibe Manier, so in allen Cantzeleyen, auch bey mehr Hochgelährten Leuten annoch gebräuchlich, und theils nach der Hochlöblichen Fruchtbringenden Gesellschafft unvermischeten lauter-Teutschen Schreib-Ahrt alles zur Jugend besten, nur gut Teutsch, und nichts ohne Ursache in diesem Schreib-Stübelein, so wol dem Schreib-Kunst-Spiegel geschrieben." (Schreibstübelein.)

Anfertigung von Schriftstücken und Formularen für das kaufmännische und öffentliche Leben tritt aber in diesen Werken Möllers weit mehr noch, als es in den Rechenbüchern möglich war, die Tendenz hervor, religiös sittlich auf die Jugend einzuwirken. Schon die Namen der Anhänge — in Druckschrift, nicht in geschriebener Schrift — zeigen das mit großer Deutlichkeit: Dem Schreibstübelein ist ein „Tugend-Leiter," dem Schreibkunstspiegel ein „Tugend-Reitzer" beigegeben. Die eigenen Worte vollends lassen diese Absicht außer allem Zweifel erscheinen: „Und werden der lieben Jugend (auß vielem lesen und nachschreiben) die darin enthaltene gute Lehren ihr Lebetage im frischen Gedächtnisse verbleiben." Oder: „das Sie darnach (nämlich nach den kurzen Lehr- und Erinnerungsreimen) und zuförderst Gottes Geboten ihr Leben möglichstes Fleisses richten: dem guten folgen und das böse meiden möchten." So konnten also diese Werke in noch höherem Grade, als es bei den Rechenbüchern der Fall war, in Ermangelung eines Besseren als Ersatz der Lesebücher dienen.

Der Inhalt ist kurz folgender: Beide Werke sind in drei Teile gegliedert, welche die Current-, Kanzlei- und Frakturschriften behandeln. Die einzelnen Blätter sind alphabetisch geordnet nach den verzierten Versalbuchstaben. Der Inhalt der 56 Vorschriften des Schreibstübeleins ist durchaus religiöser und ethischer Natur. Es werden Weisheitssprüche und Klugheitsregeln gegeben[238]) von: Isidorus, Cato, Chilon, Boëtius, Severinus, Sophokles, Cicero, Isocrates, Aristoteles, Lucius Paulus, Varro, Simonides, Plutarchus, Philippus von Macedonien, Melanchthon, Quirimus dem Sophisten, Homerus, Lucretius, Clemens Alexandrinus, Xenocrates, Wenceslaus, König von Ungarn, Xenophon, Hippocrates, Seneca, Petrarcha, Euripides.

Der Typus eines solchen Oktavblattes ist durchgehends dieser: 2 Verszeilen als Überschrift (Inhaltsverse), 6 Zeilen in Prosa (Erinnerungslehren), 2 oder 3 Reihen Fundamente (einzelne Buchstaben) und als Beschluß, gewöhnlich in einen kunstvollen Schnörkel eingehüllt, der Inhalt der Lehre in lateinischer Sprache. Die

[238]) Die Reihenfolge und Schreibweise der Namen ist die der Vorschriften.

linke Seite enthält meistens 3 verzierte Anfangsbuchstaben, die übrigen Seiten sind ebenfalls mit verschiedenen komplizierten Zügen geschmückt. Als Beispiel möge das erste Blatt dienen:

„Alsdann die Weißheit wird erlangt,
Wen man von Gottesfurcht anfangt.

Aus Gott mus alles, was wolgerahten sol, der anfang gemacht werden, weil wir wissen, das Er in vns wirket beide das Wöllen vnd vollbringen, nach seinem wolgefallen. Isidorus spricht: Wer haben wil, das vnser Herr Gott sol bey Jhm sein, der muß ihn Herzlich darumb ersuchen. Denn wenn wir solches thun, vnd in vnserm Beruff fleißig sein, so hilfft vns Gott.

Initium sapientiae timor Domini."

Auch in dänischer, schwedischer, italienischer, spanischer, polnischer, lateinischer, französischer, holländischer, griechischer und hebräischer Sprache sind Schriftproben geboten. Den Schluß bildet eine Tafel mit dem Alphabet in formenreichen, großen Anfangsbuchstaben.

Der angehängte Tugendleiter (gedruckt) enthält

„Der Eltern Weckührlein, 24 nützliche Briefe und Ehren-Titul, Erinnerungen zur Dankbarkeit, Gebet eines Reisenden Dieners, Anleitung zum Kauffmännischen Briefstellen, Anleitung zu Obligationen und Quitungen, Erinnerungen, Vorhergehender 24. Briefe Jnhalt nach dem A. B. C. und Auslegungen der Sinnenbilder." [239])

Dem größeren Format (Quart) entsprechend ist beim Schreibkunstspiegel der Jnhalt eines jeden Blattes umfangreicher. Meistens werden neben den Lehrversen und Buchstabenreihen Briefe von 10—12 Zeilen geboten, die Versalbuchstaben sind größer, und der Zierat in den Schörkeln ist umfassender.

Der „Tugend-Reitzer" ist bedeutend stoffreicher als der „Tugend-Leiter". Er bietet

1. eine Kurtze Anleitung zum förmlichen Briefstellen, 2. 24 Briefe und Titul, 3. 48 Briefschreiben, die sich auf alle möglichen Verhältnisse des Lebens in Freud' und Leid beziehen, 4. Bericht vom Gebrauch der Wechsel-Briefe, Erklärungen fremder Wörter und vom Wechsel gebrauch, Form der Wechsel-Briefe, der Advis- oder Avis-Brieffe, der Fuhr: oder Fracht-Brieffe, der Fracht-Brieffe zur See, Antwort auf Fracht-

[239]) 24 nach dem Alphabet geordnete Sinnenbilder werden in 4zeiligen Strophen lehrhaften Jnhalts erläutert.

Briefe, Handels-Briefe von mehrerley Inhalt, Von Obligationen oder Handschrifften, Form einer Handschrifft mit Burgeschafft, Formen unterschiedlicher Quitungen, 5. Erinnerungen zu mehrerley Ehren-Tituln. 6. Geistlicher und Weltlicher hohen Potentaten Ehren Titul, geistlicher und Adelicher Standes Personen Ehren-Titul. mehrerley Standes Personen Ehren-Titul und Etlicher Städte und deren Obrigkeiten Ehren-Titul, 7. merkwürdige Fragen und Erfahrungs Antworten."

Es sind 24 nach demselben Schema gestellte Fragen und Antworten, die alle mit dem Eigennamen in der Reihenfolge des Alphabets beginnen, die Frage und darauf eine 4 gliedrige Antwort zum Zwecke der Belehrung folgen lassen. Die erste Frage möge als Muster für alle anderen wiedergegeben werden:

„Die Erste Frage. A.

Ambrosi, Hochgeehrter Herr Großvater, Worbey ist der Mensch zu erkennen, welchen man zum Freund erwehlen, oder aber fliehen und meiden soll? Antwort, an Viererley, Als: 1. an Kleidern, die er trägt, 2. Werken, die er thut, 3. Worten, die er redet, und vierdtens, Freunden, die er hat. Denn, wer von Natur hochtrabend, in seinen Geschäfften ohne Gewissen, in seinen Worten auffgeblasen oder Ruhmredig ist, und mit böser Gesellschafft umgehet, für demselben sol man sich hüten und ihm nichts vertrawen. Wer leicht traut, wird leicht betrogen. Darum: Trau, Schau Wem: Sieh für dich, Treu ist mißlich."

Den Beschluß bilden Erklärungen von 24 Sinnenbildern, ähnlich denen in dem Tugendleiter des Schreibstübeleins, und von dem „Sinnenbild eines vernünfftigen Mannes Eigenschafften."

Betrachten wir zusammenfassend noch einmal das Bild A. Möllers, wie es in seinem Leben und in seinen Werken sich darbietet. Er war ein rechtschaffener, ehr- und tugendliebender, gottesfürchtiger Mann, ein geachteter Bürger, ein treuer Vater und sorgsamer Haushalter, ein Meister in seinen Künsten und doch bis ans Lebensende ein Lernender und Strebender. Er war ein Lehrer, der weit über die meisten seiner Berufsgenossen herausragte, obwohl auch er im Banne seiner Zeit stand und den Boden, auf dem er erwachsen war, nicht verleugnete. Darum hatte auch er Mängel und haftete vor allem an der mechanischen Lehrweise des Rechnens. Anzuerkennen ist aber die nicht nur aus der praktischen Erfahrung, sondern auch aus seinem Taktgefühl zu erklärende Rücksichtnahme auf die Individualität des Schülers, die Be-

tonung der mündlichen Unterweisung im Rechnen durch den Lehrer, von der gar leicht der Schritt zum Kopfrechnen und verstandesmäßigen Vorrechnen hätte gemacht werden können, der Spielraum, welcher der freien Selbstbetätigung gelassen wurde, seine treue Arbeit in der Schule, der er ein ganzes Leben widmete, und das redliche Streben, der Jugend nach seinen Kräften das Beste zu bieten. Darum scheute er nicht jahrelange, mühevolle Arbeit und manche Kosten, um ihr durch seine Werke zu dienen, mit denen er zugleich den hohen Zweck verband, erziehlich auf sie zu wirken und ihr einen wertvollen Inhalt fürs Leben mitzugeben. Daß er es tat in der lehrhaften, moralisierenden Form und in einer fast übermäßigen und aufdringlichen Weise, wird man ihm in Rücksicht auf die Zeit, in der er lebte, zugute halten, ebenfalls die vielen oft geschmacklosen Reimereien und gewaltsam herbeigezogenen Vergleiche und Bilder. Trotz allem aber bleibt der gute Wille, die ehrliche Absicht anzuerkennen, und A. Möller steht als ein Schulmann vor uns, dessen meiste Züge achtungs- und liebenswert erscheinen müssen, ein Mann, wie viele seiner Art in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und selbst später im 17. und 18. Jahrhundert in Lübecks niederem Schulwesen kaum zu finden gewesen sein werden.

Seine soziale und wirtschaftliche Stellung: Einem Hauptzwecke dieser Arbeit zufolge soll nun noch der sozialen und wirtschaftlichen Lage Arnold Möllers in aller Kürze gedacht und aus den eigenen, genauen Aufzeichnungen in seinem Haus- oder Tagebuche, das weniger für die spezielle Schulgeschichte, als für die Sittengeschichte jener Zeit ein Dokument von hoher Bedeutung ist, ein erfreulicheres Bild von den gesamten Lebensverhältnissen eines deutschen Schulmeisters in Lübeck entworfen werden, als es gemeiniglich bekannt sein dürfte.

Die Einkünfte sind in jener Handschrift, abgesehen von dem Heiratsgute der 2. und 3. Ehefrau, den Hochzeitsgeschenken und den Patengeschenken bei der Taufe der Kinder, eigentümlicher Weise nicht gebucht. Diese wenigen Aufzeichnungen nehmen aber für unseren Zweck insofern eine besondere Stellung ein, als sie für die Bestreitung der täglichen Bedürfnisse nicht in Betracht kamen, da der Brautschatz der Frauen als mütterliches Erbteil

den Kindern vorbehalten blieb, für die auch die Taufgaben aufbewahrt wurden. Ja, es wurde sogar den Kindern erster Ehe, die kein mütterliches Erbteil zu beanspruchen hatten, ein solches von 1200 ℳ ausgesetzt und den Kindern zweiter Ehe das ihrige von 500 ℳ auf 1200 ℳ erhöht. Angaben über den Ertrag des Schulgeldes und den Gewinn aus seinen Werken fehlen gänzlich. Umso genauer sind aber die einzelnen Posten der größeren Ausgaben bei besonderen Anlässen aufgestellt. Die Lebensführung, die sich in ihnen kundgibt, macht durchaus den Eindruck der Behaglichkeit, man darf sagen, einer gewissen Wohlhabenheit. Es war eine gut bürgerliche Existenz, die die gesamte, ziemlich zahlreiche Familie — von 12 Kindern waren 8 am Leben — führte. A. Möller besaß ein eigenes Haus, das er für 1600 ℳ erworben hatte, wegen des baufälligen Zustandes aber einer kostspieligen Veränderung nach seinem Geschmack und zu seiner Bequemlichkeit unterzog und auch später fast jährlich verbesserte. Er sagt darüber: „Diweil es aber anfänglich als Ich selbiges Hauß kaufft dermaßen Baufällig; welches weder Hinterhaus, Stall, Kammern, noch Einige Commoditeten gehabt; Als habe Ich fast alles von Neuen zu meiner gelegenheit und Lust, Gott Lob, durch deßelben gnade Bauen und Staffiren laßen, welches mir so viel Geldt kostet, das man fast zwei schlechte Neue Häuser dafür hätte bauen können." Unter dem Hausgerät befand sich ein nicht unbedeutender Schatz an silbernen Löffeln, Bechern, Kannen, die meistens von Hochzeitsgeschenken herrührten. Die Ausstattung wird man als behaglich und freundlich annehmen dürfen. Auch an künstlerischem Schmuck fehlte es nicht. In dem Testamente werden 2 Ölgemälde, ein in Holland gemaltes Porträt des Meisters und ein anderes, die Kreuztracht Christi darstellendes, erwähnt, ferner mit Sammeteinbänden und Seidenbändern gezierte Kunstbücher und „unterschidliche Historien-Poetische-Schreibkunst und andere Bücher mit in Kupffer gestochenen Sinnbildern". Daß auf gute und angemessene Kleidung gehalten wurde, erhellt aus den großen Ausgaben für die Trauerkleider der gesamten Familie beim Tode der ersten Gattin und aus dem Porträt des Meisters, daß diesen in einem würdevollen, reichen Anzuge zeigt. Auch die Personen

des häuslichen Verkehrs entstammten gut situierten Bürgerkreisen, deren Gewohnheiten sich in ihren Patengeschenken bis zu 30 ℔ Lübsch und Hochzeitsgeschenken, die noch darüber hinausgingen, widerspiegeln. Von einer kümmerlichen Existenzbedingung, von Sorgen und Entbehrungen an allen Ecken und Enden, wie es ja leider das Los so vieler deutschen Schulmeister, nicht nur der niederen, war, ist hier nichts zu spüren. Vielmehr war A. Möller in der Lage, bei den Taufen, Hochzeiten und Begräbnissen es den übrigen Bürgern an erstaunlichem Aufwande den Sitten der Zeit gemäß gleichtun zu können. Seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die zum Teil auf den Erfolg seiner Rechenbücher wird zurückgeführt werden müssen, fand weiterhin ihren Ausdruck in dem Selbstverlag dieser Bücher, in der Anschaffung einer eigenen Presse und der Anstellung eines geübten Kunstdruckers für seine Schriftwerke, dem Besitze einer eigenen Grabstelle in der Katharinenkirche und endlich in einigen Bestimmungen des Testamentes bezüglich seines Begräbnisses, nach denen „19 Lübischen Predigern", die seinem Leichnam die letzte Ehre bis zum Grabe erweisen würden, die zurechtgelegten Gaben eingehändigt und an die Armen Almosen verteilt werden sollten.

Einige positive, zahlenmäßige Angaben werden eine noch deutlichere Sprache zu führen imstande sein.

	℔	β	₰
Es betrug: der Brautschatz der 2. Gattin	500	—	
„ „ „ 3. „	1700	—	
der Wert der Geschenke bei der 2. Hochzeit			
für A. Möller	177	3	
„ seine Ehefrau	125	10	
die Patengeschenke für Anna	25	10	
Johann	27	—	
Heinrich	32	—	
Arnold	39	8	
Kornelia	53	3	6
Anna Katharina	79	—	
Elsabe	64	—	
Summa	2823	2	6

Die Hauptposten der Ausgaben sind:	℔	ß	₰
1612. Begräbnis des 2 Monate alten Töchterchens Anna Cecilia	19	8	—
1624. Begräbnis seiner Ehefrau Magdalena, Medikamente, Trauerkleidung	453	—	—
1625. Kosten der 2. Hochzeit	379	6	6
1632. Verlöbnis, Hochzeit und Aussteuer seiner Tochter Magdalene	5011	6	9
1633. Begräbnis der Tochter Anna	144	2	—
1635. „ „ 2. Ehefrau Anna	144	2	—
1636. Kosten der 3. Hochzeit	780	13	6
Seinem Sohn Alexander	304	8	—
Verlust an Kupferplatten	1000	—	—
Abzahlung auf die Kaufsumme des Hauses	400	—	—
Umbau, Verbesserung des Hauses (s. Anm. 240)	1500	—	—
Als mütterliches Erbteil für die Kinder erster Ehe	1200	—	—
Erhöhung des mütterlichen Erbteils der Kinder aus zweiter Ehe um	700	—	—
Summa:	12036	14	9

Um aber einen rechten Begriff von dem erstaunlichen Aufwande besonders bei den Begräbnissen und Hochzeiten zu geben, der sich in diesen summarischen Aufzählungen widerspiegelt und noch bedeutender erscheinen wird, wenn man sich den hohen Wert des Geldes in jener Zeit vergegenwärtigt, sollen 3 spezifizierte Rechnungen angeführt werden über das Begräbnis des 2 Monate alten Töchterchens Anna Cecilia, das Begräbnis der ersten Ehefrau Magdalena und die Kosten der 3. Hochzeit. Mit Absicht ist von der Wahl des größten Postens abgesehen worden, da A. Möller selbst in späteren Jahren bitter bereute, in diesem Falle über sein Vermögen gegeben zu haben, und von der Darlegung der Ausgaben für die 2. Hochzeit, weil sie sich nach der Randbemerkung des Meisters: „Dise Hochzeit ist zum Anfange der neuen Ordnung /: da man nicht viel Leute Bitten dörffen :/ gehalten," gegen die Gewohnheit, nur unter dem Einflusse der Verordnung von 1623[241]) in bescheideneren Grenzen hielt.

[240]) Dieser Posten ist absichtlich gering veranschlagt. Vergl. S. 125.

[241]) Dreyer, a. a. O. S. 568: Es sind die Zusätze und Abänderungen der Ordnung von 1612: „E. E. Raths zu Lübeck Ordnung, darnach sich hinführo dieser Statt Bürgere und Einwohner bey Verlöbnissen, Hochzeiten, in Kleydung, Kindbetten, Gevatterschafften, Begräbnissen, und was denselben allen

I. Begräbniskosten des Töchterchens Anna Cecilia 1612:

Die unkostung (zur nachrichtung) ist geweſt wie folgett:

	mk	β	₰
Dem Küchenmeiſter zur Burg bei meiner Mutter, vor Leuten und ſonſten vermöge der Kirchenordnung geſandt	2	—	—
Den Kuhlengräbers 4 β, und den Glockenläuters 2 β D. geldt, iſt zuſammen	—	6	—
Für ein Eichen Sark meinem Nachbar Jochim Warneken gegeben	1	2	—
Und ſeinem Jungen Trinkgeld	—	4	—
Item, dem Sarktrager zu St. Liben Frauen wegen der Kirchen das Sark zahlt	—	8	—
und Ihme vor das Eichene Sark zu Pekken und zuzunageln gegeben	—	7	—
Denn 4 Predigern zu St. Marien, als Herrn Stolterfoht, Embſing, Wolff und Schwan zu folgen, Jedem geſandt 8 β iſt	2	—	—
Dem Paſtorn zu St. Peter 8 β und Herr Caſpar 4 β; deßgleichen den 4 Predigern zu St. Jakob (diweil der Herr Paſtor Todt) alß H. Sinknecht, Dreyer, Boyen und Helmes, ders Geld empfangen und außgebliben,) geſandt Jedem 4 β, iſt zuſammen	1	12	—
Dem Werkmeiſter Kordt Töllener für zu St. liben Frauen zu Dracht zu leuten, bei meiner Mutter, laut der Kirchenordnung geſandt	2	4	—
Mehr dem Prediger zur Burg und zu St. Johannis eim Jeden geſandt 4 β iſt	—	8	—
2 Schulmeiſter (das ſie wie gebräuchlich, Nun laßt uns den Leib begraben, geſungen) bei der Todtenbitterſchen geſandt eim Jeden $^1/_2$ Rthlr. iſt zuſammen	2	5*)	—
Und für in der Kirchen biß die Frauens gekommen, nachzuſingen geben	—	4	—
Item 40 Par Schülern, 8 Pare vor, und 8 Pare Achter Jedem 6 ₰, und 24 Paren einem Jeden 3 ₰ iſt zuſammen $1^1/_2$ mk bei der Todtenbitterſchen geſand	1	8*)	—
Der Todtenbitterſchen ſelbſt gegeben	1	—	—
und auch für Kräntze und Kraut	—	6	—
Dene 4 Megden die zum Todten gebetenen Trinkgeld geben	1	—	—

anhängig, ſampt ihren Frawen, Kindern und Geſinde verhalten ſollen", die in der „Erneuerung und Moderation gedachter Ordnung" im Jahre 1623 durch den Druck bekannt gemacht worden ſind.

*) So im Original.

	mk	β	₰
Dem Küster zu St. L. Frauen für die Leich zu tragen bei der Todtenbitterschen gesandt	—	10	—
3 quartier Reinischen Wein hohlen laßen, davon dem Küster, den Frauens und den 3 Manns, alß David, Daniel Scharnhagen und Jacobs geschenkt, alß sie zu mir ins Hauß und wider einkommen sein . .	—	15	—
Für 1 quartier Mehte und 1 ß Butter Kringel, davon Lorentz Loueß geschenkt, eh er des Morgens außgangen die Manns zu bitten, ist	—	5	—
Ohne was sonsten nicht angezeichnet, ist diß meiner lieben Tochter letzte Ehr geweſt.		-	
Summa	19	8	—

II. Verzeichnüs, nur zur nachrichtung, was ungefehr die Begräbnüße und Trauerkleider gekostet.

	mk	β	₰
Meinem Sohne Dietrich zu dero nottorfft allerlei kleinen Außgaben getahn 28 mk	28	—	—
Jochim Werneken für das Eichen Sark	8	—	—
der Todtenbitterschen	2	—	—
den Mägden so gebehten	4	—	—
4 Schulmeistern um Latein zu Singen, Jedem 2 mk .	8	—	—
Nach zu Singen	—	12	—
80 par Jungens, etlichen 6, etlichen 3 ₰	5	—	—
14 Predigern Ihr 12 . 9 mk und 2 zusammen 1 Rthlr. in alles	12	—	—
Hirzu 8 Kirchendinern zu tragen	6	—	—
Dem Werkmeister zu St. Marien für eine Stunde: und Zubracht zu Leuten Ludolff Hakes laut seines Zettels zahlt	20	—	—
Für das Schier so er wegen der F. Reiserschen aus Freundschafft gelihen, Trink oder Waschegeldt . .	—	12	—
Für das Fenster Laken, so dem Prediger zu St. Jllien zur Hauer	1	8	—
Dem Küchenmeister zur Burg, Laut seiner Quitung zahlt	12	—	—
[S. Anm. 242).] Summa der Begräbnüße ist	117	4	—
Hr. Caſparo dem Medico, so getahn was sein Vermügen Salarium	7	8	—
Auff der Apoteke, /: weil die SH. Frau Ihrer Natur nach keine Medicamente gebrauchen können :/ zahlt	10	—	—
Den Armen zu St. Annen, meiner SHl. Hausfrauen halber Laut Ihres Buches	9	—	—

242) Richtiger 108 mk; im Original beim Übertrag 12 β vergeſſen.

Außerachtlaſſen der 6 armen Kinder und Wegfall jeglichen Verluſtes durch boshafte Eltern, wird kaum mehr als ein Einkommen von 325 *m*ℳ ſich ergeben. Setzt man aber 1 β ein unter denſelben günſtigen Bedingungen, ſo ergibt ſich nur eine Summe von 160—170 *m*ℳ jährlich.

Die wirtſchaftlich bedrängte Lage tritt auch in Beſtimmungen der ſpäteren Zunft hervor, die bei den Schreib- und Rechenmeiſtern vergeblich geſucht werden. Es kommt in Frage Art. 4 der Zunftordnung von 1728[258]), dem zufolge die Schulhalter von der Obrigkeit begünſtigt waren, ihre Leichen ſelber zu Grabe tragen zu dürfen, und Art. 6 sub VII der Schrift von 1743,[259]) wonach jeder bei Strafe verpflichtet war, die nachgeſuchte Leichenzulage, eine beſondere Abgabe, zu leiſten. Sie ſollte 1 ℔ betragen nach Abſchnitt V derſelben Schrift, der ferner beſagt, daß viele wegen großer Armut nicht zur Erde gekommen ſeien, und dieſe Extrazahlung für praktiſcher erklärt als die Gründung einer Totenlade. Bei den Schreib- und Rechenmeiſtern iſt das alles nicht zu finden. A. Möller trug drei Frauen und mehrere Kinder unter allen kirchlichen Ceremonien zu Grabe und nahm die beträchtlichen Koſten der Beſtattung allein auf ſeine Schultern, ohne die Zunftgenoſſen dafür in Anſpruch zu nehmen: ein Beweis für die ungleich beſſere wirtſchaftliche Stellung im Vergleich zu den Bet- und Leſemeiſtern. Ihre Notlage ließ ſie erklärlicherweiſe nach Verbeſſerung ihres Einkommens ausſchauen. Sie ſahen die feſtgefügte Zunft und das wohlhabendere Leben der Schreib- und Rechenmeiſter. Das veranlaßte manche, ihrer Konzeſſion zuwider, auch im Schreiben und Rechnen Unterricht zu erteilen. Doch ſie fanden einen energiſchen Gegner, der ſtrenge Verbote gegen ſie erwirkte.[260]) Auch die gütlichen Abmachungen zwiſchen beiden Gruppen von Lehrern im Anfange des 18. Jahrhunderts nützten nicht für die Dauer. Die Not des Lebens zwang die Bet- und Leſemeiſter immer wieder zu Übergriffen auf das Gebiet der Schreib- und Rechenſchulen und auch zu Nebenverdienſten auf andere Weiſe, die nicht gerade im Zuſammen-

[258]) Vgl. Anhang Nr. VIII.

[259]) Vgl. S. 153, P. 6.

[260]) Vgl. das Dekret 1680, Anhang Nr. V.

III. Koſten der dritten Hochzeit, 1636.

Iſt demnach zu gedachter unſer Hochzeit, diſer Stadt ietzigen gebrauche nach, angewendet unnd beköſtiget worden:

	mk	β	₰
Erſtlich: Ein Knochenhauer gemäſtet Ochſe, Koſtet 60 Tahler, davon 16 Tahler für die Haut, Kalbaue und Tallig, Reſten	90	12	—
Für 17 ſchöne Lämmer Rümpffe, Jürgen Kerzen, à $3^1/_2$ mk zahlt	59	8	—
Ditto Ketzen für 2 Kalber Rümpffe, ſo 128 ℔ gewogen, à ℔ $3^1/_2$ β	28	—	—
Für 4 Haſen 8 mk (1 Jung Rehe hat Hr. Johann Giſeler verehret)	8	—	—
Für 8 ℔ feiſt Speck damit das Wild beſpekket	2	8	—
Für 14 Kalkuniſche Hanen, à $3^3/_8$ mk und 4 Hennen à 2 mk tuht zuſammen	55	4	—
Noch für ein groß Kalkuniſchen Hanen ſo 19 ℔ gewogen	4	8	—
Für 10 Ochſenzungen à 12 β	7	8	—
Für 42 gemeine gute junge Hüner, à Par 18 β	23	10	—
Für 2 Mittelmäßige Stöhr 16 Rth. und Fuhrlohn $4^1/_6$ Rth. zuſammen	60	—	—
Für Brodt dem Freibekker mit der Knechte Trinkgeld zahlt	36	8	—
Für 6 Tonnen vom beſten Hamburger Bier, à 7 . 10 mk	60	—	—
Fürs Bier anhero zu führen 5 Rtahler, Trinkgeld $^1/_2$ Rth.	16	8	—
Für 6 Tonnen Bier Acciſe, à $2^1/_2$ mk	15	—	—
Fürs Bier abzuladen, im Keller zu bringen, und Auszuzapfen	3	—	—
Für 1 Tonne Weißbier für die Koche und ander Volk	8	3	—
Für Kochen, Jürgen Kerzen, dem Koch zahlt 12 Rthlr., und des Koches Knechten, Trinkgeld $^1/_2$ Rtaler, zuſammen	37	8	—
Dem Kohlgreven oder Feuerböter geben 1 Rth.	3	—	—
Für 9 Füllſäkke Kohlen, mit hinzutragen, à 12 β	6	12	—
Für 2 Fuder Schlete (ohne mein eigen Holz)	6	—	—
Für 2 Stübigen Wein Eßig zum Stöhr à $1^1/_2$ mk	3	—	—
Für 12 Stübigen H. Dorts Eßig zu Wilbrett à 6 β	4	8	—
Für Taffelkraut und Peterſilie zum Stöhr	2	8	—
Für Gewürtz, Zukker, Kappers, Augurken, Hl. Jasper Scharbauen	36	14	6
Für $1^1/_2$ Scheffel Salz $2^1/_4$ mk, 2 Liß ℔: friſche Butter zum Gebrat. $8^3/_4$ mk	11	—	—
Für Krumkuchen und Faße-Haur, ſamt Trinkgelde	7	3	—

	mℳ	β	₰
Für 1 ℒ. ℭ Talliglichte 4 mℳ und Wachselichte $2^1/_2$ mℳ, zusammen	6	8	—
Dem Zeltbauer fürs Kochs Zelt auffzuschlagen $1^1/_2$ Rth.	4	8	—
Dem Kandelgießer für Faße Saltzier, Teller und Leuchter, zusammen	8	5	—
Für 31 Tische und Bänken à 3 β, auch Trinkgeld 12 β	6	9	—
Für 31 Tische Bankpfühle à 3 β, ist mit Trinkgelde	6	1	—
Eines Hochweisen Rahts verordneten Schaffern 5 Rth.	15	—	—
Dem verördneten Thürwächter 1 Rth.	3	—	—
Dem Haußdiner oder Rohtrokk 1 Rth.	3	—	—
Dem Reitendiner Hans Möller $1^1/_2$ Rth.	4	8	—
Der Silberwarterinnen 1 Rth.	3	—	—
Der Schüßelwascherinn $^1/_2$ Rth.	1	8	—
Für 50 Steinern Kröse, wovon 17 Stück verlohren à Stück 3 β, und die übrigen à Stück zur Haur 3 ₰, tuht mit Trinkgelde zusammen	3	12	—
E. E. Hochweisen Rahts Instrumentisten, Erstlich: 1 Usl. $5^1/_2$ mℳ darnach 2 Rtaler, und endlich (weil sie fast Schläffrich auffgewartet) 20 Rth. zusammen	71	8	—
Hirzu noch Anfangs dem Spielgreven Peter Wörenhoff geben	4	8	—
Dem Herrn D. Hunnio für die Copulation verehrt 1 Usl.	5	8	—
Den Armen zu St. Annen 3 mℳ; im Pokkenhause 3 mℳ; im Gasthause 3 mℳ und zur Burg 3 mℳ, zusammen VerEhret	12	—	—
Den Herrn der Wette als Hr. Otto Brokes und Herren Heinricus Balemann zur Abwette, wie bräuchlich zahlt	24	—	—
Summa Summarum, was die Hochzeit kostet	780	13*)	6

Die deutschen Bet- und Leseschulen.

An Bedeutung standen auf allen Gebieten und in allen Stücken hinter den Schreib- und Rechenschulen die Bet- und Leseschulen weit zurück. Ihre Entstehung ist bereits auf S. 72 berührt worden. Sie unterwiesen die „kleinere Jugend" im Gegensatz zur „größeren Jugend" der Schreib- und Rechenschulen. Schon im 16. Jahrhundert[243]) wurden von den deutschen Schulmeistern die kleinsten Schüler von 4, 5 und 6 Jahren zur Unterweisung in der Fibel und im Katechismus vorwiegend den

[243]) Vgl. Ruge S. 57, 58.

*) So im Original.

Lehrmüttern und Leſemeiſtern überlaſſen.[244]) Die Bevorzugung des Schreibens und Rechnens nahm die Kräfte der deutſchen Schulmeiſter ſo in Anſpruch, daß die Zahl derer, die leſen lehrten, ſtändig wuchs und ſchließlich die Gründung beſonderer Leſeſchulen zu einer Notwendigkeit wurde. Den erſten Beleg dieſer Forderung fanden wir in dem Geſuch der Schreib- und Rechenmeiſter vom 9. April 1646.[245]) Raſch ging die Entwicklung weiter, bis durch den engen Zuſammenſchluß der letzteren zu ihrer Zunft im Jahre 1656 die Trennung endgültig geworden war und in den Zunftgeſetzen einen klaren und beſtimmten Ausdruck gefunden hatte. Infolge dieſes Ereigniſſes fanden ſich die Bet- und Leſemeiſter als beſondere Gruppe jener Zunft gegenübergeſtellt, ohne ſelbſt aber zu einer ähnlichen Organiſation gelangt zu ſein. Das ſchließt keineswegs aus, daß ſchon früh gewiſſe Beziehungen unter den Gliedern dieſer neuen Gruppe von Lehrern geknüpft wurden; nichts iſt ſogar natürlicher, als daß ſie, in dem gleichen Berufe, in der gleichen wirtſchaftlichen Lage und einer geſchloſſenen Korporation gegenüber ſich befindend, zur Verfolgung gemeinſamer Intereſſen in ihren Geſuchen ſich vereinigten und demgemäß in den Dekreten als „ſämtliche Beth- und Leſeſchulhalter", ihre Anſtalten als „ſämtliche deutſche Leſeſchulen" erſchienen. Hieraus darf aber nicht geſchloſſen werden, daß von Anfang an eine Zunft beſtanden habe.[246]) Ihre Zahl war bedeutend größer als die der Schreib- und Rechenmeiſter. Schon vor dem Jahre 1680 betrug ſie 24, wie aus dem Dekret vom 16. Juli 1680 hervorgeht,[247]) wonach „über die Alte Ordnung und Anzahl der 24 Teutſchen Bete- und Leſe-Schulen ernſtlich zu halten ſei." Auch das Dekret vom 5. Aug. 1681: „Auf Suppliciren der ſämtlichen deutſchen Leſe-Schulen hat Ein Hochw. Raht decretiret und denen

[244]) Obwohl dieſer Name eigentlich erſt im 17. Jahrh. auftritt, ſei er doch der Einfachheit des Ausdrucks halber ſchon hier eingeführt.

[245]) Vgl. Anhang Nr. III.

[246]) Es iſt deshalb Ruge zu berichtigen, der auf S. 58, Anm. 179 ſagt: „Im 17. Jahrh. bildete ſich eine eigene Zunft der Leſemeiſter." Erſt im J. 1728, am 9. April, wurden die „Vereinigungspunkte" der Bet- und Leſemeiſter beſtätigt, und von dieſem Tage an iſt man erſt befugt, im rechtlichen Sinne von einer Zunft zu ſprechen.

[247]) Vgl. Anhang Nr. V.

Herren Visitatoribus Scholarum Committiret, dahin mit fleiß zu sehen, daß Eines Hochw. Rahts Ordnung observiret, und über den alten numerum der 24 keine Lese-Schulen mehr zugesetzet werden," setzt die Zahl auf 24, also auf das Doppelte der Schreib- und Rechenschulen fest und wird 1715 in ähnlicher Weise wiederholt. Nichtsdestoweniger war die Zahl großen Schwankungen unterworfen.[248]) Schon hierin zeigt sich der Mangel einer festen Organisation, wodurch die Bet- und Leseschulen so recht der Tummelplatz der Winkelschulhalter und -halterinnen wurden. Ein buntes Durcheinander herrschte auf diesem Gebiete, so daß es schwer, mitunter kaum möglich ist, eine scharfe Scheidung vorzunehmen. Neben den verordneten Bet- und Lesemeistern, mit denen wir es an dieser Stelle zu tun haben, gab es verordnete Lehrmütter, die dieselben Fächer zu unterrichten pflegten. Außerdem aber hielten unzählige „Mannes- und Weibspersonen" eine Bet- und Leseschule.

Die Gründe hierfür sind unschwer aufzudecken. Nicht das nachsichtige Verhalten der Behörde gegenüber der Befolgung ihrer Anordnungen, nicht das Fehlen eines geschlossenen Standes von Lehrern war das Entscheidende für diese Erscheinung, sondern die Haupturſache lag tiefer, nämlich in dem Mangel jeglicher Bestimmung über die Vorbildung oder Vorbereitung auf diesen Beruf. Die Folge war, daß fast jeder sich befähigt und darum berechtigt glaubte, eine solche Anstalt zu eröffnen. Denn Leselehrer, die wie die Schreib- und Rechenmeister eine Lehrzeit von 6, ja 7 Jahren oder überhaupt nur eine bestimmte Zeit der Ausbildung aufzuweisen imstande gewesen wären, gab es nicht, und die Bedingungen, die es zu erfüllen galt, waren nicht gar zu schwer.

Während bei den Schreib- und Rechenmeistern ein ziemlich umständlicher Weg vor der Belehnung mit einem Amte vorgeschrieben war[249]) und ihnen erst nach der Prüfung des Lebens, der Lehre und der Wissenschaft auf einmütigen Vorschlag der Herren Inspektoren vom Rate das Schulamt verliehen wurde, genügte bei den Bet- und Leseschulhaltern die Prüfung durch den Super-

[248]) Vgl. Anhang Tab. Nr. XII.

[249]) Vgl. Dekret vom 29. April 1646, Anhang Nr. IV.

intendenten im „Buchſtabieren, Leſen und im Glauben oder Catechismus.“ Ein unbeſcholtener Lebenswandel war natürlich Vorausſetzung. Die Anſtellung erfolgte nicht durch ein Ratsdekret, ſondern allein durch die Inſpektoren, den Syndicus und Protonotarius, die auch die eigentliche Behörde dieſer Schulen waren.[250]) So blieb es im 17. und 18. Jahrhundert. Die Akten haben über dieſe Prüfungen viele Zeugniſſe erhalten, kleine Zettel, die meiſtens nur den Tatbeſtand des vorgenommenen Examens und eine Empfehlung enthalten. Aus ihnen geht hervor, daß das Maß der Anforderungen das denkbar geringſte war und daß mehr das Mitleid als das Verdienſt den Bewerbern zu einer Bet- und Leſeſchule verhalf. Kam es doch vor, daß ſelbſt auf die Verpflichtung hin, nachträglich noch fleißig im Katechismus leſen zu wollen, eine Empfehlung erteilt wurde.[251]) Ein Zeugnis des Superintendenten Samuel Pomarius aus dem Jahre 1680 lehrt, wie auch ſolche, die ohne Erlaubnis der Behörde zu unterrichten begonnen hatten, im Schulamt gelaſſen wurden, wenn ſie ſich nachträglich dieſer Prüfung unterzogen. Es lautet: „Dieſer alte Mann, Hinr. Krüder, geweſener Küſter im Mecklenburgiſchen, iſt im Examine von mir tüchtig befunden worden, Kinder im Beten und Leſen zu unterrichten, hat wohl buchſtabiert und geleſen, auch guten Beſcheid von dem Verſtande des Catechismi und ſeinem chriſtlichen Glauben geben können, und geben ihm die Bürger gute Zeugniß, daß er ihre Kinder wohl gelehret, klaget dabei, daß er ſeines hohen Alters halben nicht außer der Stadt ziehen und ſich anderwärts wieder umb einen Dienſt umbtun könne; kann demnach geſchehen laſſen, daß er bei bisher ſich ſelbſt genommener Information autoritate publica, gelaſſen werde.“ Nur ſehr ſelten ſcheint es ſich ereignet zu haben, daß jemand in der Prüfung nicht beſtand. Ein Beiſpiel für dieſen Fall möge wiedergegeben werden, da es zugleich ein Licht auf die Art der Prüfung wirft. Es handelt ſich um das Examen des Joachim Mönckhusen im Chriſtentum, 1745: „Maßen er

[250]) Die Schriftſtücke der J. 1728, 1734, 1735 uſw. beweiſen das.

[251]) „Eine Zimmermannsfrau iſt im Katechismus noch ungeübt. Darum iſt ihr aufgegeben, fleißig im lübeck. Katechismus zu leſen.“ Beleg aus dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts.

Wohlweisen Insonderst Hoch Ge Lahrten Herrn Doctor Sindicus," ihnen eine hülfreiche Hand zu leihen und solchen Befehl ergehen zu lassen:[266])

1) Alle sich Absondernden und neu Konzessionierten sind schuldig, in die Zunft einzutreten, in den vierteljährlichen Zusammenkünften zu erscheinen, das Quartalgeld zu erlegen, die vorgetragenen Klagen anzuhören und gelassen Rede und Antwort zu stehen.

2) Die konzessionierten Schulhalter haben sich 3 oder 4 verständige, tüchtige und beredte Männer zu erwählen, die als Älteste der Lade und den Versammlungen vorstehen und die Gesamtheit vertreten. Sie sind als Vorgesetzte zu respektieren und sollen „ein Billiges" als Lohn ihrer Mühewaltung empfangen. Bei eingehenden Beschwerden haben sie das Recht, Strafen zu verhängen, im Falle der Gehorsamsverweigerung, den Widerstrebenden vor den Herrn Syndikus zitieren zu lassen.

3) In den Quartalsversammlungen bei der Lade sollen die Beschwerdeführer mit Ehrerbietigkeit, ohne Schelten und Schmähen ihr Anliegen gelassen vortragen. Das Urteil der Vorgesetzten und anwesenden Mitglieder ist als gültig anzuerkennen.

4) Das Urteil der Mehrheit ist maßgebend. Jeder hat seinen bescheidenen Teil zu den Kosten der Allgemeinheit beizutragen.

Hiervon erwarten sie, „daß eine sehr schöne ordnung unter ihnen gestieftet werde und daß sie ins gesammt zu besserer Einträchtigkeit kommen möchten."

Gegenüber dem selbstbewußten, sicheren Auftreten der Schreib- und Rechenmeister tritt uns in diesen Schriftstücken Unsicherheit und Unentschlossenheit, Mangel an Selbstvertrauen und die devoteste Unterordnung unter den hochweisen Herrn Syndikus entgegen, ohne dessen Billigung und ausdrückliche Aufforderung sie kaum eine einzige Bestimmung selbst zu treffen wagen. So scheint denn auf dieses Gesuch, das von 3 oder 4 Ältesten spricht, sonst aber aller positiven Angaben bezüglich des Beitrages und der Strafgelder sich enthält, eine Antwort des Syndikus erfolgt zu sein mit der Anweisung, sich mit 2 Ältesten zu begnügen[267]) und nun ihre Wünsche hinsichtlich dieser beiden Ältesten und der Höhe des Beitrags, sowie der Strafgelder auszusprechen. Denn

[266]) Vgl. Anhang Nr. IX.

[267]) Es ist die Einrichtung der Schreib- und Rechenmeisterzunft.

in einem Gesuch, das in dasselbe Jahr 1734 oder in die Zeit vor dem September 1735 zu setzen sein wird,[268]) heißt es in der Einleitung: „Weß maßen den Hoch ge Lahrten Hr. Docter noch wird in an dencken sein; wie sie selbst Resolvirten uns gesemptliche Consesionirte Schull halter in gutter ordnung zu bring mit guth achtung uns Zwey Elteſten zu wehlen die da verſtendig und geſchickt auch ſo es nötig vor uns gehen und ſprechen können: als möchten wier es mit dero hohen Consens es gerne alſo gehalten haben:" Es folgen dann 9 Punkte:

1) Die 2 auf Lebenszeit erwählten Älteſten führen abwechſelnd 2 Jahre das Wort und haben während dieſer Zeit die Lade in ihrem Hauſe.

2) Sie erhalten jede Weihnachten 1 Rthlr. für ihre Mühewaltung. Bei außerordentlichen Beſchwerden wird ihnen „nach Avinantz ein Billiges" zugeſprochen.

3) 2 Beiſitzer werden immer auf 2 Jahre gewählt. Da es „die ganze Reihe durchgehen ſoll", ſo erhalten ſie keine Entſchädigung.

4) Als Bote zur Zuſammenberufung der Mitglieder iſt ein jeder vom Älteſten bis zum Jüngſten 1 Jahr tätig.

5) Die Einlage beträgt alle Quartal 4 ß. Zu Weihnachten jedoch wird eine Extragebühr von 8 ß erhoben, um die Unkoſten des Jahres zu decken.

6) Mitglieder, die unpäßlich oder notwendig verhindert ſind, dürfen zu den 3 Quartalen das Geld ſchicken. Bei hoher Strafe iſt das Fernbleiben zu Weihnachten nur geſtattet in ſchwerer Krankheit und dringendſter Not. Bei der Verſammlung ſoll jeder „ſtiel und gelaßen" ſein, keiner ſoll dem anderen zu nahe kommen mit Schelten und „unhonnetten Scherzreden". Die Strafen kommen der „Armbüxe" zu gute.

7) Sollte bei der Zuſammenkunſt etwas verzehrt werden, ſo geſchieht das nach Beendigung und Richtigſtellung der Ladeangelegenheiten und zwar freiwillig und auf eigene Koſten, nicht auf Koſten der Lade.

8) Der Neueintretende zahlt 1 ℳ 8 ß. Bei unzureichendem Kaſſenbeſtande iſt jeder zu einem außerordentlichen Beitrag verpflichtet.

9) Der Herr Syndikus möge zu Anfang alle zuſammenberufen und mit der Ordnung bekannt machen, damit niemand Unkenntnis vorſchützen könne und die „Ehlterloit ihn gebührlich anreden" dürfen.

Das Verzeichnis am Schluß ergibt 31 konzeſſionierte Schul-

[268]) Die Beſtätigung der darin enthaltenen Punkte erfolgte bereits mit einigen Modifikationen am 15. Sept. 1735.

manche, ja, man darf leider mit gutem Recht sagen, die meisten der Lehrer selbst nicht das Verständnis des Katechismus besaßen,[252]) dann aber, daß die Kinder wegen ihres allzu jugendlichen Alters überhaupt unfähig waren zu verstehen, selbst wenn ihnen eine gute Einführung geboten worden wäre. Die Bücher, die etwa nach dem Vorbilde des Superintendenten Bonnus von den Geistlichen in Fragen und Antworten verfaßt worden sind,[253]) um das Verständnis des Katechismus zu fördern, würden alle nach Ruges Urteil in ihrer „unkindlichen, abstrakten, dogmatisch-polemischen Art als ungeeignet für den Schulunterricht" bezeichnet werden müssen.[254])

Wie die Prüfung durch den Superintendenten vorgenommen wurde, so unterstanden die Schulen der Aufsicht der einzelnen Pastoren, die gelegentlich auch besondere Katechismusexamina anstellten. Die dazu fähigen Kinder wurden besonders gewählt.[255]) Der erste Leseunterricht wurde nach der vernunftwidrigen Buchstabiermethode erteilt. Die einzigen Schulbücher waren die Fibel, der Katechismus, die Bibel und allenfalls noch das Gesangbuch. Aber auch dieses werden nur die wenigsten besessen haben, da im Jahre 1791 bei der Einführung eines neuen Gesangbuches geklagt wurde, daß die Eltern zu arm seien, es für die Kinder anzuschaffen. Auf Ersuchen sämtlicher Schulhalter wurden 48 Freiexemplare bewilligt, die auf die 16 vorhandenen Leseschulen verteilt werden sollten. Lehrlinge und Gesellen waren in diesen Schulen nicht vorhanden. Da der „Meister" sich immer nur mit einem Kinde beschäftigen, d. h. es vorlesen oder hersagen lassen konnte, so blieben die übrigen sich völlig selbst überlassen. Weil alles laut geschah, so machte sich eine solche Schule durch ihren Lärm störend bemerkbar.[256])

Die Zahl der Schüler war bedeutend schwankender und un-

[252]) Vgl. S. 135/6 das Examen des Mönckhusen 1745.

[253]) In den Akten wird außer dem des Superint. Hunnius (1585 bis 1643) kein einziges erwähnt, und auch sonst ist nirgends eine Spur gefunden.

[254]) Vgl. Ruge S. 102 das Buch des Super. Hermann Bonnus: „Eine korte voruatinge der Christliken lere vnd der vörneemesten Frageſtücke, so vnder dem Euangelio gemenliken voruallen, vp frage vnd antwert geſtellet, vor de kynder vnd gemenen man."

[255]) Vgl. S. 137 das Verzeichnis des Peter von Kampen.

[256]) Vgl. S. 83 und Anm. 178 auf S. 83.

gewisser als in den Schreib- und Rechenschulen. Denn nicht nur wechselte beständig die Zahl der Schulen selbst, sondern der Mangel eines einheitlichen Schulgeldes öffnete auch der Konkurrenz durch Unterbietung Tür und Tor. An Belegen fehlt es fast ganz, mit Ausnahme der 51 Schulkinder des bereits erwähnten Peter von Kampen. Diese Angabe ist als Maximalgrenze anzusehen. In den meisten Fällen wird die Zahl weit geringer gewesen sein, da häufig Klagen über ungenügenden Besuch der Schulen ertönten. Die wirtschaftliche Lage der Bet- und Lesemeister war eine im höchsten Grade kümmerliche. Mancher wird froh gewesen sein, wenn er in denselben Verhältnissen lebte wie der Winkelschulmeister Grotjohann, von dem eine Designatio aus dem Jahre 1679 erhalten ist,[257]) wonach er „alle Woch zuverzehren" hatte 1 mℳ 1 β $7^2/_{18}$ ₰. Es ist sogar Grund vorhanden zu der Annahme, daß viele selbst nicht einmal eine solche klägliche Existenz haben führen können. Das Schulgeld wurde wöchentlich gezahlt. Es betrug nach Curtius und demgemäß Heppe (S. 317) im Sommer $1^1/_2$, im Winter 2 β. Das wird aber der Höchstbetrag gewesen sein, denn als bereits die Zunft der Bet- und Lesemeister bestand, sahen sich die Ältesten Hartwich Kaven und Ulrich Haaren noch nach 1735 genötigt, die Forderung zu erheben, daß jeder ein „ordentliches Schulgeld" sich geben lassen und nicht den anderen durch billigeres schaden solle. Dabei führen sie an, daß manche auch im Winter für 1 β die Woche unterrichteten. Im Sommer scheint demnach 1 β der übliche Betrag gewesen zu sein. Aber selbst diesen geringen Lohn mußten sie oft entbehren. Im J. 1711 beklagen sie sich, daß an Stelle der 24 verordneten Bet- und Leseschulen 54 vorhanden seien, die Zahl der Kinder darum nur klein sei. Zudem behielten die Eltern, wenn ein Festtag in die Woche falle, das Schulgeld oft für die ganze Woche zurück. Fordere man es, so schickten sie die Kinder in eine andere Schule. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß nach einem Dekret des J. 1711 jeder Schulmeister „6 arme Kinder ohne Entgelt informieren" mußte. Auch bei der Einsetzung der günstigsten Werte: 2 β wöchentlich, 50 Kinder,

[257]) Vgl. den Abschn.: „Die niederen Winkelschulen".

Außerachtlaſſen der 6 armen Kinder und Wegfall jeglichen Verluſtes durch boshafte Eltern, wird kaum mehr als ein Einkommen von 325 ℳ ſich ergeben. Setzt man aber 1 β ein unter denſelben günſtigen Bedingungen, ſo ergibt ſich nur eine Summe von 160—170 ℳ jährlich.

Die wirtſchaftlich bedrängte Lage tritt auch in Beſtimmungen der ſpäteren Zunft hervor, die bei den Schreib- und Rechenmeiſtern vergeblich geſucht werden. Es kommt in Frage Art. 4 der Zunftordnung von 1728[258]), dem zufolge die Schulhalter von der Obrigkeit begünſtigt waren, ihre Leichen ſelber zu Grabe tragen zu dürfen, und Art. 6 sub VII der Schrift von 1743,[259]) wonach jeder bei Strafe verpflichtet war, die nachgeſuchte Leichenzulage, eine beſondere Abgabe, zu leiſten. Sie ſollte 1 ℔ betragen nach Abſchnitt V derſelben Schrift, der ferner beſagt, daß viele wegen großer Armut nicht zur Erde gekommen ſeien, und dieſe Extrazahlung für praktiſcher erklärt als die Gründung einer Totenlade. Bei den Schreib- und Rechenmeiſtern iſt das alles nicht zu finden. A. Möller trug drei Frauen und mehrere Kinder unter allen kirchlichen Ceremonien zu Grabe und nahm die beträchtlichen Koſten der Beſtattung allein auf ſeine Schultern, ohne die Zunftgenoſſen dafür in Anſpruch zu nehmen: ein Beweis für die ungleich beſſere wirtſchaftliche Stellung im Vergleich zu den Bet- und Leſemeiſtern. Ihre Notlage ließ ſie erklärlicherweiſe nach Verbeſſerung ihres Einkommens ausſchauen. Sie ſahen die feſtgefügte Zunft und das wohlhabendere Leben der Schreib- und Rechenmeiſter. Das veranlaßte manche, ihrer Konzeſſion zuwider, auch im Schreiben und Rechnen Unterricht zu erteilen. Doch ſie fanden einen energiſchen Gegner, der ſtrenge Verbote gegen ſie erwirkte.[260]) Auch die gütlichen Abmachungen zwiſchen beiden Gruppen von Lehrern im Anfange des 18. Jahrhunderts nützten nicht für die Dauer. Die Not des Lebens zwang die Bet- und Leſemeiſter immer wieder zu Übergriffen auf das Gebiet der Schreib- und Rechenſchulen und auch zu Nebenverdienſten auf andere Weiſe, die nicht gerade im Zuſammen-

[258]) Vgl. Anhang Nr. VIII.

[259]) Vgl. S. 153, P. 6.

[260]) Vgl. das Dekret 1680, Anhang Nr. V.

hange mit ihrem Lehrberuf standen. Als drastisches Beispiel möge angeführt werden, daß im Jahre 1795 gegen den Schulhalter David Bruns ein Verbot erlassen wurde, „für andere, fremde Personen Wachen, Bürgerwachen zu übernehmen", weil damit die Schularbeit gefährdet würde. Der Gesuchsteller bestritt diesen Nachteil, da die Wachen in die Zeit von 4 Uhr nachmittags bis morgens, also ganz außerhalb der Schulzeit fielen. Ein Kommentar zu diesen Worten wird sich erübrigen.

Hart bedrängt wurden die Bet- und Lesemeister nicht nur von den unzähligen Winkelschulen der Männer und Weiber,[261]) sondern auch durch die Behörde, insofern diese die verordnete Zahl von 24 konzessionierten Schulhaltern nicht unbedeutend überschritt, so daß 31, 34, selbst 40 Bet- und Leseschulen zu Recht bestanden, d. h. die Konzession des Syndikus und Protonotarius erlangt hatten. Häufig begegnen einem darum unter den stummen Zeugen jener Tage die Bitten um Verminderung ihrer Zahl auf 24 und heftige Klagen über „Beeinträchtigung ihrer Nahrung":

1) Einige unter den Schreibmeistern unterrichteten auch gegen die Abmachung kleine Kinder in der Fibel und im Katechismus.

2) Einige von den Studiosis unterrichteten unter dem Vorwande, nur Lateinisch zu informieren, auch kleine Kinder im A B C und Buchstabieren.

3) Schulburschen und große Schüler der lateinischen Schule gingen in Bürgerhäusern umher und unterwiesen auch im „teutschen".

4) Auch Fremde liefen in den Häusern herum.

5) Die Armenschulen, die nur gestiftet seien für die auf den Straßen laufenden Bettelkinder und mindestens 240 Kinder zählten, hätten oft nicht ein einziges Bettelkind, sondern Kinder von Bürgern und Handwerksleuten. Sie unterrichteten ferner im Lesen und Schreiben und würden von den Eltern bezahlt.

6) Geschwiegen solle werden von den heimlichen, nicht concedierten und den Nähe-Knüppel und Strichtelschulen.

Großer Schaden erwachse dadurch den verordneten Schulhaltern, die auf großen Heuern säßen und alle bürgerlichen Lasten tragen müßten.

1711 beschweren sie sich über 54 vorhandene Leseschulen,

---

[261]) Vgl. das J. 1690 auf Tab. unter Nr. XII des Anhangs.

die geringe Zahl der Schüler, die Vorenthaltung des sauer verdienten wöchentlichen Lohnes durch die Eltern und den Abbruch, den die beiden Freischulen in „St. Marien und zum Dohm“ verursachten, da jede über 50 Kinder zähle.[262]) Sie weisen darauf hin, daß auf jedem Dorfe der Schulmeister freie Wohnung, gute Subsistenz habe und von allen Lasten befreit sei. 1718 ersuchen sie von neuem um Herabminderung der Zahl auf 24 und fügen bitter hinzu, daß diese allerdings unmöglich zu erreichen sei, wenn von den 40 bestehenden beim Todesfalle immer wieder die Schulen besetzt, ebenso, wenn alle gebrechlichen und zum Erwerb des Lebensunterhaltes unfähigen Leute mit einer Schule bedacht würden. Auch der Vorschlag einer reinlichen Scheidung sämtlicher niederen Schulen in „1) Schreib- und Rechen-, 2) Lese-, 3) Nehe-, Knüppel- und Strickelschulen“ entsprang aus der Hoffnung, durch sie eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage zu erzielen, und war vor allem gegen die Lehrmütter gerichtet, die allein auf den weiblichen Handarbeitsunterricht beschränkt werden sollten. Wie die Schreib- und Rechenmeister waren auch die Bet- und Lesemeister zur Tragung aller bürgerlichen Lasten verpflichtet — erst 1762, am 12. Febr., wurden „auf der Herren Inspectorum Scholarum Vorstellung und Bitte von einem Hochw. Rat die hiesigen Lese- und Beth-Schulmeister von aller contribution befreiet und die Herren des Schoßes, des Walles und der Quartiere darnach zu verfahren committiert“[263]) — und hatten allein, ohne staatliche Unterstützung, für ihre Familien zu sorgen. Die Einrichtungen und Gewohnheitsrechte jener waren natürlich das Vorbild für diese. Auch bei den verordneten Bet- und Lesemeistern bildeten sich gewohnheitsmäßig bestimmte Bezirke für die einzelnen Schulen,[264]) nur daß noch kleinlicher und peinlicher auf jedes Kind genau Obacht gegeben wurde, und es entstand die Anschauung von einer gewissen Erblichkeit des Amtes im Kreise der nächsten Verwandten, so daß Bittgesuche für einen bestimmten Nachfolger die Regel, „Heiraten auf die Schule“ nicht selten waren. Ebenso kehrt bei ihnen die

[262]) Diese Freischulen sind als eine Art Armenschulen zu bezeichnen.

[263]) Act. Minist. Tom. XIII, LXX u. Dreyer, a. a. O. S. 32.

[264]) 1697 Gesuch, einen fremden Mann, der sich in der Nähe eines Schulhalters niedergelassen hatte, zu entfernen.

Versorgung altersschwacher Schulmeister durch die jüngeren Nachfolger im Amte wieder.

Eine neue Epoche für die Bet- und Leseschulen beginnt mit der Bildung einer geschlossenen Vereinigung, einer Zunft der Bet- und Lesemeister, die am 9. April 1728 ihre obrigkeitliche Bestätigung empfing. Es dauerte lange, bis sie zustande kam, und viele widerstrebten dem Eintritt. Doch die wirtschaftliche Notlage war mächtiger als alle anderen Verhältnisse; man fühlte es und sah es an den Erfolgen der festgefügten Schreib- und Rechenmeisterzunft, daß, wenn überhaupt, so nur auf diesem Wege noch eine Besserung der Zustände erreicht werden konnte. Nichts spricht deutlicher für die Notwendigkeit solcher Gesellschaften in jener Zeit, als diese späte Erscheinung auf dem Gebiete des Zunftlebens. Die Forderung einer reinlichen Scheidung der Schulgattungen 1718 (s. oben!) ist vielleicht als das erste Anzeichen eines bewußteren Standesgefühls zu betrachten, eines Gefühles dafür, daß man als Glieder eines Ganzen zusammengehöre. 10 Jahre verstrichen jedoch, bevor die Gründung dieser Standesgemeinschaft verwirklicht wurde. Muster und Vorbild gaben die Verordnungen der Schreib- und Rechenmeister. Ähnlichkeiten und Anklänge werden sich darum in Menge ergeben, doch finden sich auch wesentliche Abweichungen, die einer besonderen Hervorhebung wert sind, weil sie deutlich zeigen, wie ganz anders geartet die Bet- und Lesemeister waren als die Schreib- und Rechenmeister.

Die „Ursachen, warum die zusammenhaltenden Schulhalter eine Vereinigung mit den übrigen Schulen wünschen und verlangen," geben einen willkommenen Aufschluß nicht nur über die Gründe für die Notwendigkeit des Zusammenschlusses, sondern lenken auch den Blick in die Zeit weit vor 1728. Einige einsichtigere und opferwilligere Bet- und Lesemeister hatten sich schon früh zusammengefunden und vor allem den Kampf gegen die ihr Stücklein Brot schmälernden Winkelschulmeister geführt. Die Kosten der Eingaben, die von einem Rechtsverständigen angefertigt wurden, hatten sie gemeinsam getragen und so zum Nutzen der Allgemeinheit gewirkt. Ihre Lage konnte auf

die Dauer nicht befriedigen. Die Gründe, die sie in dem angezogenen Schriftstück anführen, sind kurz folgende:

1) Zuzeiten sind einige unumgängliche Kosten zu tragen. Bisher ist es geschehen von den vereinigten Schulhaltern allein, zum Nutzen der übrigen, nicht beteiligten Schulen mit.

2) Es handeln manche gegen ihre Concession und ziehen doch Kinder an sich, zum Schaden anderer Schulen. Solches wäre ausgeschlossen, wenn alle Schulen vereinigt wären.

3) Das Vorrecht, die Genossen und die Ihrigen selbst zu Grabe zu tragen. Viele können wegen Schwachheit und Gebrechlichkeit nicht mit tragen. Die übrige Zahl ist zu gering. Darum sollen alle Schulhalter durch eine Vereinigung zusammengeschlossen werden.

Das Ergebnis der gewiß nicht immer mühelosen Verhandlungen liegt vor in den von dem Syndicus Joh. Schaevius und Protonotarius Th. Friedr. Carstens in ihrer Eigenschaft als Inspectores Scholarum trivialium am 9. April 1728 bestätigten „Vereinigungspunkten" der „Concedirten Beth- und Lesemeister".[265])

Nach den üblichen einleitenden Worten über die „Höchst nöthige und dienliche Einigkeit derjenigen, welche in einerley Beruff, Ampt und Stande leben", folgen die 6 Punkte der Übereinkunft. Sie wollen in Frieden und Einigkeit leben und einander nicht zuwider sein (Art. 1). Sie wollen einander die Schulkinder weder selbst, noch durch andere „abspändig" machen oder an sich ziehen, im Falle des Dawiderhandelns der Konzession ihrer Schule verlustig sein (Art. 2). Den kärglichen Lohn ihrer mühsamen Schularbeit wollen sie einander sichern, indem sie kein Kind aufnehmen, das den vorigen Schulhalter nicht „contentiret" habe (Art. 3). Bei den Begräbnissen von Schulhaltern sind die dazu Verordneten verpflichtet, die Leiche zu Grabe zu tragen, die übrigen, die nicht durch Krankheit oder Eheschafften, d. h. gesetzmäßige Gründe, entschuldigt sind, sollen der Leiche folgen (Art. 4). Alle Quartal soll bei dem Verordneten, d. i. Ältesten, eine Zusammenkunft stattfinden zum Zwecke der freundlichen „Beredung" des Schulwesens und der Zahlung des Anteils an etwaigen erforderlichen Kosten (Art. 5). Bei diesen Zusammen-

[265]) Vgl. Anhang Nr. VIII.

künften hat ein jeglicher sich christlich und geziemend aufzuführen und aller unhöflichen, schimpflichen und spitzigen Reden, sowie alles Zankens und Streitens, Fluchens und Scheltens gänzlich zu enthalten (Art. 6). Alle Schulhalter, die diese bestätigten Vereinigungspunkte unterschrieben haben, sollen zu „deren Gelebung" von den Herren Inspektoren angewiesen werden. (Schlußsatz.)

Ein Vergleich mit den Satzungen der Schreib- und Rechenmeister (1656 und 1689) lehrt, wie ungleich dürftiger die Einigungspunkte der Bet- und Lesemeister sind. Die große Verschiedenheit beider Zünfte tritt am deutlichsten hervor in den Bestimmungen über die Gesellen und Lehrlinge, die nur in ersteren vorhanden sind. Art. 1, 3 und 5, sowie der Schlußsatz lehnen sich an jene an. Der Art. 2, der das „Abspändigmachen" der Kinder verhindern soll, war bei den Schreib- und Rechenmeistern nicht nötig, während es bei den armseligen Bet- und Lesemeistern leider häufig genug vorgekommen sein wird. Neu ist die Anordnung in Bezug auf das Begräbnis der Zunftkollegen und die eifrige Sorge für ein gesittetes Betragen bei den Zusammenkünften, so daß daraus auf einen nicht allzu edlen und vornehmen Ton in den früheren Versammlungen geschlossen werden muß. Auffällig ist ferner das Fehlen jeglicher Bestimmungen über die Schulzeit, das Schulgeld und die Höhe der zu leistenden Beiträge. Augenscheinlich hat eine Einigung in diesen wichtigen Fragen nicht erzielt werden können, wie überhaupt diese ersten Satzungen den Eindruck des Übereilten, Unfertigen machen. Die straffe, geschlossene Organisation der Schreib- und Rechenmeister war nicht im entferntesten erreicht. Die Folge war, daß gar bald Unordnung einriß. Viele Zunftmitglieder achteten sich nicht an die Bestimmungen gebunden. Sie erschienen nicht zu den vereinbarten Zusammenkünften, verletzten vor allem den Art. 2, indem sie fortfuhren, die Schüler anderer Meister an sich zu ziehen, und säten Haß, Groll, Zank und Feindschaft unter die eben erst Vereinigten. Ihrem bösen Beispiele folgten auch manche der „Neulich Concessionirten" nach, die erklärten, es ebenso wie jene machen zu wollen und nicht nötig zu haben, sich mit der Zunft zu vereinbaren.

So wenden sich im Jahre 1734 die „gesemplichen Consesionirten Schullhalter" mit untertänigen Bitten an den „HochEdlen

Wohlweisen Insonderst Hoch Ge Lahrten Herrn Doctor Sindicus," ihnen eine hülfreiche Hand zu leihen und solchen Befehl ergehen zu lassen:[266])

1) Alle sich Absondernden und neu Konzessionierten sind schuldig, in die Zunft einzutreten, in den vierteljährlichen Zusammenkünften zu erscheinen, das Quartalgeld zu erlegen, die vorgetragenen Klagen anzuhören und gelassen Rede und Antwort zu stehen.

2) Die konzessionierten Schulhalter haben sich 3 oder 4 verständige, tüchtige und beredte Männer zu erwählen, die als Älteste der Lade und den Versammlungen vorstehen und die Gesamtheit vertreten. Sie sind als Vorgesetzte zu respektieren und sollen „ein Billiges" als Lohn ihrer Mühewaltung empfangen. Bei eingehenden Beschwerden haben sie das Recht, Strafen zu verhängen, im Falle der Gehorsamsverweigerung, den Widerstrebenden vor den Herrn Syndikus zitieren zu lassen.

3) In den Quartalsversammlungen bei der Lade sollen die Beschwerdeführer mit Ehrerbietigkeit, ohne Schelten und Schmähen ihr Anliegen gelassen vortragen. Das Urteil der Vorgesetzten und anwesenden Mitglieder ist als gültig anzuerkennen.

4) Das Urteil der Mehrheit ist maßgebend. Jeder hat seinen bescheidenen Teil zu den Kosten der Allgemeinheit beizutragen.

Hiervon erwarten sie, „daß eine sehr schöne ordnung unter ihnen gestieftet werde und daß sie ins gesammt zu besserer Einträchtigkeit kommen möchten."

Gegenüber dem selbstbewußten, sicheren Auftreten der Schreib- und Rechenmeister tritt uns in diesen Schriftstücken Unsicherheit und Unentschlossenheit, Mangel an Selbstvertrauen und die devoteste Unterordnung unter den hochweisen Herrn Syndikus entgegen, ohne dessen Billigung und ausdrückliche Aufforderung sie kaum eine einzige Bestimmung selbst zu treffen wagen. So scheint denn auf dieses Gesuch, das von 3 oder 4 Ältesten spricht, sonst aber aller positiven Angaben bezüglich des Beitrages und der Strafgelder sich enthält, eine Antwort des Syndikus erfolgt zu sein mit der Anweisung, sich mit 2 Ältesten zu begnügen[267]) und nun ihre Wünsche hinsichtlich dieser beiden Ältesten und der Höhe des Beitrags, sowie der Strafgelder auszusprechen. Denn

[266]) Vgl. Anhang Nr. IX.

[267]) Es ist die Einrichtung der Schreib- und Rechenmeisterzunft.

in einem Gesuch, das in dasselbe Jahr 1734 oder in die Zeit vor dem September 1735 zu setzen sein wird,[268]) heißt es in der Einleitung: „Weß maßen den Hoch ge Lahrten Hr. Docter noch wird in an dencken sein; wie sie selbst Resolvirten uns gesemptliche Consesionirte Schull halter in gutter ordnung zu bring mit guth achtung uns Zwey Elteſten zu wehlen die da verſtendig und geſchickt auch ſo es nötig vor uns gehen und ſprechen können: als möchten wier es mit dero hohen Consens es gerne alſo gehalten haben:" Es folgen dann 9 Punkte:

1) Die 2 auf Lebenszeit erwählten Älteſten führen abwechſelnd 2 Jahre das Wort und haben während dieſer Zeit die Lade in ihrem Hauſe.

2) Sie erhalten jede Weihnachten 1 Rthlr. für ihre Mühewaltung. Bei außerordentlichen Beſchwerden wird ihnen „nach Avinantz ein Billiges" zugeſprochen.

3) 2 Beiſitzer werden immer auf 2 Jahre gewählt. Da es „die ganze Reihe durchgehen ſoll", ſo erhalten ſie keine Entſchädigung.

4) Als Bote zur Zuſammenberufung der Mitglieder iſt ein jeder vom Älteſten bis zum Jüngſten 1 Jahr tätig.

5) Die Einlage beträgt alle Quartal 4 ß. Zu Weihnachten jedoch wird eine Extragebühr von 8 ß erhoben, um die Unkoſten des Jahres zu decken.

6) Mitglieder, die unpäßlich oder notwendig verhindert ſind, dürfen zu den 3 Quartalen das Geld ſchicken. Bei hoher Strafe iſt das Fernbleiben zu Weihnachten nur geſtattet in ſchwerer Krankheit und dringendſter Not. Bei der Verſammlung ſoll jeder „ſtiel und gelaßen" ſein, keiner ſoll dem anderen zu nahe kommen mit Schelten und „unhonnetten Scherzreden". Die Strafen kommen der „Armbüxe" zu gute.

7) Sollte bei der Zuſammenkunft etwas verzehrt werden, ſo geſchieht das nach Beendigung und Richtigſtellung der Ladeangelegenheiten und zwar freiwillig und auf eigene Koſten, nicht auf Koſten der Lade.

8) Der Neueintretende zahlt 1 ℳ 8 ß. Bei unzureichendem Kaſſenbeſtande iſt jeder zu einem außerordentlichen Beitrag verpflichtet.

9) Der Herr Syndikus möge zu Anfang alle zuſammenberufen und mit der Ordnung bekannt machen, damit niemand Unkenntnis vorſchützen könne und die „Ehlterloit ihn gebührlich anreden" dürfen.

Das Verzeichnis am Schluß ergibt 31 konzeſſionierte Schul-

[268]) Die Beſtätigung der darin enthaltenen Punkte erfolgte bereits mit einigen Modifikationen am 15. Sept. 1735.

halter. Diese vorgeschlagenen 9 Punkte fanden mit geringer Abweichung Aufnahme in die am 15. September 1735 vom Syndikus bestätigte und erlassene Verordnung, die als Ergänzung zu den Vergleichungspunkten von 1728 anzusehen ist. Sie ist im Anhang vollständig und wortgetreu wiedergegeben.[269])

An dieser Stelle seien nur die Abweichungen kurz herausgehoben: Die Ältesten beziehen aus der Lade 1 Rthlr., sonst aber nichts, und sind gleich den übrigen zur Beitragsleistung verpflichtet. Betreffs der Zusammenkünfte wird auf § 6 der Ordnung 1728 verwiesen. Nichtbeachtung wird nach Erkenntnis der Ältesten mit einer Strafe von 2—4 ß, die in die Armenbüchse fließen, belegt. Der Beitrag wird ermäßigt auf 3 ß zu Ostern, Johannis und Michaelis und auf 6 ß zu Weihnachten. § 8 wird dagegen verschärft und eine „gedoppelte Einlage" dem säumigen Zahler angedroht. Als Bote soll der Jüngste den Anfang machen. Ein interessantes Aktenstück bringt Aufschluß über die Obliegenheiten des „Zunftboten" und läßt zugleich einen Blick in die Verhältnisse tun, die von der Zunft aus geregelt wurden. Diese Urkunde, die nicht datiert ist, aber vermutlich aus dem Jahre 1746 stammt,[270]) möge in ihrer charakteristischen Eigenart selbst den Bericht erstatten:

---

[269]) Vgl. Anhang Nr. X.

[270]) Diese Rechnungsaufstellung von H. C. Bruhns ist in Verbindung zu bringen mit einem anderen urkundlichen Nachweis aus d. J. 1746, nach welchem der Schulhalter Br. widersetzlich war und seine Botenpflicht nicht erfüllte. Er soll dafür 2 Rthlr. zahlen oder bei den Ältesten Abbitte tun. Da die einzelnen Posten als bare Auslagen nicht in Betracht kommen, Br. außerdem durch die Statuten zur unentgeltlichen Dienstleistung als Bote 1 Jahr verpflichtet war, so bleibt nur die sehr wahrscheinliche Annahme übrig, daß in dem entstandenen Streite, bei dem es sich vielleicht um den Austritt aus der Zunft gehandelt haben mag, Br. für seine geleisteten Dienste eine entsprechende Entschädigung beanspruchte.

„Specification

Waß in meiner Condition Bey dem Hochgelahrten Hr. Dr. Praeposit: und Syndic: nunmehro Seel. Hr. Schaevius, vor Bemühung gehabt wegen ſämbtl. Schulhalters. NB. des Vorhergehenden nicht zu gedencken.

		m ℔	ß
1.	Wegen der einigkeit ſo Stipuliret /: nach ausweiſung des Buches, welches in der Schuhlhalter Lahde Befindl. :/ 9 biß 13 Citat. an die Wiederſpenſtigen	2	7
2.	Nachdem Schulhalter Bünger ſeinem Hauſe wegen nicht Vorgezeigter Concess: Bey die Frau zufragen wo ſie geblieb		3
3.	Vor aufſchreibung des Concepts ſo mir von dem Seel. Herrn in die Feder dict: vorläufig denen Sämbtl: Schulhalt: vorlegen wolte, ob dabey etwaß zu erinnern wäre . . .		12
4.	Hernach reine ins Buch zu überſchreiben	1	8
	die Gänge nach dem Hochgel. Herrn Carſtens damahligen Hr. Protenot. Dieſer wegen	1	
5.	dito vor die Mühe in Hauſe, von ſämbtl. Schulhalt.	2	
6.	Weiter wegen der Zwiſtigkeit von den erwehlten 2en Älteſten /: ſelbſt erkieſeten 2en Beyſitzern :/ als Freeſen und Gramben, die Neben Schlüßel Bey der Lade abzuholen, nach dem erſter 3 wege dem andern 2 gänge	1	14
7.	Die Schlüßel an dem Älteſten zu überliefern		3
8.	Ferner Bey die ſogenandten Franqinen 2 mahlige inhibition		12
9.	Die 3te inhibition überall ins Teutſche nicht zu inform. . .		6
10.	Nachmahls als der Sterbefall kam, mit die Fr. N. in der Schmiede Straße, auf anhalten der Älteſten es zu Beſehen wie weit die Schulen von einander belegen		6
11.	dito die Schritte zu zehlen zwiſchen die 3en Schulen		6
12.	auch als Börs weiter herunter Ziehen wolte, und Bayer Seel. darüber ſich Beſchwerte, daß es zu nahe wäre, den einen zu verbiethen, und dem andern ſich ordentl. aufzuführen		12
13.	Wie auch auf anhalten der Älteſten, den Seel. Nilſen zu befragen		6
14.	Vor die inhibition bey 6 Strichel Schulen Keine Kleine Kinder anzunehmen, wie auch nicht unter 8 Jahren . . .	2	4
	Summa	15	3
	Hievon abgezogen vor die einlage in der Lade Beym antritt	1	8
	bleibt	13	11

Hinrich Conradt Bruhns.

Mit den Verordnungen von 1728 und 1735 war ſo ziemlich das Vorbild der Schreib- und Rechenmeiſter erreicht, nur daß

immer noch die Festsetzung des Schulgeldes und der Schulzeit fehlte. Daß das ein großer Übelstand war, sollte in den nächsten Jahren bereits hervortreten. Eine völlige Wendung zum Besseren vermochten auch diese neuen Bestimmungen nicht herbeizuführen, denn inmitten der Bet- und Lesemeister scheinen die widerstrebenden Elemente und „absurde Köpfe" in bedeutender Anzahl vorhanden gewesen zu sein. Erzieherisch aber hat die Zunft ohne Zweifel gewirkt auf ihre Mitglieder, die fast ohne jede Ausbildung und Disziplin ins Amt und in die Zunft gekommen waren. Sie lernten, gemeinsam ihre Interessen zu vertreten. Die Besprechungen und Entscheidungen der vorgebrachten Beschwerden öffneten doch die Augen und erweiterten den Blick über die eigene Schule hinaus. Der Kampf gegen die Winkelschulen führte sie enger zusammen und weckte in ihnen ein gewisses Standesgefühl. Es war doch wenigstens Leben und Bewegung in der Zunft, die zu immer schärferen und zahlreicheren Satzungen und zu strengerer Durchführung derselben drängte. Für alle diese angeführten Züge legt eine umfangreiche Schrift aus d. J. 1743 Zeugnis ab: „Anweisung und Bittschrift der gesamten hiesigen Schulhalter."[271]) Es ist die letzte wichtigere Urkunde über die Bet- und Lesemeister überhaupt. Sie ist in die Einleitung, 7 Hauptpunkte und einen Nachtrag gegliedert und kann als eine zusammenfassende Darstellung der Verhältnisse der Bet- und Leseschulen und der Zunft bezeichnet werden. Die Bet- und Lesemeister bitten die Herren der Behörde, ihre schwere Mühe und Arbeit, „die sie in dem schweren, verächtlichen Schulstaube genießen müssen," durch ihre Gunst zu erleichtern und ihre „allhie specificirten Puncten gütigst anzusehen." Sie ersuchen, auf die festgesetzte Zahl von 24 Trivialschulen[272]) zu sehen und die übrigen, von ihnen bezeichneten mit der Zeit eingehen zu lassen. Dann führen sie weiter aus, daß

I. die 4 Schröderischen Armenschulen[273]) und die Leopoldsche Armenschule den konzedierten Stadtschulen, die die „Onera" der Stadt tragen müßten, großen Schaden täten.

[271]) Sie ist an den Syndikus gerichtet.

[272]) Dieser Name scheint nur für die Bet- und Leseschulen gebraucht worden zu sein.

[273]) Vgl. S. 180 und Anm. 323.

Sie nähmen nicht nur Kinder auf, denen eigentlich diese Schulen von dem Testore gewidmet seien, sondern auch andere, deren Eltern sehr wohl das Schulgeld bezahlen könnten.

II. Aber auch von den Neben- und Winkelschulen erfahre man viele Eingriffe. Bisweilen würden schon Kinder von 3, 4, 5 Jahren in solche geschickt, lernten nähen, „stricheln", aber auch beten und lesen, wie in ihren Schulen. Solche informatores, die mit Recht praeceptores umbratici genannt zu werden verdienten, sollten billig von der Obrigkeit angesehen werden, daß sie recht diebisch den Stadtschulen das Brot nähmen und den Ruin derselben herbeiführten. Freilich sei ein Unterschied zu machen unter hohen Standes- und Staatspersonen, die ihre Kinder von den Studiosis und anderen honnetten Personen informieren ließen. Die Winkelschulhalter lebten zwar in einer republica libera; damit sei aber nicht gesagt, daß jeder tun könne, was er wolle. Der gänzliche Untergang, ein chaos confusum, würde sonst entstehen. Darum bäten sie, daß die Dekrete in ihrem vigore erhalten werden möchten. Der ganzen Stadt werde damit gedient. Was sei die Bürgerschaft ohne ordentliche Schulen? Wenn ihre Schulen auch die kleinsten seien, so hätten sie doch dabei die größte Mühe und das geringste Einkommen. Die Republique bedürfe ihrer. Durch sie solle der Grund zur Gottesfurcht gelegt werden. Wie die Jugend angeführt werde, so bleibe es: denn a teneris assuescere multum est; oder: Quo semel est imbuta recens servabit odorem testa diu. Was Unterweisung und Zucht wirken, habe schon Lykurgus seinen Lacedämoniern artig zu verstehen gegeben.*)

Unter Punkt III bis VII behandeln sie ihre Zunftverhältnisse. Mit den Worten: „Daß aber viele unserer Leute absurde Gemüter haben, dafür soll der III. Punkt eine Illustration geben," beginnen sie diesen Abschnitt. Sie klagen, daß viele dieser „absurden Köpfe" sich um die Anordnungen der Ältesten überhaupt nicht kümmerten und selbst zu Weihnachten nicht einmal kämen. Man könne sich denken, was für eine „Conduite" diese Leute haben müßten. Darum bäten sie um die Bestimmung, daß jeder verpflichtet sein solle, jedes Quartal zu erscheinen. Auch von den schändlichen Träufeleien dieser Leute müsse man sprechen, die

*) Über die Vorbildung der Bet- und Lesemeister vgl. S. 136.

einander die Kinder abspenstig machten und sich diese „durch die 4. und 5. Hand zurekommandieren" ließen (P. IV). Dem Beschlusse der Majorität, beim Todesfalle von Mann oder Frau 1 ℔ zu zahlen, hätten viele nicht beistimmen wollen. Darum möge es nun befohlen werden (P. V).*) Manche, namentlich die jungen Ankömmlinge, hätten sich geweigert, die Leichen zu Grabe zu tragen (Art. 4 der Ordnung 1728). Die Obrigkeit möge sie zum Gehorsam bringen, damit solche jungen Leute sähen, was ein Inspector Primarius tun könne (P. VI).

Der VII. Abschnitt ist der bedeutsamste. Aus ihm erhellt, wie lebhaft der Wunsch der Ältesten und vieler Mitglieder nach einer guten Ordnung und strengen Befolgung derselben war. Sie suchten dieses Ziel zu erreichen durch Verpflichtung aller Schulleute in Gegenwart der vorgesetzten Behörde vermittelst eigenhändiger Unterschrift und durch eine beträchtlich erweiterte Zahl von 15 Satzungen, die der Niederschlag sorgfältiger Beobachtungen im Zunftleben sind. Sie lauten:

VII. Damit nun solches seinen völligen Effect haben möge, so bitten wir hiebey demühtigst aus, daß Ihro Hoch-Edl. alle unsere Schulleute auf einer gewissen Zeit, zusammen fordern lasse, und die große Mühe mit dem (S. T.) Herrn Protonotario zu nehmen und ihnen alle Puncten zu wiederholen, wobey wir noch folgende Punkte demühtigst von (S. T.) Ihro Hoch Edl. Inspect. ausbitten wollen, und Solche mit Ihro Hohen Namen, wie auch mit (S. T.) des Herrn Protonotarii Unterschreibung zu confirmiren; und daß alle unsere Schulleute in der Hohen Gegenwart Solche confirmirten Puncten unterschreiben müssen:

1) Daß sie in der Zusammenkunft precis um 2 Uhr des Nachmittags, Quartaliter, kommen müssen, um ihre Beylage dar zu thun, bey Strafe (2 oder 3 ß).

2) Daß alle Quartal ein jeder verbunden seyn möge in der Zusammenkunft zu erscheinen, bei Strafe (4 bis 6 ß).

3) Wenn der Worthabendere Älteste sie nach Gutbefinden zusammen fordern läßt, daß keiner ohne erhebliche Ursache weg zu bleiben, sich unterstehen möge, bei Strafe (6 bis 7 ß).

4) Daß ein jeder, in der Zusammenkunft, wenn er Klage vorzutragen hat, solche ordentlich, bei dem Tische, vor den Ältesten vortragen möge; wenn etwa mehr Klagende Parteyen sind, daß einer alsdann nach dem andern ordentlich warten muß, wie es der Älteste befiehlt,

*) Vgl. Seite 140.

und ſolche Klage in der größten Stille führen, und kein Geräuſch dabey machen, bei Strafe (4 ß).

5) Wenn der Älteſte entweder den Ungehorſamen oder Übelaufgeführten Strafe dictiret, daß ein ſolcher verbunden ſeyn muß, ſolche gleich darzulegen, bei Strafe gedoppelter Zulage; ſollte er deßwegen bei dem (S. T.) Herrn Syndico erſcheinen müſſen, daß alsdann ein ſolcher auf 4 Wochen von der Schule suspendiret ſeyn möge.

6) Daß die geſuchte Leichenzulage von einem jeden zu halten ſchuldig ſeyn muß, bei Strafe (8 ß).

7) Daß das Leichen-Tragen auch von einem jeden aufs genaueſte zu observiren verbunden ſein muß, bei Strafe (8 ß).

8) Daß das ſogenannte Träufeln, oder Kinder abſpendig machen, auch bey Verluſt der Schule, wie auch ſchon ſolches die Concession weiſet, verboten werden möge.

9) Daß auch ein jeder in der Zuſammenkunft ſich honnette aufführen möge, bei Strafe (4—6 ß).

10) Daß die Älteſten, wenn ſie gute Beyſitzer bei der Lade haben, ſolche ſolange behalten können, wie ſie wollen; und daß ſie alsdann ſolchen eben den Reſpekt, wie den Älteſten zu geben ſchuldig ſeyn müſſen; und ſolange ſolche bei der Lade ſind, von der Zulage befreyet ſeyn mögen.

11) Wenn die Beyſitzer bey der Lade, oder ſonſten andere, dem Schul-Collegio zum Beſten, gehen müſſen, daß ſolchen ein gewiſſes Gratial von 8—10 Schillinge aus der Lade zufließen mögen.

12) Auch wenn die Älteſten wegen der Ungehorſamen oder ſonſten dem Collegio zum Beſten gehen müßen, daß ſie dafür ein gewiſſes Gratial entweder von 10—12 ß aus der Lade zu heben haben. Sie haben zwar alle Jahre Ein Rt. aus der Lade zu genießen, ſolches aber iſt nur für die Mühewaltung im Hauſe. Wenn ſolches Gehen aber wegen der Ungehorſamen iſt, daß alsdann ſolche Unkoſten die Ungehorſamen zu geben ſchuldig ſeyn müſſen, bei gedoppelter Strafe.

13) Wenn einer ſollte oder müßte von Ihro Hoch Edl. Diener citiret werden, daß derſelbe alle Unkoſten zu bezahlen verpflichtet ſein muß, es wäre denn, daß auf Befehl dero Hoch Edl. dem Collegio zum Nutzen, das gantze Collegium zuſammen fordern laſſen, daß alsdann ſolches die Lade tragen müßte.

14) Daß ein neuer Anfänger zum Eintritt den beiden Älteſten einem jeden, 12 ß zu geben verpflichtet ſein muß: indem keine Zunft noch Amt ſo klein iſt, da die Anfänger denen Älteſten nicht ſollten ein Gratial zufließen laſſen müſſen: weil wir nun bisweilen viele Mühe

und Verdrießlichkeiten von selbigen haben müssen, wie oben von uns demühtigst gemeldt, so wird solches eben nicht unbillig seyn, daß Ihro Hoch Edl. uns zum Besten, solches gütigst confirmiren.

15) Daß man alle Jahre vor Ihro HochEdl. und zwar um Weyhnachten, entweder vor dem Fest oder nach dem Fest, nach Dero Hohen Belieben, zusammen kommen mögen, um alle insgesamt von der Aufführung, nach den gesetzten confirmirten Ordnungs-Puncten, Rede und Antwort zu geben. Für solche Mühe wir apart Ihro Hoch Edl. zu contentiren obligiret sind. Wobey wir Ihro HochEdl. und zwar unvorschreiblich demütigst ersuchen, hierinn unser Bestes zu setzen, also daß es Gott zu Ehren und Ihro HochEdl. zum Ewigen Ruhm gereichen möge, die wir in tiefster Submission verharren.

Lübeck, den 1. Augusti 1743.

Die sämtlichen Beth- und Leseschulmeister.
(Gezeichnet von Ulrich Haaren und Hartwich Kaven.)

Unverkennbar spricht aus ihnen das ehrliche Bemühen, durch engere und bestimmtere Maßnahmen die Mitglieder zusammenzuzwingen, sie zum Kommen und zum Gehorsam gegenüber den Statuten zu veranlassen, wenn nicht durch Liebe zur Sache, so doch wenigstens aus Furcht vor der Strafe. Darum die vielen, uns auffallenden Strafandrohungen, die aber in jener Zeit durchaus nötig waren, da von einer Betätigung aus freiem Willen heraus bei den meisten nicht die Rede sein konnte. Bemerkenswert ist die Ausdehnung der Befugnisse der Ältesten, die berechtigt sind, nach Gutbefinden die Zunft zu versammeln (Art. 3), die Reihenfolge der klagenden Parteien zu bestimmen (Art. 4), Strafen über die Ungehorsamen oder „Übelaufgeführten" zu verhängen (Art. 5) und gute Beisitzer bei der Lade solange zu behalten, wie es ihnen beliebte (Art. 10). Diese Beisitzer haben dieselbe Achtung zu beanspruchen wie die Ältesten und sind während der Zeit ihres Amtes von der „Zulage" befreit (Art. 10). Hervorzuheben ist ferner, daß den Ältesten für ihre Mühewaltung außerhalb ihres Hauses besondere Vergütungen zugestanden werden (Art. 12), daß ihnen die Neueintretenden 12 ß als Gratial zu überreichen haben und daß endlich erbeten wird, in jedem Jahre vor oder nach Weihnachten eine allgemeine Versammlung unter Vorsitz des Syndikus anzusetzen, in der

öffentlich „von der Aufführung nach den gesetzten confirmirten Ordnungs-Puncten, Rede und Antwort gegeben werden solle."

Der Nachtrag betont besonders, daß kein Schulhalter in der Stadt von den Lasten befreit sei, obwohl in allen andern „Republiquen" solche nicht gefordert werden, „besonders wenn sie kein Fixum dabei haben." Dann weist er eine Forderung der Bäcker zurück, die beanspruchten, daß die nächste Schule von ihnen das Brot holen müsse. Ein Schulhalter könne doch nicht mit einem „Kröger, der mit seinem Brodt Hockerei" treiben dürfe, verglichen werden. Er müsse sich vielmehr nach den Kindern und den Eltern der Kinder richten, die bald „Freibäcker-, bald fast-Bäcker Brot" essen sollen.[274]) Aus dieser kuriosen Tatsache, die auf die kleinlichen Anschauungen im Handwerk ein Licht fallen läßt, ergibt sich, daß in einigen Bet- und Leseschulen die Kinder des Morgens, vielleicht auch des Nachmittags mit Brot versorgt worden sind.

Überblicken wir am Schlusse der wichtigsten Verordnungen der Zunft noch einmal die Reihe derselben, so zeigt sich, wie beständig die Zahl der einzelnen Satzungen wuchs, wie der Kreis derselben sich dichter und dichter um die Mitglieder zusammenschloß, wie wirklich ein redliches Streben nach einer Festigung und Besserung der Verhältnisse vorhanden war, das Anerkennung verdient. Die vielen Zwangsmittel und Strafandrohungen mögen uns freilich unangenehm berühren, in jener Zeit waren sie, wie es die Verhältnisse lehren, dringend notwendig. Immer von neuem machten sich Zunftmitglieder der Übertretung der Gesetze schuldig, indem sie namentlich gegen Art. 4, 8 und 9 der letztgenannten Ordnung verstießen. Sie erschwerten dadurch ungemein ein energisches Vorgehen gegen die Winkelschulhalter, wenn sie selbst den Zunftgenossen zu schaffen machten. Das Hauptübel

---

[274]) vribecker = ein Bäcker, der nicht der Zunft angehörte. Urkunde vom 11. Juli 1567: „dat de frybecker . . . sollen kein ander, sondern alleine lossbrot in und buten huses vorkopen . . ." Vgl. Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 2. Aufl. 1872, Seite 167 f.

„Dem frybecker . . . verbaden, krubebrodt, wegge, kringel unde spisebrodt den anderen beckeren tho vorfange tho backen." Wismarer Protok. von 1563.

war und blieb das sogenannte Abträufeln, das Abwendig- und Abspenstigmachen der Schüler. Es hatte seine Wurzeln in dem Fehlen eines festen Schulgeldsatzes und in der allgemeinen bedrückten wirtschaftlichen Lage, die immer wieder solche Übertretungen veranlaßte und darum wiederholte Ermahnungen der Ältesten zu honnettem Verhalten und zur Forderung eines ordentlichen Schulgeldes nötig machte.[275]) Die Frage, ob die Zunft der Lesemeister förderlich oder nicht gewirkt habe, ist unbedingt zu bejahen. Wenn auch nicht der Erfolg auf der ganzen Linie und in allen Stücken sich einstellte, so hat sie doch unleugbar ihre guten Seiten gehabt. Sie hat die Flut der Nebenschulen zurückgedämmt und auch die Zahl der Lehrmütter verringert, von denen 1733 nur noch drei erwähnt werden.[276]) Dadurch hat sie die wirtschaftliche Stellung verbessern helfen, und auch der Erlaß des Jahres 1762, der den Bet- und Leseschulmeistern Befreiung von aller Kontribution gewährte,[277]) ist als ein Erfolg ihrerseits anzusehen. Was aber das wichtigste ist, sie hat ihre Mitglieder erzogen und ihnen ein gewisses Standesgefühl eingeflößt, das allerdings an das der Schreib- und Rechenmeister nicht heranreichte und auch nicht heranreichen konnte. Im Jahre 1791 werden noch 16 Bet- und Leseschulen erwähnt, dieselbe Zahl besteht auch noch 1804. Ihr Schülerbestand wird in Summa auf ca. 800—900 angegeben.[278]) Die aus dem neuerwachten pädagogischen Leben[279]) erblühten Schuleinrichtungen des 19. Jahrhunderts bereiteten allmählich ihren Untergang vor, ihre Zahl verminderte sich mehr und mehr, bis schließlich im Jahre 1836 nur noch eine sehr wenig besuchte Leseschule vorhanden war.

Die „Festfragen" des Bet- und Leseschulhalters Hinrich Conradt Bruhns.

Bevor wir den Abschnitt der Bet- und Leseschulen verabschieden, ist es nötig, unter ihren Lehrern des Schulhalters Hinrich Conradt

---

[275]) Vgl. S. 139.
[276]) Vgl. Anm. der Tab. im Anhang zu den J. 1731 u. 1733.
[277]) Vgl. S. 142 und Anm. 263.
[278]) Curtius, a. a. O.
[279]) Vgl. S. 100—103.

Bruhns besonders zu gedenken, weil er ein Beweis dafür ist, daß es doch nicht ganz an Männern fehlte, die die Unwürdigkeit und Unnatürlichkeit des mechanischen Religionsunterrichtes ahnten und an ihrem Teile nach dem Maße ihres Wissens und Könnens wenigstens den Versuch machten, etwas Besseres zu bieten. Wie aus der Einwendung Bruhns' gegenüber dem Superintendenten hervorgeht,[280]) hat ihn die Erkenntnis geleitet, daß der eingeführte Katechismus viel zu umfangreich für kleine Kinder sei. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auch die Motive persönlichen Vorteils mit im Spiele gewesen sein mögen. Er verfaßte mehrere sog. „Festfragen", die sich an die christlichen Feste anschlossen und in katechetischer Form Frage und Antwort enthielten. Es sind kleine einzeln herausgegebene Schriften von 4 und 16 Druckseiten, in Kleinoktav. Den ersten Versuch, 4 kleine Druckseiten, scheint er 1744 mit den „Kurtzen Weynachts Fragen und Antwort" gemacht zu haben. Aus dem Jahre 1745 stammen „Einfältige Paßions Fragen" und „Oster-Fragen" zu je 2 Seiten, „Einfältige Himmelfahrts- und Pfingst-Fragen, auf Catechetische Art mit deren Antwort", „Einfältige doch erbauliche Michaelis-Fragen, mit Sprüchen der Heiligen Schrift auch Geistreichen Liederversen erläutert" auf 16 Seiten und „Einfältige, doch erbauliche Weyhnachts-Fragen, Mit Sprüchen der H. Schrift, auch Geistreichen Lieder-Versen erläutert", dieses Mal bedeutend erweitert auf 16 Seiten.

Das Bemühen des Verfassers, in möglichst kindlicher, entwickelnder Art und in schönem Zusammenhange, der durch Einführung von Sprüchen und Liederversen noch geschmückt werden soll, die Katechismuslehren zu bieten, ist ersichtlich und bedeutet einen anerkennenswerten Fortschritt gegenüber der bisher geübten Methode. Daß aber durch die vielen Entscheidungsfragen das entwickelnde Lehrverfahren vielfach illusorisch gemacht wird und doch noch ein bedeutendes Stück der mechanischen Lehrweise übrig geblieben ist, daß ferner auch manche Irrtümer sich eingeschlichen haben, ist bei einem ersten Versuche und der Bildung des Verfassers erklärlich. Namentlich tritt das in den Michaelisfragen

[280]) Vgl. S. 158.

und in der Behandlung der Engel mit großer Deutlichkeit hervor. Es konnte natürlich nicht ausbleiben, daß die Aufmerksamkeit der Geistlichen auf dieses Unternehmen des Bet- und Leseschulhalters gelenkt wurde. Im J. 1746 verordnete der Syndikus, daß die „Weihnachtsfragen" — gemeint sind alle Festfragen — des Schulhalters B. dem Superintendenten zur Prüfung vorzulegen seien. Aus dessen Bericht an den Syndikus ergibt sich, daß B. zur Verantwortung und gleichzeitig zur Prüfung vorgeladen worden ist. B. habe einige anstößige Punkte nicht entschuldigen und auch nicht rechtfertigen können. Daher urteilt der Superintendent, daß er auch in der Schule den Kindern einen reinen Verstand davon nicht beizubringen vermöge. Nach seiner Ansicht dürfe es ihm nicht erlaubt werden, die „privat-Fragen in der Schule auszustreuen".

Es werden diese Festfragen also wohl verboten worden sein.[281]) Von einer Nachahmung derselben oder sonst einer förderlichen Wirkung auf die übrigen Bet- und Leseschulmeister ist nichts zu spüren. Es war ein erster Anlauf zu einer besseren, dem Kinde mehr angepaßten Methode des Religionsunterrichtes, der des Interesses darum wert ist, weil er gemacht wurde in einer Zeit, die von der Verwirklichung der Ideale der neuen pädagogischen Strömungen noch weit entfernt war, und von dem Mitgliede eines Standes, über den viel Günstiges nicht zu berichten war.

Die sogenannten Lehrmödderschulen.

Über die 3. Gruppe der verordneten Schulen, die sog. Lehrmödderschulen, welche die weitaus dürftigsten und kläglichsten unter ihnen waren, liegt so wenig Aktenmaterial vor, daß sie in der Darstellung fast ganz neben den beiden ersten Gruppen verschwinden. Verordnete Schulmeisterinnen gab es erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts.[282]) Doch reicht ihr Ursprung in den sog. Lehrfrauen, um die sich schon früh ein Kreis von Schülerinnen zu bilden pflegte, bis ins 15. und 14. Jahrh. zurück.[283]) Die

[281]) Die ziemlich zahlreich in den Akten erhaltenen ungehefteten Exemplare dieser Festfragen scheinen dafür zu sprechen.

[282]) Vgl. Ordn. von 1551 und Tab. S. 20.

[283]) Vgl. S. 14—15.

Reformation durch Bugenhagen brachte 3 Jungfrauenschulen, die aber bereits vor 1551 wieder eingegangen waren. Obwohl die Ordnungen von 1551, 1555 und 1573 die Sonderung der Geschlechter bestimmt forderten, so deckte sich selbst in dieser Zeit der Name Frauenschulen nicht etwa mit der Bezeichnung Mädchenschule,[284]) so daß die Ordnung von 1589 die gemischten Schulen anerkannte. Nach Art. 6 sollen „12 Frouwenn scholenn verordnet werden, dar die Megedeken vnd kleinen Jungen" unterwiesen werden sollen. Die Fächer des Unterrichts werden nicht angegeben. Gemäß Art. 7 des Entwurfs von 1551 lehrten die Frauen „schriuen vnd lesen, wie vann olders her gebrucklich geweſt." Durch die Entwicklung der Schreib- und Rechenschulen[285]) wurden sie auf das Gebiet der Bet- und Leseschulen zurückgedrängt, so daß der Name „Lehrmödder" identisch ward mit „Lesemutter". Im Jahre 1618 waren 11, 1635 = 12, 1637 = 8, 1643 = 25 verordnete Lehrmödder vorhanden.[286]) Nach der scharfen Absonderung der Schreib- und Rechenmeister pflegten sie meistens mit den Bet- und Leselehrern zusammen genannt zu werden, in der Art, daß es z. B. 1673 heißt: „Auch 26 Weibspersonen haben eine Bet- und Leseschule", oder 1697: „51 in Summa, Männer und Weiber." Der korporative Zusammenschluß der Bet- und Lesemeister bewirkte einen Rückgang in der Zahl der Lesemütter. 1733 werden nur noch 3 erwähnt, 1800 überhaupt keine mehr. Es ist daran festzuhalten, daß alle diese Schulen der Lehrmütter gemischte Schulen waren, die wegen vieler ganz kleinen Kinder von 2—5 Jahren mehr die Stelle von Kleinkinderschulen vertraten.[287]) Über die Zahl der Schüler, das Schulgeld, die Methode, die Zucht usw. fehlt es an jeglichen Angaben. Das Einkommen dieser Frauen war aber sicherlich sehr bescheiden; es wird selbst hinter dem kärglichen Verdienst der Bet- und Leseschulhalter noch um ein beträchtliches zurückgeblieben sein. Gegenüber den Winkelschulhalterinnen vertraten die verordneten Lehrmödder in einer ganz energischen Weise ihre Rechte.

[284]) Vgl. S. 21 und 132—133.
[285]) Vgl. S. 68 f. und S. 132—133.
[286]) Vgl. Tab. S. 67.
[287]) Beisp. die Schule der Peters, vgl. S. 137

Auf S. 61, Anm. 130 ist ihres Gesuches aus dem Jahre 1618 bereits Erwähnung getan. Sie weisen auf das Überhandnehmen der Winkelschulen hin und sagen wörtlich: Allerlei generis Communis und Lumpengesinde, daß anderwegen Schande vnde Laster getrieben, Vnd deßfalß vorwichen, Jmgeleichen Megde und andere losen Personhnen, denen auch die hare ytzo noch am kake[288]) hangen, setzen sich in fast allen Gassen und Gängen und halten Schule wider das Verbot der Inspektoren und des Rates. Die Disziplin wird untergraben, weil ihnen (den Kindern) die bonhosen allen ihren Mut- und Eigenwillen gelassen haben." Zum Schlusse bitten sie den Rat, dafür zu sorgen, daß nicht wie bisher alle in einem Kirchspiel wohnen, sondern auf alle Kirchspiele verteilt werden möchten. Auf den Ort ihrer Schule gaben die verordneten Lehrmütter eifersüchtig Obacht und duldeten keine Nebenbuhlerinnen in ihrer unmittelbaren Nähe. Heftige Streitigkeiten brachen oft unter den Frauen aus, die durch Beibringung von Urteilen und Zeugnissen der Geistlichen und Bürger ihre Vorrechte auf die betr. Straße zu beweisen suchten. Solches wird verständlich, wenn man erfährt, daß im Jahre 1690 in der Hundestraße 3 Schulen, 2 Frauen- und 1 Schreibmeisterschule, in der Glockengießerstraße sogar 5 Schulen vorhanden waren So klagen sie denn: „Es sind allerhand Knüpflers, Neigers und Hosenstricker, so alle lesen den Kindern dabei lehren an vielen Orthen!" Ihre Schulen unterschieden sich abgesehen davon, daß sie behördlich genehmigt waren, eigentlich in nichts von denen der Winkelschulhalterinnen, mit welchen sie das gleiche traurige Los teilten und gar oft auf dieselbe Stufe gestellt wurden. Besonders in den späteren Jahren schien jeder Unterschied geschwunden; denn ein Gesuch der Schreib- und Rechenmeister setzte 1679 Winkelschulhalterinnen geradezu gleich Lehrmöddern und machte auch diesen damit die schwersten Vorwürfe. Es seien viele unter ihnen, nämlich den Winkelschulmeistern- und meisterinnen oder Lehrmöddern, die selbst kaum buchstabieren, lesen oder schreiben könnten, ketzerischer Religion zugetan wären und keinen einwandsfreien Lebenswandel führten. Wenn von diesem Gesamt-

[288]) Ein kl. Gebäude auf dem Marktplatze, das als Pranger diente.

urteil die beiden letzten Vorwürfe mit gutem Rechte den „verordneten Lehrmöddern“ nicht gemacht werden konnten, so ist doch die Übertragung des Namens Lehrmödder auf die Winkelschulhalterinnen bezeichnend genug und läßt es als wahrscheinlich erscheinen, daß die ersten Vorwürfe auch bei ihnen berechtigt waren. Ohne sich durch eine besondere Vorbildung oder durch eine geschlossene Vereinigung hervorgehoben zu haben, verschwanden sie unter der Masse der Winkelschulhalterinnen und gingen, ohne je zu irgendwelcher Bedeutung gelangt zu sein, geräusch- und spurlos wieder zu Grunde.

III. Die Winkelschulen.

Wenden wir uns nun zu den Schulen, die als Feinde aller drei Arten der verordneten Schulen sich gezeigt haben und von ihnen aufs heftigste befehdet worden sind. Eine besondere Darstellung derselben könnte sich wegen der häufigen Erwähnungen in den früheren Teilen dieser Arbeit erübrigen, wenn sie damit eine richtige Würdigung bereits gefunden hätten und wenn nicht 2 völlig verschiedene Gruppen auf ihrem Gebiete zu unterscheiden wären. Neben den bisher nur genannten „niederen“ Winkelschulen, die den Schreib- und Rechen-, den Bet- und Lese- und den Lehrmödderschulen Abbruch taten und ihren Inhabern das Brot schmälerten, gab es aber auch einen gefährlichen Feind der lateinischen Schule, des Katharineums, die „höheren“ Winkelschulen der sogenannten Paedagogi, die scholae clancularіae, cubicularіae oder privatae. Sie müssen zur Vervollständigung des bunten Lebens und Treibens auf dem unterrichtlichen Gebiete im 17. und 18. Jahrhundert behandelt werden, weil sie nicht ohne Bedeutung waren und der Rektor des Katharineums im Jahre 1630 ihretwegen eine größere Schrift verfaßte, die zur Beleuchtung dieser Zustände dienen kann. Bei dem niederen Schulwesen sind sie in Betracht zu ziehen, weil sie auch auf seine Schulen übergriffen.[289]) Winkelschulen waren im Gegensatz zu den verordneten, öffentlichen Lehranstalten alle nicht verordneten, nicht öffentlichen. Sie haben eigentlich zu allen Zeiten bestanden, in denen es Schulen gab,[290]) und unter-

[289]) Vgl. S. 141, P. 2 und 3.

[290]) Schon der Scholastikus erhob Beschwerde gegen sie über die Beein-

ſchieden ſich in ihrem Unterrichte von der Privatunterweiſung nur durch die größere Menge der Kinder, die der der verordneten Schulen oft gleichkam, ſie nicht ſelten ſogar überflügelte. In größerer Anzahl, ſo daß Klagen der verordneten Lehrer über ſie laut wurden, traten ſie zuerſt in der 2. Hälfte des 16. Jahrhundert auf, als die deutſchen Schulen ſich einer gewiſſen Blüte erfreuten und nun in ihrem Einkommen ſich beeinträchtigt ſahen. Seitdem ſind die Klagen nie verſtummt, da die Winkelſchulen mitunter in erſchreckender Weiſe zunahmen.[291]) Ideale Beweggründe, Luſt und Liebe zum Unterrichten, edle Triebe, die Jugend zu fördern, wird man ſchwerlich bei dieſen Winkelſchulhaltern und -halterinnen vorausſetzen dürfen. In den meiſten Fällen war es die bittere Not des Lebens, der Kampf ums Daſein und das geringe Stücklein Brot, der ſie dazu veranlaßte, im Hinblick auf den gewiſſen Wohlſtand der deutſchen Schulmeiſter auch ihrerſeits dem Schulbetrieb ſich zu widmen.[292]) Schwer wurde es ihnen bei den damaligen Zuſtänden auf dem Gebiet des niederen Schulweſens ja auch nicht gemacht. Ein bedeutenderer Unterſchied kam erſt auf durch die Entwickelung der Schreib- und Rechenkunſt. Ferner muß berückſichtigt werden, daß das Rechtsbewußtſein des Volkes in der Tätigkeit der Winkelſchulhalter durchaus nichts Anſtößiges ſah. Ein Schulzwang beſtand nicht, eine beſtimmte Ausbildung wurde anfänglich überhaupt nicht, ſpäter nur vereinzelt gefordert, ſtaatlich unterhaltene Anſtalten und Lehrer als ſtaatliche Beamte gab es ebenfalls nicht. Die verordneten Schulmeiſter waren auf dieſelbe wirtſchaftliche Baſis geſtellt wie alle Handwerke und ſonſtigen Gewerbe. Auf Grund von Privatabmachungen mit den einzelnen Perſonen kam die Schule zuſtande. So glaubten ſich auch die Winkelſchulhalter bei der Gewinnung ihres Lebensunterhaltes zur Verwertung ihrer geringen Kenntniſſe berechtigt. Die

---

trächtigung ſeiner Rechte auf die Schulen im 14. und 15. Jahrh., und die Bugenhagenſche Kirchenordnung (1531) gebot: „Ock alle winkelſcholen moeten affgedahn werden."

[291]) Vgl. Tab. im Anhang.

[292]) Der Schulmeiſter Goeringen bittet um Unterſtützung. Er verdiene ſein Brot mit Abſchreiberei und nolens volens mit der Inſtruktion der kleinen Kinder. Act. Minist. Tom. X, Nr. 389 e.

Auffassung des Schreibens und Rechnens als freier Künste trat uns bereits entgegen. Viele pochten auf ihre bürgerlichen Rechte und Freiheiten und verlangten Duldung ihres selbst erwählten Berufes. Darum der heftige Widerstand gegen die Wetteherrn, der Trotz gegen alle Verbote, die zähe Ausdauer im Kampfe nach den drei Fronten. Die Tatsache aber, daß sie ungesetzlich waren, blieb bestehen, und immer wieder mußte die Behörde auf Drängen der „Verordneten" mit Dekreten und Exekutionen gegen sie einschreiten. Der Vorwurf, für das Lehramt nicht genügend vorbereitet und darum nicht befähigt zu sein, wurde ihnen eigentlich nur von den Schreib- und Rechenmeistern gemacht.[293]) Die vielen Beschwerdeschriften aller verordneten Schulinhaber mit ihren oft gehässigen, derben Ausfällen und den Aufzählungen der Winkelschulmeister in Bezug auf ihre Herkunft lassen es deutlich erkennen, daß Elemente aus den verschiedensten Ständen, namentlich aber aus den untersten und ungebildetsten unter ihnen zu finden waren: frühere Handwerker, Kramer, Kartenmacher, Schuhflicker, Pelzer, „gewesene" Kaufleute, alte gebrechliche Leute, verdorbene Schiffer, gewesene und verlaufene Mönche, bohemische Vaganten,[294]) fremde hergelaufene Schulmeister, Leute ohne Katechismuslehre und gute Disziplin, verfehlte Existenzen mancherlei Art und Personen mitunter recht zweifelhafter Natur.[295]) Auch Sergeanten, eine Kapitänstochter und eine Französin werden genannt. Die Urkunde aus dem J. 1637 (?) zeigt ein gewaltiges Überwiegen des weiblichen Geschlechtes,[296]) was wohl damit zu erklären ist, daß gegen die Männer bedeutend strenger und rücksichtsloser eingeschritten wurde als gegen die schwachen, hilfsbedürftigen Frauen, die außerdem die Möglichkeit hatten, den Handarbeitsunterricht der Mädchen vorzuschützen, und vielleicht auch weniger von den Schulmeistern gefürchtet wurden als jene. Feste Normen

[293]) Vgl. Anhang Nr. III u. VII, P. 2.

[294]) Von einem solchen heißt es 1646: Mit dem Zeugnis von einigen hiesigen Predigern laufe er im Lande als Bettelnder umher. In Herbst- und Winterszeiten aber, „wann ihme daß Wetter zum Betteln nicht dienen will, lehrt er Kinder und genießt auf Fürbitte eines Predigers wöchentlich $^1/_2$ Rthlr. Almosen."

[295]) Vgl. S. 160.

[296]) Vgl. S. 57—62.

aufzustellen ist auf diesem Gebiete unmöglich. Ein beständiges Hin und Her ist in allen Beziehungen zu beobachten. Die Zahl der Winkelschulen,[297]) die Zahl der Kinder, die Persönlichkeiten der Schulinhaber, die Einnahmen, die Lehrgegenstände, alles war dem größten Wechsel unterworfen. Rechnen wurde fast garnicht gelehrt, Schreiben schon häufiger; hauptsächlich aber waren die Winkelschulhalter die Konkurrenten der Bet- und Lesemeister und der Lehrmödder. Die abfälligen Urteile, die über sie gesprochen wurden, werden in den meisten Fällen das Richtige getroffen haben, und die schärfsten aller Anklagen gegen sie werden nicht unverdient gewesen sein. Sie standen tatsächlich wirtschaftlich, geistig und moralisch auf der untersten Stufe und bildeten das Proletariat unter den Ständen der Schulmeister. Durch Unterbietung des Schulgeldes, durch lockere Disziplin,[298]) durch „leichtfertige Spiel-Tage und Larferey öffentlich mit Saiten-Spiel auf der Gasse“[299]) und durch „Blamierung der öffentlichen Schule,“ wie es in einer Klageschrift des Rektors und der Kollegen an St. Katharinen über die Privat- und die vielen Winkelschulen 1676 heißt, suchten sie die Kinder anzulocken.

Doch darf nicht außer acht gelassen werden, aus welcher Quelle die meisten dieser Urteile stammten. Die Gegner, deren Brot sie verringerten, haben natürlich die schwärzesten Farben aufgetragen, sodaß es verfehlt sein würde, nun ausnahmslos alles, was den Namen Winkelschule trug, als häßlich und wertlos, ja schädlich zu verdammen. Vielmehr fehlte es unter ihnen nicht an tüchtigen Männern und Frauen, die, wenn auch durch die Not dazu getrieben, doch in großer Treue, mit rührendem Fleiße und nicht ohne Geschick ihre Lehrtätigkeit ausübten. Das beweisen die Gesuche von Bürgern, die sich für sie bei der Obrigkeit verwandten, das Eintreten hochgestellter Personen zu ihren Gunsten, die oft stattliche Zahl der Schüler, von der es dann heißt, „daß er (der Winkelschulhalter) keine mehr zulaßen weiß“,[300]) und endlich kann das fast

[297]) Vgl. die Tabellen auf S. 20, 67 u. im Anhang.

[298]) 1663: Die Winkelschulen nehmen so überhand, daß die ordinarii teils nur 6 Kinder in der Schule haben, weil die Knaben bei der geringsten Bestrafung ihres Unfleißes oder Mutwillens in die Winkelschulen übergehen.

[299]) Beleg aus d. J. 1612/13.

[300]) Vgl. S. 57—62. Dort wird dasselbe auch von 3 Frauenschulen gesagt.

nachsichtige Verhalten der Behörden solchen Schulen gegenüber als ein Sympton des Wohlwollens gedeutet werden. Nicht selten werden sie bei passender Gelegenheit in die Zahl der verordneten Schulen eingereiht worden sein, da sie zweifellos manche der Anstalten der Bet- und Lesemeister und Lehrmödder übertrafen und auf diese Weise anregend und anspornend auf den trägen Betrieb in letzteren wirken konnten. So waren auch sie nicht ganz ohne segensreichen Einfluß.

Wie immer die Winkelschulen beschaffen gewesen sein mögen, über ein kärgliches Einkommen ist keine hinausgekommen. An Schülerverzeichnissen und anderen Aufzeichnungen fehlt es fast vollständig. Doch ist eine Urkunde vorhanden, die die obigen Ausführungen bestätigt und in interessanter Weise Aufschluß gibt über die gelehrten Fächer, die Wertschätzung derselben, die sich in der Reihenfolge und dem Schulgelde ausprägt, die Zahl der Schüler und Schülerinnen und die verschiedenen ungleichen Schulgeldzahlungen, die für die Schreibknaben zwischen 1 ℔ 4 β und 1 ℔ 11 β, für die „Läß-Kinder" zwischen 12 und 15 β vierteljährlich schwankten. Ferner ist aus ihr zu ersehen, daß auch die Winkelschulen arme Kinder umsonst unterwiesen, „Umb daß Lohn von Gott", und daß im Verhältnis zu den geringen Einnahmen die Lasten ungeheuer groß waren und die wirtschaftliche Stellung noch bedeutend verschlechterten. Das Schriftstück stammt aus dem J. 1679 und hat folgenden Wortlaut:

Designatio der heimlichen Winkelschule von dem Schul-Meister Grotjohann:

Quartal Register von Michaeli biß Weihnachten.

Rechen Knaben.	℔	β	₰
Jochen Schmiedt eine Arme Witwe Sohn	2		
Schreibknaben.			
J. Möller, Ein Zimmermann Sohn	1	11	
Franß Corsen, eine Witwe Sohn aus der Burg	1	11	
O. Fr. Ridder, ein Soldat von der Stadt	1	4	
Elis. Stockers, dessen Kinder ein Gesel von der großen Ferberei	1	6	
Dirck Levermann, Ein Leimsieder Sohn	1	8	
Hinrich Hennig, Ein Beckenschlagers Sohn	1	8	
H. Mester, Ein Cordewanbreder	1	8	

Läß Kinder.	℔	ß	₰
Hanß Warnck, Ein Holt Sagers Sohn		12	
Hanß Ferber, Ein Brauer Sohn		15	
Jasper Heldt, Ein Bendeler Sohn		12	
Clauß Poserin, Ein Arbeit Manns Sohn		12	
Hinrich Gunter, Reidendiener Sohn		12	
Anna Gustauers, Ein Glaser Tochter		15	
Hanß Münter, Ein Brauers Sohn		15	
J. Cattrina Ganschen, Ein Weber Tochter		15	
A. Dortia Munters, Brauer Tochter		15	
Elsebeh Mester, Cordowanbreiter Tochter		15	
Engel Jost Umb daß Lohn von Gott		0	
Jochim Wulff, Ein Webers Sohn		12	
Jochim Gatigk, Ein Tragers Sohn		15	
Harman Mohrmann, Hanß " } Krügers Sohns	1	14	
Maria Stockers, Ferber Tochter		12	
Andreß Fehrmann, Ein Boß-Mann Sohn		12	
Andreß Reuß, Ein Höckers Sohn		0	
Samuel Ridder, Ein Soldaten Sohn		12	
Gottfriedt Gatman, Ein Tromppeters Sohn		15	
Hinrich Schwart, Ein Webers Sohn		12	
Dortia Willwaßer, Ludolf " } Kornmeters Kinder	1	8	
Cattrina Hennigs, Ein Beckenschlagers Tochter		12	
Steffen Bulmering, Peter Pulmering, } Soldaten Kinder	1	—	
Aberahm Kuschau, Ein Constabel Sohn		15	
Hanß Pape, Jochim Stolling, Jacob Nascher } Umb daß Lohn von Gott		0	
Transport von vorige Zeite an hero			
Summa diß quartal	32	13	
Mit 4 Multipliciret tuht aufs Jahr	131	4	
Hier von geht ab Jahrlich Hauß Haur	50		
Alle 26 Tage einen Man auf der Wacht 1 ℔ tuht Jährlich	14	1	
Verfloßen Ostern erlegt den $^1/_2$: 100 Pfennig	6		
Jetzo sol ich erlegen 6 Monat doppelt Graben und Mondt Geldt	4		
Waß sonsten noch die unpflicht anbelanget, wirdt nicht Specificiret			
Tut die Notwendig außgabe	74	1	
Proresto Jährlich auf mein Leib und Kleidung oder in Summa umb mein Taglich Brodt	57	3	
Habe ich alle Woch zuverzehren	1	1	$7^2/_{13}$

Den Höhepunkt scheint das Winkelschulwesen am Ende des 17. Jahrhunderts erreicht zu haben. Da ertönen die Klagen am lautesten und heftigsten von allen Seiten, und die Zahl der unbefugten Leseschulen wird auf 72 resp. 76 und mehr angegeben. Das Wort, welches in einem Bericht des Ministeriums[301]) an den Senat im Jahre 1697 „wegen des excessiv hoch angewachsenen Numerus" von den „kleinen Bet- und Leseschulen" — im Gegensatz zur „großen lateinischen Schule" — gebraucht wurde: „Lubeca laborat scholis," gilt darum in noch höherem Grade von den Winkelschulen. Analog den Verhältnissen der Urkunde 1637 (?), nach denen von 74 Winkelschulen nur 10 auf die Männer kamen, werden die Frauen das größte Kontingent der Lehrpersonen gestellt haben. Später traten sie in so erdrückender Menge nicht wieder hervor. Dem Zusammenschluß der Bet- und Lesemeister zu ihrer Zunft im Jahre 1728 wird eine Einwirkung auf ihre Verminderung nicht abzusprechen sein. Die Klagen über sie wurden seltener, wenngleich sie nicht völlig verstummten, und um die Wende des 19. Jahrhunderts gehörte auch das Winkelschulwesen der Vergangenheit an.

Die Winkelschulen der sog. Paedagogen und Studenten.

Wie die „niederen" Winkelschulen den verordneten deutschen Schulen die schwersten Schädigungen zufügten, so ist das Wort „Lubeca laborat scholis" in veränderter Form auf die Lateinschule anzuwenden, deren unterste Klassen im 17. und 18. Jahrhundert durch die scholae clancullariae oder cubiculariae der sog. Paedagogi fast verödet waren. Es sind zu unterscheiden paedagogi clancularii und paedagogi scholastici. Bei den ersteren sind wieder zu sondern paedagogi oder studiosi academici und paedagogi scholastici, die sich aber im Gegensatz zu den bereits erwähnten gleichnamigen der Schulzucht entzogen hatten. Wie schon der Name paedagogi scholastici sagt, standen sie zu der Schule zu St. Katharinen in nächster Beziehung. Sie waren größere Schüler dieser Anstalt, oft schon barbati, die wegen ihrer Armut unter der Aufsicht und Fürsorge des Rektors von wohlhabenden Bürgern zur Überwachung und Unterweisung

[301]) Des Minist. gründliche Vorstellung an den Senat, die Mängel der Schulen betr., 16. Okt. 1697. Act. Minist. Tom. VIII, Nr. CXXXIX.

ihrer kleineren Söhne ins Haus genommen wurden. Daher der Name paedagogi domestici. Der Rektor Kirchmann, dessen Schriften[302]) aus den Jahren 1627, 1630, 1632 und 1636 die Hauptquelle für diese Angaben sind, berichtet 1632: „Einst pflegte jeder, der einen Paedagogum suchte für seine Söhne, sei er Konsul, Senator, Kaufmann oder irgend eines anderen Standes, entweder zu mir zu kommen oder mich zu sich zu bitten, damit er mit mir über einen geeigneten Paedagogum sich berate. Sobald ich einen erhalten hatte, der geeignet schien zur Erziehung der Söhne, wurde derselbe in meiner Gegenwart angenommen, ich teilte ihm die Pflichten seines Amtes mit unter dem Hinweis, daß ich ihn bestrafen würde, falls er nicht treu seines Amtes walten sollte. Auch mußte der Paedagogus sich durch ein besonderes Schriftstück auf gewisse Gesetze verpflichten, damit er desto genauer in seiner Pflicht erhalten werden könnte." So standen diese Pädagogen unter der Autorität und Zucht des Rektors, der es an Erinnerungen und Antrieb, sich fleißig und fromm bei ihren Herren zu verhalten, nicht fehlen ließ.[303]) Sie erhielten gewöhnlich Wohnung und Kost (hospitium), Kleidung und ein Jahrgeld nur in den seltensten Fällen.[304]) Vielfach mußten sie sogar beim Anziehen ihrer kleinen Schutzbefohlenen helfen, wodurch sie zu spät zur Schule kamen, mit dem Gesinde essen und mit dem „Schiffs-Beer" zufrieden sein. Als Eigentümlichkeit möge erwähnt werden, daß die kleinen Knaben von 5—6 Jahren während der öffentlichen Schulstunden des Katharineums neben ihren Pädagogen zu sitzen pflegten, da ihre Eltern sie bei diesen besser geborgen glaubten, als bei den Präzeptoren, die oft zu den Leichen gehen mußten.[305]) Die Verpflichtung des Chorsingens lag ihnen vor allen andern Schülern ob, von denen sie mit dem wenig hübschen Namen „Brodtfresser" belegt worden zu sein scheinen, wie aus einem Berichte des Jahres 1627 hervorgeht. Die studiosi academici dagegen

[302]) Enthalten in Vol. II, Fasc. 7.

[303]) Schrift 1627, Punkt XXIX.

[304]) 1627 schreibt der Rektor: „Von 20 armen paedagogis erhält wohl kaum einer-einen milden Herrn, der ihm ein Kleid und Jahrgeld zusagt."

[305]) Es sind die „praeceptores funerales" gemeint.

(paedagogi clancularii), denen man durch die Schaffung der Möglichkeit unterrichtlicher Betätigung Unterstützung gewährte, empfingen stattliche Besoldung, wohl 30—40 Rthlr., gute Kleidung, saßen mit der Familie zu Tische, bekamen Wein und Bier und das Beste aus der Schüssel. Das reizte die paedagogi scholastici, auch ihrerseits anspruchsvoller zu werden. Auf eingehende Klagen antwortete der Rektor, er könne es den armen Gesellen nicht verdenken; überdies hätten die Eltern die Pädagogen ohne seinen Rat angenommen und dadurch stolz gemacht, als bedürften sie der Fürsorge und Empfehlung des Rektors nicht mehr. Die Sitte, einen paedag. scholast. oder studiosus academicus im Hause zu halten, griff immer weiter um sich. Zu dem Mitleid mit den „armen Gesellen, welche keine sumptus studiorum haben, und den frommen und gelehrten studiosis" kam bei vielen Eltern die Sucht, etwas Besonderes haben zu wollen, und „aus studio singularitatis machten sie gerne große Kosten," oder es war die Unzufriedenheit über manche Mängel und Einrichtungen der Schule, meistens aber der Trotz und die Eigenmächtigkeit der Bürger, die auf ihre Freiheit pochten und die Kinder aus der Schule nahmen, wenn sie nur sauer angesehen wurden.[306]) Ferner fiel schwer ins Gewicht der allgemeine Verfall der Disziplin bei der lateinischen Schule im 17. und 18. Jahrhundert, für den die zahlreichsten Belege aus den Akten des Katharineums angeführt werden könnten. 1627 berichtet der Rektor Kirchmann unter P. XX, die Disziplin sei nicht nur in den Schulen, sondern auch in allen anderen Ständen zerfallen. In den früheren Klassen genüge schon ein böser Blick oder hartes Wort, um den Betreffenden aus der Schule fernbleiben zu lassen. „Ist der Betr. ein Paedagogus, so latitiret er alhier und hält scholam privatam. Ist er ein Bürgerssohn, so liegt er seinen Eltern in den Ohren, ihm einen clancularium

[306]) In den Verbesserungsvorschlägen für das Kath. der J. 1740—1751 schreibt der Rektor: „Die bürgerliche Freiheit müßte nicht so weit extendirt werden, daß man gleich darauf pochte, wenn mit Bürgerkindern irgend etwas vorgenommen werden solle, sei es auch noch so gut und heilsam und gerecht, was nicht nach ihrem Sinne ist. Einige Bürger meinen alles tun zu dürfen nach ihrem Gefallen, sie lassen sich nicht dareinreden; nehmen nach Gefallen große Leute aus der Schule für ihre kleinen Kinder, schreiben ihnen Stunden vor sogar während der publiquen Schulstunden."

oder cubicularium paedagogum zu halten." Die Pädagogen, obwohl nach des Rektors Worten nur „rudes asini", gaben auch wohl vor, in der Schule nichts mehr lernen zu können und weggehen zu wollen. Auf kurze Zeit besuchten sie dann mitunter eine Akademie, kehrten aber bald „in eadem hospitia" zurück. Der 30jährige Krieg mehrte diese Art der Winkelschulen nicht unbeträchtlich, denn er hielt nicht nur die größeren Schüler, viele paedagogi in Lübeck zurück, sondern führte auch noch viele fremde studiosi nach Lübeck hinein.[307]) Sie alle sammelten einen „coetum discipulorum" um sich und brachten dadurch die Lateinschule in die größte Not, so daß der Rektor Kirchmann in seiner großen Schrift „Gründlicher Bericht, was von Winkelschulen und der Privatinstitution zu halten," im J. 1630 warnend seine Stimme erheben mußte, daß es zwar Pflicht sei, den dürftigen studiosis zu helfen, aber mit der Einschränkung: andern ohne Schaden. Die öffentliche Schule müsse in ihrem „vigore und esse" erhalten bleiben. Wie er an den Consul Henricus Colerus schreibt,[308]) ist dieses kleine Buch — es faßt ca. 40 große Bogenseiten — bei der Erwägung der Gründe dafür, daß die Winkelschulen in einer Reipublica bene constituta nicht zu dulden seien, entstanden. Es ist zugleich eine Streitschrift gegen die Winkelschulen und Rechtfertigungsschrift seiner eigenen öffentlichen Schule, die durch die Autorität des Rates gegen die „Patrone der privaten Schulen" verteidigt werden müsse. Weil sie in jener Zeit von hochaktuellem Interesse für das gesamte Schulwesen der Stadt war und gegenüber den Beschwerden und Anklagen der einfachen und ungebildeten Schreib- und Rechen-, Bet- und Lesemeister und der Lehrmütter ein Schriftstück aus der Feder eines hochgelehrten, selbst in Holland, England, Frankreich, Italien und Spanien berühmten Mannes[309])

---

[307]) „Belli calamitas hat viele Studenten in unsere Stadt getrieben." 1632.

[308]) „ . . . . mihi sub manum (hic libellus) natus est, vernacula lingua certis de causis conceptus, quem limatissimo et accuratissimo tuo judicio subiicio utque illi, si quando a publicis negotiis tantum otii fuerit, perlegendo aliquid succisivi temporis impendere et me contra privatarum scholarum patronos autoritate tua defendere velis, etiam atque etiam rogo." IX Novb. Ao. 1630.

[309]) Der Rektor von Seelen nennt ihn so in der Einleitung seines Bei-

bedeutet, so verdient sie auch an dieser Stelle — freilich ist es nur ganz flüchtig möglich — hervorgehoben zu werden. „Certis de causis“[310]) bedient sich Kirchmann der deutschen Sprache, die er aber mit vielen lateinischen Ausdrücken durchsetzt, wie er auch an die Spitze der Abschnitte seiner Arbeit Stichworte in lateinischer Sprache stellt. Er stützt sich gemäß den am Schlusse angeführten Zeugnissen berühmter Männer für den öffentlichen Unterricht der Knaben auf

I. Aristoteles, Buch 3. Politic. cap. I.

II. Maecenas, in oratione de Reipubl.: ordinanda ad Augustum Caesarem apud Dionem. C. 52, p. 551.

III. Quintilianus, lib. I. Institut. Orat. 3.

IV. Maphaeus Vegius, [welcher ca. 1430 n. Chr. in den Zeiten des Kaisers Sigism. und des Papstes Martins V. lebte, dessen Datarius[311]) er war], lib. 2. de educatione puerorum.

V. Erasmus Roterodamus: De pueris statim ac liberaliter instituendis. Tomo 1, p. 434.

VI. Petrus Costalius: Adolescens ne doceatur privatim.

VII. Joh. Ludov. Vives. lib. de disciplinis, p. 259.

In der Einleitung spricht er von der Notwendigkeit und Wichtigkeit öffentlicher Schulen und ihrer Verwaltung durch den Staat (Examen, Visitationen, heilsame Statuten für Lehrer und Schüler). Der Inhalt des Hauptteiles: „Was man von den Winkelschulen zu halten habe, ist folgender:

I. [Clancularіae scholae repugnant verbo Dei]. Die Winkelschulen sind Gottes Wort nicht wenig „zuwiedern“. Öfters wird in der hl. Schrift der öffentlichen Schule gedacht, von Winkelschulen wird aber kein Wort zu finden sein. Als Samuel zum Dienst des Herrn informiert werden sollte, setzten ihm die Eltern nicht einen clancularium praeceptorem, sondern er wurde zu Eli, einer persona publica gebracht. König David hat sich nicht geschämt, seinen Sohn Salomo unter die Hand des Propheten Nathan zu tun. Es haben aber die Propheten keine Winkelschulen, sondern öffentliche Schulen im Volke Gottes gehalten. Der Herr Christus ist oft und gern in den öffentlichen Schulen gewesen,

trages zu den Verbesserungsvorschlägen für das Kath. in den J. 1740—1751. Appendix I, Vol. I.

[310]) Vgl. Anm. 308.

[311]) Der erste Kanzler im päpstlichen Ministerium.

deren Arbeit er habe segnen wollen. Vor Kaiphas beruft er sich darauf, frei und öffentlich geredet zu haben, nichts habe er im Verborgenen oder Winkel geredet. St. Paulus ist in der öffentlichen Schule von Gamaliel instituiert. Warum wolle man nun nicht der Schrift folgen und die Winkelschulen abschaffen?

II. [Adversantur Constitutionibus Magistratus]. Sie gereichen der Obrigkeit zum höchsten Schimpf und Despekt.

III. [Inspectoribus scholarum publicarum inscitiae et negligentiae notam inurunt]. Die Winkelschulen geben den Inspektoren schlechtes Lob und schlechten Ruhm, die doch vom Schulwesen nichts verstehen oder ihr Amt nicht mit gebührendem Fleiß verwalten müssen, wenn sogar literarum rudes Mängel in der Schule sehen, um deren willen sie die Kinder von der öffentlichen Schule fernhalten.

IV. [Ludimagistris afferunt 1) contemptum, 2) damnum]. Sie bringen den Rektoren und anderen Lehrern sonderliche Verachtung und großen Nachteil.

V. [Sunt perniciosae publicis scholis, quae conservari debent ob utilitates inde redundantes partim in 1) Civium filios 2) partim in peregrinos]. Wenn die Winkelschulen länger geduldet werden, müsse die schola publica unleugbar vergehen, in der die Kinder mit geringen Kosten bis zur Akademie gebracht würden. „Man weiß nicht eher, wozu der Besen gut ist, als wenn er verkehret ist". Den guten armen Gesellen und fremden scholasticis, die sich nicht auf ihre eigenen Kosten zu unterhalten vermögen, würde durch das weitere Einreißen der Winkelschulen alle Beförderung abgeschnitten, so daß die superiores classes dadurch ganz leer werden würden, was der Schule und der Stadt nicht zur Ehre gereiche.

VI. [Incommodant discipulis publ. scholarum]. Die Winkelschüler geben denen der öffentlichen Schule in ihrer lockeren Disziplin, mit ihren Kleidern und anderen ineptiis iuventutis ein böses Beispiel.

VII. [Inducunt ἀταγίαν*) in statu 1. Eccelesiastico 2. politico 3. oeconomico]. Sie verursachen in fast allen Ständen Unordnung. 1) Sie machen eine gebührliche Bestellung des Chors und der Kirchenmusik (musica figurata) unmöglich, 2) bewirken durch die verschiedene Erziehung Zank und Streit mit denen, die in der öffentlichen Schule auferzogen werden, und sind 3) dem Hausstand schädlich durch die größere Licenz der mutwilligen Jugend.

VIII. Die Winkelschulen sollen an sich selbst betrachtet werden. [Laborant variis vitiis: quorum alia spectant

*) Gemeint ist wohl ἀταξίαν.

A. ipsos paedagogos qui 1) carent legitima vocatione 2) sunt indocti, 3) sunt negligentes, 4) nesciunt modum instituendi]. Viele Mängel ergeben sich:

a) Die paedagogi ipsi haben keine rechtmäßige vocation.

b) „Die meisten clancularii paedagogi sind nicht qualifiziert, ihr Amt zu verwalten. Sie vermögen zwar kleine Knaben die paradigmata conjugationum et declinationum lehren, auch dieselben in Syntaxi unterweisen: So können sie doch die discipulos adultiores in elegantia Latini et Graeci sermonis, auch nicht in Logicis und Rhetoricis earumque usu dergestalt instituieren, wie es in der publ. schola geschieht."

c) Sie sind unfleißig, weil sie wissen, daß ihre Herren oder Frauen nichts davon verstehen oder keine Aufsicht führen.

d) Mancher ist zwar gelehrt genug, weiß aber nicht, wie er andere lehren soll.

B. [Alia: Parentes ipsos qui vel propter occupationes non possunt inspicere operas scholasticas vel propter imperitiam modum instituendi non intelligunt. Coguntur paedagogos saepe mutare quod discentibus noxium est. Et maiora illis stipendia solvere].[312]) Die gelehrten und studierten Eltern haben nicht die Zeit zur Aufsicht, die ungelehrten haben keine Einsicht. Sie sind zufrieden, wenn ihre Kinder nur viele lateinisch-deutsche Sprüche und Psalmen wissen. Dabei können sie nicht einmal conjugieren und deklinieren. Die vielfache Veränderung der Praeceptorum und damit der angewandten Methoden bringt der lernenden Jugend nur großen Schaden. Selbst wenn sie die Kinder in die Schule gehen lassen und außerdem einem praeceptori scholae oder paedagogo scholastico zum Privatunterricht anvertrauen, so kommen die Eltern mit einem Geringen davon. Auch ein paedag. schol. für die feriae im Hause brauche nicht so stattlich traktiret zu werden wie die studiosi academici, wiewohl etliche kaum ¼ Jahr oder höchstens 1 Jahr auf Academiis gewesen sind.

[C. Alia: Discipulos ipsos qui Licentia domestica fiunt deteriores]. In diesem Punkte schließt sich Kirchmann hauptsächlich an Quintilian an, ebenso in den beiden ersten Punkten des letzten Abschnittes:

IX. [Rationes pro institutione privata refutantur], in dem er zurückweist

1) daß die Kinder in der öffentlichen Schule leichter verdorben werden können,

[312]) Anklänge an Luther.

2) daß die paedagogi domestici wenige beſſer zu unterweiſen vermöge, als die ludimagistri viele,

3) daß die Kinder reicher Leute gezwungen würden, neben armen zu ſitzen,

4) daß die vielen Leichenbegängniſſe den öffentlichen Unterricht hinderten,

5) daß der Weg zur Schule, die mitten in der Stadt liege, für manchen zu weit ſei,

6) daß die Schuldisziplin Schuld trage an dem Fernbleiben von der Schule,

7) daß die vielen armen Studenten durch Unterricht allein unterſtützt werden müßten.[313])

In den Jahren 1632, 1636, 1638 wiederholen ſich die Beſchwerden in ähnlicher Weiſe. Das Winkelſchulweſen dieſer Pädagogen und Studenten griff immer weiter um ſich und auch auf das Gebiet der niederen Schulen über. „Einige von den Studiosis unterrichten unter dem Vorwand, nur Lateiniſch zu informieren, auch kleine Kinder im ABC und Buchſtabieren, Schulburſchen und große Schüler der lateiniſchen Schule gehen in den Bürgerhäuſern umher und unterweiſen auch im teutſchen.“ [314]) Neben dieſem Treiben ging dann aber noch der eigentliche Privatunterricht einher, der ſehr im Schwange war und in den Urkunden beſonders erwähnt wird. So heißt es in einem Recessus 1662: „Insgemein ſolche privat-Institution zur Verkleinerung Abbruch und endlichem Verderben der offenen Schulen, gemeiner Education und aller Disciplin gereichet, inſonderheit aber die heimlichen Schulen darum in guten Regimentern nicht zu dulden . . . . .“ Auf eine Bittſchrift des Rektors und der Kollegen der lateiniſchen Schule dekretierte der Senat 1676, „daß den Bürgern nicht verwehrt werden könne, privatos praeceptores academicos zu ſich ins Haus zu nehmen. Die Winkelſchulen aber, da einer oder andere Studiosus einen coetum discipulorum hat, ſollen als ein Verderb der Jugend und öffentlichen Schule zu St. Cath. gänzlich aufgehoben und abgeſchaffet und keineswegs länger geduldet werden.“ Endlich

[313]) Vgl. S. 170.

[314]) Vgl. S. 141, P. 2 u. 3.

sei noch angeführt, daß die Bet- und Lesemeister 1743 ebenfalls diesen Unterschied zu machen wußten[315]): „Freilich sei ein Unterschied zu machen unter hohen Standes- und Staatspersonen, die ihre Kinder von den Studiosis und anderen honnetten Personen informieren lassen."

Wie verderblich die Winkelschulen selbst noch bis über die Mitte des 18. Jahrh. hinaus gewirkt haben, beweist das Eingreifen der Bürgerschaft in einem Gesuch (1753), das von leeren Bänken in der Schule spricht, da in manchen Klassen kaum ein einziger Schüler anzutreffen sei. Damit vereinigt sich das Urteil des Rektors Heinr. von Seelen in einem Bericht an die beiden Bürgermeister 1756: „Die untersten Klassen werden die gewissenlosen Bönhasen nimmer emporkommen lassen, wiewohl sie auch den obersten Schaden tun."

Fragt man nach den Gründen dieser eigenartigen Erscheinung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, so wird man sie zu suchen haben in dem Fehlen eines gesetzlichen Schulzwanges, dem lässigen Verhalten der Behörde gegenüber ihrer öffentlichen Lehranstalt, den offenbaren Mängeln der letzteren, der wirtschaftlichen Notlage vieler Studenten und Schüler der obersten Klassen, der Disziplinlosigkeit eigensinniger und verwöhnter Schüler und vor allem in der Eigenmächtigkeit und in dem Dünkel mancher Bürger,[316]) denen in dem Bestreben, es womöglich den Großen im Staate gleichtun zu wollen, dieses System des Jugendunterrichtes genehm war.

IV. Besondere Einzelschulen.

Zur Vervollständigung der Darstellung des lübeckischen niederen Schulwesens in unseren beiden Jahrhunderten bleibt nun noch übrig, auf einige Einzelschulen einzugehen, von denen

[315]) Vgl. S. 151.

[316]) Diese Auffassung des Rektors Kirchmann — s. auch S. 169 — erscheint berechtigt, wenn man vergleicht die zahlreichen Kleiderordnungen, Mandate „wider die Kleider-Hofart und neuen Moden," „wider die Kleiderpracht," „wider die übermäßige Consumption von Wein und Zuckerwerk bey Leichbegängnißen," die Verordnungen „zur Abstellung des unnötigen Aufwandes bey Verlöbnißen, und Hochzeiten, bey Kind-Taufen, und in Wochenstuben, bey Sterbfällen, Leichen-Begängnißen und dem Trauern" im 17. und auch noch bis zur Mitte des 18. Jahrh. H. Dreyer, a. a. O. S. 566—576.

naturgemäß nur spärliche Nachrichten zu erwarten sein werden. Die Schriftstücke aber, die erhalten sind und Kunde zu geben vermögen, sollen benutzt werden, um wenigstens in etwas auch auf diese Schulen ein Licht fallen zu lassen. Summarisch ist von vornherein zu bemerken, daß sie in allem, was das Pädagogische und Schultechnische betrifft, sich durchaus nicht, von ganz geringen Modifikationen abgesehen, von den behandelten Schulgruppen unterscheiden. Abgesondert sind sie allein durch die finanzielle Grundlage und die daraus hervorgehenden Erscheinungen.

In den vorangehenden Abschnitten dieser Arbeit ist von einem Unterricht der Mädchen nur insofern die Rede gewesen, als sie einen Teil der Schüler in den gemischten Schulen bildeten. Seit Bugenhagens Anordnung von 3 Jungfrauenschulen im Jahre 1531, die, kaum ins Leben gerufen, wieder eingingen,[317]) hat es eigentliche Mädchenschulen überhaupt nicht gegeben. Die Anstalten der Lehrmödder mögen vorwiegend Schülerinnen gehabt haben, reine Mädchenschulen sind auch sie nicht gewesen. Eine einzige Notiz spricht von einer „Medlin-Schule", mit der eine Frau im J. 1638 vom Superintendenten und Syndikus begünstigt wurde.

Als einer besonderen Erziehungsanstalt für junge Mädchen ist des St. Johannis-Jungfrauenklosters an dieser Stelle zu gedenken. Die Worte der Klosterordnung von 1574 „wie bißher breuchig" machen es sehr wahrscheinlich, daß das Kloster schon von der Reformation an sich die Erziehung der weiblichen Jugend hat angelegen sein lassen. Durch diese Ordnung aber, die das Resultat der Beratungen zwischen Rat und Ministerium war und vielleicht den damals in Lübeck zur Verbesserung der Kirchenzunft anwesenden Theologen D. Lucas Bacmeisterus und D. Chemnicius zur Begutachtung vorgelegt worden ist, wurde sie zur Verpflichtung und Hauptaufgabe, wie aus der Einleitung hervorgeht. Druckexemplare sind in Lübeck scheinbar nicht erhalten,[318]) doch fand sich in den

[317]) Vgl. S. 19, 20.

[318]) Dreyer, a. a. O. S. 22, erwähnt 1769 den „gedruckten kurzen Bericht von E. Hochw. Raths und der Stadt Lübeck an Dero Kloster.

Act. Minist. ein Manuskript,[319]) auf Grund dessen die hier in Betracht kommenden Teile, die Einleitung und der Abschnitt „Von Kinder Einnemung zur Zucht und derer vorhaltung" im Wortlaut angeführt werden sollen:

Einleitung: „Nachdem die Closter anfenglich zu lhere unnd Zuchtschulenn gestifftett sein, auch ob wool der furfarn deßfalls löbliche wolmeinung in abfal und mißbrauch geratenn, dannoch einer jedenn Christlichenn Obericheitt auffliegt unnd wol anstehett Godt zu ehren, unnd zu befurderung gemeinen nutzes, abgeschaffeter eingerissener Unordnung solche Stifftungen zu erstenn Christlichem Intent wieder auf zu richten, zu befurdern unnd zu erhaltenn, Als ist ein Erbar Radt dieses des heiligen Reiches Stadt Lübeck nach vorgehabtem zeitlichem Radt unnd bedenckenn nachfolgende Ordnung zu einer christlichen Reformation des Klosters Sanct Johannis in dieser Stadt zu entschließen und der also hinfurtt nachzukommen, aufzurichten, zu dem als oben gemelt Intent, und Meinung, das hinfürr die vorsamblung zu S. Johannis eine Christliche Zucht unnd lehr vorhaltung sein soll, dadurch junge Megdtlein zu wahren erkäntnus Gottes, und seines willens, auch zum Erbarenn Züchtigenn wandell desto füglicher hinfüro ertzogen, underrichtett und zum Stande, von dem almechtigenn, vorordenter gottseliger Haußhaltung, unnd solchem sexui sunst zimender erbarn Dienst unnd arbeitt desto geschickter werdenn, auch zu solchenn Underricht dienliche Personen nottürfftig Underhalt habenn, und dan letzlich gleubigen Armen aus des orttes Zuerspurenndem übrigenn Vorrath mugliche steur beschehenn muge, Unnd keinesweges die meinung habenn damitt von Baalim und Canarim, oder dieser letztenn Zeitt Antichristenn lhere, stifftung, ertichtenn sonderlichenn ordenn, oder was des sunst abergleubigs und Gotloß sein mogt, wider uf zurichtenn oder zuerhaltenn, sunder viel mehr so dan wesen hinfurt gentzlich abzuschaffen.

Von Kinder Einnemung zur Zucht und lhere und derer vorhaltung:

1). Weil furnemlich Closter, unnd derogleichen Versamblungen anfangs zu Zucht unnd lhere Schulenn gewidtmet, So sollen auch wie obgemelt, In dieser Versamblung junge Meglein christlich, unnd Godtselich zuunterrichtenn bestattet werden und deren, darzu mit bestem Fleiß die eingenommene Personen warten.

S. Johannis Evangelistä habenden Eigenthums-Recht," in den die Ordnung von 1574 Aufnahme gefunden hatte, als eine selten gewordene Schrift.

[319]) Act. Min. Tom. III, S. 194 f. Auf dem Umschlage ist vermerkt: Anno 1574, da D. Lucas Bacmeisterus und D. Chemnicius alhie gefodert gewesen, hatt auch zugleich E. E. Rath.

2). Eß ſollen aber hinfurtt alle in dieſer Statt eingeborene Kinder, unnd keine außlendiſche, ohne ſonderlich furwiſſen unnd Consens eines Erbaren Radts zu (?) ermelter behueff einzunemen verſtattet werdenn.

Zum 3. ſoll auch damit ſolche maeß gehalten werden, da es den eingenommenen Perſonen, nicht zu Undreglicher, beſchwerlicher Unruhe gerahte, ſondern ſie den einverſtatten Kindern mitt notturfftigen Unterricht wol auffwarten mochtenn.

Zum 4. ſoll von jedem zur Zeitt eingenommenen Kinde, wie bißhero breuchig auch hinfurtt der Verſamblung jarlichs koſtgelt entrichtett werdenn.

Zum 5. ſollen ſolche Kinder zu chriſtlicher Lehre, Zucht Junckfrauwen Arbeitt auch zu ſchreibenn unnd leſen, Im gleich zu an Kleidern, unnd ſunſt renlichen Verhalten, von den Jennigen, denen ſie befholen gehaltenn unnd Unterweiſenn werden, ſo ſonderlich aber ihnen der Catechismus Lutheri mit fleiß gelerett unnd datt ſie den in allen ſtuckenn erſtlich am Text, dar nach auch mit der außlegung memoriter faſſen, unnd auffſagen kuntenn, angehaltenn unnd alle Zeitt wan man in der Verſamblung zur Kirche gehett unnd Predigt zu hören, und chriſtliche geſenge ſampt den Annbern zu übenn mit genummen, unnd der behuef ſein ordentlich, an einem ortt nach einander geſtellett werdenn.

Zum 6. ſollen auch die Kinder, ſo verſtendiger ſchon ſeint, uff bequeme Zeitt vom heilligen Abentmhale des Hern, chriſtlich unterricht unnd dar ab von dem zur Verſamblung Vorordentem Predicantenn gehörett, die heillige Absolution, unnd das heilige Abentmhal des Hern nach einſätzung, unnd bevelch Chriſti zu empfangen vermanett unnd gehaltenn werden.

Zum 7. ſollen die Kinder auch darzu gehalten werden, wan ſie Predigt hören, dat ſe mit fleiß auff achtung haben, auch aus der Predigt etwas behaltenn, das ſie hernacher den Perſonen, welchenn ſie befholenn, auffſagen konten.

Zum 8. ſollen auch von den Perſonen der Verſamblung (?)nen befholene Kinder, die des Alters wegen (?) rig, die feſt unnd Suntage dar zu gehalten werden, das ſie mit der Zeit die Evangelia deroſelben an teutſchem Text außwendig lernen, unnd auffſagen möchten.

Zum 9. des Morgens unnd Abents, wen die Kinder aufgeſtanden oder zu bette gingen, ſollten ſie auf einer reigen her ſtehen, unnd die Perſonen der Verſamblung hinter ihnen, mit gefalten henden den Morgent unnd Abent ſegenn unnd gebett Respective mit Andacht ſprechen unnd darauf die fünf ſtücke des Catechismi ohn außlegung alles teutſch.

Zum 10. ſollen wen die Kinder ſchlaffen gehen, Perſonen verordnet werden, die bei ihnen ſchlaffen unnd auffſich in der Kammer auf ſie habenn.

Zum 11. ſoll die Domina Ingemein unnd nach gelegenheitt der Zeitt verordnen unnd außtheilen wen die Kinder des Morgens aufſtehen, des Abents ſchlaffen gehen, auch wan ſie eſſen und ſpilſtunden haben ſollen.

Letzlich ſoll in allewege zwiſchen allen den Jennigen ſo in der Verſamblung ſein, einigkeitt gutter Wille . . . herrſchen, der Ordnung Folge geleiſtet und der domina gehorcht werden."

Herdorzuheben ſind der Internatscharakter dieſer Anſtalt, die beſchränkte Anzahl der Zöglinge (Art. 3), die Zahlung eines jährlichen Koſtgeldes, die ſtarke Betonung des Religiöſen und die Ausbildung für die „verordnete, gottſelige Haußhaltung". Von einem ſegensreichen Wirken des Kloſters für weitere Kreiſe des Volkes kann ſomit nicht geſprochen werden, zumal es ſeit Erhebung des Prozeſſes über die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes, beſonders von dem Jahre 1672 an,[320]) für unziemend erachtet wurde, ſich mit Erziehung und Unterricht zu beſchäftigen. Solches paßte nach der Meinung der Konventualien für einen Reichsſtand nicht mehr, weshalb ſie die Mädchenſchule eingehen ließen. Der Ausgang des Prozeſſes war, daß das Kloſter den Irrtum erkannte und „dem der Immedietät halber ex falsa persuasione per errorem erhobenen Proceß gutwillig und wohlbedächtlich renuncirte."[321]) Von einer Wiederaufnahme des Schulunterrichts oder einer neuen Ordnung wird jedoch nichts erwähnt.

Wohltätigkeitseinrichtungen in vollem Umfange waren die Armenſchulen und das Waiſenhaus zu Lübeck mit ſeiner Schule. Erſtere wurden ſchon gelegentlich berührt. Die Fürſorge für den Unterricht der Bettelkinder der Straße iſt alt. Bereits in der Zeit der Reformation (1529) ward eine ſolche Anſtalt aufgerichtet.[322]) Mit dem Eingreifen des Staates vereinigte ſich die Privatwohltätigkeit, ſo daß die Zahl der Armenſchulen, die nicht durch Teſtamente dauernd geſichert waren, ſondern nur vorüber-

[320]) Vgl. G. W. Dittmer, Geſch. u. Verfaſſung des Joh. Jungfrauenkloſters, S. 169.

[321]) Dreyer, a. a. O. S. 23.

[322]) Vgl. S. 14.

gehend gehalten wurden, eine schwankende war. Im Jahre 1689, vor der Stiftung der 4 „Schröderischen", betrug sie 7, 1728 = 5 und damit übereinstimmend 1743 ebenfalls 5, und zwar werden diese mit Namen genannt: Es sind die 4 Schröder'schen Armenschulen[323]) und die Leopold'sche. Hinzu kommt die Schule des St. Annen Armen- und Werkhauses, von der es in einem Dekret vom 10. Mai 1709 heißt, „daß die von den Provisoren geschehene Wahl eines Praeceptors dem Herrn Superintendenten durch den Klosterschreiber notificiret, und er dabey ersuchet werden soll, dem Erwählten zur Unterschrift der symbolischen Bücher anzuhalten."[324])

Die Zahl der Kinder in diesen Schulen wird man auf etwa 50 festsetzen dürfen; denn im Jahre 1726 waren in der Armenschule in der Hundestraße 54 Kinder, Knaben und Mädchen, und nach der Beschwerdeschrift der deutschen Lese- und Betschulhalter[325]) hatten die Armenschulen — es werden 5 anzunehmen sein — mindestens 240 Zöglinge. Wenn auch die Behauptung, daß sie oft nicht ein einziges Bettelkind enthielten, übertrieben ist, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß diese Armenschulen einen starken Zulauf von Kindern hatten, deren Eltern wohl in der Lage waren, Schulgeld zu zahlen. Das bedeutete eine Beeinträchtigung des Einkommens der verordneten deutschen Schulmeister, die mit Recht Einspruch dagegen erhoben und die Armenlehrer beschuldigten, von den Eltern vieler Kinder für die Unterweisung im Lesen und Schreiben besonders bezahlt zu werden. Daß dieser Vorwurf nicht unberechtigt war, wird bewiesen durch das Dekret vom 27. Aug. 1746, wonach die sog. Armenschulmeister „zum Abbruch der öffentlich bestellten Schulmeister" keine Kinder für Geld in ihre Schulen aufnehmen sollten.[326])

[323]) Der Kaufmann Berend Schröder hatte schon zu seinen Lebzeiten 30 000 ℳ Kapital ausgesetzt, welche Stiftung durch ein Ratsdekret vom 18. Apr. 1714 bestätigt wurde. 1836 wurden die 4 Armenschulen zu 2 zusammengezogen, einer Knaben- und einer Mädchenschule. Letztere wurde 1859 aufgehoben. [Heppe, a. a. O. Bd. 5, S. 362.] Heute ist die Berend Schrödersche Schule eine Lehranstalt für taubstumme und schwachbefähigte Kinder.

[324]) Dreyer, a. a. O. S. 26.

[325]) Vgl. S. 141, P. 5.

[326]) „Auf Suppliciren der sämtlichen Schulhalter, entgegen die Schul-

Betreffs des Waisenhauses, das aus Anlaß einer großen Hungersnot im Winter 1546/7 gegründet wurde, ist auf die Schrift zur Feier seines 300jährigen Bestehens, Lübeck 1846, zu verweisen.[327]) Die finanzielle Fundierung und äußere Organisation nimmt darin erklärlicherweise den breitesten Raum in Anspruch. Über das Schulleben selbst liegt außer den Vorschriften für die Präzeptoren und die Kinder nur wenig Material vor.

In den ersten Jahren versah ein unverheirateter Lehrer den notwendigsten Unterricht. Von 1557—1810 besaß die Anstalt ein eigenes Haus, in dem ein Saal zur ebenen Erde von 64 Fuß Länge und 16 Fuß Breite als Schulzimmer und zugleich als Speisesaal diente. Auf dem Hinterhofe befanden sich die Wohnungen des Lehrers und später der beiden Lehrer, von denen der erste eine bevorzugte Stellung einnahm und die Oberaufsicht führte. Sie wurden von den Vorstehern gewählt, mußten die Fähigkeiten haben, den in Volksschulen gebräuchlichen Unterricht zu erteilen, und vor allem moralisch tüchtig sein. Ihr Einkommen wird nicht angegeben. Entsprechend den Anschauungen der Zeit und dem Charakter der Anstalt war bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, als ein Umschwung infolge der Verbreitung der philanthropischen Ideen einsetzte, eine strenge Zucht vorwaltend. Halseisen und Fußblock wurden erst in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts abgeschafft. Das Anschließen an den Schulklotz und Hungern beim Ofen während der Mahlzeit der übrigen werden noch in der Ordnung von 1757 vorgeschrieben, und ein unerbittliches System körperlicher Strafen herrschte. Die Jugendfröhlichkeit fand keine Stätte in diesen Mauern, selbst in den „Vakanz-Stunden" führten bestellte Aufpasser strenge Aufsicht.

---

meister der Armen Schulen, hat Ew. Hochw. Rath decretirt, daß es bey der Ordnung dahin zu laßen, daß die Schulmeister der Armen Schulen nicht befugt einige andere Schul Kinder für Geld in ihre Schulen zu nehmen und zu unterweisen; Gestallt, auch die Testamentarien der Armen Schulen, dahin zu sehen haben, daß von den Schulmeistern der Armen Schulen, den öffentlichen Schulhaltern ferner kein Eintrag geschehe, und zu dem Ende die Sache an die Herren Inspectores der Schulen verwiesen wird." Nach einer Copie in ad. Vol. C., Fasc. 2.

[327]) „Das Waisenhaus zu Lübeck in seinem 300jährigen Bestehen", Lübeck 1846.

Die Vorsteher sprachen nur so viel, als durchaus notwendig, mit dem Kindervater, selten mit den Lehrern, gar nicht mit den Kindern. Unter sich wie mit dem Kindervater lagen die Lehrer in fortwährendem Hader. Diese ließen sich auch mit den Kindern nicht anders ein, als um ihnen Verbote einzuschärfen und Übertretungen zu rügen.

Im Unterrichte nahmen die Religionsübungen einen ungewöhnlich breiten Raum ein. Bis zu 2 Stunden dehnten sich die Morgenandachten, die gemeinsam gehalten wurden, aus. In den eigentlichen Schulstunden waren die Kinder in 2 gleiche Haufen geteilt, so daß jeder Lehrer immer dieselben Kinder zu unterrichten hatte. Die Gegenstände des Unterrichts waren Religion in erster Linie, ferner Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, Gedächtnisübungen. Der ältere Lehrer erteilte außerdem den Konfirmanden in 2 wöchentlichen Stunden den nötigen Religionsunterricht. Im Jahre 1673 wurde dem Waisenhaus eine erneute Ordnung gegeben,[328]) die mit ganz geringen Abweichungen am 18. November 1757 wiederholt wurde.[329]) Da in der angeführten Festschrift beide Ordnungen, die doch den besten Einblick in das Leben der Zöglinge in der Schule wie auch in der Anstalt sonst zu gewähren vermögen, nicht vorkommen, so sei aus der ersteren auf die für uns in Betracht kommende „Schuel-Ordnung, der Praezeptoren Verrichtung betreffend" besonders hingewiesen.

„Der Herren Vorsteher des Armen Wayfenhauses in Lübeck Kinder-Ordnung, Nach welcher diese Armen Wayfen-Kinder sich verhalten sollen," regelt bis ins kleinste alle Verhältnisse der Kinder und bestimmt genau ihren gesamten Tageslauf.

Es ist auffallend, daß in der Ordnung von 1757 unter den geringfügigen Abweichungen Art. X. der früheren Satzungen, der grundsätzlich jeglichen Unterricht fremder Knaben untersagte,[330]) verändert erscheint durch den Zusatz: „falls es ihnen

---

[328]) Act. min. Tom. VI, pars II, pag. 11 und Tom. VIII, p. 8b.

[329]) ad Vol. A., Fasc. 2.

[330]) Act. X 1673: Denen Praeceptoren sol gäntzlich verbotten sein, frembde Kinder, weder in der Schule, noch in ihren Häusern, bey sich zu

nicht von den Vorstehern vergönnt wird". Sicherlich ist solches auf Antrag der Kollegen geschehen, die gerne sich den Vorteil des privaten Unterrichts verschaffen wollten und wünschten, bei einem mit Bestimmtheit zu erwartenden Einschreiten der verordneten Zunftmeister eine Rechtsgrundlage nachweisen zu können. In der Tat scheinen sie den ausgiebigsten Gebrauch von der unerlaubten Privatinformation gemacht zu haben; denn eine Anklage der sämtlichen Schreib- und Rechenmeister wider die Lehrer am Waisenhaus im Jahre 1757 besagt, „daß der eine Kollege sogar einen Gehilfen nötig habe, um alle Privatinformation inner- und außerhalb des Hauses verrichten zu können." Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch Näheres über ihre wirtschaftliche Lage. Es heißt, „daß er, der eine Collega, außer dem ihm durch Contoir Bedienung, Schreibgebühren und dergleichen Zufließendem Einkommen jährlich bis 660 ℔ bei seinem Amte einnehme." Selbst wenn an dieser Schätzung einige Abstriche vorgenommen würden, so ist doch im Vergleich mit den übrigen Schulmeistern der niederen Schulen Lübecks ihre Stellung eine durchaus befriedigende zu nennen. Im 19. Jahrhundert hat die Schule des Waisenhauses sich in allen Dingen aufs engste an die Entwicklung des aufblühenden Volksschulwesens angeschlossen, als dessen ebenbürtiges Glied sie auch noch heute zu betrachten ist.

Wir sind am Schlusse unserer Darlegungen angelangt. Auf Grund des vorhandenen urkundlichen Materials ist das niedere Schulwesen Lübecks, zu dem in kurzen Strichen ein Überblick über das gesamte Schulwesen von seinen ersten Anfängen an bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts als Einleitung gegeben wurde, durch zwei Jahrhunderte verfolgt worden. Es wäre unberechtigt, an jene Periode den Maßstab unserer Zeit mit ihrem entwickelten Schulwesen legen zu wollen. Vielmehr kommt es darauf an, aus der Zeit selbst heraus die Zustände auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung zu verstehen. Jede Zeit hat die Erziehung, die ihr gebührt und ihr entsprechend ist. Damit fehlt es aber

haben und zu informieren, sondern mit fleiß die Wayſen-Kinder einig und allein unterrichten.

in unſern Unterſuchungen durchaus nicht an einer gewiſſen Kritik, denn das Charakteriſieren enthält ſchon Werturteile. Dem ganzen Weſen des Stoffes nach konnte es ſich in dieſer Arbeit auch gar nicht um eine vorwiegend kritiſche Betrachtung handeln, ſondern um das Verſtehenſuchen und Darſtellen jener Epoche. Als Schwer- und Mittelpunkt ergab ſich die Darlegung der regen wirtſchaftlichen Kämpfe und ſozialen Verhältniſſe und Bewegungen, die gezeigt haben werden, daß ſie in pädagogiſcher, kulturgeſchichtlicher und national-ökonomiſcher Hinſicht einer näheren Unterſuchung nicht unwert waren, und die Aufgabe, bei der Behandlung der niederen Schulen in ihrer Mannigfaltigkeit die entwicklungsgeſchichtliche Seite in den Vordergrund zu rücken. Zwar konnten das Katharineum, über welches das umfangreiche Material bereits zum größten Teile durchgeſehen worden iſt, und die Landſchulen, die mit jenem zuſammen die Darſtellung der lübeckiſchen Schulgeſchichte im 17. und 18. Jahrhundert vervollſtändigen würden, nicht berückſichtigt werden. Doch wird es dem Verfaſſer vielleicht ſpäter einmal vergönnt ſein, dieſe Lücken auszufüllen und auch das lübeckiſche Schulweſen des 19. Jahrhunderts einer Bearbeitung zu unterwerfen. —

Der Anhang bietet die wichtigſten Ordnungen und Schriftſtücke des behandelten Zeitraumes im Wortlaut. —

Anhang.

No. I.

Ordnung für die Domschule aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts (1710 ?).

Demnach bei unserer hiesigen Dohm-Schule eine Zeit hero in einen und den andern einige Veränderung vorgefallenn, und die ehemahlige Verordnung guten theils in Abgang kommen wollen; Alß hat es der Sachen Notwendigkeit erfordert, mit Consenss und genehmhaltung derer (S. T.) hoch geehrten Herrn Scholarchen wegen jetzt gedachter Dohmschule eine gewiße Verordnung zu machen, welche künfftighin so wohl denen dreyen Predigern am Dom zu ihrer guten Nachricht, als auch insonderheit denen beyden Schul Kollegen instar legis atque normae wäre, darnach Sie sich allerseits richten, und also ein jeglicher wißen mögte worüber er zu halten, und was er in Acht zu nehmen habe. Gott, der da ist ein Gott der Ordnung und auch haben will, daß es alles ehrlich und ordentlich zu gehe, der laße es zu seinen Heyl. Ehren wie auch unserer Kirche und Schule besten gereichen. Amen!

Sect. I.

Von dem öffentlichen Gottesdienst.

§. 1.

Die Praeceptores sollen beyder Seits des Cohrs fleißig warten; auch des Sontags nach dem Gesange unter der Predigt noch droben bleiben, damit die muhtwillige Jugend Aufsicht habe, und kompt dis fals Praeceptori Secundo die Haubt Predigt vormittags, Primo aber die Nachmittagspredigt zu bey den Kindern gegenwertig zu sein.

§. 2.

Wenn die Schul Collegen auff etliche Tage verreysen, oder sonsten an Sonn- und Fest-Tagen nicht können gegenwertig sein, Sollen sie solches wie es alle mahl bräuchlich gewesen dem Pastori anmelden, seine einwilligung einholen, auch mit ihre Collegen solche Anstalt machen, daß bey dem öffentlichen Gottes Dienst nichts versehen noch versäumt werde, sondern alles ehrlich und ordentlich zu gehe.

§. 3.

Es ſoll an den Sonn- Feſt- und auch werkel Tagen der Geſang zu rechter Zeit auff dem Chor angefangen werden, damit die zum anhang verordnete Lieder nicht mögen bey Seite geſetzt werden, oder ſonſt der Gottes Dienſt, wegen der Uhr in unordnung gerathe.

§. 4.

Was der Organiſt an gewöhnlichen guten theils von Alters her ihm für geſchriebenen geſängen (inſonderheit unter der Communion, und des Sonnabends in der Vesper) praeludiret ſoll auch auf den Chor angeſtimmet werden, damit allemahl bey dem öffentlichen Gottes Dienſt eine gute Harmonie zwiſchen der Orgel und dem Chor bleibe.

§. 5.

Wer auff dem Chor das geſänge dirigiert, ſoll fleißig acht haben, daß die Knaben nicht unrichtig ſingen, oder auß Trägheit die Stimme fallen laßen, oder über die gebühr gar zu lange aushalten, wie ſolches bei der Litaney und ſonſten leicht geſchehen kann, damit nun nicht hirdurch unordnung entſtehe, und die Harmonie mit der gemeine Anſtoß leyde, ſoll ein jeglicher hir mit Fleiß und auffmerckſamkeit ſeines Amptes abwarten.

§. 6.

Wenn etwan vor oder Nach der Predigt Muſiziret werden ſoll; So ſoll man ſolches, den Tag vorher, dem Jenigen, der die Predigt hat, intimiren, damit er ſich mit Anordnung des geſanges, oder auch ſonſt, darnach zu richten wiße. Wenn auch an denen Feſttagen, nach der Nachmittags-Predigt, muſiziret wird, ſoll es damit, wie in andern hieſigen Kirchen, da die Musiqve üblich, gehalten werden, nemblich daß nach ſolcher Predigt nur ein Lied geſungen, darauff muſiziret und mit dem Teutſchen Magnificat der Collecte, und dem Seegen geſchloßen werde.

§. 7.

Die Kinder, welche auß gewißen Teſtamenten gehalten werden, ſollen vor andern zu beſtellung des öffentlichen Geſanges auf dem Chor angehalten werden. Und wenn es denen Praeceptoribus nur ein Ernſt iſt, wird mann dieſen darin bei denen Testamentariis an die Hand gehen.

§. 8.

Da auch vom Werckhauſe 6 Knaben gehalten werden. So werden die Prediger am Dom bei derſelben Annehmung billig mit zu rahte gezogen, haben auch alle halbe Jahre auf deren Anzahl und ſonſten auf ihre Unterweiſung gute Aufſicht.

Sect. II.

Wegen des Schulweſens in gemein.

§. 1.

Es ſoll ein jeder Praeceptor ſeine ihm angewieſene Stunden treulig und gantz abwarten, auch nicht ohne offenbahre Noht aus der Schule bleiben oder vor der Zeit weg gehen.

§. 2.

Ein Jeder ſoll bleiben bey denen ihm angewieſenen lectionibus; auch darin Keine veränderungen, eigenthätig, und nach ſeiner bloßen Willkühr machen.

§. 3.

Es ſoll ein Jeder von ihnen reiche und Arme in der Schule gleich achten und ſie ohne Unterſcheidt mit aller Treue unterweiſen.

§. 4.

Der Catechismus ſoll ſo wie er iſt getrieben, und alle unnütze Fragen dabei abgeſtellet werden.

§. 5.

Es ſoll auch Keiner in denen ihm zur information angewieſenen Stunden frembde oder privat Sachen treiben; Sondern die Jugend mit ſeiner gegenwart zur Arbeit und der Stille nach allermöglichkeit anhalten.

§. 6.

Wenn der Coetus vormittags umb 10 und Nachmittags umb 4 Uhr dimittiret wird ſoll der Praeceptor, welcher die letzte Stunde hat, die Kinder biß durch die Kirche begleiten, damit ſie ohne tumult in guter modestie von einander gehen und weder in der Kirche und auf den Kirchhoff, noch auch ſonſten einige Unordnung und Büberey vor nehmen mögen.

§. 7.

Überhaubt ſollen beyde Praec. gefliſſen ſein, ihre untergebenen, wie zur wahren ungeheuchelten Gottes Furcht (als welche doch ein Anfang aller Weißheit und zu allen Dingen nütze iſt) Alſo auch zu allen wohlanſtändigen guten Sitten von Jugend auff anzuführen. Zu dem Ende ſoll die disciplina Scholastica oder Schul-Zucht fleißig, beſtändig und ohne anſehung der Perſohn doch mit gutem Temperament der Liebe und Sanfftmuht, exerziert und beobachtet werden.

Sect. III.

Von den ordentlichen Schul Stunden und Lectionibus:

§. 1.

Am Montag Morgen gehet Praec. Primus umb 7 Uhr in die Schule, ſinget und betet mit den Kindern, und läßet ſie in der erſten

Stunde biß 8 Uhr lernen und recitiren das Corpus Doctrinae Judicis (was die darin enthaltene definitiones und dabei gefügte Sprüche betrifft) treibet hierauff von 8 biß 9 Uhr mit denen, so latein lernen, den Donatum, läßet auch so viel möglich die Kleinen Kinder leſen. Praec. secundus gehet um 8 Uhr hinein, ſchreibet vor und giebt zu rechnen auff und in dem ſolches geſchicht, übet er eben falß die Kleinen in Leſen, corregiret hiernägſt das Vorgegebene b. 10 Uhr, da der Coetus dimittiret wird.

§. 2.

Am Dingſtag gibet Praec. prim. von 7—8 denen Größeren etwas aus dem Catechismo zu lernen auff, läßet unter deßen die Kleinen leſen, befilet darauff das gelernte zu recit. und wendet die übrige Zeit b. 9 Uhr auffs Latein oder den Donatum, Pr. sec. aber, wenn er auf dem Chor ausgeſungen, machet von 7—8 unter der Predigt, Anſtalt, daß denen Schreib- und Rechenkindern vorgeſchrieben werde, und wenn er nach der Predigt die litaney geſungen, gehet er wieder in die Schule, und informiert im Leſen, Schreiben und Rechnen biß 10 Uhr.

§. 3.

Am Mittwochen treibet abermahl Pr. prim. von 7—8 den Catechismum; von 8—9 aber das Lat. Bey den großen Exercitia styli, Mit den Kleineren Tyrocinium oder vocabula und Praeterita, Secundus hingegen informiret von 8—10 im Leſen, Schreiben und Rechnen.

§. 4.

Am Donnerstage informiret Pr. sec. von 7—9 die Kleinen Kinder, welche noch nicht zu Kirche gehen, im Leſen und den Kleinen Catechismo Lutheri. Die erwachſenen aber müßen indeßen in der Kirche ſein, vor und nach der Predigt auf dem Chor ſingen. Unter der Predigt aber in den Armen Bäncken (wie von Alters her gebräuchlich) zuhören. Wenn die Litaney und der übrige Geſang geſchloßen müßen dieſe erwackſene Knaben alle ſamt im Chor vor dem Prediger treten, und dem Catech.-Examini oder Verhörung bey wohnen, biß 9 Uhr. Da denn Pr. pr. in die Schule gehet, und den Psalter Davids treibet, ſo wie ihm gewiße Pſalmen von denen Predigern als Inspectoribus Scholae für die Kinder angewieſen werden.

§. 5.

Am Freytag treibet Pr. pr. von 7 biß 9 Uhr den Catechismum das Leſen und das latein, oder den Donatum, wie am Montag und Dienſtage. Der Sec. aber von 8—10: Schreiben, Leſen, Rechnen.

§. 6.

Am Sonnabend wird es gehalten wie an Mittwochen: §. 3.

§. 7.

Wenn am Montag-Dienstag-Donnerstag und Freytag des Nachmittags Leichen sind, so gehen beyde Praeceptores vor und nach der Leiche in die Schule und informieren, der eine in latein, in Colloquiis Corderi und Praeteritis; der Andere im Schreiben und Rechnen; Beyderseits aber in Überlesung der Kleinen Kinder von 1—4 Uhr, da den die Zeit so mit den Leichen hingeht ihre Freistunde ist. Sind aber Keine Leichen vorhanden, so informiret Pr. sec. von 1—3: Primus aber von 2 biß 4 Uhr in denen vorgesetzten Nachmittags Lectionibus.

§. 8.

Es muß ein jeder lese Kindt, alle Morgen und alle Nachmittag zum wenigsten einmahl vor einem Jeden Praeceptore lesen, weil hieran das meiste mit gelegen ist.

§. 9.

In denen privat oder Nachstunden lasset man denen Praeceptoribus, waß die Lectiones betrifft ihren freyen willen; Und mögen die Eltern ihre Kinder tuhn bey wem sie wollen.

§. 10.

Wenn auch Pr. pr., dem das Chor sonderlich anvertrauet ist, vor diesem die Jugend des Sonnabends Nachmittags von 1—2 Uhr, muste im Singen üben, damit sie die schweren responsaria und Hymnos nebst andern Lateinischen gesängen in der Kirche singen Kunten, So ists auch noch nöhtig, obgleich das Latein mehrenteils abgeschaffet, daß doch solche Singestunden beibehalten und nicht versäumet werden, damit die Knaben auff den Chor die Melodeyen so wohl der alten als der Neuen Lieder richtig und ohne anstoß der Gemeine singen mögen.

§. 11.

Es soll alle halbe Jahr, nemblich im Anfang der letzteren Woche der öffentlichen Catechismus Predigten, ein solennes Examen und Visitation gehalten werden und werden solches (dem bißherigen Löbl. Gebrauch nach) alle drey Herrn Prediger am Dohm zugleich über sich nehmen, Auch bei solch ihrer Inspection dann und wann, wo es ihnen nöhtig deucht, die Knaben selbst vor sich fordern, sie fragen und examinieren, umb ihre profectus zu erfahren, uud vor allem dem (S. T.) Hr. Scholarchen auf Begehren gehörige relation zu thun. Es sollen in solchem Examine die Kinder recit. und auffsagen 1) den Kl.

Catech. Luth., 2) das Corpus Doctrinae 3) die in dem halben Jahr erlernten Pſalmen Davids 4) was ſie an latein wißen. Hiernegſt ſollen denen dreyen Predigern die Proben in Schreiben und Rechnen exhibiret, und ihnen ſolche mit zu Hauſe gegeben werden, wie es jederzeit gebräuchlich geweſen.

§. 12.

Wenn die Prediger nach dem Examen oder bey anderer Gelegenheit, etwas an die Praec. erinnern, ſollen ſie ſolches mit gebührender Beſcheidenheit annehmen, und hinführo zu verbeßern ſuchen.

§. 13.

Mit denen Uhrlaubs Tagen nach denen Feyertagen ſoll es in der Domſchule gehalten werden nach der zuletzt gedruckten Ordnung eines Hoch Edl: Hochw: Raths von der Schule zu St. Catharinen.

No. II.

Vertrag zwiſchen dem Biſchof Adolph Friedrich von Lübeck und dem Rate der Stadt am 9. Juni 1746 (der ſog. Struktur-Kaſſa-Vergleich).

Wir von Gottes Gnaden Adolph Friedrich der Schweden, Gothen und Wenden Erwehlter Printz und Erb-Fürſt, Biſchof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig-Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorſt.

Thun Kund und bekennen hiemit, für Uns und Unſere Succensores an der Biſchöflichen Regierung: Demnach neulicher Zeit zwiſchen Uns und Unſerem Wohlwürdigen Dohm-Capitul ab einem, und der Reichs-Freyen-Stadt Lübec am andern Theil, wegen künftiger Wiederbeſetzung ſo wohl derer beyden Schul-Collegen- als auch des Organiſten-Dienſtes bey Unſerer Dohm-Kirchen zu Lübec, und deren Salarirung, und was dem weiter anhängig iſt, zur gäntzlichen Hinlegung der deßfals ſich geäußerten Differentien, durch die dazu von beyden Theilen verordnete Commissarios gewiße Vergleichs-puncta abgefaßet, und bis zu Unſerer Ratification feſt geſtellet worden, welche von Wort zu Wort alſo lauten:

Kund und zu wiſſen ſey hiemit, daß zwiſchen Ihro Königl. Hoheit dem Cron-Printzen zu Schweden, Herrn Adolph Friederich, als Biſchof zu Lübeck, und dero Hochwürdigem Dohm-Capitul des Hohen Stiffts zu Lübeck an einem und einem Hochweiſen Rathe der Kayſerl: Freyen und des Heyl: Reichs-Stadt Lübeck am andern Theile, wegen künftiger Wiederbeſetzung ſowohl derer beyden Schul-Collegen, als auch des Organiſten-Dienſtes am Dohm, und deren Salarirung, auch was dem

weiter anhängig ist, zur gänzlichen Hinlegung der desfals einige Zeithero obgewalteten Differentien, durch die dazu von beeden Theilen verordnete Commissarios, nachgesetzte Vergleichs-Puncte zur Proposition gediehen, und salva Ratihabitione festgesetzet worden.

1. Nachdem die letztmahlige Wieder-Besetzung des vacant gewesenen Schul-Collegen, als des Organisten-Dienstes am Dohm von dem ältesten Herrn Bürger-Meister geschehen: So wird die jetzo durch den Tod des letzt verstorbenen ersten Schul-Collegen Brandt erledigte Stelle, von dem p. t. Herrn Decano Eines Hochwürdigen Dohm-Capituls einem tüchtigen Subjecto, welcher der reinen Evangelischen Lehre zugethan, und darbey der Music verständig ist, der nechstkünftig unmittelbar vacant werdende Platz der beyden Schul-Collegen-Diensten aber von dem der zeitigen Herrn Consule der Stadt Lübeck, einem dergleichen Subjecto conferiret, und dergestalt überhaupt bey Besetzung der beyden Schul-Collegen-Stellen am Dohm, Künftighin zwischen beyden Herren Collatoribus, ohne einige Absicht, ob etwan des ältesten oder jüngsten Schul-Collegen Dienst vacant geworden sey, alterniret, und mit dieser alternation beständig in Turno, es mag von denen beyden Schul-Collegen das Sterben jedesmahl zu erst treffen, wem es wolle, continuiret.

2. Das zu emploijerende Subjectum wird von dem würcklichen jedesmahligen Herrn Collatore, jedoch ohne Nachtheil seines Turni und der ihm zustehenden privativen Denomination dem andern, welcher in der Ordnung zu conferiren folget, zuvor sistiret, ob auch gegen deßen Lehre, welche der reinen Evangelischen Augsburg: Confession conform seyn muß, und deßen Leben und Wandel auch Geschicklichkeit etwas erhebliches erweißlich auszusetzen seyn mögte, als außer welchen keine anderweitige Einwendungen statt haben können.

Wie denn auch

3. die Introduction des denominirten Subjecti, jedesmahl von dem p. t. Herrn Pastore am Dohm, auf vorgängige gehörige Anzeige, jedoch nach vorhero beygebrachten glaubwürdigen attestatis, von deßen Capacité, oder in deren Ermangelung nach vorgängigen Examine ermeldten Herrn Pastoris, welchen der Herr Collator darzu beliebig requiriren kan, und zwar generali nomine derer Herren Vorstehern am Dohm, ohne dabey eine anderweitige Dignitaet zu nennen, geschiehet.

4. Wenn das erwehlte Subjectum noch kein Bürger der Stadt wäre, so will der Herr Decanus und ein Hochwürdig Dohm-Capitul denselben gar nicht hindern, daß er sothanes Bürger-Recht, vor der Introduction annoch acquirire; Übrigens verstehet sich von selbst, daß

ein ſolcher Schul-Bedienter dasjenige fleißig und Pflichtmäßig zu beobachten, was die gegenwärtige und künftige Kirchen-Gebräuche und Schul-Ordnungen mit ſich bringen und erfordern.

5. So ſoll auch ebenmäßig ratione des Organiſten-Dienſtes am Dohm, die alternativa dergeſtalt in Zukunft ſtatt haben, daß, wann der jetzt lebende von dem Herrn Consule primario dahin geſetzte Organiſte Franck mit Tode abgehen ſollte, die alsdann vacante Organisten-Stelle von dem p. t. Domino Praelato Cantore Ecclesiae mit einem tüchtigen Subjecto Evangelischer Religion, die darauf folgende Vacantz von dem derzeitigen Herrn Consule primario der Stadt Lübeck ebenermaßen beſetzet, und dergeſtalt alternative verfahren werden ſolle, und hat gleichfals der p. t. würckliche Herr Collator dem andern darauf folgenden, das Subjectum zu sistiren, damit ratione vitae et Religionis auch der erforderten Geſchicklichkeit zu ſolchem Dienſte, nichts auf ſelbigem zu ſagen ſey; wobey dann übrigens ratione des hieſigen bereits acquirirten, oder von dem Organisten zu acquirirenden Bürger-Rechts, item: der Pflichtmäßigen Beobachtung ſeines Amtes, dasjenige ſtatt haben muß, was kurtz vorher § 4 to angeführt worden. Die Vocation geſchiehet übrigens gleichfals nach vorhero beygebrachten gültigen attestatis, communi nomine derer Herren Collatorum als resp.ve Civitatis Lubecensis et Domini Cantoris Ecclesiae.

6. Wie nun ſolchergeſtalt die Wiederbeſetzung der jetzo vacant ſeyenden Stelle und der künftighin vacant werdenden Dienſte derer beiden Schul-Collegen und des Organisten am Dohm, ins Werck zu richten ſeyn wird; So wird pro futuro die Salarirung beyder Schul-Collegen ſowohl als des Organisten, ſo ſich Jährlich auf 349 Mark 8 ß beläufft, nachdem die Stadt-Cassa noch zu allerletzt, den Ostern a. c. fällig geweſenen Termin bezahlet, und verſchoßen, wann und ſo bald ſolches das erſte mahl ſo dann wieder fällig wird, und ſo künftighin in denen bishero gewöhnlichen Terminen respve. ex Thesaurio Capituli, ex Caßa Domini Structuarii et Contributionum von Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul hinwiederum übernommen, und damit ad Dies perpetuos continuiret. Ratione praeteriti aber iſt die Erſtatt- und Vergütung des ſeit 1725 von der Stadt-Caßa geſchehenen Vorſchußes, nach ohngefehrlich zugelegter Liquidation per modum aversionis ſolcher geſtalt beliebet und feſte geſetzet, daß zuförderſt das Capital der 3000 Mark welches die Stadt-Cassa der Structur-Cassae, vermöge einer darüber ausgegebenen Obligation ſchuldig geweſen, ſamt denen jährlich fällig geweſenen Zinſen gäntzlich absorbiret und als bezahlt anzuſehen, mithin das darüber ausgeſtellte Chiro-

graphum in effectum solutionis zu retradiren ſey. Außer dem wird von der Structur-Casse annoch ein Capital von 3000 Mark cour. an der Stadt-Cassa vergütet, und darüber eine Obligation auf Oſtern a. c. datiret, ausgeſtellet, welchem nach ſamt denen jedesmahligen Zinſen à 3 p. Cent: Hundert Rthlr. Jährlich auf Abſchlag des Capitals abgetragen, und damit Oſtern 1747 vermittelſt Bezahlung 30 Rthlr. Zinſen, und 100 Rthlr. von dem Capital der Anfang gemachet, und damit ſo lange continuiret werden ſoll, bis ſothanes Capital der 3000 Rthlr. resp. ℔ cum usuris, pro rata residui à 3 p. Cent: absorbiret werden.

7. Daferne nun, wieder Verhoffen, über Kurtz oder Lang dieſem Vergleich in einem oder andern Stücke, von dieſer oder jenen Parthey zuwieder gehandelt werden ſollte; So ſoll derſelbe überhaupt dadurch aufgehoben, und von keinen Kräften und Würden weiter geachtet werden. Übrigens iſt dieſer Vergleich von denen hiezu denominirten Commissarien bis zur hoffentlichen Approbation, und Ratification Ihrer Herren Committentium unterſchrieben und beſiegelt.

So geſchehen den 9ten Juni 1746.

L. S. G. H. Elend, Dr: Plur: Rev: Capit: Syndicus, uti Comissarius, sub spe adprobationis et ratificationis, Reverendissimi et Serenissimi Domini Episcopi, nec non Plur: Rev: Capit: Lubecensis.

Und dann Wir ſolchen, in Unſerem und Unſeres Wohlwürdigen Dohm-Capituls Nahmen, durch die dazu verordnete Deputirte alſo gezeichneten Vergleich zu approbiren und zu ratificiren kein Bedenken tragen:

Als approbiren, ratificiren und confirmiren Wir dieſe obſtehende Vergleichs-Puncte in allen ihren Inhalt und Clausulen, dergeſtalt und alſo, wie es am Kräfftigſten und Bündigſten geſchehen kan und mag, und ſoll ins künftige weder von Uns noch Unſerem Wohlwürdigen Dohm-Capitul, gleich Wir dann auch von der anderen Seite auch nicht vermuthen ſind, jemahls dawieder gehandelt, noch daß dawieder gehandelt werde, von Uns verſtattet werden.

Urkundlich haben Wir dieſe Unſere Ratification und Confirmation Eigenhändig gezeichnet, und Unſer Fürſt-Biſchöfliches Inſiegel daneben ſetzen laßen. So geſchen Stockholm den 14ten September des Ein Tauſend Sieben Hundert und Sechs und Viertzigſten Jahres.

L. S. Adolph Friedrich.

No. III.

Gesuch der sämtlichen verordneten Schreib- und Rechenmeister Lübecks vom 9. April des Jahres 1646.

Edle, Ehrnveste, Großachtbare, Hoch: und Wohlgelärte, Hoch: und Wolweise, großgünstige gebietende Hochgeehrte Herren.

Nähist anerbietung unser gehorsamen und geflißenen Diensten, Sollen E. Edle. Herrl: und Gunsten, so wol auß Bürgerlicher geleisteter äidespflicht, als Gewißens halber, Wir unterdienstlich zuberichten nicht umhin. Daß ob wol nach der Lobseligen vorfahren Exempel auch dieser guten Stadt und Bürgerschafft gelegenheit. E. Edl.: Herrl: und Gunstl: beneben der Lateinischen: auch eine gewiße anzahl Deutsche Schreib: und Rechen=Schulen alhier verördnet, worüber jeder Zeit, wanns nötig, möglichst gehalten, daß dieselbe mit vorhero examinirten und darzu deuchtig befundenen Personen, so sich auff die Mühsame, jedoch Gott wohlgefällige Schulen=Arbeit von Jugend auff begeben; auch ihres Verhaltens und derer erlernten Wissenschafften halber gute gezeugnuß habenn, besetzet werden mügen, so seynd doch nun ein Zeit hero, durch des einen oder andern Vorbitte, theils ohne vorherogangenes Examen zur deutschen Schulen [einige] vergünstiget worden: Zu deme und über das haben sich andere Faule Handtwerckes Leute oder Müßiggängere erkühnt, auß eigenem geheiß, was sie selbst nicht recht können; der jugend Beten, Lesen, Schreiben und Rechnen zu Lehren: durch solche und dergleichen zubringende Großsprechend unverschämte, aber im Werck unverständige Leute [: weil von vielen kein Unterschied gemachet, Ihre Kinder so wohl zu Stümpfern und Böhnhasen: alß zu recht verordneten Lehr= und Schuel=Meistern bringen :] unsere Persohn, Heußlicher Wandel und Nahrung nit allein Höchst geschmälert, daß Brodt vor dem Munde entzogen: sondern auch gemeiner Stadt, uns und unsern wolverordneten Schreib= und Rechen=Schulen von inn: und Außheimischen übels nachzureden Uhrsache gegeben wird.

Dahero wir ganz Notwendig veruhrsachet worden, E. Edle. Herrl: und Gunst: unterdienstlich zu ersuchen, Weil diese gute Stadt zum großen theil auff die Kauffmannschafften gewiedemet und ja an keinem Ding fast mehr gelegen, denn daß die liebe Jugend auch in deutschenn Schulen von deuchtigen Gottesfürchtigen Leuten, förderst zur Gottesfurcht, recht Lesen, beten, schreiben, rechnen, und nach gelegenheit Buchhalten lernen, Gründ= Wünd= und ümbständlich instituiret und unterweiset werden mügen, dieselben geruhen in großgünstige Consideration zu ziehen, ob nicht ein: oder außheimische, welche, nach E. Edl: Herrl: und Gunst: belieben ins künfftige für deutsche Schuelmeister ange=

nommen werden ſolten, was ſie gelernet, von E: Edle: Herrl: und Gunſt: darzu deputierten gewißen Perſonen, auß gutem grunde, wie für dieſem vonn alters her gebreuchlich, vorher examiniret, und wie ſie befunden würden, E. Edl: Herrl: und Gunſt: unpaſſionirte Schrifftliche relation, zu deroſelben fernern verördnung eingeſchickt: und nach E: Edl: Herrl. und Gunſt: befindung, mit einem außhangenden Brete oder Taffel, darauff geſchrieben, worzu ein jeder angenommen: und nicht nach eines jeglichen Willen und guthagen, wie eine Zeit hero geſchehen iſt, und ſich der jüngſt zum Leſen und beten lehren vergünſtigter geweſener Münnich in den Fünffhauſen propria authoritate eigennützziger weiſe, mit Hülffe eines zu ſich in Dienſt genommenen Kauff Manns geweſenen Jungen unterfangen, da ſie doch ſchreiben und Rechnen andern recht wieder zu lehren, beide ſelbſt nicht gelernet habenn, Maßen auch die Unerläubte, ſich ſelbſt eingedrungene Winckel-Schuelhaltere und Jugendverderbere mit unnachläſſiger ernſtlicher execution und Beſtraaffung anzuſehen, daß ſie ſich deſſen, was ſie nicht fundamentaliter gelernet, andern zu Lehren enthalten, und ihre Nahrung mit ihrem Handtwercke oder ſonſten wormit rechtmäßig ſuchen müßen, damit wir in unſer Profeßion nicht weiter durch ſie geſchmälert, und der Nahrung verkürzet werden; ſondern ein jedweder, worzu er von E. Edl: Herrl: und Gunſten geſchickt zu ſeyn, Befunden, und verördnet, ſich genügen laßen, und gemäß bezeigen müge:

E. Edl: Herrl: und Gunſt: ſtellen wir auch wolmeyntlich zu deroſelbenn großgünſtigen beliebenden Hochvernünfftigen erwegung unterdienſtlich anheim: ob es nicht dem lieben Gott ein Wolgefälliges, der allgemeinen Jugend Hochnötiges Werck, Wann E. Edl: Herrl: und Gunſt: Beliebenn möchte, die großgünſtige verördnunge zutuhn, Wann jemand um Vergünſtigung einer Teutſchen Schule künfftig anhalte, Er aber zuvor ſich in keiner deutſchen Schulen dienſtweiß gebrauchen laßen, viel weiniger die Schreib- und Rechen Kunſt auß gutem Grunde erlernet hätte, den jungen Knaben und Mägdlein aber recht Leſen und beten lehren könnte, welches in Schreib- und Rechenſchulen, wegen der größeren Jugend, Zugleich, ſo wohl nicht geſchehen kan, daß derowegen bey einer jeglichen Kirſpel Kirchen, oder andern gelegenheit alhier derogleichenn, wie an St. Marienkirch oben der Fiſchſtraß eine deutſche Leſe- Bete- und Catechismus Schule iſt (: wobey der Praeceptor ſammt ſeinen Schülern und Schülerinnen wolfährt :) durch Gottesförchtige unverdroſſene fleiſſige Arbeitſame Männer oder Geſellen zuhalten, möchte verſtatet werden; und gewiſſe, der Sachen verſtändige Perſonen, welche, dieſelbe, und alle andere Deutſche; ſo wohl Weiber alß Männerſchulen

zum wenigſten alle Halbe Jahr auffs fleißigſte zu visitiren, und E: Edl: Herrl. und Gunſt: deßwegen allemahl Schrifftliche relation zu thun Schüldig, verördnet werden möchten, ſind wir der ungezweiffeltenn Hoffnung, der eingeriſſene Mißbrauch und Unfleiß, welcher in dieſem falle ſich leider mehr denn gut bezeiget, ſich allgemach verlierenn, die liebe inn: und außheimiſche Jugend und eingeſeſſene Bürgerſchafft es wol empfinden: auch dem allmechtigen es ein wolgefälliges Werck ſeyn würde.

Unterdienſtlichſt Bittende. E: Edl: Herrligkt: und Gunſt: unſere unterdienſtliche anzeige und Bitte im beſten vermercken, und mit großgünſtiger erhörung geruhenn wollen, Welches der Höchſte vergelten wird, und wir ſeynd es in Bürgerlichen gehorſam aller Menſch: und Müglichkeit nach zuverdienen, ſo wohl Bereitwillig alß Schüldig. Dieſelbenn Göttlicher gnädigen pflege zu aller glückſeligenn Regierung Herzgetreulichſt empfehlende. datum Lübeck, den 9. Aprilis Anno 1646.

E. Edle. Herrligkt: und Gunſten
Gehorſame getreue Bürger
Die ſämmtliche verordnete Schreib: und
Rechenmeiſtere daſelbſt.

No. IV.

Senatsdekret vom 29. April 1646.

Auf eingekommene Supplication, und dabey geführte Klage, der angenommenen und verlehneten Teutſchen Schulhalter Schreib- und Rechen-Meiſter gegen und wieder die Heimlichen und unbelehnten Winckelſchulen, und daß dieſelben nunmehro den vielfältigen vorigen Decretis zufolge, dermahleins würcklich abgeſchafft werden mögten: Hat ein Raht nochmahlen verabſcheidet, daß es bey der Anzahl der verlehnten verbleiben, und dieſelben ohne vorwiſſen Consens und vollbahrt eines Hochw. Rahtes nicht verweitert, auch wann und ſo oft einer verſtirbt, alsdann keiner von neuen wieder zugelaſſen oder eingeſchrieben werden ſolle, Er ſey dann vorher von den verordneten Hr. Inspectoribus insgeſammt ſeiner Herkunfft, Lehr und Lebens, wie auch auf derſelben Befehl, von den Elteſten der Teutſchen Schulmeiſter ſeiner Kunſt und Wiſſenſchaft halber gebührlich examiniert, mit einmüthiger Beliebung, der ſämtlichen Hr. Inspectoren für tüchtig und gut erkant, dem Raht praesentiret, recommendiret und von demſelben darauf völlig Confirmiret und beſtättiget worden, und da nun auſſerdem einer oder ander, auf dieſes oder jenigen particulier Concession Schule zu halten und Kinder im Leſen Schreiben und Rechnen zu unterweiſen ſich gelüſten

laſſen würde: Soll durch die Hr. des Gerichts und deren Diener denſelben ſeine Winckelſchule nieder gelegt und zerſtöhrt, und er noch dazu ſeines Frevels halber ernſtlich angeſehen und geſtraffet werden; Und weil ſich dann hin- und dawieder ſchon viel Winckelſchulen durch die gantze Stadt befinden, deren eßliche doch das Schul halten ſchon zu vielmahlen Decreto Senatus abgeſchlagen worden, dieſelbe aber dennoch ſich daran ſo wenig gekehrt, daß ſie vielmehr in ſolchen ihren Frevel mit Zuſetzung eines Substituten zu Continuiren ſich gelüſten laſſen; Als ſollen die Hr. des Gerichts Protempore (: zum Fall ſolche unzeitige Schulmeiſters ihre Schulen innerhalb 14 Tagen, nach Beſchehener Verwarnung ſelber nicht abſchaffen werden :) Hiemit itzo alsdann, und dann als itzo, und alſo inskünfftig und zu allen Zeiten committirt ſeyn, auf der ordinari Schulmeiſter anhalten ihnen die Hand zu bieten, die Winckelſchulen ohne einige Conniventz niederzulegen, und ſolche ſelbſtgewachſene untüchtige und unbelehnte Schulmeiſter ernſtlich ohn einigen Respect zuſtraffen, und alſo zu allen Zeiten, über die Ordnung der Teutſchen Schulen und dieſes Decretum der Gebühr zu halten. Ita Decretum in senatu d. 29. April 1646.

No. V.

Senatsdekret gegen die Bet- und Leſeſchulen vom 16. Juli 1680.

Auff Suppliciren derer ſämbtlichen Teutſchen Schreib- und Rechen-Meiſter alhie hat E. Hochw. Raht decretirt und denen Herrn Jnspectoribus committirt, über die Alte Ordnung und Anzahl der 24 Teutſchen Bete- und Leſe-Schulen ernſtlich zu halten, und nach Gelegenheit der Zeit die übrigen abzuſchaffen, auch niemand darüber zu begünſtigen. Jmgleichen auch nicht zu verſtaten, daß in ſolchen Leſe Schulen im Schreiben und Rechen Kinder informiret werden. Jhr übriges Begehren aber iſt abgeſchlagen.

Ita decretum in Senatu, den 16. Juli Anno 1680.

No. VI.

„Freundtliche, Einhellige Beſtendige Beliebung der Wohlverordneten Schreib- und Rechenmeiſter dieſer Stadt Lübeck" vom 2. Januar 1656.

Jm Nahmen des Herrn, der aller guten Dinge Anfang, Mittel und Ende iſt. Sey hiemit wiſſend, denen ſo hieran gelegen, daß heute untengeſchriebenen Dato, unter den Wohlverordneten Schreib- und Rechen Meiſtern dieſer Stadt Lübeck eine freundtliche, Einhellige Beſtendige Beliebung geſchloſſen und vollenzogen worden, folgender geſtaldt und alſo.

Erſtlich ſoll einem Jeglichen unter ihnen frey ſtehen einenn oder Zwey Dienſt- oder Lehrjungen nach eines jeden Beliebung zu ſeiner Schullarbeit anzunehmende, jedoch keinen unter Sechs, oder zum wenigſten Fünff Jahr, worvon die Herren Elteſten ein Buch haben ſollen, worin dieſelbigen, Ein- und Außgeſchrieben werden, auch dafur denſelben von dem Diener oder deſſen Angehörigen zur recompensirung ein Reichsthaler ſoll gegeben werden.

Zum Andern, Wann ſie nun ihre Dienſtjahre völlig außgeſtanden, ſollen ſie verobligieret ſein, ihrem Herrn hinferner umb ein gebührliches Salarium zu dienen, jedoch ſoll ſich keiner unter ihnen gelüſten laſſen, ſeinem Geſellen mehr den Zehen Reichsthaler des Jahrs pro Salario zu geben, Bey Straffe 2 Rthlr. Wolte aber ein Diener, wann er außgedienet, bey ſeinem Herrn nicht lenger verbleiben, ſoll derſelbe von keinem Ordinario angenommen werden, er habe ſich dann außerhalb Landes zum wenigſten ein Jahr oder Drey verſucht und der Kunſt nachgetrachtet, oder ſich ſonſt bey einem fürnehmen Handelsman auffgehalten und davor ein Ehrliches Testimonium erlangt.

Zum Dritten, Wann einer oder des andern Diener ſich würde verleiten laſſen, und Auß ſeinen Dienſtjahren entgehen, wollen ſie ſämptlich für einen Mann ſtehen, und ſelbigen entlauffenen Jungen oder Diener, nicht allein wiederſtreben, ſondern auch ſo viel müglich die ſeinigen gerichtlich dahin halten, daß ſie ſeinem geweſenen Herr dafür Satisfaction thun ſollen, welches alles ihnen bey der Einſchreibung ſoll und kann zu gemühte geführt werden.

Zum Vierdten, Daferne ſich auch einer oder der ander von unſern Bedienten oder Geſellen, ſich wieder unſer wiſſen und willen bey einem Extra Ordinario in Dienſt begeben, ſoll derſelbe von uns nicht geehrt, befordert, noch auff und angenommen werden.

Zum Fünfften. Imfall auch ein oder der Ander ſich belieben laſſen würde, von einem ſeiner Herrn mit Collegen Knaben /: ſo innerhalb des Quartals entweder daß ers verbrochen und deßhalber geſtraffet, oder ſonſt von demſelben ungebührlich geſchieden :/ anzunehmende, ſoll er demſelbigen ſo er entwichen ſein völliges Quartal Schulgeldt zu geben ſchüldig ſein.

Zum Sechſten Gleichfalß. Daferne einer zu beſtimbter Quartals Zeit, von einem Andern entweder Knaben od: Mägdlein Bekompt, ſo nicht zuuor entrichtet, und er deßwegen angeſprochen wirdt, ſoll er ſchüldig ſein, dieſelbigen mit Ernſt dahin anzuſtrengen, daß ſie ihrem vorigen Praeceptore bezahlen, und davon Beweiß Bringen, wirt er aber

zum andern mahl darüber betroffen, daß er selbige noch in seiner Disciplin hat, soll er selbst daß Schullgelt zubezahlen schüldig sein.

Zum Siebenden, So soll und will auch ein jeder alten Gebrauch und Ordnung nach, seine Discipulen des Mittags umb $^1/_4$ nach 10 und des Nachmittags umb $^1/_4$ nach 4 Uhr /: ohne des Mittwochens und Sonnabends, Weiln sie dan biß Eilff Uhr verbleiben :/ gehen lassen, Wer hirwieder handelt, und biß nach halb oder voll Eilff des Mittags, und Nachmittags über $^1/_2$ oder voll 5 Uhr behelt, sol dafür in Caßa 3 oder 6 ß geben, würde er solches verneinen, und würde überzeuget, soll er dafür gedobbelte Straffe und also 12 ß geben, auch demselben der es angeben würde, nichtes verärgen, besondern, sich viellmehr der Ordnung nach zuleben Befleißigen schuldig sein.

Zum Achten, Soll und will auch ein jeglicher wie bißhero geschehen, von einem zum Rechnen 1 Rthlr., zum Schreiben $^1/_2$ Rthlr. und zum lesen 1 ß Lübsch, auch zu Holtzgeldt 1 ß Lübsch oder zum wenigsten 12 ß nehmen, solte hierwieder einer oder der ander Handeln, soll er dafür in Caßa geben so viel Straffe, alß er minder nimbt wie oben erwehnt.

Zum Neundten Ist Ao 1653: Adij 25 Septemb. Beliebet worden, daß durch den Jüngsten alle Sonnabe von jeglichen sollen 3 ß eingefudert und selbiges dem pro tempore Hr. Collegen so bey der Caßa sein, zugestellt werden, worvon den waß nohtwendig außzugeben soll genommen werden, und soll derselbe so die Caßa hat, Einnahmen und Außgaben fleißig annotirn und davon alle Quartal Wann die Zusammenkunfft gehalten wirt Rechnung thun, und wann daß Jahr verflossen, und er die Cassa einen andern überantwortet und richtige Rechnung gethan hat, soll ihm zum recompans 1 Stübichen Wein[331]) verehrt werden, und wann der Eltiste einen oder andern, oder sie sämptlich Citiren lesset, soll ein jeglicher schüldig sein sich einzustellen bey Straffe 3 ß.

Fürs Zehnde. Wan auch nu Gottes gnädigen und unwandelbahren willen nach, einer oder der ander von jetzigen Schul-Collegen durch den Zeitlichen Todt abgehen solte, wollen wir einmütiglich darauff halten daß die Witwe so ferne eine vorhanden ein gnaden oder zum wenigsten ein halbes gnaden Jahr haben müge, so ferne sie es Begehrt und gäntzlich darbey zuverbleiben gedenkt ihr eußerster müglichkeit nach beforderlich sein, wil sie aber abtreten, sollen deroselbe Kindere für andere vorgezogen und befordert werden, solte aber ein ander vociret werden, soll derselbe, so viel den Verstorbenen auß der Caßa zukompt, der Witwe

[331]) Vgl. Anm. 166 auf S. 78.

und uns ein Recompans der Caßa zum Auffnehmen darreichen, und also selbige mit theilhafftig werden.

Damit nun dieses wie obstehet, steiff und fäst von uns und unsern nachkömlingen müge gehalten werden, haben wir dieses bey Ehr Trew Wahren Worten und guten Glauben, ein jeder für sich, Wissentlich mit unserm Tauff- und Zunahmen, unterschrieben, und mit unserm gewöhnlichen Pittschafft Bekräfftiget, auch so ins künfftige solte ein newer Zugelassen werden, er ebenmäßiges solches mit eigener Handt unterschreibe, so geschehen den 2 Monatstag Januarij des 1656 Jahres.

Hartwich Westphaln, Ordinari, Gabriel Klogk Ord., Samuel Drestinner (?), Johann Grotthusen Ord, Joachim Kron Ord., Paul Johanßen, Heinrich Bothe, Hanß Wolff Ord., Albert Siegelke.

No. VII.

Projekt einer neuen veränderten Zunftordnung aus dem J. 1689.

[Dominis Inspectoribus Scholarum exhibitum hoc projectum von Hermann Köstern Elteſten der Teutſchen Schreib- und Rechnenmeiſter in cancellaria. 30. Julij Ao 1689.]

Im Nahmen der heil: und unzertrennlichen Dreyeinigkeit! Amen!

Daß unter allen Sachen, welche im Menschlichen Leben fürnemlich zubeobachten, gute Ordnung und Einträchtigkeit das allernohtwendigste sey, wird niemand Läuchnen! Weiln nichts der Menschen Verstand gemäßer als die Ordnung: auch zu warer und auffrichtiger Freundschafft unter Collegen und Ammtsgenossen, welche in einem Stande ihrer zeitlichen Nahrung halber Leben müßen, kein Mittel bequemer, alß die Einträchtigkeit ist. Gott ist ein Gott der Ordnung, welcher will, daß auch bey den Menschen alles Ehrlich und Ordentlich soll gehalten werden, diese sollen in ihrem Thun, in ihrer Conversation, und in ihrem Wandel gleichsam concordiren, einträchtig sein, und stets in guter Ordnung sich befinden, damit alles im Bürgerlichen Wesen woll von statten gehen, und das Band der Einigkeit nicht zerrissen werden möge: Denn, wird dieses auffgehoben, so folget Uneinigkeit, Zanck, Zwietracht und Verachtung, auß welcher nichts als Schaden und Nachtheil entstehen kan, wird es aber im gegentheil vest behalten, so hat man Segen und alles gute von Gott zugewarten, in Betrachtung das Friede ernehrt, Unfriede aber verzehrt, und könten viele Exempel so woll von der Uneinigkeit Schaden; als auch der Einigkeit Nutzen angeführt werden, wann es die Noht erforderte.

Es bestehet aber solche Einträchtigkeit unter andern darinn: daß ein Mensch geneigt, willig und begierig ist, mit jedermann in Fried

und Einigkeit zu Leben, derowegen Beleidiget Er seinen Nechsten, noch weniger seine Vorgesetzten nicht muthwillig und freventlich, sondern thut ihnen viel mehr mit geziemender Bescheidenheit und Ehrerbietung alles Liebes und gutes: bemühet sich auch bey etwa vorfallender Mißverständniß, so viel an ihm ist, alles zum Besten zu kehren, damit Friede und Einigkeit erhalten werde.

Ist nun ein Stand, welchem solche Ordnung und Einträchtigkeit höchst nötig, so ists unter andern auch der Teutsche Schulstand. In Betrachtung dessen hat E. E. Hochw. Raht dieser Stadt, nicht nur denselben mit guter Ordnung versehen: sondern auch solche mit vielfältigen Decretis zu unterschiedlichen Zeiten bevestiget, damit so woll denen entstehenden Unordnungen bestermaßen vorgebeuget: als auch allen Winkelschulen und Nebenschleichern /: durch welcher selbst gewachsene untüchtigkeit das Schulwesen sehr turbirt wird :/ möge gesteuret. Hingegen aber die Ordentlichen Schreib- und Rechne Schulen in ihrem Esse erhalten und geschützet werden. Dessen allen ungeachtet, hat es doch die leidige Erfahrung zur gnüge gewiesen, daß auch unter denen verordneten Schreib- und Rechnemeistern selbst, vielfältige Uneinigkeit entstanden, in dem der eine hie- der andere dort hinauß gewolt. Daher es dann geschehen, das durch solche Discordia denen Fuschern gleichsam die freye Hand ihren unfueg je länger je mehr zu treiben, ist gelassen worden. Weil aber dadurch, so wol der lieben Jugend dieser Stadt, als auch mehrgemeldten ordinar-Schreib und Rechne Schul Haltern an ihrer Bürgerlichen Nahrung nicht geringer Schade und Abgang entstanden, so gar daß einige darüber haben crepiren, ja gar die Stadt abandonniren, und das Brodt für sich und die ihrigen anderwerts suchen müssen. Als haben dieselben inngesammt /: jedoch mit Vorwissen und consens derer Tit. Herrn Inspectorum :/ für sich und ihre Nachkommen diese Verordnung gemacht, und in Nachfolgenden Puncten sich vereiniget, daß ein jeder für seine Persohn solle und wolle gehalten und verbunden sein.

Zum ersten. Mit seinem Collegen in Auffrichtiger Freundschafft zu leben, und denselben bey andern Leuten seiner Wissenschafften halber, nicht leicht zu verkleinern, wie auch dessen Vorschrifften in öffentlicher Schul und gegenwart der Jugend keines weges mit verächtlichen Worten zu corrigiren, ja gar /: welches durchauß nicht mag gebilliget werden :/ zu zerreissen! sondern im Gegentheil bey dergleichen begebenheiten Christliche moderation wissen zugebrauchen, dabey wol erwegend, daß keiner in diesem Leben Vollkommen sein kan; auch Eingedenck der allgemeinen Regel unsers Heylandes: Alles was ihr wollt, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen. Matth. 7, 12.

Zum Zweiten. Denen Unerlaubten oder so genandten Bönhaasen /: da einige verhanden :/ wie auch die, welche zwar auff E. E. Hochw. Rahts sonderbare conniventz und Begünstigung in dieser Stadt freye Schreib- und Rechne-Schulen halten, aber selbst /: welches wohl zubeklagen :/ solche Kunst ex professo nie gelernet; und also für ihre Person untüchtig sind, andere mit nutzen zu unterweisen! auff keinerley Art und wege, weder directè selbst; noch indirectè durch ihre Bedienten, oder Schilderbücher, noch unter einigen praetext wie er auch mag Nahmen haben, in solcher ihrer Stimplerey behülfflich zu sein! Dann sonsten durch solcher imitation und Nachäffung die Jugend nur betrogen, den andern aber ihre sonst rechtmäßige Nahrung geschmälert; ja woll gar entzogen wird.

Zu dem Ende dann:

Drittens: Ein jeder Verordneter Schreib- und Rechnemeister, der solche seine Profession selbst rechtmäßig gelernet, und die gewöhnliche examina gebührlich praestirt hat, Verbunden lebt, wegen seiner Dienst- und Lehr Jungen dermassen zu Contrahiren, daß dieselben nach wohl außgestandenen ihren Lehrjahren, sich bey keinen solchen so genandten Schulmeister in Dienst begeben sollen: Mit der außdrücklichen Commination, da einer dawider ins künfftige freventlich handeln; derselbe nicht nur als Infam und Ehrloß geachtet; sondern auch aller guten affection und Recommendation, zu seiner künfftigen Beforderung verlustig werden würde.

Zum Vierdten: Wann auch einige neue Winckelschulen einschleichen wolten, so ist ein jeder Verordneter an seinem Ort, so bald er davon sichere Nachricht hat, verbunden, solche bey die pt. Seniores und Elteſten gebührlich anzumelden, welche dann, bey so gestalten Sachen die Hr. Inspectores ersuchen; und um abschaffung solcher Einschleicher, geziemend anhalten werden.

Zum fünfften. Weil aber das Band der Einigkeit zu unterhalten, und denen Widersachern Zusteuren, Geld-Mittel erfordert werden: so ist ein jeder Verpflichtet, nicht nur daß beliebte Zeit-Geld wochentlich; sondern auch, da es die Nohtwendigkeit zu specialen Außgaben erheischen würde, ein mehreres, und also sein quantum unverweigerlich außzuzahlen, und beyzutragen.

Zum sechsten. Daß in dieser Stadt gebräuchliche Schulgeld betreffend: Sollen die Verordneten jedes quartal vor das Lesekind 1 ß, einen Schreibschüler $1\frac{1}{2}$ ß, und jeden Rechne Knaben 3 ß Lübsch an Schul- und 1 ß Holtzgeld zur Winterfeurung, von allen und jeden vermögenden Eltern oder Anverwandten, ihnen völlig bezahlen lassen

/: welches Salarium durch die zugleich privat Information verdoppelt wird :/ bey Straffe 3 ℔ Lübsch: so offt einer dawieder thun würde. Was aber Noht leidende Wayſen und Armen Kinder betrifft, ſtehts einem jeden frey, ſelbige auch gar umſonſt zu unterweiſen.

Zum ſiebenden. Die öffentlichen Schulſtunden als Vormittags von 7 biß 10, und Nachmittags von 1--4 Uhr, werden billig praecise observirt, damit denen privatisten der Zeit halber kein Abbruch geſchehen, und ſie an ihrem Lernen durch ſolche Unordnung nicht verhindert werden mögen.

Zum Achten. Bey der Zuſammenkunfft iſt ein jeder auff den beſtimmten Glockenſchlag zuerſcheinen ſchuldig, bey Straffe 3 ß wo er über 2 Virtel tardiret, würde derſelbe aber eine Stunde verziehen; oder gar außen bleiben, ſo iſt die Straffe bey nechſter Widerkunfft 6 ß. Es were dann, daß einer auß bewegenden Urſachen, und unumgänglicher Nohtwendigkeit abgehalten würde /: welches ein ſolcher doch vorher andeuten muß :/ in dieſem Fall iſt billig zu consideriren das bekandte Sprichwort: Liebe und Noth, hat kein Geboht.

Zum Neundten. Waß auch die p. t. Elteſten mit Zuſtimmung der mehrern, in Sachen das Schulweſen betreffend, unter ſich werden für gut befinden; es ſey wegen Verwaltung der Cassae, oder Einforderung des Zeit und Wochengeldes, Item, der Urlaubszeit auff die Nahmhafften Jahr-Feſte, wie auch Noht wendiger expensen und Außgaben, Inſonderheit aber der beliebten Straffgelder, da einer entweder gegen die in dieſer Ordnunge ausdrücklich enthaltenen Puncta; oder ſonſt wieder E. E. Hochw. Rahts, denen Schreib- und Rechnemeiſtern ertheilte ſonderbare Begünſtigung, eigenwillig handeln und pecciren würde! Darinn ſollen die übrigen nachgeben, und auff Keinerley weiſe ſich ſtreuben, noch ungebührlich dawieder ſetzen. In Betrachtung, das durch ſolche Discrepans die Gemühter in ihrer Einträchtigkeit leicht einen Anſtoß nehmen können.

Zum Zehenden. Da aber /: welches Gott verhüte :/ unter den Verordneten ſich einer befünde der Luſt zum Zancken hätte, auch der beliebigen gelinden Straffe und dieſer Ordnung ſich nicht allein nicht unterwürffe; ſondern noch dawieder irreventer, mit leidigen Schmähworten herauß fahren, ja gar einen oder mehr an ſich ziehen, mit denſelben in ein Horn blaſen, und alſo seditios und wiederſetzlich dieſe Heilſame Eintracht turbiren, wo nicht gar zerreiſſen wolte! Um welcher Urſach dann mehrgemeldte Seniores genötigt würden, entweder bey die Hr. Inspectores, oder da es der Sache wichtigkeit erforderte dem Gerichte ſelbſt gebührlich zuklagen, und wegen ſolcher Faction rechtmäſſige Hülffe

zu alle Quartal jeder seinen Befindlichen Antheil, bey der Zusammenkunfft erlegen wollen.

6) Damit auch alles unter uns Ehrlich und Ordentlich Zu gehen möge ist beliebet, daß ein jeglicher bey unserer Zusammenkunfft sich Christ geziemend auf führen, sich aller un Höfflichen Schimpflichen und spitzigen reden auch alles Zancks und Streits Fluchen und Scheltens gäntzlich enthalten, solle und wolle.

Und wir, dann solche vorstehende Vereinigungs-puncten so wohl denen Gewöhnlichen Schuel Concessionen als auch der Ordnung und der Billigkeit Gemäß befunden, so haben wir solche gebethener maßen jedoch mit Vorbehalt solche denen Künfftig befinden und Umbständen nach, Zu Verändern, Zu Mindern und Zu Vermehren, hiedurch zu Bestädtigen uns nicht entziehen mögen, auch die itzige und Künfftige Concedirte Schuelhalter so dieselben unterschreiben werden, Zu deren Gelebung hiemit anweisen wollen.

Geschehen Lübeck, den 9ten April Ao 1728.

(gez.) Joh. Schaevius, D. Syndikus als Schol. trivial. Inspector.

Th. Friederich Carstens Protonotarius alß Scholarum trivial. Inspector.

No. IX.

Gesuch der „gesemmtlichen Consesionirten Schull halter der Keiserlichen Freuen Reichstadt Lübeck" an den Syndikus 1734.

Hoch Edler Wohlweiser In sonders Hoch ge Lahrter Herr Docter, Nachdem es der Hoch Edle, Wohlweise Insonders Hoch ge Lahrte Herr Docter Sindico, vor gutt und recht er sehen, daß sich die gesemplichen Consesionirten Schull halter, dieser Stadt, mögen in allen Frieden und Ein Trächtigkeit alle quarthal zu sahmen vor fügen oder in dem Hause wo die Lade ist zu sahmen Kommen, Umb eine und andere Nohtwendigkeit, so sich unter der Firtel Jahr Zeit zuträgt Eines dem andern vor zu Tragen, da mit der Eine dem andern Keinen Schaden oder ab bruch thue, auch daß bestimmte quart. Geldt zu unser aller semplichen Nutz Und besten da auß gebe, so ist es biß dato in eine gar schlechte Unordnung gerahten, daß Fast ihrer vielle nicht Zur bestimmter Zeit erscheinen sondern sich gantz von uns absondern und denen Hoch Edlen Wohlweisen Insonderst Hoch Ge Lahrten Herrn Docter Sindico Gnediger verordnung, hier innen gar nicht nach kommen, oder Respectiren wollen, dem folgen auch fiele der Neulich Consesionirte Schull halter nach und finden sich auch nicht bey uns ein, in vor gebend wie es viele der

unserigen machen so wollen sie es auch machen und haben es nicht nötig, daß sie sich mit uns ver Ein Bahrten, und entstehet hir aus eine Große unordnung, da den einer den andern die Kinder ab spenstig machet und zu sich ziehet die weil sie gar keine verantwortung davon geben dürfen in dem sie nicht zu uns Kommen und entstehet hir auß nichts als haß groll Zanck und Feindschafft, darumb weil keine Einträgtigkeit unter uns ist.

Als gelanget unser Unter Täniges Bitten an dem Hoch Edlen Wohlweisen Insonderst Hoch Ge Lahrten Herrn Docter Sindico um uns doch hir innen eine Hülfliche Handt mit dero Ernstlichen Befehl zu Leisten, und solchen Befehl ergehen zulaßen zu unser aller Besten.

Vors Erste. Daß doch alle die sich selbst absonderde, wie auch Neue Consesionirte Schullhalter sich mit uns ver Ein Bahren mögen und schuldig sein alle quartalia, an den Bestimmten ohrt im Hauße wo die lade ist ohne erhepliche Uhrsache bey gesetzten straffe selbst zu erscheinen auch daß So ge nante quartahl geld dar zu legen welches den Zu aller semlichen Nutzen gebrauchet wird; auch die Nohtwendigkeit so von dem gesemplich zu gleich an wesenden, vor getragen wird an zu hören; da dann ein Jeder nach Beschaffung der Sache gelaßene Rede und antwort geben kann in aller semligen gegenwart.

Vors andere, Gehet unser untertäniges Bitten dahin daß doch der Hoch Edle Wohlweise Insonders Hoch Ge Lahrte Herr Docter Sindico Es dahin verordnen wohle mit dero gut achtung daß von uns Consesionirte Schullhalter möchten 3 oder 4 Mann Er welet werden, die da Verstendig tügtig und beredt sein; unsere Lade wie auch uns ins gesammpt für zu stehen und die da für uns gehen, und sprechen können; wir sie auch als dann als für gesetzte Eltesten an sehen und Respectiren müßen auch soll denen fürstehenden Eltesten Ein Billiges darfür ge Reichet werden von allen gesemlichen vor ihre mühwaltung. So es sich als den begebe, daß einer dem ander abbruch thätte so nicht Loblich were wir uns als dann für die Vor gesetzten Beschweren mögen, und sie als dann nach Befindent der sache Urteilen können; und dann den wieder setzten zur straffe der Lade Besten ziehen mögen so sich aber einer erhöbe gegen sie in Unbilligen Dingen, wie auch einer dem andern im Gegenwart aller gesemptlichen mit Unhoneten worten oder scheltens und fluchens, welches sich nicht gehöret, vergehen möchte sie auch ge melte Eltesten als dann solches auch mit straffen mögen, so sich aber einer Zu wieder legen wollen, deren gebürende straffe nicht Zu bezahlen, die vor gesetzten Eltesten als dann Macht haben mögen denen jenig vor dem Hoch Edlen Wohlweisen In sonders Hoch Ge Lahrten Hl. Herrn

Docter Sindico Citiren zu Laßen um nach ver brechen mit ihm Zu verfahren, da dann ein Jeder sich Zu Rechten Frieden und Ein Trächtigkeit schicken muß, und Zu sehen, daß er sich nicht ver gehe . . .

Vors drütte. Daß doch alle Consesionirte Schullhalter bey er scheinung der quartale bey der Lade mögen, mit Ehrerbitigkeit ohne schelten oder schmehen, ver Bleiben bey auffgelegter Straffe auch ihr für getragenes ge Laßen für bringen; als dann die vor gesetzten; wie auch Zu gleich semliche an wesende da von Urteilen laßen, damit nach gut befinden, Ein Jeder befriediget werden möge und solches den auch ein Jeder Gültig sein Laßen muß.

Vors virdte. Daß waß die Meisten für gutt sehen und halten die anderen auch mit Ein Willigen müssen, und so Eine oder andere Un Kosten in unser aller Besten geschehen ein Jeder Schuldig ist sein Bescheiden Theil bey tracht zu thunn.

Hir innen sehen wir nun möchte als dann eine sehr schöne ordnung unter uns gestiefftet und getroffen werden und möchten wir ins gesammt zu besserer Ein trächtigkeit Kommen; daß nach diesem deme Hoch Edlen Wohlweisen Insonderst Hoch Ge Lahrten Hl. Herrn Docter Sindico: nicht so viel baldt diesem bald von Jenen überlauf möchte zu Handen stoßen und wir uns ins gesammt dar nach richten müssen. In überigen ver Harren wir dennen Hoch E: W. insonderst Hoch ge Lahrten Hl. Herrn Docter Sindico uns dero Gnedigen er hörung und ent fehlen uns in tiefster unter tähnigkeit und ge horsahmsten Respect wir gesemmtliche Consesionirte Schull halter der Keiserlichen Freuen Reichstadt Lübeck. 1734.

No. X.

Neue Zunftsatzungen der „concedirten Beth- und Lese Meister" vom 15. Septbr. 1735.

Nach dem in Anno 1728 d. 9ten Apprilis, die hiesigen concedirte Beth- und Lese Meistern, von uns denen Inspectoribus Scholarum trivialum, einige so genandte vergleichungs Puncta, Zur künfftigen gelebung Bestätiget erhalten; in deren 5ten §o aber, ein paar Elteſten, Bey welchen quartaliter jene Zu sammen kommen Könten, wie auch die arth und weise derer Zu sammen künffte, nicht weniger der Belauff der Zeitigen anlagen oder Beytrages, an Zu ordnen vorbehältlich geblieben, und solcher wegen nunmehro die Verfügung Zu machen, Von sämbtl. Schuel Haltern Schriftlich angesuchet worden; So werden in folge dessen Zu forderst Hartwich Kaven und Ulrich Haaren Zu Elteſten unter gedachten Hiesigen Schuel-Haltern, dergestalt Hiemit

erwehlet, und verordnet; daß selbige Zeit Lebens, bey der Elteſten Schafft verbleiben, wechſelsweiſe umb einander, jedesmahl Zwey Jahr lang, das worth führen, auch als dan die Lahde Bey ſich im Hauſe nehmen, und Hartwich Kaven da mit auf in ſtehenden Michaelis den anfang machen; und für ſolche Mühwaltung 1 Rthlr. aus der Lahde Zu erheben ſonſt aber nichts Zu genieſſen haben, noch von denen Beliebten anlagen Befreyet, ſondern gleich denen andern quartaliter das ihrige Bey Zutragen, gehalten ſeyn ſollen. Bey dieſen Verordneten Elteſten nun, mögen die Schuel Haltern, auf Jedes Quartal ſich Beliebter maſſen Verſamlet ein finden, umb ihre Anlagen Zu entrichten, die Lahde nach Zuſehen, und was zu ihrem geſambten Beſten gereichet, unter Sich zu bereden. Jedoch, daß, Beſage §° 6 obbericheter Vergleichungs puncten Bey ſolchen Zuſammenkünften, ein jeder ſich Schied und friedlich Betragen, und Keiner dem andern mit anzüglichen Reden, oder ſonſt, Zu nahe trete; Bey Straffe 2 bis 4 ß in die Armen Büchſe, nach er käntniß und. andeutung des Elteſten: Die Einlage oder den Beytrag ſelbſt anbetreffend; So Zahlet ein jeder Schuel Halter auf Oſtern Johannis, und Michaelis, jedesmahl 3 Schilling auf Weynachten, aber 6 ß welchen Zuſchub, einer der Selbſt Zu erſcheinen Behindert wird, an denen Übrigen Quartalen, dem p. t. Elteſten einſchicken kan, auf Weynachten, Hingegen daferne ihn nicht Kranckheit oder ſonſt wahre Ehehafft (= rechtmäßige Entſchuldigung) entſchuldiget, ſich Perſöhnlich bey der Zuſammenkunfft einfinden muß, Von welchen Zu ſammen gebrachten Geldern die Vorfällige das gemeine Beſte rührende aus gaben Lediglich Zu beſtreitten, nicht aber Behuef der Zehrungs-Koſten Bey den Quartals-Vorfällen Zu verwenden ſeyn werden. Ferner iſt beliebet, daß Zur erleichterung der Lahde, Künfftig ein Neu angehender concedirter Schuel-Halter beym Antritt 1 ℔ 8 ß erlege; auch wan etwa über Kurtz oder Lang, ungewöhnliche Unkoſten vorkommen, und da Zu die, in der Lahde Vorrähtige Gelder, nicht Hin reichend ſeyn ſolten, daß ſo dan ein jeder, auf ſein antheil, des falß Beytrag Zu thun, Sich nicht entgegen ſeyn, noch darunter ſäumig finden Laße, bey Straffe gedoppelter Einlage. Endlich, damit die andern da es nöthig, Zu ſammen Beruffen werden können; ſo Sollen die jüngſten Schuel Halter ſo daß Both Schafft, gleich den Vorigen Ältern Noch nicht gethan, ſolches und Zwar jeder ein Jahr Lang, auf erfordern des wort Habenden Älteſten Unwegerlich ausrichten und Gerhard Jenckel damit, auf inſtehenden Michaelis, den Anfang machen, nach ablauf des Jahres aber, die folgende Jüngſten, nach Ihrer Ordnung, damit gleich mäßig fortfahren.

Zur Urkund und umb mehrer Feſthaltung, weßen wir Inspectores

Scholarum, Obige Verordnung, denen offt angezogenen Vergleichungs puncten, bey fügen laßen die sämbtl. Schuel Haltern Zu deren Gelebung angewiesen, auch solche mit unser Nahmens Unterschrifft Bestättiget Haben.

So geschehen Lübeck, den 15ten Septbris 1735.

No. XI.

Dienstkontrakt zwischen dem „Ehrbaren und Wohlgeachteten Hern, August Valentin Wildfang Bürger, an einem, und dann Johann Gottfried Enoch Schlüter, Bürger Schreib- und Rechenmeister, am andern theil."

Im Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit. Kund und zu wissen sey hiermit, daß heute am untengesetzten dato, ein auffrichtiger und unwiederrufflicher Dienst-Contract, geschlossen und vollenzogen wurde: zwischen dem Ehrbaren und Wohlgeachteten Hern, August Valentin Wildfang Bürger, an einem, und dann Johann Gottfried Enoch Schlüter, Bürger Schreib- und Rechenmeister, am andern theil, wie folget: Es tut Herr A. V. Wildfang, seinen Sohn Carl Gottfried, dem Schreibmeister Schlüter in der Lehr und Dienst, daß er demselben für einen Jungen, Sechs Jahr dienen soll: nemlich von Ostern Ao. 1747, biß wieder Ostern (: Geliebt es Gott :) Ao. 1753. Es soll aber der Knabe, in währenden seinen Dienstjahren, sich ehrlich und treu verhalten, und seinen Lehrherren, so woll wie der Frauen, in allen billigen Dingen, gehorsam seyn, mit dem Gesinde friedlich und ordentlich leben, Zanck und Wiederwärtigkeit verhüten; auch so woll in als ausserhalb der Schulen, wie es die Gelegenheit giebt, und ihm anbefohlen wird, sich unverdrossen, Und willig finden laßen; denen Schulkindern so woll, wie den Kostgängern, mit guter Bescheidenheit begegnen, und ohne Unterscheid, mit aller Freundlichkeit unterweisen. Ferner unterhält der Vater seinen Sohn, in währenden Dienst-Jahren, mit Kleider und Schue, Leinen, Wäsche und Betten, und zahlt dem Schreib-Meister vor die Lehre, Ein Hundert und fünffzig m/, und zwar solchergestalt, nemlich Ein Hundert Marck, bey Antretung der Dienst-Jahre, und fünffzig Marck, wann die Jahre geendiget sind.

Dahingegen verspricht der Schreib-Meister Schlüter, dem Knaben C. G. W., zur Gottesfurcht und allen christlichen Tugenden anzuhalten, und ihm nicht allein: mit Essen und Trincken zu versorgen; sondern auch im Schreiben, Rechnen und Buchhalten, auch im Zeichnen, und fractur-Schrifften, mit Gottes Hülfe, und unter anwendung seines eigenen Fleißes, so weit zu bringen, daß er dadurch zu einem Manne gedeyen, und hinkünfftig capable sey, sein eigen Brodt zu erwerben.

Es soll auch noch gemeldter C. G. W., wenn er ausgedienet hat, bey dem Schreibmeister Schl., für andern, doch vor gebührendes Salarium, für Gesell verbleiben: es sey denn, daß er sich anderweit, zu versuchen gedenken mögte; worzu ihm sein Herr, alle mögliche assistence will genieſſen laßen.

Zur Uhrkund der Wahrheit, und vesthaltung dieſes, iſt dieſer Contract, in duplo ausgefertiget, von beyden contrahenten eigenhändig untergeſchrieben, und einen jeden eines zugeſtellet, alles ohne Argeliſt und Gefährde.

Geſchehen in Lübeck, im Jahr Chriſti, Siebenzehn Hundert vierzig und ſieben, den 5ten April.

Johann Gottfried Enoch Schlüter
Arithmeticus.

No. XII.

Tabelle über die aus den Akten feststellbare Zahl der Schreib- und Rechen-, Bet- und Lese-, Lehrmödder-, Armen- und Winkelschulen in der Zeit von 1646 bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts als Ergänzung zu den Tabellen auf Seite 20 und 67.

Jahr	Schreib- und Rechenschulen	Bet- und Leseschulen	Lehrmödder-schulen	Armen-schulen	Winkel-schulen
1663	12 ord. Meister 2Supernumerarii				
1667	1 Super-numerarius				
1673			26		
1679	12	24			50
1680		24von neuem dekretiert			
1684	13; davon 1 nicht eingeschrieben, 1 non examinatus				
1688	14				
1690	14	Auf 24, höchstens 28 festgesetzt			72 resp. 76
1697	14 + 6 Küster-schulen	„51 in Summa, Männer und Weiber."			
1711		24 sollen sein. Es sind aber 54 resp. 50. (S. Anm. 333.)		(2 Frei-schulen.)	
1717	12				
1718		40			
1720	14 mit consens 12 ohne „	40			
1728		27		5	
1730		34			
1731 1733	8	28 31	viele Lehrm. 3Lehrmödder (S. Anm. 334)		
1734		31 conc. Schulhalter			
1735		25			
1742	12				
1743				4	
1759	8				
1791		16			
1804	8	16			

[333]) Die verschiedenen Angaben in dem Jahre 1711 beweisen, wie schwankend die Verhältnisse waren, besonders durch die vielen Winkelschulen der Frauen. Vgl. hierzu S. 160.

[334]) Sie sind auch die Erklärung für die auffallend große Abweichung der Jahre 1731 und 1733.

No. XIII.

„Caßa Conto“ der verordneten Schreib- und Rechenmeister aus den Jahren 1730/31.

(Auszug aus ihrem „Schreib- und Rechenmeisterbuch“.)

Caßa Conto

Debet		Credit	
1730 Daß quartal von Mich. biß Weynachten		1731 May pr Hr Tidemann vor eine Supplic. zu machen	3 ℔
An 8 Collegen quartal Geld à 10 ß . . .	5 ℔	Dem Hr. Bürger-Meister Diener noch vor Monsr. Hintz seine Suppl. zu copiiren	8 ß
Hr. Schütt . . .	12 ß	Hr. Jarneke zu geben bewilliget worden . . .	3 ℔
1731 An 8 Collegen Ost: quartal Geld à 10 ß .	5 ℔	Dem Herrn Syndico sein Diener bezahlt, umb die Winckelschulen zu citiren, laut beylage № 1 . 4	℔ 6 ß
Hr. Schütt . . .	12 ß	pro meine Mühe dieses Jahr 3 ℔ an schlechten Gelde	2 ℔ 8 ß
An 8 Coll. Joh. quartal Geld à 10 ß . . .	5 ℔	pro Saldo bleibet in Caßa	8 ℔ 8 ß
Michaelis. An 5 Collegen quartal Geld à 10 ß	3 ℔ 2 ß		21 ℔ 14 ß
Hr. Tidemann Hr. Lamp et Hr. Schütt à 12 ß	2 ℔ 4 ß		
	21 ℔ 14 ß		

gez. Wolter Mölraht.

Vita.

Ich, Friedrich Wilhelm Hermann Praetorius, evangelisch-lutherischer Konfession, bin am 9. Januar 1880 als Sohn des Eisenbahn-Assistenten Friedrich Praetorius zu Lübeck geboren.

Von 1886—1895 besuchte ich die neunklassige II. Knaben-Mittelschule zu Lübeck und bereitete mich dann in der Präparandenanstalt und dem Lehrerseminar meiner Vaterstadt von Ostern 1895 bis Michaelis 1900 auf den Lehrerberuf vor. Nach zweijähriger Tätigkeit im öffentlichen Schuldienste dortselbst genügte ich vom 1. Okt. 1902 bis 1. Okt. 1903 meiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger beim Inf.-Regt. Lübeck (Nr. 162) und bestand im Dezbr. 1902 die zweite Prüfung für Lehrer an Volksschulen. Am 1. Okt. 1903 wurde ich unter gleichzeitiger Berufung an die neu gegründete Seminar-Übungsschule als Elementarlehrer fest angestellt.

Da mir vom Königlich Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 30. Sept. 1898 die Berechtigung zum Studium der Pädagogik an der Universität Leipzig erteilt worden war, so verließ ich Ostern 1904 den Schuldienst, um mich während eines 4½jährigen Urlaubs, der mir von der Oberschulbehörde zu Lübeck gütigst gewährt wurde, dem Studium der Pädagogik auf philosophischer Grundlage, der Geschichte, der Erdkunde und des Deutschen zu widmen.

Neben dem Studium bereitete ich mich im Laufe der ersten vier Semester nachträglich autodidaktisch auf die Maturitätsprüfung vor, der ich mich Ostern 1906 am Städtischen Realgymnasium zu Leipzig mit Erfolg unterziehen konnte.

Während meines bisherigen 8semestrigen Studiums hörte ich Vorlesungen der Herren Professoren und Dozenten von Bahder, Brandenburg, Credner, Dittrich, Heinze, Holz, Köster, Kötzschke, Lamprecht, Partsch, Ratzel (†), Schulz, Seeliger, Sievers, Stumme, Volkelt, Weigand, Wilcken, Witkowski und Wundt.

Außerdem gehörte ich 7 Semester dem philosophisch-pädagogischen, 7 Semester dem historischen, 4 Semester dem geographischen Seminar, 3 Semester deutschen Proseminaren für althochdeutsche und mittelhochdeutsche Übungen und der französischen Abteilung des romanischen Seminars an und beteiligte mich an den Übungen der Herren Professoren von Bahder, Brandenburg, Holz, Lamprecht, Partsch, Seeliger, Sievers, Volkelt und der Herren Assistenten Dr. phil. Behrmann, Dr. phil. et iur. Cohen (Lektor) und Dr. phil. Merz.

Aller meiner akademischen Lehrer werde ich stets in Dankbarkeit eingedenk sein.

P.

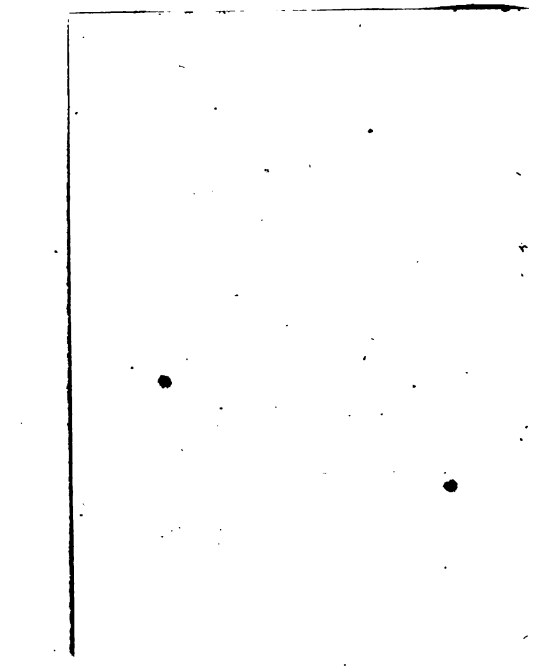

Educ 1075.536.20
Das niedere Schulwesen Lubecks im
Widener Library 006362134
3 2044 079 690 095